# DIE BEDEUTUNG NICHTWIRTSCHAFTLICHER NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMERINITIATIVE IN DER SICHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Eine systematisierende Dokumentation
aus den Verlautbarungen der Päpste
Leos XIII., Pius' XI. und Pius' XII.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung
des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften bei der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Lic. theol., Lic. phil.
Herbert Goderski S. J.
aus Aachen

Berlin 1961

1962

Druck:

Ernst - Reuter - Gesellschaft
der Förderer und Freunde der Freien Universität e.V.

Dissertations - Druckstelle

Berlin-Dahlem, Garystr. 45, Tel.: 76 52 61, App. 668

# DIE BEDEUTUNG NICHTWIRTSCHAFTLICHER NORMEN FÜR DIE UNTERNEHMERINITIATIVE IN DER SICHT DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Eine systematisierende Dokumentation
aus den Verlautbarungen der Päpste
Leos XIII., Pius' XI. und Pius' XII.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung
des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften bei der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Lic. theol., Lic. phil.
Herbert Goderski S. J.
aus Aachen

Berlin 1961

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dekan: Professor Dr. Dr. Helmut Arndt

Erster Gutachter: Professor Dr. Dr. h. c. Erich Kosiol

Zweiter Gutachter: Professor Dr. Friedrich Bülow

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1962

Inhalt


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorwort | | 5 |
| Grundlegung: | | |
| 1. Kapitel: | Unternehmen und Unternehmerinitiative; die Bedeutung nichtwirtschaftlicher Normen | 9 |
| 2. Kapitel: | Die "Sicht der Katholischen Kirche", ihre Begrenzung und deren Begründung | 12 |
| 3. Kapitel: | Die Bedeutung der " Sedes Apostolica", ihr Autoritätsbewußtsein in Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft | 14 |
| 4. Kapitel: | Die Schwierigkeiten einer systematisierenden Dokumentation | 19 |
| Erster Teil: | | |
| | Zur Problematik der Unternehmerinitiative als Privatinitiative | |
| Einführung | | 24 |
| 1. Kapitel: | Die Bedeutung und Entscheidungsfreiheit der Privatinitiative des Unternehmers | 25 |
| 2. Kapitel: | Das regulative Prinzip der Wirtschaftsdynamik | 36 |
| 3. Kapitel: | Die Verankerung der personalen Entscheidung der Initiative in Gewissen und Sittengesetz | 51 |
| Zweiter Teil: | | |
| | Zur Problematik der Unternehmerinitiative im privatwirtschaftlichen Unternehmen | |
| Einführung | | 63 |
| 1. Kapitel: | Der Lohnarbeitsvertrag und der Gesellschaftsvertrag | 65 |
| 2. Kapitel: | Die Gewinnbeteiligung und die Frage nach dem Recht auf Gewinnbeteiligung im Unternehmen | 75 |
| 3. Kapitel: | Die Mitbestimmung unter der speziellen Berücksichtigung der Frage nach einem Naturrecht auf wirtschaftliche Mitbestimmung | 83 |

Seite

4. Kapitel: Zur Diskussion über das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung im privaten Unternehmen 97

5. Kapitel: Das Miteigentum an den Produktionsmitteln im modernen Unternehmen 110

6. Kapitel: Die Stellung der behandelten aktuellen Probleme in der Gesamtsicht Pius' XII. 116

Schluß: Von der dokumentarisch-systematisierenden Darstellung zur thematischen Erörterung 119

Literaturnachweis 147

Abkürzungsverzeichnis 163

Anmerkungen 165

## Vorwort

Das Institut für Industrieforschung der Freien Universität Berlin /1/ hat sich unter der Leitung seines Direktors, Professor Dr. Erich KOSIOL, seit geraumer Zeit sehr eingehend mit der Problematik der Entscheidung befaßt. Als eines der Ergebnisse wurden zwei Untersuchungen unter dem Titel "Organisation des Entscheidungsprozesses" /2/ veröffentlicht.

Die Eigenart dieser Untersuchungen liegt darin, daß sie nach der empirisch-induktiven Forschungsmethode den Entscheidungsvorgang im modernen Unternehmen untersucht, weniger um dessen sachlichen Inhalt, vielmehr um formal-organisatorische Gesichtspunkte herauszuarbeiten /3/. KOSIOL und dessen maßgebliche Mitarbeiter waren sich dabei der Bedeutung ihres Vorhabens wohl bewußt, zumal - insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre - die Notwendigkeit und auch die Neigung, sich näherhin mit dem Entscheidungsprozeß zu befassen, immer mehr festgestellt werden könne. Der spezifisch neue Gegenstand intensiver Forschung ist nun "die Untersuchung der Entscheidung selbst, ihres Zustandekommens, ihres Wirkens und ihres Durchsetzens" /4/.

Man war sich bei dieser Zielsetzung jedoch auch im klaren, daß die Betriebswirtschaftslehre die in Frage stehenden Probleme nur ihrem eigenen Erkenntnisprinzip gemäß untersuchen könne und somit die Erkenntnis anderer Seiten des Entscheidungsproblems anderen Disziplinen überlassen müsse /5/.

Im einleitenden Abschnitt der Veröffentlichung KOSIOLs heißt es u. a.: "Es ist festzustellen, daß bei den Wahlakten selbst der Intellekt dominiert, der schließlich erst begründete Entschlüsse ermöglicht. Dagegen ist die Entscheidung, die die Wahlakte abschließt, ein Willensakt" /6/.

Mit dieser Feststellung ist genau jener Sachverhalt angesprochen, für den sich auch die Kirche aus der ihr eigenen Sicht interessiert. Sie ist dabei der Überzeugung, daß sie zur vollen und guten Lösung solcher Probleme einen wichtigen Beitrag zu liefern habe.

Der Intellekt brauche nämlich, der Auffassung der Kirche nach, noch ganz andere Erkenntnisse, die ihm, wie gesagt, die Betriebswirtschaftslehre allein nicht, und die etwa zunächst angrenzenden Sozialwissenschaften, an und für sich genommen, auch nur unvollkommen bieten könnten.

Die Entscheidung, die aus so unterschiedlichen Erkenntnissen resultiert (oder resultieren kann), ist schließlich ein Akt des Willens. Das heißt aber stets, daß sie auch der Freiheit eines Menschen unter-

liegt, der den rechten Gebrauch von ihr bei seinen Entscheidungen, ebendieser Auffassung der Kirche zufolge, letztlich vor seinem Schöpfer zu verantworten habe. Das würde zum mindesten für die "echten Entscheidungen" /7/ gelten, die alle in persönlich zu verantwortender Weise getroffen werden müssen.

Die Kirche schöpft für solche Erörterungen ihren Beitrag, zu dem sie sich verpflichtet weiß, aus ihrer Glaubenslehre, dann, und zudem unmittelbarer, aus ihrer (an jener orientierten) Sozialphilosophie und Sittenlehre, die schließlich die praktischen Folgerungen, die Handlungsnormen des Sittengesetzes aufzeigt.

Für einen Doktoranden, der sich für Grenzfragen zwischen katholischer Theologie und Philosophie einerseits und dem Fachbereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften andererseits besonders interessiert, lag es daher nahe, eine Arbeit anzunehmen, die die Problematik der Entscheidung in der Sicht der Katholischen Kirche - namentlich ihrer Päpste, deren Autorität in ihr von besonderer Bedeutung ist - behandeln sollte.

Bei der Erarbeitung des einschlägigen Quellenmaterials (von Leo XIII. bis Pius XII.), das unter der Rücksicht auf "die Entscheidung selbst, ihres Zustandekommens, ihres Wirkens und ihres Durchsetzens" (s. oben) zu untersuchen war, zeigte sich schon bald, daß die Päpste für die Erörterung einer solchen Problematik vor allem ansetzen bei der, wie sie es nennen, "Privatinitiative", deren Träger, soweit es das Privatunternehmen betrifft, namentlich der Unternehmer selbst ist. Die Päpste betrachten diese Fragen vorzugsweise unter dem Aspekt sittlicher Normen; wie das später auch aus dem zweiten Teil der Enzyklika MATER ET MAGISTRA, von Papst Johannes XXIII., hervorgeht. So ergab sich für die hier vorgelegte Arbeit als Obertitel:

"Die Bedeutung nichtwirtschaftlicher Normen
für die Unternehmerinitiative
in der Sicht der Katholischen Kirche".

Da nun besonders Papst Pius XII. so oft und bei ganz unterschiedlichen Gelegenheiten zu Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft das Wort ergriff, wurde die Anregung gegeben, alle Äußerungen, die auf dieses spezielle Thema irgendwie Bezug nehmen, nach Möglichkeit erst einmal methodisch zu sammeln und dann mit den Verlautbarungen seiner Vorgänger in eine systematische Gesamtschau zu bringen. Dies erschien um so angebrachter, da alle einschlägigen Lehräußerungen vielleicht nicht selten, aber doch mehr oder weniger isoliert behandelt wurden, zudem überwiegend anhand von Übersetzungen. Daraus ergab sich der Untertitel der Arbeit, der außer der Abgrenzung zugleich die offenbar neue Methode für die Erarbeitung der päpstlichen Dokumente herausstellt:

Eine systematisierende Dokumentation
aus den Verlautbarungen der Päpste
Leos XIII., Pius' XI. und Pius' XII.

Sich einer solchen Arbeit zu unterziehen, nahm der Verfasser gern und mit aufrichtigem Dank für alle Anregungen auf sich, um so mehr, als eine solche Dokumentation heute als womöglich geeignet erscheinen mag, für gewisse Aussagen im zweiten Teil von MATER ET MAGISTRA die Kontinuierlichkeit der päpstlichen Lehre, die Papst Johannes XXIII. ausdrücklich gewahrt wissen möchte, leichter überprüfen zu können.

Berlin, Februar/Herbst 1961

Herbert Goderski S. J.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543918_0009

## Grundlegung:

### 1. Kapitel: Unternehmen und Unternehmerinitiative; die Bedeutung nichtwirtschaftlicher Normen

Vorbereitend soll zunächst gesagt werden, was im Rahmen dieser Arbeit unter "Unternehmung" bzw. "Unternehmen" verstanden sei.

Mögen beide Termini auch meist synonym gebraucht werden, so bringt die "Unternehmung" doch wohl mehr das Institutionelle zum Ausdruck, während "Unternehmen" mehr die Dynamik besagt. Jedenfalls aber ist die Unternehmung, das Unternehmen gewissermaßen jener "Ort", wo oder von wo aus die Unternehmerinitiative ihre gestaltende Entscheidungskraft vor allem auswirkt bzw. ansetzt.

Das konkrete Phänomen des Unternehmens ist so sehr in den wechselvollen Strom des Wirtschaftslebens - dieses in gewisser Hinsicht grundlegenden Teilbereichs des gesamten Kulturgeschehens - eingebettet, daß nicht leicht eine Definition geboten werden könnte, die für alle hinreichend deutlich wäre und von jedermann Anerkennung fände.

Kann mit KOSIOL unter "Unternehmen" ein "abgeleiteter Betrieb mit selbständiger Planung" verstanden werden, "der das Risiko (oder Wagnis) der Fremdversorgung zu tragen hat" /8/, so könnte für das privatwirtschaftliche Unternehmen - das hier ausschließlich zum Thema gehört - die Definition Heinrich PESCHs, der auf die katholische Sozialbewegung einen gewissen Einfluß hatte, zweckdienlich erscheinen. Er schreibt: "Die Unternehmung im modernen Sinne ist ein relativ dauerndes, selbständiges, auf Geldgewinn abzielendes Erwerbsgeschäft, mit dem Risiko regelmäßig marktmäßiger Darbietung von Waren und Leistungen" /9/.

Bei der Frage nach der wichtigsten Betätigung im Unternehmen und für dasselbe erscheint es m. E. brauchbarer, als analysierend auf Gemeinsames in den Unternehmungen hinzuweisen (etwa auf das Kombinieren von Produktionsfaktoren), sich zunächst auf das Grundphänomen zu besinnen: wo in unserem Sinne "unternommen" wird, wird gewirtschaftet. Wirtschaft (im strengen Sinn) ist aber als Aktion nicht ein Naturgeschehen, sondern ein Kulturvorgang, m. a. W. ein Tier "wirtschaftet" nur analog und in der Interpretation des Menschen, der allein zu wirtschaften vermag. Mag der Mensch als Wirtschaftssubjekt dabei sich auch noch so sehr den "knappen Gütern" dieser Erde zuwenden, sich also mit greifbaren, meßbaren Dingen befassen, nie sind dabei diese oder ein äußeres, sinnenfälliges Hantieren mit ihnen primär,

vielmehr ist es stets der geistige Vollzug, letztlich jener personale Vollzug, in dem der Mensch hinsichtlich der eigenen und bzw. oder der erstrebten Wirtschaftsgüter seine Entscheidungen - der Wahl oder des Verzichtes - trifft.

Damit ist auch zugleich in etwa das charakterisiert, was die Päpste als wirtschaftliche Privatinitiative bezeichnen. Diese erwachse, davon sind sie offenbar überzeugt, aus dem Spannungsverhältnis der knappen Wirtschaftsgüter, insofern sie persönliches (oder anvertrautes) Gut sind, und der eigenen Person, die wagende und oft mutige Entscheidungen zu treffen hat, um jene für sich und andere nutzbringend einzusetzen und auszuwerten. Das geschieht schon im Haushalt; das geschieht gewiß viel rationeller, planvoller und berechnender im Unternehmen, wo vor allem die Initiative des Unternehmers die treibende Kraft ist und die entscheidende wie verantwortliche Rolle spielt, aber auch (per se) das Hauptrisiko tragen muß.

Soll nun diese Unternehmerinitiative fruchtbar werden, so muß sie sich an ganz bestimmte Normen halten, d. h. an gewisse Maßstäbe oder, wie PAULSEN sagt, an "Regulative für das wirtschaftliche Verhalten" /10/. Diese Normen sind es, die jedes Wirtschaftssubjekt, Träger einer wirtschaftlichen Initiative, immer wieder in die Entscheidung zwingen.

In der Praxis der Unternehmen neigt man dazu, nur allzu leicht sich mehr oder weniger ausschließlich von den gewiß unentbehrlichen betriebswirtschaftlichen Verhaltensnormen oder "Erfolgskategorien" /11/ der "Wirtschaftlichkeit", der "Produktivität" und der "Rentabilität" leiten zu lassen /12/.

Doch bei allem verständlichen und legitimen Bemühen um eine erfolgversprechende Anwendung dieser Normen darf der moderne Unternehmer keinesfalls übersehen, daß alles Wirtschaften eben doch nur einen, wenngleich sehr wichtigen und fundamentalen Dienstwert hat. "Terminus a quo" und "terminus ad quem" ist immer und überall der Mensch, d. h. wo auch immer in der Unternehmung und für das Unternehmen eine Entscheidung getroffen wird, stets ist es ein Mensch, der seine (nicht nur eine) Entscheidung trifft und sicher nicht allein in bezug auf materielle Dinge oder Dienstleistungen, an und für sich genommen, vielmehr zugleich auch in bezug auf sich persönlich, auf seinen Nächsten, der mit ihm zusammenarbeitet oder mit dem er außerhalb seines Betriebes in Beziehung tritt, ja schließlich auch (und irgendwie immer sogar) hinsichtlich des sozialen Ganzen.

Wenn diese Tatsache nicht aus dem Auge verloren wird, ist einsichtig genug, daß die Unternehmerinitiative noch weiterer Normen bedarf, die sich nicht aus den rein ökonomischen Notwendigkeiten ergeben, die sich vielmehr aus den um- und übergreifenden nicht ökonomischen Kulturbereichen herleiten, denn diesen hat jegliches Wirtschaften dienstbar zu sein.

Namhafte Fachgelehrte haben das immer wieder betont. Es sei erinnert an Johann F. SCHÄR (+ 1924) und Heinrich NICKLISCH

(+ 1946), beide Mitbegründer der modernen Betriebswirtschaftslehre und Vertreter - Nicklisch deutlicher noch als Schär - einer normativ-sittlichen Betrachtungsweise /13/, von denen KOSIOL und andere Lehrer der Betriebswirtschaft auch in dieser Hinsicht viele Anregungen übernahmen. Es sei auch hingewiesen auf Lehrer der Volkswirtschaft von heute, wie etwa BÜLOW, PAULSEN, SCHACK /14/ und andere.

Was liegt aber näher, als daß sich besonders die christlichen Kirchen um Darstellung und Verwirklichung solcher nichtwirtschaftlicher Normen bemühen.

Man vergleiche nur etwa das, was von evangelischer Seite dazu im "Evangelischen Kirchenlexikon" oder im "Evangelischen Soziallexikon" gesagt und an Literatur aufgewiesen wird.

Stark und, in gewisser Hinsicht, einheitlicher noch findet sich dieses Bemühen in der Katholischen Kirche ausgeprägt, in der das Lehramt der Päpste, besonders in den letzten hundert Jahren, immer wieder zu den modernen Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft Stellung genommen hat.

Für die Sicht der Katholischen Kirche ist, abgesehen von der religiös-theologischen Fundierung bzw. Orientierung, besonders die umfassende sozialphilosophische Betrachtungsweise kennzeichnend. In dieser ist letzte Seinsnorm die menschliche Natur, aus der nicht allein Wesen und Sendung des Menschen sowie Wesen, Aufbau und Aufgabe der Gesellschaft (Gemeinschaft) ihre letzte Begründung finden, sondern woher auch alle natürlichen Rechte und Pflichten für das Handeln, also die Handlungsnormen des Sittengesetzes, abgeleitet werden, sowohl für den wirtschaftlichen wie für den gesellschaftlichen Bereich.

## 2. Kapitel: Die "Sicht der Katholischen Kirche", ihre Begrenzung und deren Begründung

Im zuvor Gesagten zeichnet sich schon ab, unter welcher Rücksicht die Kirche sich den Problemen der Wirtschaft zuwenden wird. Es ist die Rücksicht auf den Menschen und auf sein verantwortliches Verhalten im wirtschaftlichen Leben. Die Frage, zu deren Lösung sie sich verpflichtet weiß, lautet: Wie kann verhindert werden, daß der Mensch in der modernen Wirtschaft sein spezifisch Menschliches verliert, und positiv, wie muß nach Möglichkeit diese ökonomische Welt geordnet werden, damit sie dem Menschen wahrhaft helfe, sein Dasein derart zu gestalten, daß er nicht nur den Auftrag erfülle, die Erde sich untertan zu machen (vgl. Genesis 1, 28), sondern darüber hinaus auch sein ewiges Ziel besser erreiche?

Doch ehe man sich solchen Fragen - im Rahmen des gestellten Themas - zuwendet, sind einige Klarstellungen erforderlich.

Zunächst ist darum in diesem Kapitel die Frage zu beantworten, wer denn mit der "Katholischen Kirche" gemeint sei, aus deren Sicht die Problematik der Unternehmerinitiative und gewisse Probleme, die mit ihr aufs innigste verknüpft sind, dargestellt werden sollen. Dazu bedarf es nun einiger Einschränkungen, da man sonst alle irgendwie relevanten Stellungnahmen innerhalb der Kirche zu Wort kommen lassen müßte.

Diese erste Einschränkung, die hier vorgenommen wird, besteht darin, daß, wie schon der Untertitel der Arbeit zum Ausdruck bringt, nur die Lehrdokumente der Päpste der Katholischen Kirche zur Sprache kommen.

Eine solche Limitierung der Sicht der Kirche ist nun nicht nur von seiten der Arbeitstechnik erwünscht; sie ist, gerade weil die Katholische Kirche nur als Papstkirche zu verstehen ist, auch recht sinnvoll. Kommt nämlich nach katholischer Auffassung einem Papst auch nur unter gewissen Rücksichten Kompetenz in Fragen der Wirtschaft zu, und hat ein solcher auch selbst in dem ihm zuständigen Bereich, von dem noch näherhin die Rede sein wird, noch nicht ein letztes, unbedingt verbindliches Wort für alle übrigen in der Katholischen Kirche geäußert, so wird dennoch kein gläubiger Katholik an der päpstlichen Autorität achtlos vorübergehen können. Und was die Interpretation bezüglich der Lehräußerungen früherer Päpste betrifft, ist nicht irgendein Glied der Kirche - so kompetent dieses auch sonst auf dem entsprechenden Gebiet sein mag - in erster Linie dazu befugt, sondern vor allem der Nachfolger auf dem Stuhle Petri. Wird das erwogen, ist eine Begrenzung auf diese Instanz ein höchst aufschlußreicher Vorteil des Beginnens. Bei allem Respekt gegenüber anderen Autoritäten - intra et extra Ecclesiam - wird diese Darlegung also ausschließlich sich mit den einschlägigen päpstlichen Weisungen befassen.

Doch eine weitere Einschränkung ist sachlich durchaus statthaft und daher auch gewählt worden. Es ist die Beschränkung auf folgende Päpste:

a) Papst Leo XIII. (1878 - 1903) mit seiner grundlegenden Sozialenzyklika RERUM NOVARUM vom 15. 5. 1891.

b) Papst Pius XI. (1922 - 1939) mit der auf RERUM NOVARUM aufbauenden Sozialenzyklika QUADRAGESIMO ANNO vom 15. 5. 1931; ferner mit der Enzyklika DIVINI REDEMPTORIS vom 19. 3. 1937.

c) Papst Pius XII. (1939 - 1958) mit einer Fülle von Enzykliken, Radiobotschaften, Ansprachen und Briefen, die er persönlich schrieb oder in seinem Namen schreiben ließ.

Die Auswahl der Dokumente hinsichtlich der erstgenannten Päpste findet ihre Berechtigung in der Tatsache, daß RERUM NOVARUM und QUADRAGESIMO ANNO zu den Problemen in Gesellschaft und Wirtschaft in ganzer Breite Stellung nehmen. - Übrigens greift auch Pius XII. in seinen sozialwirtschaftlichen Ausführungen hauptsächlich auf diese beiden großen Sozialenzykliken zurück, während die übrigen Dokumente offenbar weniger Bedeutung erlangten, jedenfalls unter sozialwirtschaftlicher Rücksicht.

Da für den Pontifikat Pius' XII. nicht in gleicher Weise Sozialenzykliken vorliegen, war die Durcharbeit aller seiner Verlautbarungen zu Fragen der Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich. Wie gesagt, gerade die Vielzahl dieser teils mehr, teils weniger sozialbezogenen Dokumente war es, die den Anreiz bot, einmal den Versuch zu unternehmen, wenigstens einer speziellen Problematik, zu der die Päpste sich äußerten, in all den verschiedenen Dokumenten nachzugehen.

## 3. Kapitel: Die Bedeutung der "Sedes Apostolica", ihr Autoritätsbewußtsein in Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft

Der Aufgabe der Abhandlung gemäß ist hier nicht der Ort, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Autorität des "Apostolischen Stuhles" in den Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft zu Recht bestehe. Worauf es hier allein ankommt, ist eine ergänzende Darstellung zu dem zu geben, was im vorausgehenden Kapitel über die Stellung der päpstlichen Autorität nur kurz angedeutet wurde. Oft genug haben die genannten Päpste ein dementsprechendes Autoritätsbewußtsein zum Ausdruck gebracht und es selbst begründet.

So sagt Pius XII. zu Mitgliedern der "Katholischen Aktion" Italiens kurz nach dem zweiten Weltkrieg: "...Ihr wißt wohl, wieviel wesentliche (essenziali) und vielfältige Beziehungen (relazioni) die soziale Ordnung mit religiösen und sittlichen Fragen verbinden und ihnen unterordnen..." (42 A). Er zieht daraus auch die entsprechende Schlußfolgerung für das Lehramt der Kirche:"...Daraus folgt, daß vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Umwälzungen (rivolgimenti) und sozialer Unruhen (agitazioni) die Kirche das Recht und die Pflicht (il diritto e il dovere) hat, die katholische Soziallehre in einer so wichtigen Sache klar und deutlich (chiaramente) vorzutragen" (ebd), und fügt hinzu: "...Sie hat es getan, auch in unseren Tagen" (ebd). Offensichtlich hat dabei Pius XII. den Ausdruck "Recht und Pflicht" von Pius XI. übernommen, der zu Beginn des zweiten Teiles der Enzyklika QUADRAGESIMO ANNO hervorhebt: "An die Spitze Unserer Ausführungen setzen Wir den von Leo XIII. schon in helles Licht gestellten Satz: Nach Recht und Pflicht walten Wir kraft Unserer höchsten Autorität des Richteramtes über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen /15/" (QA 41). An der Stelle nun, auf die Pius XI. zurückverweist, hatte Leo XIII. sich folgenderweise geäußert: "Mit voller Zuversicht treten Wir an diese Aufgabe heran und im Bewußtsein, daß Uns das Wort gebührt /16/" (RN 13). Was Leo XIII. und seine Nachfolger dazu anregt, ist die Überzeugung: "... Denn ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausweg aus dem Wirrsale zu finden" (ebd); und was ihn zur Stellungnahme geradezu zwingt, ist der Umstand: "... aber da die Hut der Religion und die Leitung der kirchlichen Kräfte und Mittel vor allem in Unsere Hände gelegt sind, so könnte das Stillschweigen eine Verletzung Unserer Pflicht scheinen /17/" (ebd).

Warum aber sollte es neben den unmittelbar Beteiligten nun auch gerade die Kirche sein, deren Beitrag zur Lösung der Schwierigkeiten so unerläßlich wäre? Darauf gibt Papst Leo die Antwort: "... Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit ( - Leo spricht zur Arbeiterfrage! - ) sich beilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren

und mildere Formen annehmen muß. Sie ist es, die den Geistern nicht bloß Belehrung bringt, sondern auch mit Macht auf eine den christlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Sitten bei jedem einzelnen hinwirkt /18/" (ebd). In QUADRAGESIMO ANNO kommt Pius XI. bei einem Rückblick auf die "segensreichen Wirkungen von 'Rerum Novarum'" (QA 16) nochmals auf diesen Text zurück (vgl. QA 17).

+

Pius XI. hebt aber dann, was bei Leo noch nicht so ausdrücklich geschieht, deutlich auch die Abgrenzung der kirchlichen Autorität hervor: "Gewiß ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloß vergänglichen und hinfälligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, 'die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen' (vgl. Rundschreiben Ubi arcano, 23. 12. 1922)" (QA 41), fährt jedoch fort: "... Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begeben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat. Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit (depositum veritatis) und das von Gott Uns aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden, zu erklären und - ob erwünscht, ob unerwünscht - auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserem höchstrichterlichen Urteil /19/" (QA 41). Später wird Pius XII., ausgehend von der Arbeiterfrage, einmal amerikanischen Fachleuten sagen: "Die Geschichte ist Zeugin, mit welcher großen (grave) Sorge die Kirche sich dieser Frage immer angenommen hat. Nicht, daß die Kirche den Auftrag hat, das wirtschaftliche Leben unmittelbar (directly) zu regeln; aber die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung kann von der Moral nicht getrennt werden, und es ist das Vorrecht und die Pflicht der Kirche, die unwandelbaren Grundsätze der Sittlichkeit festzuhalten und zu verkündigen /20/" (73).

+

Selbstverständlich schließen die Päpste die Mitarbeit und Mitverantwortung anderer innerhalb und außerhalb der Kirche nicht aus, sondern sie fordern diese ausdrücklich immer wieder. So schreibt Leo XIII. zunächst im Hinblick auf die Arbeiterfrage, die zu seiner Zeit im Vordergrund stand: "Allerdings ist in dieser wichtigen Frage auch die Tätigkeit und Anstrengung anderer Faktoren unentbehrlich. Wir meinen die Fürsten und Regierungen, die besitzenden Klassen und die Arbeitsherren, endlich die Arbeiter selbst, um deren Los es sich handelt /21/" (RN 13). Im gleichen Sinne äußern sich, entsprechend der Problemlage ihrer Zeit, Leos Nachfolger. Aber auch diese könnten für ihre Zeitverhältnisse den Satz geschrieben haben, mit dem Papst Leo XIII. an der soeben wiedergegebenen Stelle fortfährt: "... Aber Wir sagen mit al-

lem Nachdruck: Läßt man die Kirche nicht zur Geltung kommen, so werden alle menschlichen Bemühungen vergeblich sein /22/" (ebd).

+

Wie stark muß dieses Autoritätsbewußtsein gerade bei dem Papst des ausgehenden 19. Jahrhunderts gewesen sein, wenn Pius XI. - jedenfalls für den Bereich der Kirche - über den Pontifikat dieses seines Vorgängers meint schreiben zu können: "In diesem geistigen Ringen nun, da der Meinungsstreit hin und her tobte und gelegentlich zu großer Schärfe aufflammte /23/, richteten sich wie so oft zuvor aller Augen auf Petri Stuhl, auf diesen ehrwürdigen Hort der Wahrheit, von dem Worte des Heiles in die ganze Welt ausgehen. Ja, zu den Füßen des Stellvertreters Christi auf Erden strömten in nie gekannter Zahl führende Männer der Sozialwissenschaften (rerum socialium periti), Arbeitgeber und schließlich Arbeiter zusammen; alle miteinander hatten das eine Anliegen, endlich den sicheren Weg gewiesen zu werden" (QA 7) /24/.

Wie ausdrücklich seit diesen sozialpolitisch recht bewegten Zeiten die Päpste immer wieder von ihrer Autorität Gebrauch machten, davon spricht Pius XI. etwas weiter unten in QUADRAGESIMO ANNO bei der Würdigung von RERUM NOVARUM: "Ohne Unterlaß haben Leo selbst wie seine Nachfolger die Gesellschafts- und Wirtschaftslehre des Rundschreibens Rerum Novarum in Wort und Schrift verkündet, immer wieder eingeschärft und in zweckmäßiger Anpassung an die Sach- und Zeiterfordernisse dem Bedürfnis entsprechend angewandt /25/; stets im Geiste väterlicher Fürsorge und in unerschrockener Erfüllung ihrer Hirtenpflicht, sich vor allem der Armen und Hilflosen (debilium) anzunehmen /26/" (QA 18). Entsprechendes kann er von anderen kirchlichen Würdenträgern sagen: "Desgleichen taten so viele Bischöfe, die sich unermüdlich angelegen sein ließen, diese Lehre auszulegen, in ihr Verständnis einzuführen und die Anwendung auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse zu geben, ..." (ebd) und fügt bezeichnenderweise hinzu: "... nach dem Sinn und nach den Weisungen des Heiligen Stuhles /27/" (ebd).

Mit wie großer Gewissenhaftigkeit, schließlich, die Päpste diese ihre Autorität auffaßten, zeigt eine weitere Stelle in QUADRAGESIMO ANNO, die zwar explicite nur das Verhalten Leos XIII. herausstellt, implicite aber auch entsprechendes Licht auf die Arbeitsweise seiner Nachfolger werfen mag. So schreibt Pius XI. von seinem Vorgänger: "Reiflich erwog der Papst in seiner hohen Klugheit die Dinge mit sich allein und vor Gott; die erfahrensten Berater wurden zugezogen; nach allen Seiten ward jegliches ernst überdacht. Am Ende stand sein Entschluß fest: 'im Bewußtsein der heiligen Pflicht seines Apostolischen Amtes' (RN 1), um durch längeres Schweigen auch nicht den Schein der Pflichtversäumnis auf sich zu laden (vgl. RN 13), wird er zur Kirche Christi, zur Menschheit sprechen, seines von Gott ihm aufgetragenen Lehramtes walten" (QA 8) und wie es später, mit Rücksicht auf die Problemlage des ausgehenden 19. Jahrhunderts, heißt: "... Einzig gestützt auf die unwandelbaren Grundsätze von Vernunft und Offenbarung /28/ beleuchtete er die 'wechselseitigen Rechte und Pflichten der Besitzenden (locupletes) und der Enterbten (proletarios), der Arbeitgeber und

der Arbeitnehmer' (RN 1). Voll zuversichtlichen Mutes und redend, 'wie einer, der Macht hat' (Matth. 7, 29), erläuterte und stellte er fest, was die Kirche, was der Staat, was die Beteiligten selbst zur Lösung der Frage beizutragen haben" (QA 11).

+

Was nun die Verbindlichkeit der päpstlichen Weisungen für den Bereich innerhalb der Kirche anbelangt, dürfte aus dem oben bereits Gesagten an sich selbstverständlich sein, daß diese nur in dem Sachbereich jener Gesichtspunkte zu suchen ist, die über das Wirtschaftliche im engeren Sinne hinausgehen, und zwar insofern, als sie zur Kompetenz der Kirche gehören (vgl. Seite 15 f.).

In diesem Sinne ist zu verstehen, was Pius XII. Mitgliedern der Katholischen Aktion Italiens sagt. Zunächst heißt es bezüglich der kirchlichen Soziallehre in dieser Ansprache vom 29. 4. 1945: "... Doch wenn diese Lehre in ihren grundlegenden Punkten endgültig und eindeutig (definitivamente e univocemente) festgelegt (fissata) ist, besitzt sie trotzdem Weite genug, um auf die veränderlichen Zeitumstände abgestimmt und angewandt (adattata e applicata) werden zu können, ohne daß ihre unveränderlichen und bleibenden Grundsätze (principi) Schaden leiden. Sie ist klar nach allen Seiten (in tutti i suoi aspetti); ..." (42 A). Dann aber wird hinsichtlich der Verbindlichkeit dieser Prinzipien betont: "... sie ist verpflichtend (obbligatoria); kein einziger (niuno) kann ohne Gefährdung des Glaubens und der sittlichen Ordnung von ihr abweichen; es ist also (quindi) keinem Katholiken - um wieviel weniger denen, die Euren Organisationen angehören - erlaubt (lecito), sozialen Theorien und Systemen anzuhängen, welche die Kirche verworfen (repudiati) oder vor denen sie die Gläubigen gewarnt hat" (ebd).

Der grundsätzlichen Klarheit der katholischen Soziallehre und der für sie geforderten Verpflichtung stehe nicht entgegen, daß aus veränderten Zeitumständen (und aus einem neuen Zeitgeist) heraus "... jedoch hinsichtlich einzelner Stellen Auslegungszweifel und Meinungsverschiedenheiten betreffs der weiteren Folgerungen auftauchen, woraus sich manchmal auch unter Katholiken recht lebhafte Erörterungen entspannen. Sodann erheischen neue Nöte unserer Tage und die inzwischen eingetretenen tiefgreifenden Umwälzungen eine sorgfältige Anpassung der Lehre /29/ Leos sowie selbst die eine oder andere Ergänzung. Gern ergreifen Wir daher die sich Uns bietende Gelegenheit, um diesen Zweifeln und Zeiterfordernissen (postulationibus), soviel an Uns liegt, abzuhelfen. So verlangt es ja Unser apostolisches Amt; macht es Uns doch zu jedermanns Schuldner (vgl. Röm. 1, 14)" (QA 40).

Diese verschiedenen Gründe waren nun nicht nur die Veranlassung von QUADRAGESIMO ANNO; sie sind es genauso für die Verlautbarungen Pius' XII., der in der zuvor erwähnten Ansprache sagt: "... Ihr versteht (comprendete) nun, warum der Heilige Stuhl jedesmal dann einschreiten muß und einschreitet (deve intervenire e interviene), wenn falsche (erronee) soziale Ideen oder verhängnisvolle (perniciose) Tendenzen aufkommen, auch unter jenen, die sich katholisch nennen" (42 A). Gegen Ende seines Pontifikats sieht Pius XII. eine be-

sondere Veranlassung, mit aller Klarheit und Entschiedenheit die päpstliche Autorität in diesen Fragen herauszustellen. Auf entsprechende Nachrichten nämlich über gewisse Vertreter des chinesischen Klerus, die in ihren Äußerungen über päpstliche Sozialweisungen von der Unterstellung ausgingen, daß die Kirche gegen ihr Vaterland eingestellt wäre, schreibt der Papst in seiner Enzyklika "Ad Apostolorum Principis", die sich vor allem an die verfolgte Kirche Chinas wendet: "... Von diesem falschen und ungerechten Ausgangspunkt her scheuen diese (Kleriker) sich nicht, die Autorität des obersten kirchlichen Lehramtes nach ihrem Gutdünken durch die Behauptung einzuengen, daß es Fragen gebe, wie z. B. (velut) Sozial- und Wirtschaftsfragen, in denen es den Katholiken erlaubt sei (liceat), die vom Heiligen Stuhl gegebenen Lehren und Richtlinien (doctrinas normasque) zu übergehen. Es scheint wirklich überflüssig, zu betonen, daß diese Meinung (opinio) völlig falsch und irrig ist (omnino falsa est plenaque erroris); denn Wir haben vor einigen Jahren vor einer erlauchten Versammlung Ehrwürdiger Brüder aus dem Episkopat gesagt: 'Die Gewalt (potestas) der Kirche ist keineswegs an die Grenzen der, wie sie es nennen, 'rein religiösen Angelegenheiten' gebunden; vielmehr unterliegt ihrer Zuständigkeit auch der ganze Umfang des Naturgesetzes, dessen Festlegung, Ausdeutung und Anwendung - soweit deren sittlicher Charakter in Betracht kommt ... /30/" (268 A). Den Grund dafür sieht der Papst darin: "... Die Beobachtung des Naturgesetzes gehört (spectat) nämlich nach Gottes Anordnung zu dem Weg, auf dem der Mensch seinem übernatürlichen Ziel (ad finem suum supra naturam) zustreben soll. Nun aber ist die Kirche auf dem Weg zum übernatürlichen Ziel die Führerin und Hüterin (custos) der Menschen' /31/ ..." (ebd).

Mit diesen Darlegungen dürfte sich hinreichend deutlich abzeichnen, wie die Päpste ihre Autorität in Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft sehen, einschließlich der Fragen, die hier eingehender behandelt werden.

+

Wollte man nun hier an Hand der sozialen Verlautbarungen eine Darstellung der kirchlichen Soziallehre in umfassenderer Weise bieten, müßte sicher den weiteren Ausführungen ein spezielles Kapitel über das Menschenbild der Katholischen Kirche vorangestellt werden. Von diesem Menschenbild hängt nämlich das Verständnis dessen, was die Päpste zu Wirtschaft und Gesellschaft sagen, in grundlegender Weise ab. Sagt Pius XII. einmal in einer Ansprache über "human relations" in der Industrie: "... Was die Kirche in diesem Bereich wünscht, hängt offenkundig mit der Vorstellung zusammen, die sie vom Menschen hat" (228), gilt das gewiß nicht nur für das begrenzte Thema dieser Ansprache.

Im Rahmen dieser vorliegenden Arbeit würde das jedoch offenbar zu weit führen. Soweit indessen der weitere Verlauf dieser Ausführungen ein Eingehen auf dieses Menschenbild erfordert, ergibt sich das - mit den Worten der Päpste - von selbst /32/.

## 4. Kapitel: Die Schwierigkeiten einer systematisierenden Dokumentation

Ehe man sich nun dem eigentlichen Thema zuwenden und herausarbeiten will, was die Päpste in ihren Verlautbarungen zu diesem sagen, erscheint es indessen angebracht, zunächst noch auf einige mehr formale Aspekte und Schwierigkeiten der Dokumentation einzugehen.

Diese beziehen sich auf die Artverschiedenheit der Dokumente an sich; auf die vorgegebene Dokumentation, welche allen Interessierten die päpstlichen Weisungen näherbringen will; schließlich auf die hier zu bietende systematisierende - und dabei textkritisch vorgehende - Dokumentation, welche die Eigenart dieser Abhandlung darstellt.

+

Die Verlautbarungen der Päpste zu den hier interessierenden Fragen finden sich, wie gesagt wurde, in bestimmten Rundschreiben, in gewissen Päpstlichen Briefen, in Rundfunkbotschaften und Ansprachen.

Die älteste und auch heutzutage noch bedeutendste Form päpstlicher Weisungen stellt das (Welt-) Rundschreiben (Litterae encyclicae) dar. Es wendet sich - mehr oder minder - an den Gesamtepiskopat und (über diesen) an die Gläubigen der Weltkirche.

Die moderne Form gab ihm Papst Benedikt XIV. im Jahre 1740 mit der Aufschrift: "Epistola encyclica et commonitoria ad omnes episcopos" (Rund- und Mahnbrief an alle Bischöfe). Trugen diese Enzykliken früher neben dieser Aufschrift und einer entsprechenden Anrede noch keine auf den Inhalt weisende Überschrift, so hat Pius XI. im Jahre 1931 in QUADRAGESIMO ANNO mit dieser Tradition gebrochen; hier wird als Überschrift hinzugefügt: "Über die gesellschaftliche Ordnung ... usw."

Früher, in der Zeit von 1865 bis 1909, wurden solche Enzykliken zunächst offiziell in den sogenannten "Acta Sanctae Sedis" (zitiert ASS) veröffentlicht, dann von dort und von anderen weiter übernommen. Seit 1909 sind das amtliche Organ für solche und ähnlich wichtige Mitteilungen der Päpste (und Kurialbehörden) die "Acta Apostolicae Sedis" (zitiert: AAS).

Schwierigkeiten für das genauere Erfassen des Inhalts dieser Rundschreiben bereitet ihre Abfassung in lateinischer Sprache, bei der zudem auch noch der traditionelle Pontifikalstil bzw. die alte Kurialsprache unser modernes, allgemeines Sprachgefühl in etwa fremd anmuten. Ferner sind die Formulierungen in diesen Enzykliken oft, zumal wenn es sich um Grenzfragen handelt, weniger positiv als vielmehr negativ und apologetisch, da die Päpste bei solchen Fragen für

gewöhnlich erst dann eingreifen, wenn nach ihrer Meinung falsche oder gefährliche Tendenzen eine Klarstellung erfordern. Wenn in ihnen Formulierungen mitunter recht allgemein erscheinen, ist daran zu denken, daß sie nicht beispielsweise nur ein Land, sondern eben die Gesamtlage der Weltkirche berücksichtigen. Aus dieser allgemeinen Rücksicht werden auch Namen usw. nach Möglichkeit vermieden, geht es doch schließlich mehr um den Sachverhalt, zu dem Stellung genommen werden soll.

Was die Verbindlichkeit solcher Enzykliken für die Gläubigen innerhalb der Kirche betrifft, ist zu beachten: sie sind als solche keine feierlichen, außerordentlichen Kathedralentscheidungen ("ex cathedra"), mögen auch solche in jene einfließen und irgendwie zur Sprache kommen. Nichtsdestoweniger sind sie Äußerungen des ordentlichen Lehramtes eines Papstes.

Dazu schreibt Pius XII. in der Enzyklika "Humani generis" aus dem Jahre 1950 folgendes: "... Ebensowenig darf man annehmen (Neque putandum est), was in den Enzykliken vorgelegt werde, fordere an sich (per se) keine Zustimmung (assensum), da die Päpste in diesem Schreiben nicht die höchste Gewalt (potestatem) ihres Lehramtes ausüben. Sie sind nämlich Verlautbarungen des ordentlichen Lehramtes (- magisterium ordinarium -), von dem das bekannte Wort ebenfalls gilt: 'Wer euch hört, der hört mich' (Lukas 10, 16); sehr häufig gehört das, was die Enzykliken lehren und einschärfen, schon anderweitig zum katholischen Lehrgut. Wenn die Päpste in ihren Akten (in actis suis) über eine bislang umstrittene Frage ein ausdrückliches Urteil fällen (data opera sententiam ferunt), dann ist es für alle klar (patet), daß diese nach der Absicht und dem Willen derselben Päpste nicht mehr der freien Erörterung der Theologen (liberae inter theologos disceptationis) unterliegen kann" /33/.

Neben die Form der Enzyklika tritt jene gewisser Päpstlicher Briefe und die der Ansprachen.

Offensichtlich kommt diesen Briefen weniger Gewicht zu, da sie sich nicht ausdrücklich an die Allgemeinheit in der Kirche wenden und ihnen nicht jener Grad des Offiziellen beigemessen wird, der den Rundschreiben eigen ist.

Dasselbe gilt für die Ansprachen.

Unter diesen kommt allerdings den Weihnachtsbotschaften Pius' XII. offenbar eine Sonderstellung zu. Mit ihnen wendet sich nämlich der Papst an die gesamte Weltöffentlichkeit /34/.

Doch abgesehen von diesen Radiobotschaften zum Weihnachtsfest eines jeden Jahres kann man wohl auch für die sonst noch üblichen Ansprachen (Audienz, Petersplatz) und die speziellen Botschaften durch Radio oder Brief nicht einfach annehmen, sie wären einzig und allein für die unmittelbar Angesprochenen gedacht; zum mindesten gilt das nicht für die Ansprachen und Briefe Pius' XII.

Gegen eine solche Einengung spricht nämlich die Tatsache, daß viele der Ansprachen und Briefe dieses Papstes, nachdem sie ihren un-

mittelbaren Zweck erfüllten, anschließend im Osservatore Romano" gedruckt wurden; daß sie in den "Acta Apostolicae Sedis" später zum Teil und endlich so gut wie alle in den "Discorsi e Radiomessaggi di Sua Santità Pio XII." veröffentlicht sind. - Dabei dürfte übrigens klar sein, daß eine Veröffentlichung in den "AAS", diesem offiziellen Mitteilungsorgan des Vatikans, mehr Bedeutung haben wird, als wenn sie nur im "Osservatore" und in den "Discorsi" steht.

Daß eine derartige Einengung auch gar nicht der Absicht Pius' XII. entsprach, dafür zeugt nicht nur die erwähnte Tatsache, daß dessen Ansprachen und Briefe eigens in den "Discorsi" gesammelt und herausgegeben wurden - und zwar seit Beginn seines Pontifikats und also auch nicht ohne seine Billigung; dafür sprechen auch gelegentliche Hinweise, wie beispielsweise jener in der Ansprache des Papstes an den zweiten Internationalen Kongreß für das Laienapostolat in Rom (1957): "... Der Appell, den Wir im letzten Jahre an die deutschen Katholiken gerichtet haben, wendet sich ebenso (aussi) an die Laienapostel der ganzen Welt, vor allem überall dort, wo ..." (258).

Demzufolge ist nur selbstverständlich, daß diese beabsichtigte Allgemeinheit der Kenntnisnahme auch Unterschiede und Ausnahmen hat. Aber auf solche Unterschiede braucht nicht eingegangen zu werden, da hier, entsprechend der schon vorliegenden Dokumentation, nur eine spezielle "Sicht" gegeben werden soll, nicht auch zugleich eine detaillierte Qualifikation der Aussagen.

Schließlich ist noch die Eigenart derjenigen Briefe zu erwähnen, die im Auftrage des Papstes vom "Staatssekretariat Seiner Heiligkeit" (Mons. Dell'Acqua und Mons. Montini, der heute Kardinal und Erzbischof von Mailand ist,) geschrieben wurden. Wenn diese Schreiben auch nur im "Osservatore" (meist auf der ersten Seite dieser Vatikanzeitung) abgedruckt wurden, so sind doch auch sie "Päpstliche Briefe". Mons. Dell'Acqua weist einmal auf ihre Eigenart hin mit der Bemerkung: "... Seit mehreren Jahren macht sich das Staatssekretariat ... zum Sprecher der Gedanken Seiner Heiligkeit... " (267) /35/.

Die Dokumente bieten schließlich alle noch eine ihnen gemeinsame Schwierigkeit, die dem modernen, nicht "scholastisch" geschulten Leser bei ihrer Lektüre zu schaffen machen kann: Sowohl die Konzeption wie die Terminologie in diesen Verlautbarungen setzt häufig wenigstens eine annähernde Kenntnis der klassischen Sozialphilosophie voraus, wie sie innerhalb der Kirche schon von Augustinus bis hin zu Thomas v. Aquin grundgelegt wurde /36/.

+

Die zweite Gruppe der Schwierigkeiten bezieht sich auf die speziell für diese Arbeit herangezogenen Texte.

Was die beiden großen und bekanntesten Sozialenzykliken RERUM NOVARUM und QUADRAGESIMO ANNO anbelangt, ist zunächst festzustellen, daß deren lateinische Urtexte nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland erst 1960 wieder aufgelegt wurden /37/. Benutzt wurden daher - was vielleicht auch nicht von Nachteil für eine Quellenarbeit ist - recht alte Abdrucke aus dem Jahre 1902 bzw. 1931, die beide von Herder, Freiburg i. Br., herausgegeben wurden.

Diese Ausgaben sind mit deutschen Übersetzungen versehen. Für RERUM NOVARUM ist es die sogenannte "autorisierte" Herdersche Übersetzung aus dem Jahre 1891; für QUADRAGESIMO ANNO gilt die "amtliche" aus der Druckerei des Vatikans (1931).

Im Haupttext dieser Abhandlung wird für die Enzyklika Leos XIII. wohl die "autorisierte" Übersetzung (in sprachlich unwesentlicher Verbesserung) zitiert, weil diese auch heute noch die im deutschen Sprachraum verbreitetste sein dürfte; ihre Ungenauigkeit indessen wird hier gegebenenfalls nicht nur durch Hinzufügen des lateinischen Urtextes, sondern bei Bedarf auch durch die Wiedergabe der oft genaueren Übersetzung von G. Gundlach (1931), die zum Vergleich in die Fußnote gesetzt wird, ausgeglichen. Für die Sozialenzyklika Pius' XI. behält auch heute die römische Übersetzung wegen ebendieser ihrer Amtlichkeit einen annähernden Originalwert. Wo Unklarheiten entstehen könnten, wird darum lediglich der entsprechende lateinische Text beigefügt.

Für die sonstigen Dokumente Pius' XI., denen hier der Leser nur an einigen Stellen begegnen wird, sind für den Urtext die "AAS", für die Übersetzung die entsprechenden Übersetzungswerke aus dem Paulusverlag (Freiburg, Schweiz) benutzt worden.

Für die Verlautbarungen Pius' XII. finden sich die Texte in Originalsprache, wie gesagt, (fast) ausnahmslos in den "Discorsi", die von der "Tipografia Poliglotta Vaticana" nach jedem Pontifikatsjahr (2. März - 1. März) herausgegeben wurden; in einem Appendix enthalten diese Jahresbände auch die Rundschreiben und die vom Papste selbst unterzeichneten Briefe.

Die Schwierigkeit dieser Urtexte liegt nun zunächst darin, daß für ihre Abfassung nicht - wie etwa bei den Enzykliken - stets dieselbe Sprache verwendet wurde. Sie sind demgegenüber je nach Adresse abgefaßt entweder in Lateinisch oder Italienisch oder Französisch, Englisch, Spanisch oder auch in Deutsch. Es gibt für sie also keine allen gemeinsame Grundsprache /38/. Zudem entsteht eine weitere Schwierigkeit dadurch, daß die sozialbezogenen Texte in den zwanzig Bänden der "Discorsi" oft genug erst mühsam herausgefunden werden müssen, da die "Discorsi" bislang noch kein eigentliches Sachverzeichnis haben (und wohl auch kaum bekommen werden).

Um so beachtens- und dankenswerter für eine Erarbeitung dieser sozialbezogenen Texte ist die Hilfe, welche die verschiedenen Übersetzungswerke bieten, unter denen die des Paulusverlages wegen ihres umfassenden Charakters und der sachlichen Ordnung der Dokumente hervorragen. Leider schließt - vorläufig jedenfalls - die "Soziale Sum-

me Pius' XII.", die Utz und Groner mit ihrem Übersetzerstab im genannten Verlag auflegen ließen, und deren Texte hier wiedergegeben werden, mit den Verlautbarungen, die im Juli 1954 im "Osservatore" standen, ab. Für die spätere Zeit des Pontifikats Pius' XII. wurde daher die "Herder - Korrespondenz" benutzt /39/.

+

Aus all dem geht schon weitgehend die Schwierigkeit einer systematisierenden Dokumentation hervor, wie sie hier - nicht weniger und nicht mehr - angestrebt wird.

Trotzdem wird eine solche Dokumentation hier in Angriff genommen. Sie ist von dem Bemühen getragen, die (mehr oder minder) sozusagen fragmentarischen Äußerungen der Päpste zu den verschiedenen Fragen, zerstreut in den vielen Einzeldokumenten, einmal zu einem möglichst umfassenden und zusammenhängenden Ganzen werden zu lassen.

Um diese Aufgabe besser lösen zu können, wurden - ganz abgesehen von der Hilfe, die dafür schon die Sachverzeichnisse der Übersetzungswerke bieten - allein aus den Dokumenten Pius' XII. an dreihundert Exzerpte angelegt. Aus diesen wurden unter verschiedenen Rücksichten, die hier von Interesse sein könnten, gewissermaßen Querexzerpte zusammengestellt, um bestmögliche Klarheit und Vollständigkeit eines speziellen Gedankenganges zu erreichen.

Die Gefahr dieses Vorgehens liegt auf der Hand, daß man nämlich nicht mehr echt zitiert, vielmehr einen Teilgedanken aus dem ursprünglichen Zusammenhang derart herausnimmt, daß er in dem beabsichtigten größeren Zusammenhang einen neuen Sinn erhält. Um dem möglichst zu begegnen, wurde der ursprüngliche Kontext - sowohl ursprachlich wie in der Übersetzung - immer wieder zu Rate gezogen. Um diesbezüglich auch dem Leser mehr Gewißheit zu geben, wird Wert darauf gelegt, den ursprünglichen Kontext - soweit das für erforderlich gehalten wurde - zum mindesten andeutungsweise transparent werden zu lassen.

+

Zu guter Letzt ist der Verfasser sich bewußt, daß die so häufige Beifügung von urtextlichen Termini im Text selbst - wie schon im vorausgegangenen dritten Kapitel - dem Leser eine flüssige Lektüre erschweren könnte. Dasselbe mag für die mitunter langgezogene Verschachtelung von Eigentext und Zitat gelten, die man als sprachliche Stillosigkeit empfinden könnte. Doch wie sollte man es anders machen, ohne durch viele Erklärungen nicht der Abhandlung eine ungute Breite zu geben? Sollten diese kaum vermeidlichen Umstände jedoch dazu beitragen, den Text genauer zu studieren, wäre in ihnen gewiß kein Nachteil zu erblicken.

## Erster Teil:

## Zur Problematik der Unternehmerinitiative als Privatinitiative

Zunächst wird von der Unternehmerinitiative die Rede sein, insofern sie als Privatinitiative verstanden wird und stets, in irgendwelcher Weise, wesentlich eine Entscheidung besagt.

Diese Initiative, gelenkt von einer dynamischen Zielstrebigkeit und daher - soll ihr menschliches Agieren ein "actus humanus" sein, nicht nur ein "actus hominis" - auch voller Entscheidungsproblematik, hat es nicht nur mit Errechenbarem zu tun. Sie muß auch Gegebenheiten Rechnung zu tragen suchen, vor allem anderen Initiativen, die nicht mehr der eigenen Planung, Steuerung und Kontrolle unterliegen, denen sie sich - in Schätzung und Reaktion - nur anpassen kann und muß.

Welche Bedeutung messen die Päpste dieser Initiative bei; welche Voraussetzungen und Bedingungen müssen, nach deren Auffassung, für eine solche entscheidungsvolle Initiative grundsätzlich immer gegeben sein?

Wie könnte man jene verschiedenen Initiativen, die wohl einerseits für eine vitale und (im gerechten Maße) expansive Wirtschaft so wünschenswert und selbst notwendig erscheinen, doch andererseits auch unter der Vorbelastung all dessen stehen, was die Katholische Kirche als Folgen der Erbsünde bezeichnet: Egoismus, Mißgunst, Machtambition usw., "regulieren" und harmonisieren, auf daß sie sich segensreich auszuwirken vermögen, sowohl für das gesellschaftliche Ganze als auch für den Einzelnen? Wird für dieses Ziel die Annahme einer "prästabilierten Harmonie" als utopisch erkannt und daher abgelehnt, gibt dann wenigstens die moderne verfeinerte, wissenschaftlich entwickelte Konzeption des sogenannten Marktmechanismus eine hinreichende Lösung? Sollte aber auch der "Markt" nicht die eigentliche Lösung bieten, was dann?

Zu diesen Fragen wird in diesem ersten Teil der Arbeit Stellung genommen, soweit die Päpste aus ihrer Sicht sich zu ihnen geäußert haben.

Ihre Antwort, so kann vorausgreifend gesagt werden, wird schließlich von der äußeren Erscheinungswelt, in der sich das gesamte Marktgeschehen abspielt und in der sich die Initiative des Unternehmers auswirkt, zurückführen in die Immanenz des menschlichen Geistes (vgl. 112 A), wo die Entscheidungen letztlich auf für den gesamten Wirtschaftsbereich fallen und fallen müssen, soll die Wirtschaft nicht zum Selbstzweck und der Mensch nicht zu deren Sklaven werden. Letzte verpflichtende Normen bietet das Sittengesetz, als "objektive Norm" /40/, das vom Gewissen, als "subjektiver Norm" /41/, persönlich-verantwortlich anzuwenden sei. Die Handlungsnormen des Sittengesetzes, um die es den Päpsten vor allem geht, sind soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe.

## 1. Kapitel: Die Bedeutung und Entscheidungsfreiheit der Privatinitiative des Unternehmers

Sieht man die Dokumente der Päpste durch, die sich auf die Wirtschaft beziehen, findet sich überall die Auffassung bestätigt, die Pius XII. kurz nach dem zweiten Weltkrieg einmal in einer Ansprache an Teilnehmer einer italienischen Tagung über internationale Handelspolitik sehr prägnant formuliert hat. Als ersten von "einigen Grundbegriffen (concetti fondamentali)" (85), die er hier erörtert, stellt er heraus: "Wer Wirtschaftsleben sagt, sagt soziales Leben /42/" (ebd).

Zur Aufgabe dieses sozialen Wirtschaftslebens erklärt der Papst: "Das Ziel (il scopo), dem es seiner Natur (sua stessa natura) nach zustrebt und dem zu dienen die einzelnen gleichermaßen (egualmente) in den verschiedenen Formen ihrer Tätigkeit (attività) verpflichtet sind, besteht darin, allen Gliedern der Gesellschaft die materiellen Grundlagen (condizioni), die zur Entfaltung (incremento) ihres kulturellen und geistigen Lebens notwendig sind (... richieste ...), in einer gesicherten Weise (maniera stabile) zugänglich zu machen" (ebd). Da an dieser Aufgabe viele beteiligt sind und von ihrer rechten Lösung das Wohl aller abhänge, ist infolgedessen für ihn auch klar: "... Es ist also nicht möglich, irgendein Ergebnis (alcun risultato) zu erzielen ohne äußere Ordnung, ohne soziale Normen, die auf die dauerhafte Erreichung dieses Zieles (fine) ausgehen" (ebd).

Ist nun das Unternehmen wohl die "direkte Quelle des Nationaleinkommens" /43/ (163), so ist doch für die sozialwirtschaftliche Sicht der Kirche die ausschlaggebende Ebene, auf der oder von der her die genannte Aufgabe gesehen und in Angriff genommen werden müsse, nicht in erster Linie die des Unternehmens, sondern die der Volkswirtschaft.

Die Bedeutung des volkswirtschaftlichen Bereichs, in dem die Unternehmen eingebettet sind, tritt noch klarer hervor, wenn Pius XII. in bezug auf ihn gegenüber der Weltwirtschaft, der dritten Ebene ökonomischen Geschehens, betont: "Die Nationalwirtschaft ist als Wirtschaft eines in einer staatlichen Einheit zusammengefaßten Volkes selber eine natürliche Einheit, welche die möglichst harmonische Entfaltung aller ihrer Produktionsmittel im gesamten von dem Volk bewohnten Gebiete verlangt /44/" (85). Insofern der Papst nun diese Volkswirtschaft selbst als "natürliche Einheit" kennzeichnet, ergibt sich für ihn als Konsequenz: "... Infolgedessen haben die internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine zwar positive und notwendige, jedoch nur subsidiäre Funktion /45/" (ebd).

Was für die Produktion gelte /46/, gilt nach der Auffassung der Kirche genauso für die Verteilung, die Distribution, zu der Pius XII. in seinem Brief an die 39. Soziale Woche der Katholiken Frankreichs unter anderem schreibt: "... soll sie den Bedürfnissen (exigences) des Gemeinschaftslebens gerecht werden (répondre), so kann man sie nicht dem freien Spiel blinder wirtschaftlicher Kräfte überlassen, sondern

muß sie auf dem Boden (niveau) der Volkswirtschaft vornehmen (...doit être envisagée ...), denn nur von da aus ist das Ziel (fin) klar sichtbar, das es im Interesse des Gemeinwohls hier auf Erden (du bien commun temporel) anzustreben gilt" (163).

+

Es wäre indessen abwegig, daraus zu folgern, daß dem Volke etwa als Kollektiv - d. h. praktisch: dem Staat - diese Aufgaben oblägen und daher zugeteilt werden müßten.

Im Sinne der katholischen Soziallehre ist nämlich demgegenüber von der Volkswirtschaft sinnentsprechend zu sagen, was Pius XII. einmal zum Unternehmen - an und für sich genommen - bemerkt: "... Gewiß, ein Unternehmen, selbst ein modernes, ist nicht totalitär... " (228), was nichts anderes heißt als: "... es eignet sich nicht Initiative an, die außerhalb seiner besonderen Aktivität liegen /47/" (ebd). Dasselbe Prinzip, das diesem Ausspruch zugrunde liegt und für das Unternehmen in concreto eine Forderung darstellt, ist, wie der Papst gegen Ende seines Pontifikats einmal betont, auch auf die Volkswirtschaft anzuwenden: "Indem Wir dem Volksganzen als seine eigene, wenn auch aufgeteilte Aufgabe die Ordnung der künftigen Wirtschaft zusprechen, so sind Wir doch weit davon entfernt, zuzugeben, daß diese Aufgabe dem Staat als solchem aufgebürdet werden sollte /48/" (247). Das heißt mit anderen Worten: die Ordnungsaufgabe wird wohl dem Volksganzen als "eigen" zugeschrieben, ist aber dabei als "aufgeteilte" zu verstehen. Das Volksganze und der Staat als solcher sind nicht simpliciter gleichzusetzen.

Der tiefere Grund, um dessentwillen die Kirche einer kollektivistischen Staatswirtschaft widerspricht (mögen auch andere darin das Heilmittel erblicken), ist dieser: "Die Wirtschaft ist - wie jeder andere Bereich menschlicher Tätigkeit - ihrer Natur nach keine Einrichtung des Staates /49/. Sie ist im Gegenteil das lebendige Ergebnis (le produit vivant) der freien Initiative der Einzelmenschen und ihrer in Freiheit (librement) gebildeten Gruppen" (102). Ähnlich drückt es Montini im Päpstlichen Brief an die 21. Soziale Woche der Katholiken Italiens aus. Ohne hier liberalen Grundsätzen das Wort sprechen zu wollen - sie werden kurz zuvor in diesem Brief sogar ausdrücklich als "irrig" zurückgewiesen - , heißt es im Sinne einer echten Sozialwirtschaft: "Die Welt der Wirtschaft ist von Hause aus eine Schöpfung der freien menschlichen Selbstbestimmung; dem Staat obliegt es daher, die Voraussetzungen zu schaffen, die es dem privaten Unternehmungsgeist gestatten, sich im Rahmen der sittlichen Ordnung und des Gemeinwohls auszuwirken /50/" (168). Schließlich wird derselbe Gedanke schon vorher einmal hinsichtlich des Handels im besonderen ausgesprochen, und zwar zu Teilnehmern des ersten Weltkongresses der Handelskammern: "... Es gibt sogar Länder, in denen die mehr oder weniger vollständige Monopolisierung (la remise plus ou moins absolue) des ganzen Handels in der Hand (aux mains) der öffentlichen Gewalt (autorité publique) zum System erhoben ist. Sagen Wir es (Affirmons-le) klar: hier sehen Wir (c'est là) ein Bestreben, das mit dem christlichen Begriff der sozialen Wirtschaft in Widerspruch steht. Der Handel ist grundsätzlich

(fondamentalement) eine Tätigkeit (activité) des einzelnen, und diese private Tätigkeit ist es, die ihm den ersten Anstoß (impulsion) gibt und die Flamme in demjenigen entzündet, der sich ihm widmet" (119).

+

Ist der Mensch sozusagen der Motor der Wirtschaft, so ist dessen treibende Kraft die Privatinitiative, von der in den päpstlichen Verlautbarungen immer wieder die Rede ist.

Wenn sich auch nirgends eine eigentliche Definition findet, so läßt die Privatinitiative sich doch deutlich genug (aus dem Kontext) umschreiben als: "Unternehmerlust" (37), "Entschlußfreudigkeit zum selbständigen Handeln" (120), "kaufmännische Aktivität, die den Menschen in bestmöglicher Weise die materiellen Güter und Dienste vermittelt" (181); sie ist "die Aktivität der persönlich Interessierten" (256) und der "unbändige Fleiß und Wagemut der Unternehmer" (260), der sich erweist in "langen Bemühungen und geschmeidiger und zäher Ausdauer" (ebd); sie bedeutet "Energieeinsatz" (ebd) und - recht verstanden - "autonome Entscheidungsgewalt" (242) usw.

+

Auf diese Privatinitiative kommt Pius XII. schon gleich in seiner ersten Enzyklika Summi Pontificatus /51/ zu sprechen und betont dort, sie habe "ihre vielfältige und ganz eigene Gesetzlichkeit, die die Verwirklichung des vorgesetzten Zieles sicherstellt /52/" (4). Der Staat habe sie zu respektieren, denn "... wenn nun der Staat diese Privatinitiative von sich aus ordnen will, so wird sie, gewaltsam losgetrennt von ihrem Mutterboden, nämlich von dem verantwortungsvollen Einsatz der Einzelperson, nur Schaden leiden ...", und zwar: " ... zum Nachteil des öffentlichen Wohles /53/" (ebd).

Diese Eigengesetzlichkeit der Privatinitiative manifestiert sich zunächst ganz offensichtlich in den Auswirkungen, die sich aus der von einem jeden Unternehmer "vor allem geschätzten autonomen Entscheidungsgewalt /54/" (242) ergibt: "... er plant (prévoit), ordnet (ordonne), leitet und nimmt (en assumant) die Folgen der von ihm getroffenen Maßnahmen auf sich. Seine natürlichen Anlagen, seine vorherige theoretische Ausbildung, seine technische Kompetenz, seine Erfahrungen können sich in seiner leitenden Stellung /55/ auswirken und sind Anlaß (deviennent principe) zur Entfaltung (d'épanouissement) seiner Persönlichkeit und zu schöpferischen Freuden" (ebd). Dieser Antrieb für die Privatinitiative werde gemäß dieser Eigengesetzlichkeit noch verstärkt, wenn der Unternehmer zugleich auch Besitzer ist, denn "... zwischen den materiellen Gütern und ihrem Besitzer bildet sich dabei (ainsi) eine Art ständiger Spannung (tension), nämlich die der produktiven Tätigkeit (activité) unter (soumise à) mächtigen Stimulantien zum größeren Wohl der Gemeinschaft" (ebd). Der Unternehmer sehe schließlich darin auch "das Mittel (moyen) zur Aufrechterhaltung (de maintenir) und Festigung (de consolider) seiner sozialen Position" (ebd).

Von daher wird in der Sicht der Kirche übrigens auch recht einleuchtend, "... welche grundlegende Bedeutung dem Recht auf Privateigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben /56/" (120).

Daher beklagt der Papst auch das Mißgeschick all derer, die ohne eigenes Verschulden verarmt oder von vornherein mittellos dastehen: "Wieviel Genies, wieviel begabte (intelligents), großmütige (généreux), tatkräftige (actifs) Menschen gehen in Elend mutlos zugrunde (... meurent ...) und lassen nur eine Idee zurück, aber eine Idee, die andere, die geschickter (plus habiles) sind, zu ihren Gunsten (à leur profit) auszubeuten verstehen" (147). Trägt Pius XII. (unter anderem) diese Klage dem Internationalen Kongreß für Kreditwesen, 1951, vor, so versäumt er nicht, ihr die Aufforderung zu einer hochherzigen Kreditpolitik hinzuzufügen, denn: "... Sie könnten mit Hilfe eines Kredits sich wieder emporschaffen (se relever), sich wieder in Gang bringen und mit der Zeit ihre Schulden tilgen" (ebd).

Um so größer ist indessen die Bewunderung des Papstes für alle, die sich trotz Not und Schwierigkeiten heraufarbeiten, wie das in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg zum Staunen der ganzen Welt - freilich auch nicht ohne gewisse Hilfeleistungen von außen - der Fall war. In der Audienz vom 27. 11. 1957 für Professor Heuss, dem ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, kommt er darauf zu sprechen: "Deutschland hat jene, wie es damals schien, hoffnungslose Lage 'gemeistert'. Der Ausdruck ist hier am Platze. Es sind Ihrem Volk in der Stunde der Not Meister der Politik und Wirtschaft geschenkt worden, deren Namen es immer mit hohen Ehren nennen wird. Das Volk hat seiner Führung entsprochen. Es ist Uns gesagt worden, wenn Deutschland seine wirtschaftliche Katastrophe so schnell überwunden habe, verdanke es dies an erster Stelle dem unbändigen Fleiß und Wagemut seiner Unternehmer..." (260). Unbedenklich nimmt Pius XII., der Deutschland als Nuntius näher kennengelernt hat, das, was ihm berichtet wurde, an, ergänzt aber gerechterweise: "... und so dürfen Wir sicher beifügen, in nicht geringerem Maß der Einsicht, dem harten Willen und der Fähigkeit seiner Arbeiter" (ebd).

+

Damit sich nun diese Privatinitiative segensreich auswirken könne, müsse allerdings eine wesentliche Voraussetzung oder Bedingung erfüllt sein, nämlich die, daß der Unternehmer für seine Aktivität die notwendige und gerechte Freiheit hat. In einer Ansprache an Verwaltungsrat und Direktion der italienischen Gesellschaft für Wasserversorgung kommt Pius XII. darauf zu sprechen: "... Ihre Arbeit beweist (sta a indicare) wieder einmal, wieviel auf dem Gebiet der Produktion die wohlverstandene und hinreichend freie (convenientemente libera) Privatinitiative (l'attività privata) vermag. Sie trägt dazu bei, den gemeinsamen Reichtum zu vermehren, außerdem (oltre que) die menschlichen Mühen (la fatica dell'uomo) zu erleichtern, die Arbeitsleistung /57/ zu steigern, die Produktionskosten herabzusetzen und die Ersparnisbildung zu beschleunigen" (233).

Doch so anerkennenswert auch diese greifbaren Auswirkungen sein mögen, sind sie nicht der entscheidende Grund, weshalb die Kirche für die Privatinitiative Freiheit verlangt. Der wahre und tiefere Grund liege im Wesen des Menschen selbst. Aus diesem nämlich leitet der Papst in der schon herangezogenen Ansprache vom 7. 3. 1948 den zweiten "Grundbegriff" des Wirtschaftslebens ab: "Das Wirtschaftsleben ist als soziales Leben Leben von Menschen und kann deshalb nicht ohne Freiheit verstanden werden /58/" (85).

Von daher letztlich spricht Pius XII. von einer "berechtigten (légitime) Autonomie der Privatinitiativen" (163), welche von der "erdrückenden Allmacht des Staates" (ebd) nicht ersetzt werden ("substituer") dürfe. Dasselbe hat schon Pius XI. betont: "...Um jedoch in einer Sache von solcher Bedeutung nichts zu verabsäumen, sowie im Einklang mit den oben herausgestellten Grundsätzen und einigen weiteren, die hier folgen, müssen Wir ergänzen (fateri cogimur), daß es Uns nicht entgeht, wie manche die Befürchtung hegen, der Staat setze sich an die Stelle der freien Selbstbetätigung /59/, statt sich auf die notwendige und ausreichende Hilfestellung und Förderung zu beschränken" (QA 95).

Gegen jegliche Staatsomnipotenz /60/ stellt nun Pius XI. mit klaren Worten das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, das die Initiative der in Freiheit gebildeten Gruppen wie die der Einzelnen grundsätzlich schützen soll. Der Papst schreibt in QUADRAGESIMO ANNO: "Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, daß unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben (... multa ...), die früher leicht (etiam) von kleineren Gemeinwesen (consociationibus) geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muß doch allzeit unverrückbar jener oberste (gravissimum) sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative (proprio marte) und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen (eripere) und der Gesellschaftstätigkeit (communitati) zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen (... communitatibus) ...) leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere (ad maiorem) und übergeordnete Gemeinschaft (societatem) in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung (... recti ordinis ...). Jedwede Gesellschaftstätigkeit (socialis ... opera) ist ja ihrem Wesen und Begriff nach (vi naturaque) subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen (subsidium afferre), darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen" (QA 79) /61/.

Ist nun auch dieses Subsidiaritätsprinzip nicht speziell auf die wirtschaftliche und zumal individuelle Initiative hin, sondern eher für die Handlungsfreiheit der verschiedenen Vergesellschaftungen, die sich zwischen Staat und einzelnen bilden, ausgesagt, so umfaßt es selbstverständlich doch auch das, was uns hier hinsichtlich der Freiheit der Unternehmerinitiative im besonderen interessiert.

Das gilt nicht minder für das, was Pius XI. schließlich im Anschluß an die Darlegungen dieses "obersten" sozialphilosophischen

Prinzips dem Staat, genauer: den "staatlichen Machthabern" (QA 80), zu bedenken gibt: "Angelegenheiten (negotia et curas) von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigeren Aufgaben führen müßten, soll die Staatsgewalt (rei publicae auctoritas) also den kleineren Gemeinwesen (coetibus) überlassen. Sie selbst steht dadurch nur um so freier, stärker und schlagfertiger (... efficacius ...) da für diejenigen Aufgaben, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit (ad ipsam solam) fallen, weil sie allein ihnen gewachsen ist: durch Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis" (ebd), zumal er meint hinzufügen zu können: "Darum mögen die staatlichen Machthaber (qui rerum potiuntur) sich überzeugt halten: je besser (quo perfectius) durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung (hierarchicus ... ordo) der verschiedenen Vergesellschaftungen (consociationes) innegehalten wird, um so stärker (... praestantiorem ...) stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft (... efficientiam ...) da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt" (ebd).

Um aber hinreichende Bereitschaft aufbringen zu können, nicht nur die Staatsmacht, sondern auch jede andere Macht, die in Menschenhand gelegt ist, in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen, ist nach der Auffassung der Kirche unbedingt das notwendig, was später Pius XII. für die Teilnehmer an der 127. Sitzung des Verwaltungsrates der Internationalen Organisation der Arbeit, allerdings zunächst hinsichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als Grundvoraussetzung bei jedem einzelnen betont: "... Um sich mit Feuereifer an den Aufbau einer menschlichen Gesellschaft (cité temporelle) zu machen, in der die Privatinitiative sich ohne Furcht entwickelt (fleurisse), die Eignungen und Kräfte eines jeden sich in voller persönlicher Achtung /62/ entfalten, in der man mit ganzer Hingabe (de toute son âme) die höchsten moralischen und religiösen Prinzipien vertreten (adhérer) kann, ist es notwendig (il importe), an geistige Werte zu glauben und ihren Triumph über alle Kräfte der Auflösung und Zwietracht fest ins Auge zu fassen (escompter)" (210).

+

In einer kurzen Ansprache an Verleger, Schriftsteller usw. aus den Vereinigten Staaten kommt Pius XII. noch in einem anderen Sinne auf die Freiheit zu sprechen, die ja mit in erster Linie zu jenen geistigen Gütern oder Werten gehört, an die man, wie soeben gesagt wurde, glauben und für die man sich einsetzen müsse. Was in dieser Ansprache für die Pressefreiheit gesagt wird, wird der Papst gewiß ebenso in der Wirtschaft beachtet sehen wollen, nämlich: "Freiheit (Freedom) ist für die Unüberlegten und Oberflächlichen nur zu leicht ein Schlagwort (catchword); aber für ernste und gewissenhafte Menschen bedeutet sie einen Zustand (condition) mit eindrucksvoller Verantwortung. Die wenigen Minuten, die Wir zur Verfügung haben, erlauben Uns nicht den Versuch, den Gehalt dieses Wortes zu erschließen (to analyze). Doch ist es naheliegend und von grundlegender Bedeutung zu beachten, daß der

Mensch, obwohl er von seinem Schöpfer mit der Wahlfreiheit (freedom of choice) zwischen Gut und Böse ausgestattet (endowed) ist, nicht das Recht (right) hat, das Schlechte zu wählen, es ist vielmehr sein Vorrecht (but he is privileged), frei das Gute zu wählen, das seine Pflicht, und so den ihm von Gott vorbehaltenen (reserved) ewigen Lohn zu verdienen" (65).

Freiheit wird also nicht nur als ein Freisein von irgendwelcher äußeren Behinderung erkannt, sondern auch - und vor allem - als das innere Vermögen der menschlichen Person zur Selbstbestimmung, sowohl hinsichtlich des eigenen Aktes wie der Zielsetzung und der Wahl des Mittels. Die Schwierigkeit und die Größe der Freiheit läge also nicht so sehr darin, tun zu können, was man will (Handlungsfreiheit und psychologische Freiheit), als vielmehr, wie wir soeben sahen, darin, tun zu wollen, was man tun soll (sittliche Freiheit). Von dieser "... wahren Freiheit, wie sie eines Geschöpfes, das nach Gottes Ebenbild geschaffen wurde, würdig und ihm eigentümlich (propria) ist" (153), sagt Pius XII. in einer Ansprache über das christliche Gewissen als Gegenstand der Erziehung: " ... Sie ist etwas anderes als Auflösung und Zügellosigkeit (sfrenatezza). Sie ist vielmehr die erprobte Möglichkeit (provata idoneità) zum Guten, sie ist der Entschluß (quel risolversi da sè a ...), es zu wollen und zu vollbringen. Sie ist die Herrschaft (padronanza) über die eigenen Fähigkeiten, Instinkte und Erlebnisse" (ebd). Oder wie es in einem Text heißt, der im Namen des Papstes vom Rundfunksender Lausanne für die Schweiz gesprochen wurde: "Die wahre Freiheit, die wirklich (vraiment) diesen Namen verdient und die das Glück der Völker ausmacht, hat nichts gemein mit der zügellosen Ungebundenheit (licence effrénée) und ausgelassener Zuchtlosigkeit (débordement du dévergondage). Wahre Freiheit ist, im Gegenteil, jene, die im Bereich (dans le domaine) der Gebote Gottes und im Rahmen des öffentlichen Wohles für die Möglichkeit bürgt (garantit), Wahrheit und Gerechtigkeit (du vrai et du juste) zu bekennen und zu üben. Sie bedarf daher (donc) gerechter Beschränkung ..." (67). Oder wie Pius XII. noch einmal - diesmal in der Weihnachtsbotschaft 1953 - für die Freiheit in der demokratischen Gesellschaft betont, sei diese "allein ideal" (195), wenn sie "... sich vor jeder Zügellosigkeit bewahrt (si allontana da), jene Freiheit, die mit dem Bewußtsein des eigenen Rechts die Ehrfurcht (il rispetto) vor der Freiheit, der Würde und dem Recht der anderen verbindet und sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl (bene generale) bewußt ist" (ebd).

Wenn, wie wir sahen, Pius XII. in der erwähnten Ansprache vom 7. 3. 1948 als zweiten Grundbegriff der Sozialwirtschaft herausstellt: "Das Wirtschaftsleben ist als soziales Leben Leben von Menschen und kann deshalb nicht ohne Freiheit verstanden werden" (85), so wird jetzt klarer sein, wie der Papst zu verstehen ist, wenn er diesem Satz hinzufügt: "... Aber diese Freiheit kann nicht die verführerische (affascinante), aber trügerische Formel der Zeit vor hundert Jahren sein, d. h. ein rein negatives Freisein (libertà) vom regelnden Willen des Staates, und ebensowenig die Schein-Freiheit (la pseudo-libertà) unserer Tage, die in der Unterwerfung (sottomettersi) unter das Kommando riesiger Organisationen besteht. Die echte und gesunde Freiheit kann nur die Freiheit von Menschen sein, die sich gemeinsam dem ob-

jektiven Ziel der Volkswirtschaft verbunden fühlen, aber das Recht haben zu verlangen, daß die soziale Regelung der Wirtschaft, weit davon entfernt, auch nur den geringsten Angriff auf ihre Freiheit in der Wahl der Mittel zu diesem Ziel zu versuchen, diese Freiheit vielmehr garantiert und schützt /63/.

Sehr ausführlich kommt Pius XII. schließlich auch in der Ansprache für den ersten Internationalen Kongreß der Wirtschaftswissenschaften nach dem zweiten Weltkrieg, der 1956 in Rom tagte, auf die Problematik der wirtschaftlichen Entscheidungen der Menschen und in diesem Zusammenhang auch auf die Privatinitiative des Unternehmers zu sprechen /64/.

Zunächst läßt der Papst hier seine Kritik an dem wirtschaftstheoretischen Erbe der Physiokraten und der Klassiker wie an der Betrachtungsweise des Marxismus einmünden in den Hinweis: "... Beiderseits hat man es unterlassen, das Wirtschaftsgeschehen (le fait économique) in seiner ganzen Breite (ampleur) zu betrachten, nämlich zugleich materiell und menschlich, quantitativ und sittlich, individuell und sozial. Über die physischen Bedürfnisse (besoins) des Menschen und der Interessen, die sie bestimmen (commandent), über seine Einfügung (insertion) in Sozialbeziehungen (des rapports sociaux) der Produktion hinaus wäre es nötig gewesen (il fallait), die wahrhaft freie, persönliche und gemeinschaftsbezogene (communautaire) Aktivität des Wirtschaftssubjekts ins Auge zu fassen (envisager)" (239).

Offenbar wohl mehr an jene denkend, die auch heute die materiellen und quantitativen oder sonstwie fixierbaren Elemente im Wirtschaftsgeschehen mehr oder weniger ausschließlich betrachten und - auf Grund dessen, daß sie im weiteren Verlauf ihrer Überlegungen sich nurmehr im Abstrakten bewegen - zum Glauben an eine exakte Wirtschaftswissenschaft (ähnlich etwa der Physik oder Chemie) neigen, macht dann Pius XII. auf das in seinen Augen offensichtliche Ungenügen einer solchen Methode aufmerksam mit den Worten: "... Wenn dieses (Wirtschaftssubjekt) auch produziert, kauft, verkauft und Güter konsumiert, bleibt es (dennoch) bewegt (reste mû) durch eine bestimmte Absicht (intention déterminée), welche die einfache Befriedigung eines Naturverlangens (appétit naturel), aber auch der Ausdruck einer ganz subjektiven Haltung (attitude), geleitet (commandée) durch Gefühl oder Leidenschaft, sein kann. Auf diese Weise kommt es vor (C'est aussi), daß Beweggründe (raisons) der Eigenliebe, des Prestiges, der Vergeltung (vindicte) die Richtung einer wirtschaftlichen Entscheidung vollständig umwerfen (renverser) können" (ebd). Von daher kommt er zu dem Schluß: "Jedenfalls, diese Faktoren bringen vor allem in die Wirtschaft Verwirrungen und Unordnungen (troubles) hinein und entgleiten den Zugriffen einer echten (véritable) Wissenschaft; man muß also (donc) noch höher steigen und die Wichtigkeit (importance) einer wahrhaft persönlichen und freien Entscheidung zu würdigen wissen (apprécier), d. h. einer im Vollsinne (pleinement) rationalen und motivierten (Entscheidung), die folglich geeignet ist (susceptible), als positives Element in den Aufbau einer Wirtschaftswissenschaft einzugehen" (ebd).

Wohl mehr für all jene, die mit dem Marxismus ein freies Unternehmertum als irgendwie im Widerspruch zum Sozialaspekt des Wirtschaftsgeschehens zu betrachten geneigt sind, dürfte das unmittelbar im gleichen Absatz Folgende gesagt sein: "... Hervorragende Repräsentanten Ihres Spezialfaches (de votre spécialité) haben mit Nachdruck (avec force) den Sinn (signification) der Rolle des Unternehmers hervorgehoben (souligné), seine konstruktive und bestimmende (déterminante) Aktion im wirtschaftlichen Fortschritt. Über den untergeordnet Wirkenden (agents subalternes), die einfachhin nur (simplement) die vorgeschriebene Arbeit ausführen, findet man die Chefs, Männer der Initiative, die den Ereignissen das Zeichen (la marque) ihrer Individualität einprägen, neue Wege erschließen, einen entscheiden Impuls mitteilen, die Methoden verbessern (transforment) und, in erstaunlichen Proportionen, die Leistung (rendement) von Menschen und Maschinen vervielfältigen. Und man hätte gewiß unrecht (bien tort) zu glauben, daß eine solche Aktivität immer mit ihrem Eigennutz (leur intérêt propre) zusammenfällt, einzig egoistischen Motiven (mobiles) entspricht. Man vergleiche sie eher (plutôt) mit der wissenschaftlichen Erfindung, dem Kunstwerk, entstanden (jaillie) aus einer uneigennützigen Inspiration, und (einer solchen,) die sich viel mehr (beaucoup plus) auf die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft richtet (s'adresse), als daß sie durch (de) ein neues Wissen und wirksamere (plus puissants) Aktionsmittel bereichert" (ebd). Ähnlich wie für den vorausgehenden Gedanken schließt Pius XII. auch für diesen - wobei er seine Konklusion von oben, nun abrundend, nochmals einfließen läßt - mit der Bemerkung: "... So (Ainsi) soll die Theorie, um die Wirtschaftsfakten /65/ genau einzuschätzen (apprécier exactement), zugleich den materiellen und menschlichen Aspekt, den persönlichen und sozialen, den freien, doch indessen gänzlich (pleinement) logischen und konstruktiven ins Auge fassen (envisager), weil (dieser) durch den echten Sinn (sens véritable) der menschlichen Existenz geboten ist (commandé)" (ebd).

Im nächsten Absatz greift der Papst nochmals auf die Entscheidung, welche die verschiedenen Wirtschaftssubjekte treffen, zurück, um zu zeigen, auf welchem praktischen Wege (nicht zuletzt auch) die ökonomischen Probleme seiner Auffassung nach einer Lösung nähergebracht werden könnten. So sagt er hier: "Ohne Zweifel, viele Menschen gehorchen in ihrer alltäglichen Lebensführung (conduite) meistens den natürlichen und instinktiven Tendenzen ihres Seins; doch Wir wollen glauben, daß wenige, wenigstens in kritischen Momenten, wahrhaft unfähig sind, altruistische und uneigennützige Gefühle (sentiments) über die Befangenheiten (préoccupations) materiellen Interesses herrschen (prédominer) zu lassen; noch frische Tatsachen (des faits récents) haben erwiesen (démontré), bis zu welchem Grad selbst bei den Bescheidensten und Ungesichertesten (démunis) die Solidarität und die Ergebenheit sich in Gesten rührender und heldenhafter Großmut ausdrücken. Das ist auch einer der glücklichen Züge der gegenwärtigen Epoche, daß sie das Gefühl der Interdependenz zwischen den Gliedern des Sozialkörpers betont (accentue) und sie dahin führt, mehr anzuerkennen (reconnaître davantage), daß die menschliche Person ihre echten (véritables) Dimensionen nur unter der Bedingung erreicht, daß man seine persönlichen und sozialen Verantwortlichkeiten zugibt (... reconnaître ...),

und daß viele menschliche oder auch einfach ökonomische Probleme nur durch eine Anstrengung an (effort de) Verständnis und aufrichtiger Liebe füreinander ihre Lösung finden werden" (ebd).

Pius XII. schließt seine Ausführungen an die Wirtschaftswissenschaftler mit folgendem Hinweis, den er durchaus nicht für abwegig hält: "Es sei Uns gestattet, diese Perspektive noch weiterzuführen, indem Wir an ein Wort des Evangeliums erinnern, das die christliche Auffassung (vision) über das Problem der Produktion und der Verwendung der materiellen Güter wiedergibt (traduit): 'Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und all dies wird euch hinzugegeben werden' (Matth. 6, 33). Selbst als Wirtschaftssubjekt kann der Mensch zwischen den zeitlichen Zielen, die er verfolgt, und dem letzten Ziel seiner Existenz niemals eine vollständige Trennung einführen. Christi Wort hat eine wahre Umstülpung (véritable renversement) der der allgemeinen Denkvorstellungen (des façons communes de concevoir) über die Beziehungen (relations) des menschlichen Seins mit der materiellen Welt ausgelöst (déclenché); legt es sich nicht in der Tat eine Entäußerung (dépouillement), so total wie möglich, von wirtschaftlichen Untertänigkeiten (sujétions) nahe (suggère), um sein ganzes Trachten (pensée), all seine Kräfte in den Dienst einer göttlichen Ordnung zu stellen? Es lehrt, den Instinkt zu meistern, der dazu drängt (pousse), sich hemmungslos des Reichtums zu erfreuen. Es lädt ein, der Armut als Mittel der persönlichen Befreiung (libération) und des sozialen Dienstes den Vorzug zu geben (à préférer). Selbst in diesem modernen Zeitalter, begierig nach Bequemlichkeiten und Vergnügen (plaisirs), fehlt es nicht an Seelen, die genug Edelmut aufbringen (assez nobles), um den Weg der Entsagung (détachement) zu wählen und die spirituellen Werte all dem, was mit der Zeit vergeht, vorzuziehen (préférer)" (ebd).

Was Pius XII. mit der Andeutung dieser Perspektive bezweckt, kommt in der nachfolgenden Erklärung zum Ausdruck: "Wenn auch die Arbeiten der Wirtschaftsspezialisten diese Ebene von Wirklichkeiten nicht direkt berühren, so können sie jedenfalls (doch) ihre Orientierung an einer (solchen) Gesamtkonzeption ihrer Wissenschaft finden, die (sowohl) diesem Verhalten als auch den Prinzipien, die sie (selbst) voraussetzen, Raum gibt; sie werden dort - dessen sind Wir sicher - sehr glückliche Anregungen finden /66/" (ebd).

Worauf es hier aber der Kirche für die lebendige Wirklichkeit ganz im allgemeinen ankommt, spricht dieser Papst, indem er von der Sozialen Frage ausgeht, in einer Ansprache an die Jugendorganisation der Katholischen Aktion Italiens mit diesen Worten aus: "Die soziale Frage, geliebte Söhne, ist zweifellos auch eine wirtschaftliche Frage, aber doch weit mehr noch eine Frage, welche die geordnete Regelung /67/ des menschlichen Zusammenlebens (consorzio) betrifft, und im tiefsten Grunde eine sittliche und darum auch eine religiöse Frage. Als solche kann man sie folgendermaßen umreißen (essa si compendia): Besitzen die Menschen - vom einzelnen über das Volk bis zur Gemeinschaft der Völker - die sittliche Kraft, solche öffentlichen Verhältnisse (condizioni) zu schaffen, daß im sozialen Leben kein einzelner und kein Volk bloßes Objekt ist, das heißt ohne (privo di) jedes Recht und der Ausbeutung durch andere ausgeliefert (esposto), sondern daß vielmehr alle

auch Subjekt sind, das heißt rechtmäßig (legittimamente) teilnehmen an der Gestaltung der sozialen Ordnung, und daß alle auf die ihrem Können und ihrem Beruf angemessene Weise leben können, ruhig und glücklich, mit hinreichenden Mitteln zum Unterhalt, wirksam geschützt gegen die Gewalttätigkeiten einer egoistischen Wirtschaft, in einer vom allgemeinen Wohl begrenzten Freiheit und in einer menschlichen Würde, die ein jeder in den anderen achtet wie bei sich selbst? /68/" (92).

## 2. Kapitel: Das regulative Prinzip der Wirtschaftsdynamik

Das vorausgehende Kapitel hat zur Genüge dargestellt, wie die Freiheit des Menschen im allgemeinen und in Sonderheit diejenige des Unternehmers in der Sicht der Katholischen Kirche zu verstehen ist.

+

Sagt nun Pius XI. in seinem Rundschreiben QUADRAGESIMO ANNO, das unter der umfassenden Überschrift: "... über die gesellschaftliche Ordnung" vor allem die Ordnung der Sozialwirtschaft behandelt: "So wenig die Einheit der menschlichen Gesellschaft gründen kann auf der Gegensätzlichkeit der Klassen, ebensowenig kann die rechte Ordnung der Wirtschaft dem freien Wettbewerb anheimgegeben werden /69/" (QA 88), so wird damit ganz eindeutig jene liberale Wirtschaftsauffassung, von der oben kurz die Rede war, als im Gegensatz zur sozialwirtschaftlichen Konzeption der Kirche stehend abgelehnt.

Bezüglich der theoretischen Grundlage dieses Liberalismus schreibt der Papst hier: "Das ist ja der Grundirrtum der individualistischen Wirtschaftswissenschaft, aus dem alle ihre Einzelirrtümer sich ableiten: in Vergessenheit oder Verkennung der gesellschaftlichen wie sittlichen Natur (... indolem ...) der Wirtschaft glaubte sie, die öffentliche Gewalt habe der Wirtschaft gegenüber nichts anderes zu tun, als sie frei und ungehindert sich selbst zu überlassen /70/; im freien Markt, d. h. im freien Wettbewerb, besitze diese ja ihr regulatives Prinzip in sich (principium sui ipsius directivum), durch das sie sich viel vollkommener selbst reguliere, als das Eingreifen irgendeines geschaffenen Geistes dies je vermöchte (ebd). Wohl gibt QUADRAGESIMO ANNO zu, daß "die Wettbewerbsfreiheit... innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen..." sei; aber sie sei "...unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft /71/" (ebd).

In seiner Ablehnung - also nicht des Wettbewerbs als solchen, sondern insofern er das entscheidende Regulativ sein soll! - stützt sich Pius XI. auf die Erfahrung der Wirtschaftspraxis: "... Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Übermaß bestätigt /72/" (ebd). In einem kritischen Rückblick kommt der Papst auf "die letzten Auswirkungen (ultima consectaria) des individualistischen Geistes" (QA 109) zu sprechen: "... der freie Wettbewerb hat zu seiner Selbstaufhebung geführt; an die Stelle der freien Marktwirtschaft trat die Vermachtung der Wirtschaft; das Gewinnstreben steigerte sich zum zügellosen Machtstreben. Dadurch kam in das ganze Wirtschaftsleben eine furchtbare, grausenerregende Härte /73/".

Nicht die kapitalistische Wirtschaftsweise an sich, "bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen" (QA 100),

sei es an sich - so sehr der Sozialismus das behaupten mag - , die dazu führte. So sehr ferner stimmen mag, was nicht zuletzt Pius XI., in zunehmenden Maße noch für die Zeit seit RERUM NOVARUM, feststellt: "Gerade im Gefolge der reißend schnellen Ausbreitung des Industrialismus hat aber die kapitalistische Wirtschaftsweise seit dem Erscheinen des Rundschreibens Leos XIII. eine ungeheure Ausweitung erfahren..." (QA 103), so ist dennoch in der Sicht der Kirche dies alles "conditio", d. h. Umstand oder Gelegenheit, gewesen, nicht aber die eigentliche "causa", Ursache, der Mißstände. Deswegen betont Pius XI. ausdrücklich: "Dieser Wirtschaftsweise bemüht sich Leo die rechte Ordnung zu geben; daraus folgt, daß sie als solche nicht zu verdammen ist. Und in der Tat, sie ist nicht in sich schlecht" (QA 101). Er fügt aber, ausgehend von der Problemstellung seines Vorgängers, hinzu: " Die Verkehrtheit beginnt vielmehr erst dann, wenn das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, um die Unternehmungen und die Wirtschaft insgesamt einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil (ad sui ipsius nutum et commodum) ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit" (ebd).

Die "causa", die Ursache, liegt also dieser Auffassung gemäß, im Menschen selbst, in seinem Mißbrauch der Möglichkeiten, welche die kapitalistische Wirtschaftsweise, in etwa ausgelöst und sicher stark begünstigt durch die moderne Technik, die immer größere Kapitalien voraussetzte, dem Kapitalkräftigeren bot.

So darf man sich nicht über das Ergebnis wundern, daß auch Pius XI. feststellt: "Am auffallendsten ist heute die geradezu ungeheure Zusammenballung nicht nur an Kapital, sondern an Macht und wirtschaftlicher Herrschgewalt in den Händen einzelner, die sehr oft gar nicht Eigentümer, sondern Treuhänder oder Verwalter anvertrauten Gutes sind, über das sie mit geradezu unumschränkter Machtvollkommenheit verfügen /74/" (QA 105). So kam es, gewiß nicht zuletzt auch auf Grund der liberalen Theorie, die mehr oder weniger diesem für viele verlokkend gewordenen Machtstreben die Rechtfertigung zu bieten schien, zu dem, was die Kirche vornehmlich als "Kapitalismus" (im negativen Sinne) bezeichnet: "Zur Ungeheuerlichkeit wächst diese Vermachtung der Wirtschaft sich aus bei denjenigen, die als Beherrscher und Lenker des Finanzkapitals unbeschränkte Verfügung haben über den Kredit und seine Verteilung nach ihrem Willen bestimmen. Mit dem Kredit beherrschen sie den Blutkreislauf des ganzen Wirtschaftskörpers; das Lebenselement der Wirtschaft ist derart unter ihrer Faust, daß niemand gegen ihr Geheiß auch nur zu atmen wagen kann" (QA 106). Dem fügt Pius daher hinzu: "Diese Zusammenballung von Macht, das natürliche Ergebnis einer grundsätzlich zügellosen Konkurrenzfreiheit, die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren, d. i. allzuoft des Gewalttätigeren und Gewissenloseren, enden kann, ist das Eigentümliche der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung /75/" (QA 107). Doch damit erschöpften sich diese unheilvollen Auswüchse noch keineswegs, weswegen der Papst fortfährt: "Solch gehäufte Macht führt ihrerseits wieder zum Kampf um die Macht, zu einem dreifachen Kampf: zum Kampf innerhalb der Wirtschaft selbst; zum Kampf sodann um die Macht über den

Staat, der selbst als Machtfaktor in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen eingesetzt werden soll; zum Machtkampf endlich der Staaten untereinander, die mit Mitteln staatlicher Macht (...vim et politicam suam...) wirtschaftliche Interessen ihrer Angehörigen durchzusetzen suchen und wieder umgekehrt zum Austrag zwischenstaatlicher Streithändel (politicas controversias) wirtschaftliche Macht als Kampfmittel einsetzen" (QA 108).

Aus dieser Sicht der Dinge ergibt sich für Pius XI. als notwendige Konsequenz, daß die Wettbewerbsfreiheit nicht das eigentliche regulative Prinzip sein könne: "... Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Übermaß bestätigt. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder einem echten und durchgreifenden regulativen Prinzip zu unterstellen" (QA 88). Schon gar nicht sei, wie wir sahen, für diesen Zweck an die Wirtschaftsmacht zu denken: "Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: Macht ist blind; Gewalt ist stürmisch. Um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung; diese Zügelung und Lenkung kann sie sich aber nicht selbst geben /76/" (ebd). Als einzigen Ausweg, auf dem vor allem wieder Ordnung in die Wirtschaft (wie in die Gesellschaft überhaupt) zu bringen sei, sieht Pius XI. folgenden an: "... Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe!" (ebd).

Wie sieht nun Pius XII. die Frage des regulativen Prinzips in der Wirtschaft?

Offenbar kann er wohl nach dem zweiten Weltkrieg erfreuliche Ansätze einer - vom sozialwirtschaftlichen Standpunkt aus - gesünderen Einstellung beobachten. So meint er, zu den Teilnehmern des III. Internationalen Kongresses für Lebensmittelverteilung sagen zu können: "Es scheint also die Zeit vorbei zu sein /77/, in der der Händler (commerçant) seine Funktion isoliert betrachten konnte, einzig als Quelle persönlichen Profits, und sich ebendadurch auch einem erbarmungslosen Konkurrenzkampf ausgeliefert fand. Heute hat zu Recht die Konzeption des sozialen Nutzens, der echten Leistung (rendement véritable) einer Aktivität in Beziehung zu allen anderen den Vorzug, und die Verbesserungen, die in den Funktionsablauf (fonctionnement) eingeführt wurden, laufen (alle) auf dasselbe Ziel hinaus: den tatsächlichen Dienst an der Gemeinschaft zu steigern. Der Profit wird sich daraus als normale Folge ergeben" (237), und wie es etwas später in dieser Ansprache gleicherweise für diesen Bereich des Handels heißt: "...der Begriff (idée) der Konkurrenz verliert allmählich (tend à perdre) seinen negativen Sinngehalt - den des Gegensatzes und des mehr oder weniger schädlichen Kampfes (lutte) -, um den positiven und notwendigen Aspekt des Wetteifers zu bewahren: in den zahlreichen Punkten treffen sich die Hauptanliegen (préoccupations) der Einzelhändler, und die Errichtung von 'Shopping Centers', die eine gemeinsame Aktion zur Absatzsteigerung und die Organisation von Kollektivdiensten gestatten, lie-

fern dafür den Erweis (démonstration)" (ebd). Ähnliches glaubt der Papst auch für jenen Bereich der Wirtschaft sagen zu können, der über eine Volkswirtschaft hinausgreift. In einer Ansprache für die Mitglieder des Parlamentes der Montanunion anerkennt er eine ganze Reihe von Punkten in den Vorhaben dieser Europäischen Vereinigung für Kohle und Stahl, um schließlich zu sagen: "... Die Länder Europas, die den Grundsatz angenommen haben, einen Teil ihrer Souveränität an eine übernationale Organisation (organisme supranational) abzutreten, betreten, so glauben Wir, einen heilsamen Weg, und daraus kann für sie selbst und für Europa ein neues Leben auf allen Gebieten (dans tous les domaines), eine nicht nur wirtschaftliche und kulturelle, sondern auch geistige und religiöse Bereicherung hervorgehen" (259).

Bei dieser optimistischen Sicht, die der Papst zum Ausdruck bringt, die gewiß anerkennt, aber vielleicht mehr noch anregen und ermutigen will, findet er dennoch genug Anlaß, warnende Worte auszusprechen. Der Traum von der ausschlaggebenden Gestaltungskraft des Marktmechanismus ist, wie er beobachtet, noch keineswegs ausgeträumt. Darum wendet sich Pius XII. gegen die "Blindheit" eines "... geradezu abergläubischen Vertrauens auf den Mechanismus des Weltmarktes zur Herstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes ... " (120). Darum sagt er in einer Ansprache anläßlich des 1. Mai 1953 zu italienischen Arbeitern: "... Heute (Ora) jedoch ist das Problem der Arbeit eine umfassendere Frage geworden. Die gegenwärtigen Bemühungen, Europa zu einer Einheit zu formen /78/ - wie immer das geschehen mag, wenn es sich nur als wirksam erweist -, erfordern auch die Schaffung neuer Bedingungen für seinen wirtschaftlichen Fortschritt; nur dann kann man hoffen, das Problem der Arbeit zu lösen ..." (173), und er macht dazu die Bemerkung: "Zweifellos besteht der Vorteil einer europäischen Wirtschaft nicht einfach in der Vereinheitlichung eines ausgedehnten Raumes /79/, in dem der sogenannte Marktmechanismus die Produktion und den Konsum regeln würde. Noch wichtiger ist es, daß innerhalb der Konkurrenz (nell'ambito della concorrenza) zugleich mit dem Aufbau der europäischen Wirtschaft die Stabilisierung eines wirklich sozialen Lebens, die gesunde Entwicklung der Familie von Generation zu Generation angestrebt wird, und daß in dieser Hinsicht und mit diesem Ziel die natürlichen Kriterien einer Organisierung (organizzazione) der Produktion in Raum und Zeit und eines vernünftigen Konsums zur Geltung gebracht werden" (ebd). Darum, endlich, sagt er auch zu den Teilnehmern der VI. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung landwirtschaftlicher Produzenten: "... Aber man kann auch, ganz im Geiste der kirchlichen Soziallehre, seit dem Aufkommen des modernen Industrialismus einen wesentlichen Fehler in der wirtschaftlichen Entwicklung feststellen: der landwirtschaftliche Sektor ist in völlig anormaler Weise zu einem lediglichen Anhängsel des industriellen Sektors und vor allem des Marktes geworden /80/" (177).

Den Grundfehler sieht Pius XII. wohl darin, daß man offensichtlich immer wieder verkenne, was er - wie schon im vorigen Kapitel zu sehen war - unmittelbar nach dem Krieg, 1948, aufzeigt: "Wer Wirtschaftsleben sagt, sagt soziales Leben. Das Ziel, dem es seiner Natur nach zustrebt und dem zu dienen die einzelnen gleichermaßen in den verschiedenen Formen ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, besteht

darin, allen Gliedern der Gesellschaft die materiellen Grundlagen, die zur Entfaltung ihres kulturellen und geistigen Lebens notwendig sind, in einer gesicherten Weise zugänglich zu machen" (85), um mit besonderem Nachdruck fortzufahren: "... Es ist hier also nicht möglich, irgendein Ergebnis zu erzielen ohne äußere Ordnung, ohne soziale Normen, die auf eine dauerhafte Erreichung dieses Zieles ausgehen, ..." (ebd). und um einmal mehr zu betonen: "... und die Rückkehr (ricorso) zu einem Zauberautomaten (un magico automatismo) ist im Wirtschaftsleben ein nicht minder eitles Phantasiegespinst (una chimera) als auf jedem anderen Gebiet des Lebens überhaupt (in generale)" (ebd).

Wie Pius XI. gegenüber der "Selbststeuerung" der Wirtschaft durch die Wirtschaftsmacht betont: "... Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe!" (QA 88), so sagt auch Pius XII. in der Radioansprache an den Deutschen Katholikentag in Bochum, 1949, der unter dem Leitgedanken "Gerechtigkeit schafft Frieden" stand, nicht zuletzt auch für den ganzen wirtschaftlichen Bereich: "Das soziale Programm der katholischen Kirche ruht auf drei gewaltigen sittlichen Pfeilern: auf der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe ..." (107).

+

Die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe werden somit in der Sicht der Katholischen Kirche als das eigentliche regulative Prinzip auch für das Wirtschaftsleben betrachtet.

Was zunächst die Gerechtigkeit betrifft, wäre sie offenbar für viele zu einer recht fragwürdigen Sache geworden, "... nur ein abstrakter Begriff, ein äußeres Ideal, dem sich die Institutionen anzugleichen haben, soweit dies möglich in einem gegebenen geschichtlichen Augenblick ..." (112 A). Doch, wie Pius XII. hier italienischen Juristen weiter erklärt, ist sie nach der festen Überzeugung der Kirche " ... auch und vor allem etwas dem Menschen, der Gesellschaft, ihren grundlegenden Institutionen Innerliches (qualche cosa di immanente), auf Grund jener Summe praktischer Grundsätze, die sie vorschreibt (detta) und auferlegt, jener allgemeinen Gesetze (norme) des Verhaltens, die zur objektiven menschlichen und bürgerlichen (civile), vom höchsten Geist des ersten Schöpfers (primo Fatore) festgelegten (stabilito) Ordnung gehören" (ebd). Von dieser Einsicht ausgehend, fährt der Papst fort: "Die Wissenschaft (scienza) vom Recht und Unrecht (de giusto e dell'ingiusto) setzt daher eine höhere Weisheit (sapienza) voraus, die in der Erkenntnis der geschaffenen Ordnung und folglich ihres Ordners besteht. Das Recht (il diritto), so lehrt der Aquinate, 'ist das Objekt der Gerechtigkeit' /81/, ist die Norm, in der sich die große und fruchtbare Idee der Gerechtigkeit zu greifbarer Wirklichkeit verdichtet /82/, und wie (come) sie als solche zu Gott führt, der in seinem Wesen ewigen und unwandelbaren Gerechtigkeit, so empfängt sie auch von Gott Licht und Klarheit, Kraft und Macht, Sein und Gehalt"

(ebd). Damit halten Papst und Kirche fest an der alten Einsicht, die schon Cicero vertrat: "... 'Die Natur des Rechts ist von der Natur des Menschen abzuleiten' /83/" (ebd). Aus diesem Grunde kann der Papst später zu den Teilnehmern des VI. Internationalen Kongresses für Strafrecht auch sagen: "Das Recht ist notwendigerweise im letzten Grund (en dernier ressort) auf die ontologische Ordnung gegründet (fondé). Sind die Menschen und Völker nicht überall, wo sie in Rechtsgemeinschaft leben, eben Menschen mit einer wesentlich gleichen menschlichen Natur? /84/" (186). Für das positive Recht zieht er daraus den Schluß: "Die Erfordernisse, die sich aus dieser Natur ableiten, sind die letzten Normen des Rechts /85/. So verschieden auch die Formulierung dieser Forderungen (exigences) im positiven Recht je nach Zeit und Ort, nach dem Entwicklungs- und Kulturstand sein mag, ihr innerster Kern (noyau central) ist doch, weil er die 'Natur' ausdrückt, überall derselbe" (ebd). "Diese Forderungen", so heißt es noch weiter, "sind wie der tote Punkt eines Pendels. Das positive Recht geht über den toten Punkt bald nach der einen Seite, bald nach der anderen Seite hinaus, aber das Pendel kehrt immer wieder, ob es will oder nicht, zu dem von der Natur festgesetzten (fixé) toten Punkt zurück. Ob man die Forderungen der Natur 'Recht', 'ethische Normen' oder 'Postulate der Natur' nennt, ist unwichtig. Doch man muß die Tatsache anerkennen, daß sie existieren; daß sie nicht von der Laune des Menschen festgesetzt (établies) wurden; daß sie ontologisch in der menschlichen Natur wurzeln, die der Mensch nicht selbst geformt (façonnée) hat; daß sie sich überall finden müssen; und daß folglich jedes öffentliche Recht und jedes Völkerrecht (droit des gens) in der gemeinsamen menschlichen Natur eine klare, feste und dauerhafte Grundlage findet" (ebd).

In der zuvor zitierten Ansprache an italienische Juristen geht Pius XII. auch auf die Grundschwierigkeiten ein, vor die sich viele bei der Rechtserkenntnis gestellt sehen. So sagt er ihnen: "Wenn die Natur oder das Wesen des Rechts nur von der menschlichen Natur (della natura stessa dell 'uomo) abgeleitet werden kann, und (e poichè) andererseits die Natur nicht einmal annäherungsweise in ihrer Vollkommenheit, Würde und Erhabenheit (elevatezza) und in den Zielsetzungen (nei fini), die ihre Handlungen (azioni) lenken (comandano) und sich unterordnen, ohne den Seinszusammenhang (connessione ontologica), kraft dessen (della quale) sie ihrer transzendenten Ursache verbunden ist, erkannt werden kann, (dann) wird es klar, daß der Jurist unmöglich einen gesunden Rechtsbegriff zu gewinnen und eine systematische Ordnung (un suo systematico ordinamento) aufzurichten vermag, den Menschen und menschliche Dinge außerhalb jenes Lichtes zu sehen, das aus der Gottheit (divinità) (überreich) herabströmt (piove), um ihm den mühevollen Weg seiner Forschung /86/ zu erhellen" (112 A). - Damit hat der Papst also ein Zweifaches ausgesprochen, was auch in unserem Zusammenhang von Bedeutung wäre; einmal: man müsse sich um eine tiefere Erkenntnis der menschlichen Natur bemühen; zum anderen: dieses Bemühen würde nur segensreich sein, wenn man auf Gott, Ursprung und Ziel des Menschen, zurückgehe und von ihm aus die Probleme zu lösen versuche.

Eine andere, sehr praktische Schwierigkeit sieht der Papst darin: die Rechtsordnung in Gesellschaft und Wirtschaft, die zum Wohle aller

Beteiligten vor allem durch die Gerechtigkeit erreicht werden soll, verwirklicht sich "... in einer wesentlich anderen Weise als in der physischen Ordnung. Diese letztere verwirklicht sich automatisch durch die Natur der Dinge selbst. Jene dagegen verwirklicht sich nur durch die persönliche Entscheidung des Menschen, wenn er eben sein Verhalten (conduite) der Rechtsordnung anpaßt (conforme)" (186). Als Bekräftigung für diese Auffassung fügt Pius XII. hinzu: "... 'Der Mensch entscheidet über jede seiner persönlichen Taten (actes)': dieser Satz bezeichnet eine unausrottbare menschliche Überzeugung. Die Mehrzahl (la généralité) der Menschen wird niemals zugeben (n'admettra jamais), daß das, was man die Selbstbestimmung (l'autonomie du vouloir) nennt, nur ein Gewebe von inneren und äußeren Kräften sei" (ebd).

Dieses frei entschiedene Ja zur Rechtsordnung, wie zur geordneten Gemeinsamkeit der Menschen überhaupt, wird schließlich nur - davon ist die Kirche überzeugt - derjenige sprechen können, der bereit ist, auf die Befriedigung eines ungerechtfertigten Egoismus zu verzichten. In einer Ansprache, die Pius XII. während des ersten Kriegsjahres einmal an Neuvermählte hält und in der er vom Frieden in der Familie als Grundlage des Friedens in der Gesellschaft handelt, kommt er daher auf den dazu notwendigen Opfergeist zu sprechen und stellt aus seiner Sicht zunächst fest: "... Das, worin der Fehler liegt, das, was der Welt fehlt, um glücklich in Frieden zu leben, ist der evangelische Opfersinn..." (6 A); als Ursache dieses Mangels stellt er heraus: "... und dieser Sinn (spirito) fehlt, weil mit der Schwächung (coll'affievolirsi) des Glaubens die Selbstsucht (egoismo) überhand nimmt, die das gemeinschaftliche Glück zerstört und unmöglich macht" (ebd). "Aus dem Glauben", so fährt er dann fort, "quillen Gottesfurcht und Frömmigkeit, welche die Menschen friedlich machen; (quillt) die Liebe zur Arbeit /87/, die zur Vermehrung auch der materiellen Güter (ricchezze) führt; die Gerechtigkeit (l'equità), welche deren rechte (retta) Verteilung lehrt und sichert; die Liebe (carità), die unaufhörlich die der Gerechtigkeit von den menschlichen Leidenschaften unvermeidlich verursachten Lücken ausfüllt /88/. All diese Tugenden setzen den Opfersinn voraus, zu dem der Gläubige verpflichtet ist: 'Wer mir nachfolgen will', spricht Jesus, 'verleugne sich selbst' (Matth. 16, 24). Hingegen können sowohl unter den Menschen wie unter den Völkern die Begierden der einzelnen niemals mit dem Wohlergehen aller in Einklang kommen" (ebd). Pius XII. weiß, daß dieser christliche Opfergeist nicht mit der Bereitschaft zu verwechseln ist, die den einzelnen zur völligen Selbstaufgabe zwingt; nur, so sagt er schließlich: "... müssen die Menschen wieder lernen, was ihnen Christus und die (la sua) Kirche (schon) seit Jahrhunderten predigen: das eigene Wünschen (aspirazioni) und Streben (desideri) zum Opfer zu bringen, sobald (dacchè) sie unvereinbar sind (appariscono incompatibili) mit den Rechten der anderen oder mit dem Interesse der Gemeinschaft (coll'interesse colletivo)" (ebd).

Damit kommt nun zum Ausdruck, was die Kirche unter sozialer Gerechtigkeit versteht, um die es hier vor allem geht.

"Soziale Gerechtigkeit" ist offenbar gleichbedeutend mit dem anderen Terminus, der sich in der amtlichen Übersetzung von QUADRAGESIMO ANNO findet, dem der "Gemeinwohlgerechtigkeit" /89/.

Soziale Gerechtigkeit sucht nicht "nur den eigenen Vorteil" (QA 74) unter Wahrung des strikten Rechts des anderen, sondern beachte beides im Rahmen des Gemeinwohles. Umfassend sagt Pius XI. dazu in diesem Rundschreiben: "Das menschliche Gemeinschaftsleben insgesamt ist durch die öffentlichen Einrichtungen den Erfordernissen des Gemeinwohles oder, was dasselbe besagt, den Anforderungen der Gemeinwohlgerechtigkeit entsprechend zu gestalten, womit es nicht ausbleiben kann, daß auch jener überaus bedeutsame Zweig gesellschaftlichen Lebens , den die Wirtschaft ausmacht, zur rechten und gesunden Ordnung sich zurückfindet /90/" (QA 110).

In seiner Enzyklika DIVINI REDEMPTORIS über den atheistischen Kommunismus, vom 19. 3. 1937, erläutert Pius XI. diese soziale Gerechtigkeit, wie sie von der Katholischen Kirche und ihrer Soziallehre verstanden werde. Ausgehend von dem Hinweis: "In der Tat gibt es außer der (strengen) ausgleichenden Gerechtigkeit /91/ auch eine soziale Gerechtigkeit, die ihrerseits Pflichten auferlegt, denen sich weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer entziehen können /92/" (XI, 4), schreibt der Papst, worin diese Gerechtigkeit bestehe: "... Es ist gerade der sozialen Gerechtigkeit eigen, von den einzelnen all das zu fordern, was zum Gemeinwohl notwendig ist" (ebd). Um jedoch der Gefahr zu begegnen, im kollektivistischen Sinne mißverstanden zu werden, wird erklärt: "Wie in einem lebendigen Organismus nicht für alles gesorgt ist, wenn man nicht den einzelnen Teilen und den einzelnen Gliedern all das zugesteht, was sie für die Ausübung ihrer Funktion brauchen, so kann auch für den sozialen Organismus und für das Wohl der ganzen Gesellschaft nicht hinreichend gesorgt werden, wenn man nicht den einzelnen Teilen und den einzelnen Gliedern, d. h. Menschen, die mit der Würde der Persönlichkeit ausgestattet sind, all das gibt, was sie für ihre sozialen Funktionen von Nöten haben /93/" (ebd). Schließlich bringt Pius XI. hinsichtlich dieser Voraussetzung seine Überzeugung zum Ausdruck: "... Wenn daher für soziale Gerechtigkeit gesorgt wird, erwachsen aus der Wirtschaft reiche Früchte einer lebhaften Rührigkeit, die in geordneter Ruhe reifen und die Kraft und die Festigkeit des Staatsgebildes erweisen, ganz so wie die Gesundheit des menschlichen Körpers aus seiner ungestörten, vollen und fruchtbaren Tätigkeit diagnostiziert wird /94/" (ebd).

Die grundlegende Frage der sozialen Gerechtigkeit im Sinne der katholischen Soziallehre wäre demnach nicht richtig zu beantworten, wenn man nicht von der in der Natur des Menschen begründeten Gemeinschaftsauffassung ausginge.

Im dritten Teil derselben Enzyklika DIVINI REDEMPTORIS schreibt darum Pius XI., ausgehend vom christlichen Menschenbild und von der Familie, über die Gesellschaft: "... Gott hat aber den Menschen auch auf die bürgerliche Gesellschaft hingeordnet als auf eine Forderung seiner Natur. Im Plan des Schöpfers ist die Gesellschaft ein natürliches Mittel, dessen sich der Mensch zur Erreichung seines Zieles bedienen kann und soll; denn die menschliche Gesellschaft ist für

den Menschen da und nicht umgekehrt. Das soll freilich nicht im Sinne des individualistischen Liberalismus verstanden werden, der die Gesellschaft dem Einzelnen zur selbstsüchtigen Ausnutzung unterordnet, sondern einzig in dem Sinne, daß einmal durch den organischen Zusammenschluß zur Gesellschaft allen durch die wechselseitige Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben werde, ihr wahres, irdisches Glück zu wirken; darüberhinaus aber auch, damit in der Gesellschaft die Gesamtheit der in der Menschennatur niedergelegten individuellen und sozialen Anlagen zur Entfaltung komme und über das unmittelbar Nützliche hinaus an göttlicher Vollkommenheit abbildlich zur Darstellung gelange, was in einem Einzelwesen überhaupt nicht verwirklicht werden kann. Aber auch dieses Letzte ist wieder schließlich nur um des Menschen willen, damit durch ihn dieser Abglanz göttlicher Vollkommenheit erkannt und in Lob und Anbetung auf den Schöpfer zurückbezogen werden kann. Nur der Mensch, die menschliche Persönlichkeit, nicht irgendeine menschliche Gesellschaft ist Träger von Verstand und freiem, sittlichen Willen /95/" (ebd). Aus dieser fundamentalen Gesellschaftssicht zieht der Papst die Schlußfolgerung für das praktische Verhalten: "Darum kann der Einzelne sich niemals der gottgewollten Verpflichtungen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber entziehen, und die Träger der Autorität haben das Recht, ihn im widerrechtlichen Weigerungsfall zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen. Ebensowenig kann die Gesellschaft jemals den Einzelmenschen der ihm vom Schöpfer selbst verliehenen Persönlichkeitsrechte, deren hautpsächlichste Wir namhaft gemacht haben, berauben, noch ihm deren Gebrauch grundsätzlich unmöglich machen. Darum ist es vernunftgemäß und vernunftgefordert, daß letztlich auf die menschliche Persönlichkeit alles Irdische hingeordnet werde, damit es durch sie seine Rückbeziehung auf den Schöpfer finde. Auch auf den Menschen, die menschliche Persönlichkeit, kann man anwenden, was der Völkerapostel über die christliche Heilsökonomie an die Korinther schreibt: 'Alles ist euer; ihr aber seid Christi; Christus ist Gottes' ( 1 Kor. 3, 23) /96/" (ebd).

Entsprechend der Auffassung seines Vorgängers und fast mit den gleichen Formulierungen kommt auch Papst Pius XII. auf diese "organische" Gesellschaftsauffassung und die Forderung der sozialen Gerechtigkeit zu sprechen. So erklärt er einmal zu Unternehmern, "daß ein christlicher sozialer Gedanke zutiefst organisch sein muß" (216), nachdem er einige Zeit zuvor den Teilnehmern des I. Internationalen Kongresses für Histopathologie des Nervensystems unter anderem erklärt hatte: "... Soweit in den bezeichneten Fällen die sittliche Rechtfertigung des medizinischen Eingriffes (de l'intervention) aus dem Auftrag der öffentlichen Autorität, also (et donc) aus der Unterordnung des einzelnen unter die Gemeinschaft, des Individualwohls unter das Sozialwohl hergeleitet wird, beruht sie auf einer irrigen Auslegung dieses Grundsatzes. Es ist festzuhalten, daß der Mensch seinem Sein und seiner Persönlichkeit nach letztlich nicht für die Gesellschaft da ist, sondern umgekehrt die Gemeinschaft für den Menschen /97/" (166). Das wird noch mehr verdeutlicht: "Die Gemeinschaft ist das große natur- und gottgewollte Mittel, den gegenseitigen Austausch (les échanges) zu regeln, in dem die Bedürfnisse sich wechselseitig zur völligen Entfal-

tung der Persönlichkeit /98/ nach deren individuellen und sozialen Anlagen (aptitudes) ergänzen" (ebd). Daran anschließend, führt der Papst aus, auf welche Weise in der Sicht der Kirche die Gesellschaft als Organismus zu begreifen sei. Negativ wird gesagt: "Die Gemeinschaft, betrachtet als ein Ganzes, ist nicht eine physische Einheit, die in sich subsistiert, und ihre individuellen Glieder sind nicht deren integrierende Bestandteile /99/" (ebd); denn darin liege der Unterschied, daß für eine physische Einheit zu sagen sei: "Der physische Organismus der Lebewesen, ob der Pflanzen, der Tiere oder des Menschen, besitzt, insofern er ein Ganzes ist, eine in sich subsistierende Einheit; jedes der Glieder - z. B. die Hand, der Fuß, das Herz, das Auge - ist ein integrierender Bestandteil, durch sein ganzes Sein dazu bestimmt, sich in die Gesamtheit des Organismus einzufügen. Außerhalb des Organismus hat es seiner Eigennatur nach gar keinen Sinn, gar keine Finalität; es wird gänzlich von der Totalität des Organismus, dem es verbunden ist, absorbiert /100/" (ebd). Für einen gesellschaftlichen "Organismus" aber gelte: "Ganz anders verhält es sich in der moralischen Gemeinschaft und in jedem Organismus von rein moralischem Charakter. Hier hat das Ganze nicht in sich subsistierende Einheit, sondern eine einfache Einheit von Finalität und Aktion. In der Gemeinschaft sind die Individuen nur Mitarbeiter und (sozusagen) Instrumente zur Verwirklichung des gemeinschaftlichen Zweckes /101/" (ebd).

Insofern nun aber die Gesellschaft, zumal im wirtschaftlichen Bereich, eben nur als eine solche moralische Einheit gesehen wird, die von der Anerkennung der Pflichten und Rechte entscheidend abhänge, muß die Kirche aber auch immer wieder betonen, was Pius XII. auf dem ersten Kongreß der Europäischen Union der Experten für das Rechnungswesen sagt: "... An dritter Stelle möchten Wir Ihnen über das 'soziale Gewissen' sprechen. Der Sinn für die Gemeinschaft und der Wille, ihr zu dienen,müssen für Ihre innerste Haltung und Ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnend sein. Es gibt eine 'Anhänglichkeit an sich selbst', um nicht zu sagen eine finanzielle und wirtschaftliche 'Ichverhaftung' /102/, die zugleich einen intellektuellen Irrtum und eine schwere (basse) und unsittliche Entgleisung der Gefühle und des Willens in sich schließt" (190), um von daher aufmerksam zu machen: "Die Industrien, die Finanzgesellschaften und die Banken sowie der Großhandel, mit einem Wort: das ganze Wirtschaftsleben mit seiner heutzutage so komplizierten Maschinerie und seinen internationalen Beziehungen spielen im Leben der Gesellschaft eine Rolle (interviennent) und üben von allen Seiten einen tiefgehenden Einfluß aus. Doch die Gesellschaft hat ein Recht auf Existenz, sie besteht darauf, daß sie nicht den Privatinteressen von einzelnen geopfert wird. Daraus folgt, daß jene, die einen Einfluß auf den Gang (fonctionnement) der Wirtschaft und der Finanzen ausüben, ihre Urteile und ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gesellschaftsmoral ausrichten müssen. Die Gesellschaft, mit der sie zu tun haben, ist ein Körper, dessen einzelne Organe verschiedene Aufgaben und Funktionen haben; sie umschließt verschiedene Klassen und muß allen dienen, nicht nur einer davon, z. B. der der Unternehmer oder der Arbeiterklasse, der Klasse der großen und der der kleinen Besitzer (propriétaires). Die Forderungen (exigences) der Sozialgerechtigkeit sind überall die gleichen in ihrer abstrakten Formulierung, ihre konkrete Form hängt freilich auch von den Umständen der Zeit, des Ortes und der Kultur ab" (ebd, vgl. (186)).

Schließlich lassen sich noch aus der Rundfunkansprache vom 1. 9. 1944, in der Pius XII. Gedanken zur sozialen Neuordnung darlegt, Kriterien der Gerechtigkeit aufweisen, die nach katholischer Überzeugung vor allem zu sozialem wie politischem Frieden führen: "... eine Gerechtigkeit, die mit unparteiischem Maßstab allen das gibt, was jedem gebührt (è dovuto), und von allen das fordert (esige), wozu jeder gehalten ist (è obbligato)"; ferner: "eine Gerechtigkeit, die nicht allen alles gibt, aber allen Liebe (amore) gibt und keinem Unrecht (torto) tut; und endlich eine Gerechtigkeit, die eine Tochter der Wahrheit ist und Mutter einer gesunden Freiheit und sicheren Größe (grandezza)" (37).

+

Neben diese soziale Gerechtigkeit stellt die Kirche nun noch die soziale Liebe. Erst beide zusammen betrachtet sie als das eigentliche regulative Prinzip, ohne, wie gesagt, den Wert und die Nützlichkeit des Wettbewerbs als solchen zu negieren.

Soll es die Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit sein, daß sie "... eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt /103/" (QA 88), so heißt es dazu allsogleich: "Seele dieser Ordnung muß die soziale Liebe sein /104/" (ebd).

Am Schluß des Rundschreibens QUADRAGESIMO ANNO kommt Pius XI., unter der Überschrift "Heilmittel" zur Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung, ausführlicher auf diese "caritas socialis" zurück, nachdem er in einem ersten Punkte von der Erneuerung der Wirtschaft im christlichen Geist gesprochen hat. Über diese Liebe schreibt er: "Den Hauptanteil an allem muß die Liebe (lex caritatis) haben, 'die das Band der Vollkommenheit ist' (Kol. 3, 14). Einer großen Täuschung erliegen daher alle unbesonnenen Reformer (incauti illi reformatores), die, einzig bedacht auf die Herstellung der Gerechtigkeit - obendrein nur der Verkehrsgerechtigkeit! - , die Mitwirkung der Liebe hochmütig ablehnen. Gewiß kann die Liebe kein Ersatz sein für geschuldete, aber versagte Gerechtigkeit /105/. Aber selbst wenn der Mensch alles erhielte, was er nach der Gerechtigkeit zu erhalten hat, bliebe immer noch ein weites Feld für die Liebe: die Gerechtigkeit, so treu sie auch immer geübt werde, kann nur den Streitstoff sozialer Konflikte (socialium certaminum causas) aus der Welt schaffen; die Herzen innerlich zu verbinden vermag sie nicht. Nun ist aber die innere Gesinnungsverbundenheit unter den Beteiligten die feste Grundlage aller Einrichtungen zur Sicherung des sozialen Friedens und zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Menschen (sodales). Das gilt auch von den vortrefflichsten Veranstaltungen dieser Art. Ja, die Erfahrung lehrt immer wieder, daß ohne solche Gesinnungseinheit die weisesten Anordnungen zu gar nichts nütze sind. Ein wahres Zusammenwirken (conspiratio) aller zu dem einen Ziel des Gemeinwohles ist daher nur dann möglich, wenn die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sich ganz durchdringen lassen von dem Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit als Glieder einer großen Familie, als Kinder eines

und desselben himmlischen Vaters, wenn sie sich fühlen als ein Leib in Christo, 'einer des anderen Glied' (vgl. Röm. 12, 5), so daß, 'wenn ein Glied leidet, alle anderen mit ihm leiden' (vgl. 1. Kor. 12, 26)" (QA 137).

Die Verwirklichung einer solchen sozialen Liebe wurde von der Kirche zu allen Zeiten gefordert. Seit dem 19. Jahrhundert steht diese Forderung vor allem unter dem Zeichen der Überwindung der Spaltung der modernen Gesellschaft in Reiche und wirtschaftlich Mächtige einerseits und andererseits in Arme, wirtschaftlich Schwache oder allzu Abhängige.

Papst Leo XIII. hat in RERUM NOVARUM schon ausführlich unter dieser Rücksicht von Gerechtigkeit und Liebe gesprochen (vgl. RN 13 - 20), um schließlich der Überzeugung der Kirche Ausdruck zu geben: "... Wenn aber die Moral des Christentums ganz zur Geltung kommt, wird man auch nicht bei versöhnlicher Stimmung stehen bleiben, es wird wahre brüderliche Liebe beide Teile verbinden. Sie werden dann in dem Bewußtsein leben, daß ein gemeinsamer Vater im Himmel alle Menschen geschaffen und alle für das gleiche Ziel bestimmt hat, für den ewigen Lohn der Guten, welcher Gott selbst ist, der allein die Menschen und Engel mit vollkommener Seligkeit beglücken kann. Sie erfassen dann, was es heißt, Jesus Christus hat alle gleicherweise durch sein Leiden erlöst, alle zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhoben; ein wahrhaftes geistiges Bruderband besteht zwischen ihnen und mit Christus dem Herrn, 'dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern' (Röm. 8, 29); sie verstehen, was es ferner heißt, die Güter der Natur und die Geschenke der Gnade insgesamt gehören gemeinschaftlich der großen Menschenfamilie an, und nur wer sich selbst unwürdig macht, wird vom Erbe des himmlischen Glücks ausgeschlossen. 'Wenn aber Söhne, dann auch Erben, und zwar Erben Gottes und Miterben Christi' (Röm. 8, 17)" (RN 21).

Kann nun auch Pius XI. unter der gleichen Rücksicht, die Leo im Auge hatte, schon schreiben: "Gewiß ist die Lage der Arbeiterschaft zum Besseren gewendet und in vielfacher Hinsicht gehoben, namentlich in den fortgeschritteneren Ländern, wo die Arbeiterschaft nicht mehr allgemein und unterschiedslos als in Elend und Not lebend angesehen werden kann /106/" (QA 59); kann ferner Pius XII. später, 1953, zu Lehrern und Schülern italienischer Volksbildungsschulen sagen: "... Viele Arbeiter sind heutzutage schon imstande, ein menschenwürdiges Dasein /107/ zu führen: Verminderung der Arbeitsstunden, bessere Löhne, gesicherte Freizeit erlauben ihnen, nach Erledigung ihrer beruflichen Pflichten, sich einer Weiterentfaltung ihrer menschlichen Fähigkeiten (delle loro qualità umane) zu widmen" (171); so gilt trotz all dem das Bemühen dieser Päpste, zumindest aus ihrer weltweiten Sicht, der allgemeinen Notlage dieses Standes, deren Härte die Liebesgesinnung der anderen beseitigen müsse, soweit das nur möglich ist.

Infolgedessen fährt Pius XI. an der schon erwähnten Stelle vom Schluß seines Rundschreibens QUADRAGESIMO ANNO fort, indem er im Anschluß an den oben wiedergegebenen Text die Auswirkungen echt christlicher Liebesgesinnung ermunternd aufzeigt: "... Alsdann werden die vermögenden und einflußreichen Kreise ihre frühere Gleichgültigkeit

(incuriam) gegenüber ihren weniger mit Erdengütern gesegneten Mitbrüdern (erga paupiores fratres) in fürsorgliche und tätige Liebe umwandeln; deren gerechtfertigten Ansprüchen (iusta postulata) werden sie großherzig entgegenkommen; allenfallsigen Fehlern und Mißgriffen gegenüber werden sie verstehende Nachsicht üben" (QA 137). Von den Arbeitern wäre auf Grund dieser Liebesgesinnung aber dann zu erwarten: "Umgekehrt werden die Arbeiter allen Klassenhaß und Klassenneid, den die Hetzer zum Klassenkampf so geschickt aufzupeitschen verstehen /108/, aufrichtig ablehnen; sie werden den von der göttlichen Vorsehung innerhalb der menschlichen Gesellschaft ihnen zugewiesenen Platz nicht bloß willig einnehmen, sondern zu schätzen wissen in dem erhebenden Bewußtsein des Wertes und der Ehre, die einem jeden zukommen, der an seinem Platze rechtschaffen seinen Beitrag zum allgemeinen Wohl leistet /109/; ja, sie dürfen sich sagen, in besonderer Weise demjenigen auf seinem Wege nachzufolgen, der, da er in der Herrlichkeit Gottes war, Handwerker hier auf Erden sein und für einen Handwerkerssohn gehalten werden wollte" (ebd).

In der Enzyklika DIVINI REDEMPTORIS kommt Pius XI. nochmals auf diese Liebe zurück und wendet sich dabei an die wirtschaftlich Stärkeren, die ja im wirtschaftlichen Bereich zunächst soziale Liebespflicht erfüllen müssen und können. Die Katholiken unter ihnen weist der Papst auf ihre besondere Verantwortung für die Glaubwürdigkeit dessen hin, daß die soziale Liebe, wie sie die Kirche fordert, ein wirklicher Faktor sei, mit dem alle Menschen rechnen könnten, nicht zuletzt die Arbeiter, die in ihrer Lage so leicht der Versuchung erliegen, das materiell Greifbare vorzuziehen. Darum schreibt er: "... Je mehr die Arbeiter und Armen an sich selbst erfahren, was es ist um den Geist einer in Christus für sie tätigen Liebe, umso mehr werden sie von dem Vorurteil befreit, es habe das Christentum seine Kraft verloren, und es stehe die Kirche auf der Seite derer, die ihre Arbeit ausbeuten /110/" (XI, 4). Jene Liebe meint der Papst, von der er hier, unmittelbar zuvor, sagt: "Wir denken an jene christliche Liebe, die 'geduldig und gütig' ist ( 1 Kor. 13,4), die jegliche gönnerhafte Herablassung und jegliches Aufsehen vermeidet /111/; diese Liebe, die seit den Anfängen des Christentums, die Ärmsten der Armen, die Sklaven, für Christus gewann" (ebd). Gemäß diesem Grundgebot Christi zeigt Pius XI. anschließend drei Forderungen der Liebe auf. - Die erste Forderung erstreckt sich auf den Nächsten. Ausgehend vom Mißbrauch des Reichtums, schreibt der Papst: "...so müssen Wir schmerzerfüllt feststellen, daß man nicht nur von der Gerechtigkeit abgewichen ist, sondern, daß auch das Gebot der christlichen Liebe nicht in seiner Tiefe erfaßt und nicht praktisch gelebt wird Tag für Tag" (ebd), und er schließt die Mahnung an: "... Wir wünschen daher, Ehrwürdige Brüder, daß dieses göttliche Gebot in Wort (sermonibus) und Schrift mehr und mehr erläutert werde; es ist doch das kostbare Erkennungszeichen, das Christus seinen echten Jüngern hinterlassen hat /112/. Dieses Gebot lehrt uns, in den Leidenden Christus selbst zu sehen. Es befiehlt uns, unsere Brüder zu lieben, so wie der göttliche Erlöser uns geliebt hat, also bis zum Opfer unserer äußeren Güter und, wenn es nötig wäre, auch des eigenen Lebens /113/. Es mögen dann alle oftmals jene teils tröstenden, andernteils furchtbaren Worte des Endurteils betrachten,

die der höchste Richter am Tage des letzten Gerichtes sprechen wird: 'Kommt ihr Gesegneten meines Vaters...; denn ich war hungrig, und ihr habt mich gespeist; ich war durstig, und ihr habt mich getränkt... Wahrlich, ich sage euch, alles was ihr dem geringsten meiner Brüder getan, das habt ihr mir getan' (Matth. 25, 34 - 40). Im Gegensatz aber dazu: 'Weichet von mir, ihr Verfluchten, ins ewige Feuer...; denn ich war hungrig, und ihr habt mich nicht gespeist; ich war durstig, und ihr habt mich nicht getränkt... Wahrlich, ich sage euch, was ihr dem geringsten meiner Brüder nicht getan, das habt ihr mir nicht getan' (Matth. 25, 41 - 45)" (ebd). - Eine zweite Forderung betrifft dementsprechend die eigene Person: "Um also das ewige Leben sicherzustellen und um tatsächlich den Bedürftigen wirksame Hilfe leisten zu können, muß man zurückkehren zu einer bescheidenen Lebensform (ad modestiorem vitam). Man muß lernen auf Genüsse zu verzichten, die oft genug auch sündhaft sind, wie die Welt sie heute im Überfluß bietet /114/. Man muß sich selbst vergessen in der Liebe zum Nächsten. Eine göttliche Kraft der Wiedergeburt liegt in diesem 'neuen Gebot' der christlichen Liebe (wie Christus es nennt). Seine treue Beobachtung wird in die Herzen einen inneren Frieden gießen, wie die Welt ihn nicht kennt, und wirksam die Übel heilen, an denen die Menschheit krankt /115/" (ebd). - Eine dritte Forderung der Liebe, schließlich, führt zur Gerechtigkeit: "Niemals aber wird die Liebe echt sein, wenn sie nicht stets auch der Gerechtigkeit genügt. Der Apostel lehrt /116/: 'Wer seinen Nächsten liebt, hat das Gesetz erfüllt', und er begründet das auch; denn 'du sollst nicht Unzucht treiben, du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen... und jedwedes andere Gebot ist in dem einen Wort zusammengefaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst' (Röm. 13, 8 - 9) /117/" (ebd). Wenige Zeilen nachher macht der Papst unter anderem noch folgende wichtige Bemerkung: "... Es geht auch nicht an, sich von den schweren Pflichten der Gerechtigkeit freikaufen zu wollen durch kleine Gaben der Barmherzigkeit /118/" (ebd); zudem sei zu beachten: "Liebe und Gerechtigkeit legen Pflichten auf, die oft die gleiche Sache betreffen, aber unter verschiedenem Gesichtspunkt /119/" (ebd).

Wie seine Vorgänger kommt schließlich Pius XII. bei vielen Gelegenheiten immer wieder auf diese "caritas socialis" zurück, zu der er in der Enzyklika EVANGELII PRAECONES aus dem Jahre 1951, offenbar im Sinne des soeben aus DIVINI REDEMPTORIS Zitierten, schreibt: "... Immerhin ist es auch für uns alle eine heilige Pflicht, die Leiden, das Elend und die Ängste unserer Brüder soweit möglich zu mildern, zu erleichtern und zu lindern. Die Liebe vermag wohl viele Ungerechtigkeiten auf sozialem Gebiet bis zu einem gewissen Grad auszugleichen; das ist jedoch nicht genug. Zuallererst muß die Gerechtigkeit sich durchsetzen, herrschen und tatsächlich ausgeübt werden /120/" (140 A). Für die aus der Liebe erwachsende "Rechtsordnung (ordinamento giuridico)" (29) dürfte dann allerdings, wie der Papst in der Weihnachtsbotschaft 1942 betont, auch selbstverständlich sein, daß sie "... nicht um des Herrschens, sondern um des Dienens willen da ist. Sie hat die innere Lebenskraft der Gemeinschaft in der reichen Vielfalt ihrer Zwecke zu entwickeln und zu steigern, alle Eigenkräfte der Vervollkommnung in

friedlichem Wettstreit wachsen zu lassen und mit geeigneten und lauteren Mitteln all dem zu wehren, was ihrer vollen Entwicklung abträglich ist /121/" (ebd).

+

Die Gedanken, die von den Päpsten zur Frage des regulativen Prinzips der Wirtschaftsdynamik geäußert wurden, lassen sich mit zwei Zitaten aus den Ansprachen Pius' XII. nochmals kurz zusammenfassen.

Einerseits enthalten sie die Warnung, die Bedeutung gewisser moderner Theorien nicht zu überschätzen, da eine mechanische Auffassung des Wirtschaftsgeschehens der lebendigen, sozialwirtschaftlichen Wirklichkeit nur schaden würde. Darum sagt der Papst am Schluß seiner Ansprache für den Internationalen Kongreß für Sozialforschung vom 3. 6. 1950: "Angesichts der Dringlichkeit der Aufgabe, innerhalb der sozialen Wirtschaft die Gütererzeugung auf einen Verbrauch auszurichten, der in vernünftiger Weise den Bedürfnissen und der Würde des Menschen entspricht, steht die Frage nach Gestaltung und Aufbau dieser Wirtschaft im Bereich der Gütererzeugung obenan. Ihre Lösung ist weder zu finden bei einer rein positivistischen, auf der neu-kantianischen Kritik aufbauenden Theorie der 'Marktgesetze', noch bei dem ebenso gekünstelten Formalismus einer 'Vollbeschäftigung'. Hier liegt die Aufgabe, auf die nach Unserem Wunsch Theoretiker und Praktiker der katholisch-sozialen Bewegung ihre Aufmerksamkeit lenken und ihre Anstrengungen vereinigen sollten /122/" (120).

Andererseits bringen sie die Mahnung zum Ausdruck, die der Papst für die Teilnehmer am Kongreß des Internationalen Mittelstandsinstituts vom Jahre 1956 schließlich in folgende Worte kleidet: "... Möchten Sie Ihre Überlegungen und Schritte auch nach den Richtlinien (maximes) jener Weisheit richten, die das Evangelium lehrt. Hat ein glückliches gesellschaftliches Gleichgewicht nicht seine sicherste Grundlage in einer Sittenordnung, die nicht auf kalten logischen Berechnungen beruht und sich vor allem um eine billige Verteilung der materiellen Güter kümmert /123/, sondern auf der Gerechtigkeit und hochherzigen Liebe nach dem Beispiel Christi, d. h. einer selbstlosen Liebe, die mit Selbstvergessenheit, Verzicht und Opfer einhergeht und auf dieser strengen (austère), aber von Gott vorgezeichneten Bahn das einzige (unique) Mittel sieht, nach Möglichkeit in dieser Welt /124/ mehr Brüderlichkeit und Freude herrschen zu lassen?" (244).

## 3. Kapitel: Die Verankerung der personalen Entscheidung der Initiative in Gewissen und Sittengesetz

Wenn die Katholische Kirche die Auffassung vertritt, daß die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe eigentlich und wahrhaft regulatives Prinzip nicht nur der Gesellschaftsordnung, sondern auch der Wirtschaftsordnung sein müßten, und wenn sie daher immer wieder auf diese Gestaltungskräfte zurückkommt, wird das derjenige mit Skepsis oder mit dem Gefühl des Unbefriedigten aufnehmen, der in bezug auf sie wohl auch das spürt, was Pius XII. in der Weihnachtsbotschaft 1942 zur gesellschaftlichen Rechtsordnung sagt: "Die tiefsten, festen und grundsätzlichen Normen des Gemeinschaftslebens sind menschlichem Zugriff entzogen ... /125/" (29), der aber meint, das Vertrauen der Kirche in die von Gott erschaffene menschliche Natur nicht in gleichem Maße teilen zu können.

Diesem gewissen Mißtrauen gegenüber spricht Pius XII. die feste Überzeugung hinsichtlich dieser Normen aus: "... Man kann sie leugnen, übersehen, mißachten, verletzen, aber niemals rechtswirksam abschaffen /126/" (ebd). Schon vorher einmal, in einer Ansprache an die Leiter der Katholischen Aktion Italiens, kommt er auf diesen Gedanken zu sprechen, wobei er glaubt zeigen zu können, was vielen moderenen Menschen, die kritisch in die Welt schauen, wohl Anlaß zu ihrer Skepsis gebe: "Die gegenwärtige Stunde ist eine Stunde der Prüfung (dei cimenti) der Seelen. Im Rausch (vertigine) des materiellen Fortschritts, im Siegestaumel des Menschengeistes über die Geheimnisse der Natur und über die Kräfte der irdischen Elemente, der Meere und der Lüfte (del cielo), im hemmungslosen Wettstreit (nell 'ansiosa gara), die erreichten Spitzenleistungen der Konkurrenten zu schlagen (trascendere), im Kampffeld der kühnen Forschung, in den Eroberungen und im Stolz der Wissenschaft, der Industrie, der Laboratorien und Fabriken, in der Gier nach Gewinn und Vergnügen, im Jagen nach einer Macht, die unvergleichlich mehr gefürchtet als bekämpft, mehr begehrt als erreichbar (pareggiata) ist, im Wirrwarr (tumulto) des ganzen moderenen Lebens, - wo findet die Seele des Menschen, die von Natur aus christlich ist, jemals Frieden? /127/ Etwa, indem sie sich als Herrin des Universums rühmt, umnebelt von Täuschungen, welche die Materie mit dem Geist verwechselt, das Menschliche mit dem Göttlichen, das Augenblickliche mit dem Ewigen?" (10). Die Auffassung des Papstes in dieser Schwierigkeit lautet: "... Nein, in berauschenden Träumen beruhigt sich der Sturm der Seele und des Gewissens nicht, die aufgewühlt sind vom Ungestüm des Geistes, der über der Materie steht und sie im Bewußtsein einer ewigen, unabweisbaren Bestimmung ins Unendliche und zu unermeßlichen Sehnsüchten hin überschreitet (varca)" (ebd).

"Das Gewissen..." nun, so erklärt Pius XII. in einer Radiobotschaft, in der er vom christlichen Gewissen als Gegenstand der Er-

ziehung handelt, "... ist sozusagen der innerste und geheimste Kern des Menschen. Dorthin zieht er sich mit seinen geistigen Fähigkeiten in vollständige Einsamkeit zurück: allein mit sich selbst, oder besser, allein mit Gott - dessen Stimme im Gewissen widerhallt - und mit sich selbst. Hier entscheidet er sich für das Gute oder das Böse. Hier wählt er zwischen dem Weg des Sieges oder dem der Niederlage" (153).

Dieses Gewissen ist es also, in dem die Kirche mit Pius XII. eine bessere Sicherung für das rechte Tun der Menschen erblickt als in einer mehr oder weniger mechanischen Regelung, als in allein äußeren Satzungen und Paragraphen, wenn man auch auf diese im menschlichen Zusammenleben nicht verzichten kann. Denn im Urteil des Gewissens würden die allgemeinen Normen dynamisch und letztlich verbindlich auf den konkreten Einzelfall einer persönlichen Entscheidung angewandt. Von diesem Gewissen gelte für den Menschen: "Auch wenn er wollte, könnte der Mensch es niemals abschütteln /128/. Mit ihm, mag es loben oder verwerfen, wird er den ganzen Weg des Lebens durchlaufen, und ebenso wird es sein wahrhaftiger und unbestechlicher Zeuge sein, wenn er sich dem Gericht Gottes stellt" (ebd). Von daher versteht sich die große Hochschätzung, die tiefe Ehrfurcht, wie sie vom Papst hier ausgesprochen wird: "... Das Gewissen ist also (quindi), um ein ebenso altes wie würdiges Bild zu gebrauchen, ein 'aduton', ein Heiligtum, auf dessen Schwelle alle Halt machen müssen..." (ebd). Von daher versteht sich aber auch die Klage, die Pius XII. in der Weihnachtsbotschaft 1952 erhebt: "... Jenes Gewissen, dem die Wiedergenesung und die Rettung (salvezza) zum größten Teil anvertraut werden sollte, wird so von den Verfechtern der unpersönlichen Auffassung der Gesellschaft zu inneren Qualen verurteilt" (169).

+

Es hieße jedoch die Auffassung der Kirche über das Gewissen gründlich mißverstehen, wenn sie ausgelegt würde im Sinne jener Situationsethik, von der Pius XII. in einer Ansprache an den Weltverband der katholischen Frauenjugend folgende Charakteristik gibt: "Das besondere Merkmal (signe distinctif) dieser Moral besteht darin, daß sie nicht von den allgemeingültigen (universelles) Moralgesetzen, wie z. B. den Zehn Geboten, ausgeht (ne se base point sur), sondern von den tatsächlichen konkreten Umständen und Bedingungen, in denen der Mensch handeln muß und denen entsprechend das individuelle Gewissen zu entscheiden und zu wählen hat. Dieser Sachverhalt ist einmalig und ist nur einmal für jede menschliche Handlung (action) gültig. Darum kann nach der Auffassung dieser Ethik die Gewissensentscheidung nicht von allgemeingültigen Ideen, Prinzipien und Gesetzen diktiert werden" (155). Demgegenüber sei, so führt der Papst anschließend aus, unabdingbar festzuhalten: "Der christliche Glaube gründet seine sittlichen Forderungen auf die Kenntnis der dem Wesen der Dinge entnommenen Wahrheiten und ihrer Beziehungen /129/; so macht es der Hl. Paulus im Römerbrief (1, 19 - 21) für die Religion als solche, so-

wohl für die christliche wie für die vorchristliche: von der Schöpfung an, sagt der Apostel, ahnt (entrevoit) und faßt der Mensch in irgendeiner Weise den Schöpfer, seine ewige Macht und seine Gottheit, und das mit solcher Evidenz, daß er sich verpflichtet weiß und fühlt, Gott anzuerkennen und ihn zu verehren, derart, daß die Vernachlässigung dieser Verehrung oder ihre Verkehrung in Götzendienst für alle Menschen und zu allen Zeiten eine schwere Schuld ist" (ebd).

Aus diesem Vergleich heraus kommt Pius XII. zu der Feststellung: "Das ist nun ganz und gar nicht das, was die Ethik, von der Wir jetzt reden, lehrt. Sie leugnet nicht ohne weiteres die allgemeinen Sittenbegriffe und -prinzipien (obgleich sie manchmal einer solchen Leugnung bedenklich nahe kommt), aber sie verrückt sie aus dem Zentrum gegen die äußerste Peripherie. Es kann vorkommen, daß die Gewissensentscheidung ihnen entspricht. Aber sie sind sozusagen nicht eine Sammlung von (allgemeinen) Prämissen, aus denen das Gewissen für (dans) den Einzelfall, den sogenannten einmaligen Fall (le cas d' 'une fois'), die logischen Folgerungen zieht. Nein. Im Mittelpunkt steht das Gute, das es in seiner relativen (réelle) und individuellen Werthaftigkeit zu verwirklichen (actuer) und zu erhalten gilt; z. B. ..." (ebd). Nach der Aufzählung entsprechender Beispiele fährt der Papst in der Darstellung dieser Auffassung fort: "... So sehr auch solche Gewissensentscheidungen auf den ersten Blick den göttlichen Geboten zu widersprechen scheinen, sollen sie dennoch vor Gott gültig sein, weil, wie man sagt, das aufrichtige, wohlgebildete Gewissen auch vor Gott mehr gilt als (prime) das 'Gebot' und das 'Gesetz'" (ebd), und wie es weiter heißt: "... Eine solche Entscheidung ist also 'aktiv' und 'schöpferisch', sie verhält sich nicht 'passiv' und 'rezeptiv' gegenüber der Entscheidung des Gesetzes, das Gott in das Herz eines jeden geschrieben hat, und noch weniger gegenüber den Zehn Geboten, die der Finger Gottes auf Tafeln von Stein geschrieben hat, damit menschliche Autorität sie verkünde und bewahre" (ebd).

Nachdem Pius XII. anschließend in dieser Ansprache den - wie Vertreter dieser Situationsethik betonen - "eminent individuellen" (ebd) Charakter dargestellt hat, läßt er sein Urteil über diese Ansichten folgen: "In dieser ausdrücklichen Form steht die neue Ethik dermaßen außerhalb des Glaubens und der katholischen Grundsätze, daß selbst ein Kind, das seinen Katechismus kann (s'il ... sait), es begreifen und fühlen wird. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß die neue Morallehre aus dem Existentialismus hervorgegangen ist, der entweder von Gott absieht oder ihn geradewegs (simplement) leugnet, auf jeden Fall aber den Menschen ganz auf sich selbst stellt" (ebd). Weiter unten in dieser Ansprache heißt es noch: "Im übrigen stellen Wir der 'Situationsethik' drei Betrachtungen oder Maximen entgegen. Die erste: Wir geben zu, daß Gott vor allem und immer die rechte Absicht verlangt; aber diese genügt nicht. Er will auch das gute Werk /130/. Eine zweite: Es ist nicht erlaubt, Böses zu tun, damit daraus Gutes entstehe (vgl. Röm. 3, 8). Doch diese Ethik handelt - vielleicht ohne sich davon Rechenschaft zu geben - nach dem Prinzip, daß der Zweck die Mittel heilige /131/. Die dritte: Es kann Umstände (situations) geben, in denen der Mensch und besonders der Christ sehr wohl wissen sollte, daß er alles, selbst sein Leben opfern muß, um seine Seele zu retten.

Alle Märtyrer erinnern uns daran. Und diese sind selbst in unserer Zeit sehr zahlreich. Haben etwa die Mutter der Makkabäer und ihre Söhne, die hll. Perpetua und Felizitas trotz ihrer neugeborenen Kinder, Maria Goretti und tausend andere, Männer und Frauen, welche die Kirche verehrt, gegen die 'Situation', umsonst oder selbst irrtümlicherweise /132/ den blutigen Tod auf sich genommen? Gewiß nicht, sie sind in ihrem Blut die ausdrücklichsten Zeugen der Wahrheit, gegen die 'neue Moral'" (ebd).

Zur zweiten Maxime, die soeben erwähnt wurde, macht Pius XII. in der Audienz für die Teilnehmer des 13. Internationalen Kongresses für angewandte Psychologie, April 1958, folgende klärenden Bemerkungen, die sich dort wohl unmittelbar zunächst auf das Verhältnis von Arzt bzw. Psychologen und Patient beziehen, doch deren Allgemeingültigkeit darüber hinaus nicht zu verkennen ist: "Der moralische Wert menschlichen Handelns wird in erster Linie vom objektiven Ziel bedingt. Wenn dieses unmoralisch ist, wird auch die Handlung, die darauf hinzielt, unmoralisch. Es ist sinnlos, zur Rechtfertigung dann den subjektiven Beweggrund der Handlung entschuldigend anzuführen. Wenn das objektive Ziel moralisch indifferent oder gut ist, kann man erst die Frage nach dem Beweggrund oder der subjektiven Zielsetzung stellen, die der Handlung selbst weitere moralische Werte hinzufügen kann /133/" (266 A). Daraus wird abgeleitet: "So vornehm auch immer das Motiv sein mag, so reicht es doch nie dazu aus, um eine (in sich) schlechte Handlung gut zu machen" (ebd). Im dritten Teil der Ansprache wird dieser Gesichtspunkt noch eingehender expliziert, wenn gesagt wird: "Man kann ... drei Arten von unmoralischen Handlungen unterscheiden, deren Unterscheidungskriterien drei grundlegenden Prinzipien entstammen:

(1) Handlungen, die in sich selbst unmoralisch sind,

(2) Handlungen, zu denen der Handelnde kein Recht hat,

und (3) Handlungen, die ohne hinreichenden Grund Gefahren heraufbeschwören" (ebd).

Ad (1): "Unmoralische Handlungen in sich selbst sind jene, deren konstitutive Elemente mit der moralischen Ordnung, d. h. mit der gesunden Vernunft, unvereinbar sind. Das bewußte und freie Handeln steht dabei im Widerspruch zu den wesentlichen Prinzipien der menschlichen Natur oder zu den wesentlichen Beziehungen vom Menschen zum Schöpfer und von Mensch zu Mensch oder auch im Widerspruch zu den Gesetzen, die den Gebrauch der materiellen Dinge in dem Sinne regeln, daß der Mensch nie Sklave sein darf, sondern sie beherrschen muß /134/" (ebd).

Ad (2): "Unmoralische Handlungen auf Grund des Fehlens der Berechtigung bei dem, der sie setzt, enthalten in sich kein wesentliches Element, das unmoralisch ist, sondern setzen, um erlaubt zu sein, ein explizites oder implizites Recht voraus, ... Da jedoch ein solches Recht nicht (ohne weiteres) vorausgesetzt werden kann, muß es durch einen positiven Akt zugunsten dessen, der es in Anspruch nimmt, ge-

setzt und juristisch begründet werden. Solange das nicht der Fall ist, bleibt die Handlung unmoralisch /135/" (ebd). Dazu macht der Papst noch aufmerksam: "Aber wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Handlung (unter diesem Gesichtspunkt) unmoralisch zu sein scheint, so folgt daraus noch nicht, daß sie es immer bleiben muß. Es kann ja der Fall eintreten, daß die Berechtigung, die fehlte, später erworben wird. Auf jeden Fall darf man sich eine Berechtigung nicht auf Grund von Vermutungen aneignen /136/ ..." (ebd).

Ad(3): "Unmoralisch können auch Handlungen durch die Gefährdung sein, die sie in sich bergen, ohne daß das Handlungsmotiv diesen Gefährdungen entspricht /137/. Wir sprechen (dabei) selbstverständlich von moralischer Gefährdung des Einzelmenschen oder der Gemeinschaft, sei es im Hinblick auf die personalen Güter, die des Leibes, des Lebens, des guten Rufes, der Sitten, sei es im Hinblick auf die materiellen Güter. Es ist evident unmöglich, die Gefahr absolut auszuschalten, und ein solches Erfordernis würde auch jegliches Unternehmen zum Scheitern verurteilen und den Interessen eines jeden (nur) schweren Schaden zufügen /138/. Deshalb erlaubt die Moral das Wagnis unter der Bedingung, daß es durch einen zugeordneten Handlungsgrund gerechtfertigt ist, der im richtigen Verhältnis zu den bedrohten Werten und der Größe der Gefahr steht /139/" (ebd).

+

Nach dieser mehr negativen Abgrenzung ist nun positiv die Lehre der Kirche aufzuzeigen, wie sie Pius XII. klar und eindeutig herausgearbeitet hat.

Der Mensch, und zwar jeder, empfange die Normen seiner spezifisch menschlichen Akte, innerer wie äußerer Art, aus dem natürlichen Sittengesetz, "das der Schöpfer dem Herzen eines jeden eingeprägt hat (vgl. Röm. 2, 14 - 16)" (153), und dabei wäre zu beachten, was Pius XII. nun wieder in der bereits erwähnten Ansprache an die katholische Frauenjugend sagt: "Die grundlegenden Verpflichtungen des Sittengesetzes gründen sich auf das Wesen, die Natur des Menschen und ihre wesentlichen Beziehungen und gelten darum überall, wo es Menschen gibt /140/" (155)./141/

Darüber hinaus empfange der Christ als solcher seine Handlungsnormen auch noch aus der "Offenbarung, d. h. der Gesamtheit der Wahrheiten und Gebote, die der göttliche Meister gelehrt hat" (153), oder, wie es im Anschluß an die zuvor zitierte Stelle über das natürliche Sittengesetz lautet: "Die Grundverpflichtungen des christlichen Gesetzes gründen sich, soweit sie sich über das Naturgesetz erheben (excèdent), auf das Wesen der vom göttlichen Erlöser eingesetzten übernatürlichen Ordnung" (155).

Was nun die Verwirklichung dieser Ordnung betrifft, dazu führt Pius XII. aus: "Der göttliche Heiland hat dem unwissenden (ignaro) und schwachen Menschen seine Wahrheit und seine Gnade gebracht: die Wahrheit, um ihm den Weg zu weisen, der zu seinem Ziele (meta)

führt; die Gnade, um ihm die Kraft zu geben, daß er es erreichen kann" (153). Dieses Licht und diese Kraft wirkten nun nicht sozusagen automatisch, sondern: "Diesen Weg durchlaufen, bedeutet in der Praxis, den Willen (il volere) und die Gebote Christi annehmen (accettare) und das Leben nach ihnen ausrichten (conformare ad essi), d. h. alle einzelnen Akte, die inneren wie die äußeren, die der freie menschliche Wille erwählt und auf die er sich festlegt" (ebd).

Nun stellt der Papst die Frage: "Welches ist nun das Seelenvermögen, das im Einzelfall dem Willen selbst zeigt (addita), welche Akte dem göttlichen Willen (volere) gemäß (conformi) sind, damit der Wille wähle und entscheide, wenn nicht das Gewissen?" (ebd), um zu erklären: "Dies ist also das getreue Echo, der reine Widerhall (nitido riflesso) der göttlichen Norm der menschlichen Handlungen. Ausdrucksweisen wie: 'das Urteil des christlichen Gewissens' oder 'nach christlichem Gewissen urteilen' haben also folgenden Sinn: die Norm für die letzte und persönliche Entscheidung /142/ über eine sittliche Handlung wird genommen aus dem Wort und dem Willen Christi. Er ist in der Tat Weg, Wahrheit und Leben, nicht nur für alle Menschen insgesamt, sondern für jeden einzelnen (vgl. Joh. 14, 6); er ist es für den reifen Menschen, und er ist es für das Kind und den Jugendlichen" (ebd).

Dieses (doppelte) Sittengesetz, von dem also jedes Gewissen, zumal das christliche, seine letzten Normen empfange, gelte nicht nur für einen Bereich etwa, sondern schlechthin für alle Bezirke des menschlichen und kulturellen Lebens. Pius XII. sieht sich veranlaßt, das ganz ausdrücklich zu betonen, denn er macht die Feststellung: "Noch mehr als auf dem Gebiete des privaten Lebens wollen heute viele die Geltung des Sittengesetzes aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben, aus der Tätigkeit der öffentlichen Gewalten im Innern und im Äußern, im Frieden und im Kriege, ausschließen, als wenn Gott dazu nichts, wenigstens nichts unbedingt Verpflichtendes zu sagen hätte /143/" (ebd), und zeigt, worauf sich diese Auffassung zu stützen versuche: "Die Emanzipation der äußeren menschlichen Tätigkeiten, z. B. der Wissenschaften, der Politik, der Kunst, von der Moral wird zuweilen in philosophischer Art (in sede filosofica) mit der Autonomie begründet, die ihnen zusteht, sich auf ihrem Gebiete ausschließlich nach den eigenen Gesetzen zu richten (governarsi), wenn man auch zugibt, daß diese für gewöhnlich mit den sittlichen Gesetzen zusammenfallen. Und als Beispiel zieht man die Kunst heran, für die man nicht nur jede Abhängigkeit von der Moral, sondern auch jede Beziehung zu ihr leugnet, indem man sagt: Die Kunst ist nur Kunst und nicht Moral und auch nichts anderes. Sie richtet sich ausschließlich nach den Gesetzen der Ästhetik, die sich im übrigen, wenn sie wirklich (veramente) solche sind, nicht dazu hergeben, der Sinnlichkeit (concupiscenza) zu dienen. In ähnlicher Weise spricht man (si discorre) von der Politik und von der Wirtschaft, die es nicht nötig haben, von anderen Wissenschaften Rat anzunehmen und deshalb auch nicht von der Ethik. Sie seien geleitet von ihren eigenen wahren Gesetzen und (schon) dadurch gut und gerecht" (ebd).

An diese Feststellung knüpft der Papst an, wenn er das Urteil über diese Auffassung fällt: "Wie man sieht, ist dies eine ausgeklügelte

Art (un sottile modo), die Gewissen der Herrschaft (imperio) der sittlichen Gesetze zu entziehen" (ebd), und zur Richtigstellung erklärt: "Man kann zwar in der Tat (in verità) nicht leugnen, daß solche Autonomien gerechtfertigt (giuste) sind, insofern sie die eigentümliche Methode jeder Tätigkeit und die Grenzen zwischen ihren verschiedenen Bereichen theoretisch /144/ ausdrücken. Aber die methodische Unterscheidung darf nicht bedeuten, daß der Wissenschaftler, der Künstler, der Politiker in der Ausübung seiner Tätigkeit von der Rücksicht auf die Sittlichkeit (da sollicitudini morali) frei wäre, vor allem (specialmente) wenn diese Tätigkeit unmittelbare Rückwirkungen (reflessi) auf sittlichem Gebiet hat, wie die Kunst, die Politik und die Wirtschaft" (ebd). Der immer zutreffende Grund ist für den Papst nämlich folgender: "Die rein theoretische Trennung hat keinen Sinn im Leben, das immer eine Synthese ist. Denn das alleinige Subjekt jeder Art von Tätigkeit ist der Mensch selbst, dessen freie und bewußte Akte der sittlichen Bewertung nicht entgehen können /145/" (ebd).

Was in dieser Ansprache Pius XII. für alle Bereiche sagt, hat Pius XI. in QUADRAGESIMO ANNO schon in Sonderheit für die Wirtschaft ausgesprochen: "In der Tat, wenngleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereich eigenständig ist, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureißen, daß jener außer alle Abhängigkeit von diesem tritt /146/" (QA 42). Um diesen Gedanken mehr zu verdeutlichen, behandelt Pius XI. im weiteren Text sowohl die Eigentümlichkeiten der Wirtschaftsgesetze und des Sittengesetzes wie ihren Zusammenhang. Zunächst schreibt er: "Die sogenannten Wirtschaftsgesetze, aus dem Wesen der Sachgüter wie aus dem Geist-Leib-Wesen des Menschen erfließend, besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen auf wirtschaftlichem Gebiet möglich, welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der Individual- und Sozialnatur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit voller Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der Wirtschaft als Ganzem vorgesteckte Ziel /147/" (ebd). Den Wirtschaftsgesetzen, die also lediglich etwas über den Zweck-Mittelzusammenhang und die Wahlmöglichkeiten aussagen würden, wird das Sittengesetz gegenübergestellt. Von ihm heißt es: "Anders das Sittengesetz. Ihm allein eignet verpflichtende Kraft, mit der es unsern Willen bindet, wie in all unserem Tun und Lassen die Richtung auf unser höchstes und letztes Ziel, so in den verschiedenen Sachbereichen die Ausrichtung auf die jedem einzelnen von ihnen vom Schöpfer erkennbar vorgesteckten Ziele und damit zugleich die rechte Stufenordnung der Ziele bis zum höchsten und letzten allzeit innezuhalten. Wir brauchen nur diesem Gesetz zu gehorsamen, um alle Einzelziele wirtschaftlicher Art, Sozial- und Individualziele, in die große Gesamtordnung der Ziele sich einreihen zu sehen, womit sie für uns ebensoviele Stufen werden, auf denen wir hinausteigen bis zum letzten Ziel und Ende aller Dinge, zu Gott, dem höchsten, unendlichen Gut /148/" (QA 43). /149/

Die Kirche verschließt sich indessen nicht der Schwierigkeit, die für das Gewissen darin liege, das Universelle auf das Partikuläre anzuwenden. So sagt Pius XII. in besagter Ansprache an die katholische Frauenjugend: "Man wird fragen, wie das Sittengesetz, das allgemein-

gültig (universelle) ist, für den einzelnen Fall, der in seiner konkreten Situation immer einzig und 'einmalig' ist, genügen und selbst verpflichtend (contraignante) sein kann" (155).

Zunächst geht er vom Begriff des Universellen aus: "... Es kann und tut dies, gerade weil es auf Grund seiner Allgemeingültigkeit (universalité) notwendig und 'intentionell' alle Einzelfälle (cas particuliers) umfaßt, in denen seine Begriffe sich verwirklichen (se vérifient)" (ebd).

Dann klassifiziert der Papst die möglichen Anwendungsfälle in zwei Gruppen. Für die erste Gruppe gelte: "In sehr vielen Fällen tut es dies mit einer so schlüssigen Logik, daß selbst das Gewissen des einfachen Gläubigen die zu treffende Entscheidung unmittelbar und mit vollkommener Sicherheit (avec pleine certitude) einsieht (voit)" (ebd). Es werden nun Verpflichtungen genannt, auf die das zutreffe: "Das gilt speziell von den negativen Verpflichtungen des Sittengesetzes, die ein Nicht-tun, ein Vermeiden (un laisser-de-côté) verlangen (exigent)" (ebd), doch wie sogleich hinzugefügt wird: "Doch keineswegs nur von diesen" (ebd). "Aus den wesentlichen Beziehungen (Des rapports essentiels) zwischen Mensch und Gott, zwischen Mensch und Mensch, zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, den wesentlichen Beziehungen der Gemeinschaft in Familie, Ehe und Staat..." (ebd) ergäben sich unter anderen auch solche Negativa, die speziell in den Bereich des wirtschaftlichen Lebens fallen, wie etwa: "... Entziehung des zum Leben Notwendigen, Vorenthalten des gerechten Lohnes (vgl. Jak. 5, 4), wucherisches Horten der zum Leben unbedingt notwendigen Nahrungsmittel, ungerechtfertigte Spekulationen /150/" (ebd). Von diesen "unteren anderen" (ebd) Genannten sagt der Papst, daß sie "vom göttlichen Gesetzgeber strengstens verboten sind" (ebd), und er betont bezüglich der entsprechenden Verbindlichkeit: "Da gibt es nichts zu prüfen. Wie immer die persönliche Lage sein mag, es gibt keinen anderen Ausweg als den zu gehorchen /151/" (ebd).

Zur zweiten Gruppe würden jene Anwendungsfälle gehören, "wo es aber keine absolut verpflichtenden und von Umständen oder etwa auftretenden Fällen (éventualité) unabhängigen Normen gibt..." (ebd). Für diese "... erfordert die 'einmalige' Situation in ihrer Einzigkeit tatsächlich (il est vrai) eine sorgfältige Prüfung, um zu entscheiden, welche Gebote (normes) hier anzuwenden sind und in welcher Weise" (ebd).

+

Diese aufmerksame, sorgfältige Prüfung wäre nun aber nicht möglich ohne eine gründliche Gewissensbildung, die deswegen von der Kirche auch immer wieder als notwendig bezeichnet und verlangt wird.

Gewiß, sie ist ein allgemeines Erfordernis für die zweite Gruppe, von der soeben die Rede war; sie erweist sich indessen nach Affassung der Kirche auch für die erste Gruppe oft genug als unerläßlich.

Somit wird auch verständlich, wenn Pius XII. für das Gebiet, das uns hier vor allem interessiert, in seiner Radiobotschaft an den 77. Deutschen Katholikentag in Köln, 1956, darauf weist: "Die Kirche hat immer stark betont, daß es zum Aufbau einer haltbaren sozialen Ordnung neben der Reform der Zustände auch der Gesinnungspflege bedarf: der Ausrichtung der Gewissen an einem unbedingt gültigen Ordnungsbild und der sittlichen Kräfte, um immer dem Gewissen entsprechend zu handeln" (239).

Hier weiß sich nun die Kirche auf ihrem ureigenen Gebiet. Darum sagt Pius XII. etwa in der Radiobotschaft zum Pfingstfest 1941: "Zum unanfechtbaren Geltungsbereich der Kirche aber gehört es, in denjenigen Belangen des sozialen Lebens, die an das Gebiet der Sittlichkeit heranreichen oder es schon berühren, darüber zu befinden, ob die Grundlagen der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung mit der ewig gültigen Ordnung übereinstimmen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, durch Naturrecht und Offenbarung kundgetan hat. Auf beide Kundgebungen Gottes beruft sich Leo XIII. in seinem Rundschreiben /152/" (16). Demgemäß fährt Pius XII. fort: "... Mit Recht: Denn die Grundsätze des Naturrechts und die Offenbarungswahrheiten haben, wie zwei keineswegs entgegengesetzte, sondern gleichgerichtete Wasserläufe, beide ihre gemeinsame Quelle in Gott /153/" (ebd). Daraus folgert er schließlich: "Und da die Kirche ja die Hüterin der christlichen Heilsordnung ist, in welcher Natur und Gnade in eins zusammengeschlossen sind, so hat sie die Gewissen zu bilden, auch die Gewissen derer, die berufen sind, die vom menschlichen Gesellschaftsleben gestellten Aufgaben zu lösen /154/" (ebd).

Es ist die gleiche Überzeugung, wie man sie schon in der Enzyklika RERUM NOVARUM von Leo XIII. ausgesprochen findet: "Indessen die Kirche läßt es sich nicht dabei begnügen, bloß den Weg zur Heilung zu zeigen, sie wendet auch die Heilmittel selbst an. Ihr ganzes Arbeiten geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen /155/. Durch den Episkopat und den Klerus leitet sie den heiligen Strom ihres Unterrichts in die weitesten Kreise des Volkes hinab, soweit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht sodann in das Innerste der Menschen einzudringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten /156/. Gerade in bezug auf diese innere Wirksamkeit, also an einem Punkt, auf den alles ankommt, entfaltet die Kirche eine siegreiche, ihr ausschließlich eigene Macht /157/. Denn die Mittel, die ihr den Zugang zu den Herzen bahnen, hat sie von Jesus Christus selbst für diesen heiligen Zweck überkommen, es ruht in ihnen eine göttliche Kraft. Diese Mittel allein gelangen zum Innersten der Menschenbrust, und diese Macht allein führt den Menschen zum Gehorsam gegen seine Pflicht, zur Bezähmung der eigenen Leidenschaft, zu vollkommener Liebe Gottes und des Nächsten, zur Überwindung der vielen auf dem Wege der Tugend auftretenden Hindernisse" (RN 22).

In einem kurzen Rückblick auf die Kirchengeschichte sagt Pius XII.: "Die katholische Sittenlehre hat dieses Problem der persönlichen Gewissensbildung mit vorhergehender Prüfung der Umstände des zu entscheidenden Falles immer und ausgiebig behandelt. Alles, was sie lehrt,

bietet ebenso den theoretischen wie den praktischen Gewissensentscheidungen eine kostbare Hilfe. Es bedarf nur eines Hinweises auf die unübertrefflichen (non dépassés) Darlegungen des Hl. Thomas über die Kardinaltugend der Klugheit und die mit dieser verknüpften Tugenden (Sum. Theol., $2^a2^{ae}$ p., q. 47 - 57)" (155), so daß er im Hinblick auf die neue Situationsethik, von der oben die Rede war, fortfahren kann: "... Sein Traktat beweist einen Sinn für persönliches Handeln und Aktualität, der alles umfaßt, was an der 'Situationsethik' ('éthique selon la situation') richtig und positiv ist, vermeidet aber alle ihre Verwirrungen und Irrtümer (déviations). Der moderne Moralist braucht also nur auf derselben Linie fortzufahren, wenn er neue Probleme vertiefen will" (ebd).

In dieser, hier wiederholt zitierten Ansprache für den Kongreß des Weltverbandes der Katholischen Frauenjugend geht der Papst schließlich auch auf ein mögliches Mißverständnis hinsichtlich dieser ständigen Bemühungen der Kirche um eine christliche Gewissensbildung ein und erklärt dazu: "Die christliche Gewissenserziehung ist weit (bien loin) davon entfernt, die Persönlichkeit, selbst die des jungen Mädchens und des Kindes, zu vernachlässigen und ihre Initiative zu unterbinden (juguler). Denn es ist das Ziel jeder gesunden Erziehung, nach und nach den Erzieher überflüssig zu machen. Das gilt auch von (dans) der Gewissenserziehung durch Gott und die Kirche: ihr Ziel ist, wie der Apostel sagt (Eph. 4, 13; vgl. 4, 14), der 'vollkommene Mensch nach dem Maß des Vollalters Christi', also der mündige Mensch (l'homme majeur), der auch den Mut zur Verantwortung hat" (ebd). Wobei sehr wohl zu beachten sei: "Nur muß diese Reife in der richtigen Ordnung stehen! Jesus Christus bleibt der Herr, das Haupt und der Lehrer jedes einzelnen Menschen in jedem Alter und Stand durch seine Kirche, in der er zu wirken fortfährt. Der Christ seinerseits muß die schwere und große Aufgabe übernehmen, die Wahrheit, den Geist und das Gesetz Christi in seinem persönlichen Leben, in seinem Berufsleben, in seinem sozialen und öffentlichen Leben nach besten Kräften zur Geltung zu bringen /158/" (ebd). Der Papst schließt diese seine Ausführungen ab mit der Bemerkung: "Das ist die katholische Moral, sie läßt der Initiative und persönlichen Verantwortung des Christen weiten Raum /159/" (ebd).

+

Sagt nun Pius XII. in seiner Radiobotschaft an die in Köln versammelten Katholiken Deutschlands: "... Die Kirche nimmt für sich in Anspruch, und sie hat erwiesen, daß sie Menschen solcher Gesinnung zu bilden vermag" (239), so wird ein gläubiger Katholik diesen Anspruch anerkennen und sich im dargelegten Sinne dankbar von der Kirche leiten lassen, denn er wird ohne große Schwierigkeit dem Papst zustimmen können, wenn dieser in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium einmal von dieser Kirche sagt: "... sie wirkt im Kern des Menschen, in seiner persönlichen Würde als freies Geschöpf, in seiner unendlich erhabenen Würde als Gotteskind. Diesen Menschen gestaltet und erzieht die Kirche, denn nur er, vollendet im Einklang seines na-

türlichen und übernatürlichen Lebens, in der geordneten Entwicklung seiner Triebe und Neigungen, seiner reichen Anlagen und mannigfaltigen Fähigkeiten, nur er ist der Ursprung und zugleich das Ziel des menschlichen Gesellschaftslebens und somit auch das Prinzip seines Gleichgewichtes /160/" (59).

Der Nichtkatholik wird diesen Anspruch der Kirche vielleicht weniger akzeptieren, um so mehr aber und vor allem nach jenem Erweis fragen, von dem oben die Rede war. Er wird - entsprechend der in dieser Arbeit erörterten Probleme - also zunächst an die Kirche die Frage richten, ob ihre Gewissensbildung im Bereich von Gesellschaft und Wirtschaft wirksam geworden sei. Pius XII. geht in der Ansprache an die deutschen Katholiken, in der er von diesem Erweis spricht, selbst auf diese Fragestellung ein und bemerkt dazu: "Eine Kirche, die von sich sagt, daß sie das über die Völker emporragende Zeichen sei, wird man heute fragen nach ihrem Beitrag zur Schaffung der sozialen Ordnung" (ebd). Seine Antwort lautet: "Die Katholische Kirche kann ohne Überheblichkeit darauf hinweisen, daß sie im Lauf ihrer Geschichte Gewaltiges geleistet hat zum Aufbau und Besten des gesellschaftlichen Lebens, und die historische Forschung hat ihr dies schon längst bestätigt. Die Kirche hielt auch wahrlich die Augen nicht verschlossen vor der abgründigen sozialen Unordnung, die das Zeitalter der Technik und des Kapitalismus brachte" (239).

Wem diese Antwort dennoch als etwas übertrieben und damit unbefriedigend erscheint, sollte indessen nicht den Nachsatz zu ihr übersehen, der nämlich einen höchst wichtigen Umstand herausstellt, der erklärt, warum oft genug die allgemeine Praxis, selbst auch unter Katholiken, dem weniger zu entsprechen scheint; er lautet: "... Daß sie (- die Kirche -) allein die soziale Frage lösen könnte, hat sie nie vermeint" (ebd). Fügt Pius XII. hinzu: "... Sie darf aber erhobenen Hauptes hinweisen auf die Werte, die sie zu deren Lösung bereitgestellt hat und bereithält. Ein solcher Wert ist ihre Soziallehre, bis zum letzten orientiert am Naturrecht und am Gesetz Christi. Sie hat sich bewährt und als sehr fruchtbar erwiesen, gerade auch bei euch, in Deutschland. Die Kirche braucht in wesentlichen Dingen an ihrer Soziallehre keinen Abstrich zu machen. Sie bleibt in Geltung" (ebd), dann ist doch genügend deutlich gemacht, daß der Einfluß der Kirche auf diesem Gebiet weithin eben nur ein indirekter ist, d. h. durch ihre Lehre. Um so mehr - wie bereits erwähnt - dringt daher die Kirche, stets im Bewußtsein ihrer Grenzen, aber auch ihrer Pflichten und Rechte, auf die Gewissensbildung: "Die Kirche hat immer stark betont, daß es zum Aufbau einer haltbaren sozialen Ordnung neben der Reform der Zustände auch der Gesinnungspflege bedarf: der Ausrichtung der Gewissen an einem unbedingt gültigen Ordnungsbild und der sittlichen Kräfte, um immer dem Gewissen entsprechend zu handeln" (ebd).

## Zweiter Teil:

## Zur Problematik der Unternehmerinitiative im privatwirtschaftlichen Unternehmen

Im vorausgehenden Hauptteil wurde die Unternehmerinitiative betrachtet, insofern sie in aller ihr gerechterweise zustehenden Freiheit als Privatinitiative und als das tragende Aktionsprinzip einer freiheitlichen Sozialwirtschaft gesehen wird. Gerade als ein spezifisch menschliches Unternehmen werde sie gewiß auch von den sogenannten Marktgesetzen, die aus der Vielfalt menschenmöglicher Verhaltensweisen resultieren, in etwa "reguliert"; sie dürfe sich aber indessen, davon ist besonders die Kirche fest überzeugt, keineswegs durch sie ausschließlich bestimmen lassen. Sie müsse vielmehr - heute vielleicht stärker denn je - auch und vor allem vom Geist sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe beseelt sein.

Der moderne Unternehmer, der in der "freien Welt" die Bedeutung der Funktion seiner Privatinitiative zum Wohle des sozialwirtschaftlichen Fortschritts klarer erkennt und daher auch wohl mit Recht sich für ihre Entfaltung wie Erhaltung eingesetzt, wird sich jenem Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit und Liebe kaum noch verschließen können. Sieht er doch, zugleich mit der Bedeutung seiner Initiative, kaum minder deutlich, worauf, jedenfalls aufs Ganze gesehen, nicht zuletzt auch eine Wirtschaft hinsteuern würde, die solche Sozialnormen meinte praktisch außer Acht lassen zu dürfen. Bei aller Inanspruchnahme durch die täglichen, rein ökonomischen Aufgaben, die ihm das heutige Wirtschaftsleben in Fülle stellt, wird er trotzdem ebenfalls nachsinnen müssen, wo, wodurch und in welchem Maße er seinen persönlichen Beitrag leiste, um der modernen freien Wirtschaft das erforderliche menschenwürdige, auf sozialer Gerechtigkeit und Liebe aufbauende Gepräge zu geben. Dazu wird er auch geradezu gezwungen, sowohl aus der Verantwortlichkeit heraus, von der ihn die Gesellschaft billigerweise nicht entpflichtet, als auch um seiner Selbsterhaltung willen, die sonst früher oder später als in Frage gestellt erscheint.

Auf einen dementsprechenden Problemkreis konzentrieren sich die Ausführungen der Päpste, die Gegenstand des zweiten Teiles dieser Arbeit sind. Ausgehend vom Arbeits- und Lohnvertrag, wird es hier um die Frage seiner Annäherung an ein Gesellschaftsverhältnis im Unternehmen gehen, konkreter: um die Fragen der Gewinnbeteiligung, der (wirtschaftlichen) Mitbestimmung und des Miteigentums.

Der relativ schnelle und daher um so augenfälligere Wiederaufstieg in der Wirtschaft nach dem letzten Krieg, namentlich in Deutschland, und das Emporkommen selbst ganz neuer Unternehmungen, die in kürzester Zeit zu beachtlicher Größe anwuchsen, mögen insbesondere in

sozialpolitisch interessierten Schichten und Kreisen den Anstoß gegeben haben, jene Fragen neu und nachdrücklich aufzuwerfen.

Diese Fragen sind aber in einem hohen Grade zugleich von einer, im gewissen Sinne, wirtschaftspolitischen Relevanz. In Sonderheit spürt das gerade der private Unternehmer, dringen diese Probleme doch, sozusagen, unmittelbar in sein eigenes Haus hinein. Weniger vielleicht, daß ihn dabei der Gedanke an eine gewisse Strukturveränderung der Unternehmung als solcher bedenklich stimmte. Was er mehr noch empfindet, ist die Tatsache, daß jene Fragen seine persönliche Privatinitiative in ihrer Triebkraft aufs tiefste treffen, d. h. jener Triebkraft, die sich wesentlich vom Eigentum an den Produktionsmitteln und der Chance herleitet, es ertragreich und gewinnbringend einzusetzen. Andererseits ist jedoch genau so wenig zu übersehen, daß der heutige Arbeitnehmer ebenfalls eine persönliche - wohl auch wirtschaftliche - Initiative legitimerweise entfalten möchte, um so mehr noch, als er namentlich der Arbeiter, sich in der Auffassung bestärkt sieht, daß die Vorteile der heutigen Wirtschaft, mehr oder weniger unproportioniert, der Unternehmerseite zugute gekommen wären.

Die genauere Frage, die folglich in diesem zweiten Teil nach Möglichkeit aus den Dokumenten der Päpste zu beantworten ist, lautet: Welche Aufgaben und Möglichkeiten - allerdings auch mit Rücksicht auf ihre Grenzen - sehen die Päpste zur Lösung jener Probleme, die im Privatunternehmen die Initiative unmittelbar betreffen, damit allen - Arbeitnehmern wie Unternehmern! - Gerechtigkeit widerfahre, die, den Ausführungen der Päpste nach, Hauptanliegen der sozialen Liebe sein müsse?

## 1. Kapitel: Der Lohnarbeitsvertrag und der Gesellschaftsvertrag

Die Problematik der wieder neu aufgeworfenen Fragen nach dem Gesellschaftsverhältnis, einer Gewinnbeteiligung und besonders der wirtschaftlichen Mitbestimmung auch für die Gehalts- und Lohnempfänger im (privaten) Unternehmen wird man sicher nur ungenügend einschätzen können, wenn man sich nicht ihre geschichtliche Entwicklung vergegenwärtigt. Aus dieser erklärt sich - auch heute - weitgehend das Verhalten wie das Verständnis in diesen Fragen, sowohl auf der Unternehmerseite als auch auf seiten der Arbeitnehmer, vor allem der Arbeiterschaft; d.h. aus jener Entwicklung erhellen sich - wenn man auch nicht alles als nur geschichtlich Gewordenes betrachten kann - doch großenteils die ungerechten Befangenheiten und verständlichen Vorbehalte der Unternehmer wie das nachhaltige Mißtrauen und die oft überspitzten Rechtsansprüche besonders gewisser Arbeiterkreise.

Seit Papst Leo XIII. hat auch die Kirche jene Entwicklung besonders aufmerksam verfolgt und zu ihr Stellung genommen. Auch für die Gesamtheit dieser Stellungnahmen gilt, daß die jüngsten Verlautbarungen Pius' XII. nicht hinreichend zu verstehen sind, wollte man sie nicht in Verbindung mit denen der vorausgehenden Päpste sehen.

Bei einer Wirtschaftsweise, wie sie sich seit dem (ausgehenden) 18. Jahrhundert in den alten und großen Kulturnationen entwickelte und auch heute in der, wie man sagt, freien Welt (vgl. 149) fortbesteht, nämlich bei einer privat-kapitalistischen Wirtschaftsweise, " ... bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzug beistellen /161/" (QA 100), scheint es offenbar geboten, vom einfachen Lohnarbeitsvertrag auszugehen, da dieser die (per se) schwächste Position eines neuzeitlichen Arbeitsverhältnisses angibt.

In diesem Lohnvertrag ist, institutionell gesehen, nämlich die ursprüngliche Wurzel aller weiteren sozialpolitischen Auseinandersetzungen zu suchen, soweit sie das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen. Mögen diese Auseinandersetzungen, bei positiv fortschreitender sozialpolitischer Entwicklung, heute auch immer mehr einen, im gewissen Sinne, wirtschaftspolitischen Charakter annehmen, weist dennoch die Tatsache, daß sich bei den zu behandelnden Problemen vor allem Unternehmer und Arbeiter (klasse) gegenüberstehen, auf die Ausgangssituation im Lohnarbeitsverhältnis zurück. Darum wird offenbar auch in den päpstlichen Verlautbarungen so oft auf dieses Verhältnis Bezug genommen.

Bemüht sich die Kirche um eine gerechte Gestaltung dieses Verhältnisses, so führt sie zu diesem Zweck nicht allein menschliche, soziale und sozialpolitische Beweggründe an, sondern betont seit Leo

XIII. ebenso immer wieder einen grundlegenden sozialwirtschaftlichen Sachverhalt, der nicht übersehen werden dürfe: "Das Kapital ist auf die Arbeit angewiesen und die Arbeit auf das Kapital /162/" (RN 15).

Zur Förderung eines gesunden wechselseitigen Verhältnisses, um das es besonders im 19. Jahrhundert so schlecht bestellt war, macht Leo XIII. den Hinweis: "... Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung" (ebd), und er bringt angesichts solcher Schwierigkeiten die Überzeugung zum Ausdruck: "... Zur Beseitigung des Kampfes aber und selbst zur Ausrottung seiner Ursachen besitzt das Christentum wunderbare und vielgestaltige Kräfte" (ebd).

+

Papst Leo XIII. geht in RERUM NOVARUM vor allem auf das Inhaltliche des Lohnarbeitsvertrages ein, d. h. auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die dieser Kontrakt beinhaltet.

An das soeben Zitierte anknüpfend, zeigt er zunächst, worauf sich seine Überzeugung, daß die Kirche in diesen Schwierigkeiten einen entscheidenden Beitrag leisten könne, vor allem stützt: "Die Kirche als Vertreterin und Wahrerin der Religion, hat zunächst in den religiösen Wahrheiten und Gesetzen ein mächtiges Mittel, die Reichen und die Armen zu versöhnen und einander näherzubringen; ihre Lehre und Gebote führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit /163/" (RN 16).

Dann aber geht der Papst genauer auf diese Pflichten ein, wie sie die Kirche als vom natürlichen und übernatürlichen Sittengesetz gefordert erkennt. - Gewiß, Rechte und Pflichten sind Korrelate, die einander bedingen. Es scheint jedoch nicht ohne erzieherische Absicht zu sein, daß Leo XIII. hier mehr von letzteren spricht, von den Pflichten, die der Mensch zugunsten seiner Rechte nur allzu leicht der Vergessenheit anheimfallen läßt. -

Offenbar in diesem Sinne wendet sich RERUM NOVARUM zuerst an die Arbeiterschaft, um dieser in Kürze ihre hauptsächlichsten Pflichten vor Augen zu führen: "... Von diesen Pflichten schärft sie (- die Kirche -) folgende den arbeitenden Ständen ein: vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen /164/" (ebd).

Anschließend werden, dem konkreten Kräfteverhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern entsprechend, letztere viel ausführlicher und eindringlicher auf ihre Verpflichtungen hingewiesen; hängt doch von ihrer Pflichttreue und ihrem Beispiel in einem entscheidenden Maße

auch das Verhalten der Arbeitnehmerschaft und besonders der Arbeiter ab (vgl. QA 135). So schreibt denn Leo XIII. für diese Seite des Lohnarbeitsvertrages: "Pflichten, die sie hinwieder den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind die nachstehenden /165/: die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geadelt ist durch die Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Handwerk und Arbeit erniedrigen sie nicht, vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinn auszubeuten und sie nur so hoch zu taxieren, wie ihre Arbeitskräfte reichen /166/" (RN 16).

Ist damit nun auch schon die in der Sicht der Kirche erforderliche, grundsätzliche Einstellung zum Arbeiter im allgemeinen umrissen, kommt Leo XIII. dann auch noch auf spezielle Erfordernisse zu sprechen, die sich auf die ganzmenschliche Persönlichkeit des Arbeiters erstrecken. Darum heißt es einerseits und vor allem: "... Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr ihnen nicht ersticken /167/" (ebd). Und bezüglich der anderen Rücksicht der Leib-Seele-Einheit, die der Mensch darstellt, heißt es ferner: "... Es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die mit ihrem Alter oder Geschlecht in Widerspruch stehen /168/" (ebd).

Anschließend geht Leo XIII. auf diejenigen Pflichten des Unternehmers ein, die sich aus der Tatsache ergäben, daß jener Arbeitsvertrag schließlich ja auch Lohnvertrag ist. Somit betont er unter dieser Rücksicht mit allem Nachdruck: "Vor allem ist es Pflicht des Arbeitsherren, den Grundsatz: Jedem das Seine, stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedenen mitzuberücksichtigenden Momente übersehen werden /169/. Im allgemeinen ist in bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Notleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vorteils willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. 'Siehe', sagt der Heilige Geist, 'der Lohn der Arbeiter, ... den ihr unterschlagen, schreit zu Gott und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth' (vgl. Jak. 5, 4) /170/" (RN 17). Schließlich wird hier an dieser Stelle von RERUM NOVARUM hinzugefügt, daß diese soeben geforderte gerechtere Lohnhöhe auch nicht auf andere Weise schließlich doch wieder vereitelt werden dürfe: "... Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder Trug oder durch Wucherkünste /171/; und das um so weniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Übervorteilung geschützt ist und ihr Eigentum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient /172/" (ebd).

+

Auf diesen Arbeitsvertrag, insofern er notwendigerweise Lohnvertrag ist, kommt dann später Pius XI. ausführlicher zu sprechen. Diesem Papste, der schon auf manche Fortschritte zurückschauen kann, geht es daher mehr um den letzten Punkt der Pflichten, die sein Vorgänger den Arbeitgebern glaubte einschärfen zu müssen. Unter einer zweifachen Rücksicht greift Pius XI. die Lohnfrage auf: vor allem ist es das Problem der Lohnhöhe, das ihn beschäftigt, wenn er ausführlicher jene, von Leo XIII. nur angedeuteten Gesichtspunkte zur Bemessung des Lohnes genauer zur Sprache bringt; dann aber auch die Frage des Lohnvertrages als solchen.

So wichtig nun auch die Lohnbemessung ist, und so interessant dazu auch die Ausführungen der Päpste sein mögen, kann hier, der Zielsetzung dieses Kapitels gemäß, nur auf den Lohnvertrag als solchen eingegangen werden.

In QUADRAGESIMO ANNO gibt Pius XI. im Abschnitt, der von der Lohngerechtigkeit handelt (vgl. QA 63 - 75), eine grundsätzliche Erklärung zum Lohnvertrag ab und will dabei zugleich gewisse Bestrebungen und Behauptungen in ihre Grenzen weisen. Er schreibt dort: "Zunächst kann nicht der Lohnvertrag in sich als ungerecht bezeichnet und sein Ersatz durch den Gesellschaftsvertrag gefordert werden" (QA 64), und fügt hinzu: "... Eine solche Behauptung ist nicht nur völlig unhaltbar, sondern zugleich schwer ehrenrührig für Unsern Vorgänger, der in seinen Rundschreiben den Lohnvertrag nicht nur gelten läßt, sondern sich eingehend mit seiner gerechten Ausgestaltung befaßt /173/" (ebd).

Die Begründung für die erklärte Unhaltbarkeit jener Auffassung, daß der Lohnvertrag schon an sich ungerecht sei, läßt sich aus dem ableiten, was Pius XI. in diesem Rundschreiben zunächst über das Eigentum /174/ und dann, darauf aufbauend, im dritten Teil hinsichtlich der kapitalistischen Wirtschaftsweise sagt, also, um es nochmals gegen mögliche Mißverständnisse hervorzuheben, zu jener, "bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen..." (QA 100). Dazu wird hier nämlich umfassend, also auch die Lohnverträge an sich einschließend, betont: "... Dieser Wirtschaftsweise bemüht sich Leo die rechte Ordnung zu geben; daraus folgt, daß sie als solche nicht zu verdammen ist. Und in der Tat, sie ist nicht in sich schlecht /175/" (QA 101). Hatte vorher Pius XI., von der Institution des Sondereigentums als Ordnungsfaktor ausgehend, mehr positiv geschrieben: "... Soweit daher jemand nicht gerade sein Eigentum bearbeitet, müssen der Produktionsfaktor Arbeit des einen und die sachlichen Produktionsmittel des anderen eine Verbindung eingehen, da kein Teil ohne den anderen etwas ausrichten kann" (QA 53), so betont er hier (im dritten Teil) negativ: "... Die Verkehrtheit beginnt vielmehr erst dann, wenn das Kapitel die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, um die Unternehmungen und die Wirtschaft insgesamt einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit" (QA 101).

Bei Pius XII. läßt sich später, und zwar in der Ansprache an die Vertreter der UN. I. A. P. A. C. /176/ aus dem Jahre 1949, noch ein weiteres Argument für die grundsätzliche Billigung des Lohnvertrages als solchen aufzeigen. Nachdem Pius XII. begründete Abneigung gegenüber gewissen Verstaatlichungstendenzen als Ersatz für die von Pius XI. empfohlene, aber sehr mißverstandene "Berufsständische Ordnung" dargelegt hat, fährt er nämlich fort: "Man bliebe auch nicht bei der Wahrheit, wenn man behaupten wollte, daß jede private Unternehmung ihrer Natur nach eine Gesellschaft sei, so daß die Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern durch die Gesetze der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt würden, dergestalt, daß alle ohne Unterschied - gleichviel ob Eigentümer der Produktionsmittel oder nicht - ein Recht auf einen Anteil am Eigentum oder wenigstens am Reinertrag des Unternehmens hätten /177/" (102). Als Erklärung, wie man zu solchen Auffassungen kommen könne, fügt er hinzu: "... Eine solche Auffassung (conception) geht von der Annahme (hypothèse) aus, daß jede Unternehmung ihrer Natur nach in den Bereich des öffentlichen Rechts hineinrage" (ebd). Demgegenüber will der Papst richtigstellen: "... Diese Annahme ist unzutreffend (inexacte): mag das Unternehmen die Rechtsform einer Stiftung (fondation) oder einer Genossenschaft (association) aller seiner Arbeiter (ouvriers) als Miteigentümer (copropriétaires) haben, oder mag es Privateigentum eines einzelnen (d'un individu) sein, der mit allen seinen Arbeitern einen Arbeitsvertrag abschließt, in dem einen wie in dem anderen Fall unterliegt es (elle relève de...) der privatrechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens" (ebd).

Scheint nun auch die Verteidigung einer Rechtmäßigkeit des "Lohnvertrages in sich" die Position der Unternehmer zu begünstigen, so begegnen die Päpste der Gefahr des Mißbrauches - die nicht geleugnet wird, die aber deswegen ein gültiges Grundprinzip noch nicht entkräftet - dadurch, daß sie immer wieder und mit allem Nachdruck auf die sittlichen und rechtlichen Verpflichtungen hinweisen, die jene ihren Sozialpartnern gegenüber hätten.

Tat das, wie wir sahen, Leo XIII., so tut es nicht minder Pius XI., wenn er auf die "widerrechtlichen Ansprüche" nicht nur der Arbeit, sondern auch und zunächst des Kapitals hinweist (vgl. QA 54); wenn er anregt, die Frage der Lohngerechtigkeit eingehender zu erwägen (vgl. QA 63 ff.); wenn er vor allem zu einer sittlichen Erneuerung (vgl. QA 127 ff.) in sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe (vgl. QA 88 ff., QA 136) aufruft.

In seiner Enzyklika DIVINI REDEMPTORIS schreibt Pius XI. nicht nur: "... Und ist es nicht beklagenswert, daß das Recht auf Eigentum, das die Kirche anerkennt, deswegen dazu benutzt wurde, um den Arbeiter um seinen gerechten Lohn und um seine sozialen Rechte zu bringen /178/" (XI, 4). In diesem Rundschreiben, das vom "atheistischen Kommunismus" handelt, wendet er sich auch nicht nur (indirekt) an die Staatsführer, um diesen von daher seine Überzeugung auszusprechen: "Es gäbe keinen Sozialismus und keinen Kommunismus, wenn die Lenker der Völker die Lehren der Kirche nicht verachtet hätten... /179/" (ebd). Er wendet sich genau so und direkt an die Unter-

nehmer selbst. Was liegt dem Papste dabei näher, als sich vor allen an die Christen unter ihnen zu wenden? So sagt er: "... Deshalb wenden Wir Uns in besonderer Weise an Euch, christliche Arbeitgeber und Unternehmer, deren Aufgabe oft so schwierig ist /180/" (ebd) und glaubt, diese schließlich darauf aufmerksam machen zu müssen: "... Ihr seid ja noch belastet mit dem Erbe von Irrtümern einer ungerechten Wirtschaftsführung, die ihren zersetzenden Einfluß Generationen hindurch ausgeübt hat. Seid eingedenk Eurer Verantwortung /181/" (ebd). In Anbetracht jener liberalkapitalistischen Atmosphäre gibt Pius XI. diesen christlichen Unternehmern und Arbeitgebern unmißverständlich die rechte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber ihren Arbeitnehmern, zu bedenken, so wie sie sich vom Hauptgebot Christi ableite: "... Eine Liebe, die dem Arbeiter den Lohn vorenthält, auf den er ein strenges Recht hat, ist keine Liebe, sondern nur ein eitles Wort und ein leerer Schein von Liebe. Der Arbeiter hat es nicht nötig, als Almosen zu empfangen, was ihm von Rechts wegen zusteht. Es geht auch nicht an, sich von den schweren Pflichten der Gerechtigkeit freikaufen zu wollen durch kleine Gaben der Barmherzigkeit. Liebe und Gerechtigkeit legen Pflichten auf, die oft die gleiche Sache betreffen, aber unter verschiedenem Gesichtspunkt /182/" (ebd). Diesbezüglich sollte auch nicht übersehen werden: "... Die Arbeiter sind hinsichtlich der Pflichten anderer ihnen gegenüber mit Recht sehr feinfühlig, haben doch auch sie ihre Würde /183/" (ebd).

Gleiche Gedanken trägt endlich auch Pius XII. stets aufs neue vor. Er versäumt auch nicht, wie wir weiter oben schon einmal sahen, zu erwähnen, wo die Gefahr, den persönlichen Verpflichtungen, die ein Unternehmer seinen Angestellten gegenüber habe, sich zu entziehen, ihm am größten erscheint: vor allem nämlich im modernen Großunternehmen. Bei der Vielzahl der Mitarbeiter in ihm und der Länge der Funktionsskala, die sich daraus ergibt, ist tatsächlich mehr oder weniger zwangsläufig, daß zumal der einfache Arbeiter im Blickfeld der Unternehmensleitung oft nur eine kleine, relativ unbedeutende Größe darstellt. Darum sieht sich Pius XII. in der Ansprache an die Internationale Konferenz über die menschlichen Beziehungen in der Industrie vom 4. 2. 1956 veranlaßt, zu betonen: "... Die Arbeitsgemeinschaft (communauté de travail) nun, die heutzutage sittlich auf der Grundlage der Kontrakte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den großen Industrieunternehmen beruht, begründet für erstere eine wirkliche Verpflichtung (véritable engagement) gegenüber den letzteren, denn sie fordern von diesen den besten Teil ihrer Zeit und ihrer Kräfte. Es ist also nicht nur eine Arbeitskraft (un travailleur), die man einstellt und deren Arbeit man kauft; es ist ein Mensch, ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft, das zum Wohl eben dieser Gesellschaft in dem betreffenden industriellen Unternehmen mitarbeitet (vient collaborer). Gewiß ist ein Unternehmen, selbst ein modernes, nicht totalitär; es eignet sich keine (elle n'accapare pas des) Initiativen an, die außerhalb seiner besonderen Aktivität liegen und den Arbeitern (travailleurs) persönlich gehören. Zudem erschöpft sich ein modernes Unternehmen nicht in einem Spiel von auf anonyme Weise in Übereinstimmung gebrachten technischen Funktionen. Es vereint vertragsmäßige Partner (associés), deren Verantwortungen verschieden und hierarchisch geord-

net sind, denen jedoch die Arbeit die Möglichkeit (moyen) schaffen muß, ihre sittlichen Pflichten immer besser zu erfüllen: die persönlichen, die familiären und die sozialen /184/. Sie müssen sich gegenseitig ehrlich (loyalement) dienen, und wenn es das Interesse der Arbeitgeber ist, ihre Arbeiter (employés) als Menschen zu behandeln, so dürfen sie sich doch nicht mit dieser utilitaristischen Betrachtungsweise begnügen: die Produktivität ist kein Selbstzweck. Im Gegenteil, jeder Mensch stellt einen transzendenten und absoluten Wert (valeur) dar, denn der Urheber (auteur) der menschlichen Natur hat ihm eine unsterbliche Seele gegeben. Mehr noch: Er ist Mensch geworden (Il s'est fait homme) und identifiziert sich geistig (moralement) mit jedem, der von einem anderen die Ergänzung an Sein erwartet, das ihm fehlt: 'Alles, was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan' (Matth. 25, 40). Er selbst ist nicht gekommen, um bedient zu werden, sondern um zu dienen (vgl. Matth. 20, 28), und Er hat nicht gezögert, sein Leben hinzugeben, um die Menschen zu retten. Daher stammt (vient) die außerordentliche (éminente) Würde jeder menschlichen Person und die Verantwortung eines jeden, der einen Menschen in seinen Dienst nimmt (... emploie ... à son service)" (228).

Mit diesen Ausführungen ist in etwa doch zur Genüge dargetan, daß nach der Überzeugung der Kirche die Institution des Arbeits- und Lohnvertrages in sich, jedenfalls zunächst, gar nicht das vorrangige Problem sein sollte, sondern vielmehr: wie komme man zu einer rechten und gesünderen Einstellung zu diesem Vertrag, sowohl von seiten der Arbeitgeber als auch von seiten der Arbeitnehmer. Eine solche praktische Einstellung zu derartigen Verträgen und damit die Sicherheit der Sozialpartner dürften nach der Meinung der Kirche nicht so schwer zu erreichen sein, wenn die wechselseitigen Verpflichtungen klarer erkannt und vor allem auch verbindlicher anerkannt würden!

Indessen, statt mehr von der inneren Rechtmäßigkeit und den sittlich-rechtlichen Konsequenzen jener Verträge auszugehen, scheint man sich auch heute noch fast überall damit zu begnügen, nur auf deren nun einmal geschichtlich gewordene Tatsächlichkeit zu schauen. Und da man diese einerseits nicht so leicht abschütteln kann, andererseits aber auch kein oder zu wenig Vertrauen zueinander glaubt aufbringen zu können, sucht man anscheinend nun das Heil eher in neuen institutionellen Sicherungen, die die jeweiligen Rechtsansprüche garantieren sollen.

Zu all dem meint aber Pius XII. in der Ansprache an die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer der italienischen Elektroindustrie nur betonen zu können: "... Dennoch, geliebte Söhne, werden weder Berufsorganisationen und Gewerkschaft, noch gemischte Kommissionen noch Kollektivvertrag, weder Schiedsgericht noch sämtliche Vorschriften auch der sorgsamsten und fortschrittlichsten Sozialgesetzgebung volle und dauerhafte Eintracht sichern (dare) und all ihre Früchte zur Reife bringen können, wenn nicht in vorsorglicher und beständiger Bemühung dem Gefüge der wirtschaftlichen Beziehungen etwas vom geistigen und sittlichen Leben eingehaucht wird /185/" (58). Wie, abgesehen von anderen Äußerungen, auch aus diesem Zitat ersichtlich ist, leugnet der Papst durchaus nicht die Berechtigung und den Wert solcher

Einrichtungen; nur bleibt trotz allem jenes Grundanliegen der Päpste im Interesse der Beteiligten des Arbeits- und Lohnvertrages, zu dessen gerechterer Gestaltung und treuer Einhaltung, fürwahr nicht zuletzt, diese Einrichtungen gedacht sind, doch wohl von gleicher Dringlichkeit. Denn was Pius XII. in einem Empfang für den Gesandten von Ecuador hinsichtlich des politischen Lebens sagt, gilt doch genau so für die Wirtschaft und ihre Verträge, gleichgültig dabei, auf welcher Ebene diese geschlossen werden: "... man kann nicht auf Vertragstreue hoffen noch ihrer sicher sein, wenn die beiden vertragsschließenden Parteien nicht zutiefst durchdrungen sind von dem Gefühl der bindenden Verpflichtung des gegebenen Wortes /186/" (91). Und die tiefste Voraussetzung, die in christlicher Sicht die beste Gewähr allein schon für das Zustandekommen irgendwelchen Vertrages bietet, wird deutlich gemacht, wenn der Papst in dieser Ansprache sagt: "Wo aber der lebendige Kontakt zwischen dem Zeitlichen und dem Ewigen verlorengegangen ist, fehlt zugleich auch den Unterhandlungen der starke moralische Antrieb, der in dem harten Widerstreit der Interessen unerläßlich ist, um zu jener Höhe zu erheben, in der Gerechtigkeit und Frieden, glücklich und brüderlich sich begegnen /187/" (ebd).

+

Wie wir bisher sahen, hält die Kirche also unter den einmal gegebenen Verhältnissen einer kapitalistischen Wirtschaftsweise - die ja nicht an sich schon zwangsläufig negativ zu bewerten ist! - ganz eindeutig an der natürlichen Rechtmäßigkeit eines Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fest, das etwa auf einem Arbeits- und Lohnvertrag basiert. Dabei ist Pius XII. überzeugt - unbesorgt um eine Kritik, die es wenigstens mit seinen Vorgängern, ihm selbst und dem größten Teil der Lehrer wie der von der Kirche anerkannten praktischen Vertreter katholischer Soziallehre ehrlich meint -, etwa in der Ansprache, die er italienischen Arbeitern am 1. Mai 1953 hält, sagen zu können: "Gewiß, die Kirche bleibt auch heute (anche ora) wie immer auf der Seite des Arbeiters (lavoratore), wenn er unter einem ungerechten Arbeitsvertrag leidet, oder wenn Kollektivverträge (contratti colletivi di lavoro) nicht eingehalten werden, oder wenn seine rechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage ohne Schaden (lesione) für die Rechte eines anderen verbessert werden könnte (può)" (173).

Nicht also die Verneinung der Rechtmäßigkeit des Arbeits- und Lohnvertrages an sich oder auch nur ein Zweifel daran veranlassen Pius XI. und Pius XII., schließlich auch ihrerseits den Übergang von Lohnarbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag zu empfehlen. Die Gründe dieser Päpste für eine Gutheißung und gar für eine Empfehlung sind in Wahrheit ganz andere, nämlich negativ: Die Gefahren, die sich vor allem aus einer Struktur allzu leicht ergeben, wie sie dem modernen Großunternehmen eigen ist; positiv aber: das heute mehr als zu Papst Leos Zeiten tatsächlich auch Erfolg versprechende Bemühen, den Arbeitnehmern und namentlich dem Arbeiter, noch über einen gerechteren Arbeits- und Lohnvertrag hinaus, eine Verbesserung ihrer, wie oben

gesagt wurde, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lage zu bringen, zumal sie doch heute - wenigstens im allgemeinen - langsam, doch zunehmend bestimmt mehr Voraussetzungen als damals für die damit erforderliche einsichtige und auch verantwortliche Mitarbeit im Unternehmen aufbringen können.

Nachdem Pius XI. in QUADRAGESIMO ANNO die grundsätzliche Einstellung der Kirche zum Lohnvertrag dargetan hat, schreibt er daher mit wohl abgewogenen und darum auch genau zu beachtenden Worten: "Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung /188/" (QA 65).

In der Radiobotschaft vom 1. 9. 1944 unterstreicht schließlich Pius XII. - hier, gegenüber QUADRAGESIMO ANNO, mit klarem Bezug auf den Großbetrieb - die eben erwähnten Worte seines Vorgängers: "... und wo sich der Großbetrieb noch heute als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen /189/" (37).

Nach dem zweiten Weltkrieg, da die Diskussion über dieses Problem von neuem aufgegriffen wird und dabei in seiner Sicht in falsche Bahnen zu geraten drohe, glaubt Papst Pius XII. allerdings vor zwei Tendenzen, die von seinem Standpunkt aus schließlich auf denselben Endeffekt hinauslaufen, warnen zu müssen.

In der Ansprache für den Internationalen Kongreß für Sozialwissenschaft 1950 warnt er zunächst vor der sehr eindeutigen Tendenz, "... die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel - namentlich (principalment) in den Riesenunternehmen (très grandes entreprises) - der persönlichen Verantwortlichkeit des privaten Eigentümers (sei es ein einzelner (individu), sei es eine Personengemeinschaft (société) ) zu entziehen, um sie der Verantwortlichkeit von anonymen Kollektivformen zu übertragen" (120). Zu dieser Tenzenz bemerkt er: "Sozialistisches Denken könnte sich mit einer solchen Gestaltung sehr wohl befreunden. Beunruhigen aber muß sie denjenigen, der darum weiß, welch grundlegende Bedeutung dem Recht auf Eigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wekken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben /190/" (ebd).

Unmittelbar anschließend warnt Pius XII. dann auch vor einer zweiten Tendenz, auf die, offenbar doch, die soeben gemachte Bemerkung nicht minder zu zielen scheint, auch wenn jenes Anliegen der ersten Tendenz hier weniger klar hervortritt. Was der Papst zu dieser Tendenz sagt, erscheint übrigens gleichsam wie eine Zusammenfassung des bisher Gesagten und weist uns auf die Probleme, die im Folgenden zu behandeln sind. Dieser Absatz der Ansprache lautet: "Eine ähnliche Gefahr droht nicht minder, wenn man für die Lohnempfänger eines Unternehmens das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechts tatsächlich mittelbar

oder unmittelbar unter maßgeblichem Einfluß von Organisationen steht, die von außerhalb des Unternehmens ihre Befehle empfangen /191/. Nun aber ziehen (comportent) weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Unternehmens (entreprise) von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich. Unbestreitbar ist der Lohnarbeiter (travailleur salarié) in gleicher Weise wie der Arbeitgeber Subjekt und nicht Objekt der Wirtschaft eines Volkes. Diese Gleichheit steht außer jeder Erörterung. Bereits die bisherige Sozialpolitik hat sie grundsätzlich zur Geltung gebracht, und eine auf berufsständischer Grundlage aufbauende Politik würde sie noch wirksamer zur Geltung bringen /192/. Doch enthalten die privatrechtlichen Beziehungen, wie sie im einfachen Lohnvertrag geordnet sind, nichts, was dieser grundlegenden Gleichheit widersprechen würde. Die Weisheit Unseres Vorgängers, Pius' XI. hat dies in seiner Enzyklika QUADRAGESIMO ANNO klar aufgewiesen und folgerichtig bestreitet er dort, daß eine innere Notwendigkeit bestehe, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden /193/. Das bedeutet keine Unterschätzung des Nutzens alles dessen, was in diesem Sinne auf verschiedene Art und Weise bisher schon verwirklicht wurde zum gemeinsamen Vorteil der Arbeiter und Eigentümer (vgl. QA 64/65); aber aus Gründen grundsätzlicher und tatsächlicher Art liegt das beanspruchte Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung außerhalb des Rahmens dieser möglichen Maßnahmen /194/" (ebd).

## 2. Kapitel: Die Gewinnbeteiligung und die Frage nach dem Recht auf Gewinnbeteiligung im Unternehmen

Bei der Erörterung des Problems eines Gesellschaftsverhältnisses im modernen Unternehmen geht es, wie bereits kurz erwähnt, vor allem um die drei Teilfragen: um die Gewinnbeteiligung, um die Mitbestimmung und das Miteigentum.

Diese Fragen, die zum Ziel haben, auch allen jenen Menschen, die am Wirtschaftsvollzug nur mit ihrer Arbeit, nicht indessen mit einem Kapital irgendwelcher Art sich beteiligen können, zu einer Verbesserung ihrer Lage zu verhelfen, liegen ebensowohl in der logischen Konsequenz des grundsätzlichen Bemühens, wie es der kirchlichen Lehrautorität eigen ist, als wie sie Themen der heute allerorts geführten Diskussionen darstellen.

Sprechen wir in diesem Kapitel zunächst von der Gewinnbeteiligung.

+

Geht es in RERUM NOVARUM dem Papste Leo XIII., der Problemlage seiner Zeit gemäß, zunächst nur um die gerechte Ausgestaltung des Arbeits- und Lohnvertrages, so ließen sich immerhin schon gewisse Ansätze aufzeigen, wie etwa in den Ausführungen von RN 19, die, bei einem tiefergehenden Verständnis für den Wert und die Bedeutung des Produktionsfaktor Arbeit, den Produktionsmittelbesitzer - zumal wenn dieser sich der christlichen Ethik verpflichtet weiß - geneigt machen könnten, seinen Mitarbeitern nicht nur den gerechten Lohn bzw. das gerechte Gehalt, sondern darüber hinaus auch eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens - zu dem ja doch beide Seiten, Arbeit wie Kapital, zusammenwirken - zuzubilligen.

Schon deutlicher regen die Gedanken in QUADRAGESIMO ANNO zu einer Bereitschaft an, Verständnis und Willen für ein solches Anliegen aufzubringen, das Pius XI. dort als eine der positiven Möglichkeiten anspricht, der Arbeitnehmerschaft Vorteile zu bieten. Allerdings ist für jenen (zweiten) Teil von QUADRAGESIMO ANNO doch sehr wohl zu beachten, daß dort die Sorge des Papstes um einen gerechten Lohn - und zwar in der Form des familiengerechten Lohnes - im Vordergrund steht. Dieses Erfordernis bestimmt von daher auch die Ausführungen, die über die Erträgnisse in Wirtschaft und Unternehmen gemacht werden. Immerhin geben die Ausführungen von QUADRAGESIMO ANNO auch für die weitere Frage der Gewinnbeteiligung reichlich zu denken und bieten wertvolle Ansätze /195/.

So zunächst, wenn der Papst erneut betont, daß Kapital und Arbeit aufeinander angewiesen seien, und dazu sagt: "... Gerade diesen Fall hatte Leo XIII. vor Augen, wenn er schrieb: 'So wenig das Kapital ohn-

ne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen.' (RN 15)" (QA 53), um dann hinzuzufügen: "... Es widerstreitet daher den Tatsachen, einem der beiden, dem Kapital oder der Arbeit, die Alleinursächlichkeit an dem Ertrag ihres Zusammenwirkens zuzuschreiben; vollends widerspricht es der Gerechtigkeit, wenn der eine oder andere Teil, auf diese angebliche Alleinursächlichkeit pochend, das ganze Erträgnis für sich beansprucht /196/" (ebd).

Was nämlich früher das Verständnis für eine echte Lohngerechtigkeit so erschwerte und auch kaum den Gedanken an die Gewinnbeteiligung aufkommen ließ, war doch eben der Umstand, daß man allzu häufig jenen wahren sozialwirtschaftlichen Sachverhalt so leicht und ungestraft mißachten durfte: "Lange genug konnte in der Tat das Kapital ein Übermaß für sich vorwegnehmen. Das gesamte Erträgnis, die ganzen Überschüsse nahm das Kapital vorweg für sich in Anspruch, dem Arbeiter kaum die Notdurft für die Erhaltung der Arbeitskraft und ihre Reproduktion übrig lassend /197/" (QA 54). Dabei konnte man sich zudem noch auf die Theorie des klassischen Liberalismus berufen, bezüglich derer Pius XI. anschließend sagt: "... Nach einem unwiderstehlichen Naturgesetz der Wirtschaft sollte alle Kapitalakkumulation nur beim Kapitalbesitzer stattfinden können, während das gleiche Gesetz den Arbeiter zu ewiger Proletarität und zu einem Leben an der Grenze des Existenzminimums verdamme /198/" (ebd). Räumt nun, um einer gewissen, ungerechtfertigten Verallgemeinerung und Schwarzweißmalerei entgegenzuwirken, gewiß auch Pius XI. ein: "... So wenigstens lautete die Theorie. Zuzugeben wird sein, daß es im Leben doch nicht ständig und allgemein so hart hergegangen ist, wie die liberal-manchesterliche Theorie es wollte. Aber es läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß das ganze Schwergewicht gesellschaftswirtschaftlicher Gegebenheiten unablässig nach dieser Grenzlage hindrängte /199/" (ebd), so wird man indessen, was diesen letzten Punkt in etwa betrifft, doch zugeben müssen, daß ähnliche Neigungen selbst heute noch - man denke nur einmal an die modernen Leitbilder der "Minimalkosten" und der "Gewinnmaximierung" - wenngleich auch weniger das Verständnis für gerechtere Löhne und Gehälter, so doch immerhin die Bereitschaft, Arbeitnehmer am Gewinn zu beteiligen, allzu leicht erheblich beeinträchtigen.

Zu jener Zeit, die Pius XI. im Auge hatte, ging man nun auch in der Abwehr jener liberalen Praxis und ihrer Theorie - begreiflicherweise vielleicht, doch damit noch nicht gerechtfertigterweise - so weit, daß man genau ins Gegenteil verfiel: "Zu der in ihrem Recht verkürzten Arbeiterschaft stießen die sogenannten Intellektuellen. Jenem angeblichen Naturgesetz der Wirtschaft stellten sie ein ebenso aus der Luft gegriffenes sittliches Postulat entgegen: alle Erträgnisse oder Überschüsse, nach Abzug lediglich des Mindestbedarfs für Kapitalerhaltung und Kapitalerneuerung, gebühre kraft Rechtens dem Arbeiter /200/" (QA 55). Dazu sagt der Papst: "... Viel bestechender als die sozialistische Forderung der Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Produktionsmittel, bedeutet diese falsche Lehre eine um so größere Gefahr, je leichter sie sich in arglose Gemüter einschleicht: ein süßes Gift, das viele gierig schlürften, die der offen sozialistischen Verführung unzugänglich waren /201/" (ebd). - Man wird heute wohl zugeben,

daß solche Reaktionen wenig geeignet waren, eine Frontenbildung in der Lohnfrage zu verhindern, und wie schwer es demzufolge der Kirche wie allen Einsichtigen gemacht wurde, die Wege zu einer gesunden Lohngerechtigkeit zu ebnen (vgl. QA 56).

Unter solchen Voraussetzungen auf beiden Seiten war also an eine Gewinnbeteiligung, die den Arbeitern und den Unternehmern gerecht würde, kaum zu denken.

Ganz im Geiste Leos XIII. und vor allem, weil die einseitigen Forderungen so eklatant - wie die Kirche es sieht - sich an der gottgewollten Ordnung versündigen, die gesellschaftlich wohl auf dem Sondereigentum gründe, doch damit noch längst nicht irgendeine beliebige Reichtumverteilung zulasse (vgl. QA 56/57), stellt demgegenüber Pius XI. nunmehr den Lesern seines Rundschreibens als Ziel vor Augen: "Jedem soll also sein Anteil zukommen; im Ergebnis muß die Verteilung der Erdengüter, die heute durch den Gegensatz von wenigen Überreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist - keiner, der das Herz am rechten Fleck hat, kann sich darüber einer Täuschung hingeben -, wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werden /202/" (QA 58).

Gewiß, Pius XI. kann schon manche Verbesserung für die Situation der Arbeiterschaft zu seiner Zeit in gewissen Ländern feststellen (vgl. QA 59), doch bleibt für ihn immer noch als Ziel: "die Entproletarisierung des Proletariats (redemptio proletariorum)" (ebd). Denn wenn auch wahr sei, "... daß Pauperismus und Proletarität wohl zu unterscheidende Begriffe sind, ..." (QA 60), so gelte dennoch auch für diese: "... so ist doch die überwältigende Massenerscheinung des Proletariats gegenüber einem kleinen Kreise von Überreichen ein unwidersprechlicher Beweis dafür, daß die Erdengüter, die in unserem Zeitalter des sogenannten Industrialismus in so reicher Fülle erzeugt werden, nicht richtig verteilt und den verschiedenen gesellschaftlichen Klassen nicht entsprechend zugute gekommen sind" (ebd). So glaubt denn der Papst die eindringliche Forderung erheben zu müssen: "Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, daß wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe /203/..." (QA 61). Pius XI. beschließt diese Ausführungen über die Entproletarisierung mit der warnenden Bemerkung: "Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten" (QA 62).

Aus dieser Sicht der Schwierigkeiten und Erfordernisse ergibt sich nun in QUADRAGESIMO ANNO das, was vom Standpunkt der Kirche zu Lohn und Lohngerechtigkeit zu sagen ist. Um nämlich jenes Ziel der Entproletarisierung - letztlich also auch im Interesse aller! - zu verwirklichen, gibt es, unter der Voraussetzung einer kapitalistischen Wirtschaftsweise, nach der Überzeugung der Kirche offenbar nur diesen Weg. Daher beginnt Pius XI. diesen Abschnitt über den "gerechten Lohn (iustum salarium)" (QA 63) zunächst mit dem entsprechen-

den Hinweis:"Die Ausführung, von der Wir sprachen, geschieht auf dem Wege, daß der eingentumslose Nurlohnarbeiter durch Fleiß und Sparsamkeit sich jedenfalls zu einer gewissen bescheidenen Wohlhabenheit emporarbeitet. So erläuterten Wir es ja bereits ganz im Sinne Unseres Vorgängers. Wovon anders aber als von seinem Lohn kann derjenige bei eingeschränkter Lebenshaltung etwas zurücklegen, der nichts anderes hat als seine Arbeit, um sich Lebensunterhalt und Lebensbedarf zu erwerben? So kommen Wir zur Lohnfrage. Leo XIII. nennt sie eine 'schwerwiegende' Frage (vgl. RN 34). Wir wollen seine Lehren und Vorschriften nach Erfordernis genauer auslegen und weiter ausführen /204/" (ebd).

Aber dann, nachdem er - wovon bereits im vorausgehenden Kapitel die Rede war - jene Auffassung zurückgewiesen hat, derzufolge der Lohnarbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag ersetzt werden müßte, und bevor er eingehender auf die Fragen einer gerechten Bemessung des Lohnes eingeht, fügt Pius XI. jenen, für unsere Frage wichtigen Absatz ein, der allerdings gemäß der Zielsetzung in QUADRAGESIMO ANNO nur eben eine Zwischenbemerkung darstellt: "Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil, der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung" (QA 65).

Damit ist in etwa dargetan, in welcher Weise zur Erreichung des gesellschaftspolitischen Zieles, um das es in QUADRAGESIMO ANNO geht, schließlich auch eine Gewinnbeteiligung in der, sagen wir, sozialwirtschaftlichen Logik dieses Rundschreibens liegt.

+

Ob indessen jedoch nach päpstlicher Auffassung die Ermöglichung "irgendeiner Art Gewinnbeteiligung" (ebd) einzig und allein vom guten Willen des jeweiligen Unternehmers abhängen könne oder aber mehr grundsätzlich und auch irgendwie von Rechts wegen zu regeln wäre, ist eine Frage, die aus den Dokumenten der Päpste nach Möglichkeit zu beantworten ist.

Von der eben erwähnten Stelle von QUADRAGESIMO ANNO aus lautet die Antwort nur: Kann auch ein Gesellschaftsvertrag nicht gefordert werden (vgl. QA 64), so ist doch zu sagen: "Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen" (ebd).

Das wird nun klarer, wenn man weitere Texte von Pius XI. in Verbindung mit den diesbezüglichen Ausführungen Pius' XII. zu Rate zieht.

Spricht sich später Pius XII. in der Radiobotschaft vom 1. 9. 1944 hinsichtlich der Großbetriebe für den Gesellschaftsvertrag aus: "... und wo sich der Großbetrieb noch heute als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen /205/" (37), so stellt er doch in der Ansprache an den Internationalen Kongreß der katholischen Unternehmervereinigungen 1949 in Abrede, "... daß alle ohne Unterschied - gleichviel ob Eigentümer der Produktionsmittel oder nicht - ein Recht auf einen Anteil ... wenigstens am Reinertrag des Unternehmens hätten /206/" (102), und zwar mit der Begründung, daß es "nicht der Wahrheit" (ebd) entspräche, "... daß jede private Unternehmung ihrer Natur nach eine Gesellschaft sei, so daß die Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern durch die Gesetze der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt würden /207/, ... " (ebd).

Vielmehr gilt in dieser Sicht für die Beziehungen zwischen dem privaten Unternehmer, insoweit er Eigentümer der Produktionsmittel ist, und den Arbeitern, solange sie nicht Miteigentümer an jenen sind, klar und allgemein zunächst das, was Pius XI. über solche Beziehungen im dritten Teil von QUADRAGESIMO ANNO schreibt: "... Da Kapital und Arbeit die heutige Wirtschaft bestimmen, kommt es darauf an, die rechten Vernunftsgrundsätze, das sind die gesunden Prinzipien christlicher Sozialphilosophie, über Kapital, Arbeit und deren Verbindung wieder zu theoretischer Anerkennung und zur praktischen Anwendung zu bringen. Dem Doppelcharakter sowohl des Eigentums als der Arbeit, d. i. ihrer Individual- und Sozialnatur, ist billig und sorglich Rechnung zu tragen, um die Klippen gleicherweise des Individualismus wie des Kollektivismus zu vermeiden /208/" (QA 110).

Das hieße aber für unsere Frage zunächst: "... Die wechselseitigen Beziehungen von Kapital und Arbeit sind nach der strengsten Verkehrsgerechtigkeit auszurichten... /209/" (ebd).

Nach der Auffassung der Päpste läßt sich also weder gemäß der distributiven noch zufolge der kommutativen Gerechtigkeit von seiten der Arbeitnehmer ein Recht auf Gewinnbeteiligung geltend machen. Die distributive Gerechtigkeit komme, wie Pius XII. klar ausspricht, für Nichteigentümer im privaten Unternehmen überhaupt nicht in Frage, während die kommutative Gerechtigkeit ihnen ein striktes Recht nur auf den vereinbarten Lohn sichere, allerdings müßte dieser dann auch ein wirklich gerechter sein!

Nun darf indessen nicht übersehen werden, daß Pius XI. der Forderung auf die "strictissima iustitia" in den wechselseitigen Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit noch die Bemerkung beifügt, daß nämlich deren Ausrichtung "... unter Beihilfe der christlichen Liebesgesinnung /210/" (ebd) vorgenommen werden müsse.

Diese Bemerkung erlangt ihr rechtes Gewicht, wenn man sich aus dem zweiten Kapitel des ersten Hauptteiles vergegenwärtigt, was dort von den Päpsten über die soziale Liebe gesagt wurde. Demzufolge bedeutet, auf die christliche soziale Liebe - passiv - verwiesen zu wer-

den, niemals, weder in diesem Zusammenhang noch sonst, ein Ausgeliefertsein an die Willkür eines Menschen. Auf diese Liebe - im aktiven Sinne - hingewiesen zu werden, bedeutet dementsprechend, aufgefordert zu sein, im gesellschaftlichen Zusammenleben aus seinem strengen Recht, das man an sich tatsächlich habe und an das man sich nur allzuoft festklammert, in konkreten, weniger oder kaum rechtlich zu fassenden Situationen nicht widergöttliches Unrecht und Unmenschlichkeit werden zu lassen: summum ius, summa iniuria /211/!

Jener Hinweis, insofern er die Unternehmer betrifft ( - er betrifft selbstverständlich auch die andere Seite! - ), appelliert an die tiefste, allseits anpassungsfähige und entscheidende Triebkraft (vgl. QA 137), die, nach der Überzeugung der Kirche, jenen auch die Bereitschaft geben würde, die Arbeitnehmer, die doch im Unternehmen mit dem Unternehmer zusammenarbeiten, schließlich auch am Gewinn zu beteiligen. Aufrichtige Liebesgesinnung werde nämlich dem Arbeitgeber den Blick weiten und das Herz stark machen für das, was die Päpste Gemeinwohlgerechtigkeit oder soziale Gerechtigkeit nennen.

Von dieser Gerechtigkeit, die wohl nicht "strictissima" sei, von der aber immerhin das Verhältnis vom Unternehmer und seinen Mitarbeitern genauso beseelt sein müsse, sagt Pius XI. in seinem Rundschreiben DIVINI REDEMPTORIS: "In der Tat gibt es außer der (strengen) ausgleichenden Gerechtigkeit auch eine soziale Gerechtigkeit, die ihrerseits Pflichten auferlegt, denen sich weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer entziehen können /212/" (XI, 4). Diese Gerechtigkeit gelte für den umfassenden sozialen und wirtschaftlichen Bereich: "... Wie in einem lebendigen Organismus nicht für alles gesorgt ist, wenn man nicht den einzelnen Teilen und den einzelnen Gliedern all das zugesteht, was sie für die Ausübung ihrer Funktionen brauchen, so kann auch für den sozialen Organismus und für das Wohl der ganzen Gesellschaft nicht hinreichend gesorgt werden, wenn man nicht den einzelnen Teilen und seinen Gliedern, d. h. den Menschen, die mit der Würde der Person ausgestattet sind, all das gibt, was sie für ihre sozialen Funktionen von Nöten haben /213/" (ebd).

Somit müßte auch im Unternehmen - das ja stets und überall Teil einer nationalen Sozialwirtschaft ist, wenn auch keineswegs zwangsläufig im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft, wie Pius XII. betont (vgl. 102) - das Prinzip dieser sozialen Gerechtigkeit, angewandt entsprechend der jeweiligen Eigenart und Zwecksetzung desselben, seine Gültigkeit behalten. Und wie Pius XI. in DIVINI REDEMPTORIS folgert: "... Wenn daher für soziale Gerechtigkeit gesorgt wird, erwachsen aus der Wirtschaft reiche Früchte einer lebhaften Rührigkeit, die in geordneter Ruhe reifen... /214/" (XI, 4), so müßte sich dann ein Gleiches folgerichtig auch für das Unternehmen erwarten lassen.

Kehren wir nun noch einmal zu jenem Text aus QUADRAGESIMO ANNO zurück, von dem diese Überlegungen ihren Ausgang nahmen. Wenn dort (QA 65) Pius XI. "für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft ... immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen" durchaus als empfehlenswert billigt, da ja "auf diese Weise" die Arbeitnehmerschaft schließlich auch "zu irgendeiner Gewinnbeteili-

gung" gelangen könne, und wenn er bezüglich jener Angleichung an ein Gesellschaftsverhältnis "die erfreulichen Anfänge", die "bereits zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil, der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer gemacht sind", offensichtlich begrüßt, dann kann man nunmehr, nach dem soeben Gesagten, wohl als folgerichtig unterstellen, daß Pius XI. auch bei dieser Stelle von QUADRAGESIMO ANNO an die soziale Gerechtigkeit denke, von der daselbst als eine ihrer Auswirkungen schließlich die Gewinnbeteiligung aufgeführt wird /215/.

Mithin ist in der Sicht der Kirche also einerseits festzuhalten, daß die Gewinnbeteiligung, solange sie nicht auf Miteigentum an den Produktionsmitteln im Unternehmen beruht, für die Arbeitnehmer in einem Privatunternehmen kein eigentliches Recht im Sinne der distributiven oder kommutativen Gerechtigkeit besagen könne. Andererseits bedeute sie jedoch für den privaten Produktionsmittelbesitzer eine entsprechende Verpflichtung, die ihm bei einem gewissen "Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft" und "nach Maßgabe des Tunlichen" die soziale Gerechtigkeit auferlegt.

In diesem Sinne schreibt Mons. Dell'Acqua im Jahre 1956 - fünfundzwanzig Jahre nach jener großen Sozialenzyklika Pius' XI. - nunmehr im Namen Pius' XII. und offenbar "für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft", wie er sich für eine ganze Reihe von derzeitigen Volkswirtschaften ergibt, an die 29. Soziale Woche der italienischen Katholiken: "Nun muß anerkannt werden, daß wir seit einiger Zeit Zeuge sind, wie unter den verschiedenen Klassen eine neue Lage entsteht und eine gewisse Entspannung eintritt. Es genügt u. a., an jene jüngsten Bestrebungen zu denken, die darauf abzielen, den menschlichen Beziehungen innerhalb des Unternehmens auf eine höhere Ebene zu bringen, die nicht ausschließlich wirtschaftliche bedingt ist. Man muß aber auch zugeben, daß diese günstige Entwicklung zu langsam verläuft, insofern der Widerstand, der durch den Egoismus und Individualismus hervorgerufen wurde, sich äußerst zäh am Leben erhält /216/" (240). Und offenbar "nach Maßgabe des Tunlichen" wird dann in diesem Schreiben gefolgert: "... Darum muß man von den mehr direkt verantwortlichen Schichten ein größeres Sozialempfinden verlangen, um althergebrachte Formeln der Entlohnung zu verbessern und immer mehr die Arbeitnehmer am Leben, an den Verantwortlichkeiten und den entsprechenden Erträgnissen des Unternehmens teilhaben zu lassen, auch deshalb, weil die Risiken so oft ernst sind, denen sich auf den Arbeitsplätzen auszusetzen sie gezwungen sind, wofür man leider häufig traurige Beweise hat /217/" (ebd).

Bezeichnenderweise fügt das Schreiben diesem Text noch hinzu: "... Die Betriebschefs, die, im Namen einer uneingeschränkten Eigentumskonzeption, sich dem widersetzen, sollten die ernsten Worte des Regierenden Papstes erwägen: ' Wir möchten Uns enthalten, das praktische Verhalten einiger Verteidiger des Rechtes auf Privateigentum zu qualifizieren, die mit ihrer Art, den Gebrauch und die Achtung ebendieses Eigentums zu interpretieren, es dahin bringen - besser als es von seiten ihrer Gegner geschieht - diese Institution zu erschüttern' (vgl. 85) /218/" (ebd). Dieses Zitat, das hier angeführt wird, liegt

übrigens ganz in der Linie dessen, was Pius XII. schon in der Rundfunkansprache an die ganze Welt vom 1. 9. 1944 zum Ausdruck bringt: "Die Kirche hat z. B. den 'Kapitalismus', falls er auf solch irrigen Auffassungen (erronee concezioni) gründet und ein unbeschränktes Recht (diritto illimitato) auf das Eigentum ohne jede (alcuna) Unterordnung unter das Gemeinwohl beansprucht, verurteilt als im Widerspruch stehend zum Naturrecht" (37).

Im Päpstlichen Schreiben an die 29. Soziale Woche Italiens darf schließlich aber auch nicht das übersehen werden, was für die Arbeitnehmer, gewissermaßen als ihre aktive Grundvoraussetzung für das "nach Maßgabe des Tunlichen", noch hinzugefügt wird: "... Andererseits ist auch vom Arbeitgeber das ständige Bemühen in der Erfüllung seiner Berufspflichten erfordert, und er würde Unrecht tun, würde er nachlässig sein in seiner Arbeit und nicht die Produktionsleistung erstellen, die man rechtmäßig von ihm erwartet /219/" (240).

## 3. Kapitel: Die Mitbestimmung unter der speziellen Berücksichtigung der Frage nach einem Naturrecht auf wirtschaftliche Mitbestimmung

Die Gewinnbeteiligung, von der im vorausgehenden Kapitel die Rede war, wird, um ihrer praktischen und geregelten Durchführbarkeit willen, wohl normalerweise ein neues, gewisses gesellschaftliches Moment im Arbeits- und Lohnverhältnis sein müssen; sie besagt aber, für sich genommen, noch nicht ein eigentliches Gesellschaftsverhältnis. Einem solchen käme man indessen schon näher, wenn und soweit eine Mitbestimmung eingeräumt wird. Vollends wird erst von ihm zu sprechen sein, wenn Miteigentum gegeben ist, das immer sowohl eine Mitbestimmung als auch eine Gewinnbeteiligung als ganz natürlich sich ergebendes Recht - im Sinne der "iustitia distributiva" - nach sich ziehen müßte.

Diese Gradation, die in der Praxis Zwischenabstufungen möglich sein läßt, und ebenso die Sonderbehandlung von Mitbestimmung und Miteigentum wird anscheinend schon in QUADRAGESIMO ANNO nahegelegt. Dort wird allerdings die Reihenfolge umgekehrt: "... Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung /220/" (QA 65). Der Grund für diese Reihenfolge könnte wohl der sein, daß Miteigentum, wie gesagt, Mitbestimmung und Gewinnbeteiligung grundsätzlich einschließt und somit die Probleme, die diese aufwerfen, noch relativ am leichtesten löste; zudem würde Miteigentum am besten dazu beitragen können, das sozialpolitische Ziel der Überwindung des Gegensatzes und des Abstandes von "Kapital" und "Arbeit" auch im Unternehmen zu verwirklichen.

Wendet man sich nun der Behandlung der Mitbestimmung im besonderen zu, so ließe sich zunächst noch eine Stelle aus QUADRAGESIMO ANNO erwähnen, die in etwa zu zeigen scheint, wie eine betriebliche "Mitverwaltung" von Pius XI. gedacht ist. Bei der Behandlung der "drei Gesichtspunkte", die der Papst "für die Bemessung und Regelung des Arbeitslohns" (QA 70 ff.) angibt, ist an zweiter Stelle von der notwendigen "Lebensfähigkeit des Unternehmens" (QA 71) die Rede. Nachdem hier Pius XI. von Gründen gesprochen hat, die diese Lebensfähigkeit bedrohten, fährt er fort: "In gemeinsamen Überlegungen und Anstrengungen sollten daher Werksleitung und Belegschaft der Schwierigkeiten und Hindernisse Meister zu werden suchen; ... Kommt es zum äußersten, dann ist zu überlegen, ob und wie eine Stilllegung sich vermeiden läßt, gegebenenfalls, wie anderweitig für die Belegschaft Vorsorge zu treffen ist. Gerade bei dieser schwersten Entscheidung muß sich die innere Verbundenheit und christliche Solidarität von Werksleitung und Belegschaft zeigen und praktisch bewähren" (QA 73). Bei diesem Text dürfte übrigens klar sein, daß es sich hier

nicht um Entscheidungen handelt, die in den Bereich dessen fallen, was man der Bezeichnung der "wirtschaftlichen Mitbestimmung" (sensu stricto) unterstellt /221/. Das geht auch aus dem zuvor Gesagten hervor (vgl. QA 72). Außerdem ist hier nicht von Recht, vielmehr aber von einem "Muß" (oportet) der christlichen Solidarität die Rede.

Ausführlicher und klarer kommt erst Pius XII. - unmittelbar oder mittelbar (durch Montini) - auf die Mitbestimmung zu sprechen. Bestimmte konkrete Schwierigkeiten geben ihm dazu Veranlassung /222/. Wie sich zeigen wird, geht der Papst meist nur insoweit auf das Problem der wirtschaftlichen Mitbestimmung im Unternehmen ein, als er der Meinung ist, daß in der allgemeinen Diskussion dieser Frage die dabei zu beachtenden Grundsätze christlicher Soziallehre in Gefahr kämen.

+

Bevor man auf diejenigen Äußerungen Pius' XII. eingeht, die in dieser schwierigen und vielschichtigen Frage einer wirtschaftlichen Mitbestimmung das Unternehmen betreffen, erscheint es nun ratsam, bezüglich der Mitbestimmung zuerst die Auffassung des Papstes hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Ebene aufzuzeigen. Wollte man sich nämlich mehr um das bemühen, was schon Pius XI. im Rundschreiben QUADRAGESIMO ANNO über eine "neue Gesellschaftsordnung" (QA 76 ff.) und über eine "Berufsständische Ordnung" (QA 81 ff.) sagt und diesbezüglich fordert, dann würde - davon ist auch Pius XII. überzeugt - die einer gesunden und gedeihlichen Wirtschaft so notwendige Privatinitiative und das unerläßliche Privateigentum weniger in Gefahr geraten, dann würde aber auch das Bemühen um die wirtschaftliche Subjektstellung der Arbeitnehmer mit größerer Sicherheit in gesunde Bahnen gelenkt werden.

Wenn Pius XII. in seinem Schreiben an die 39. Soziale Woche Frankreichs hinsichtlich des "sozialwirtschaftlichen Prozesses" (163) in der Volkswirtschaft schreibt: "... Unternehmer und Arbeiter wirken hier an einer gemeinsamen Aufgabe und sind in gleicher Weise darauf angewiesen, vom gesamten Reinertrag der Wirtschaft zu leben. In dieser Hinsicht besagen also ihre wechselseitigen Beziehungen keineswegs eine Über- oder Unterordnung der einen gegenüber den anderen /223/... " (ebd), dann ist es nur logisch, wenn der Papst, nach einer grundsätzlichen Bemerkung über das Menschenrecht auf Einkommen, fortfährt: "Da nun alle sozusagen 'am gleichen Tisch essen' (vgl. 102), erscheint es bei aller Rücksicht auf die Verschiedenheit der Funktionen und Verantwortungen geboten (équitable), daß der Anteil eines jeden der allgemeinen Menschenwürde gerecht werde /224/" (163), wobei als Ziel zu beachten sei: "... Auf diese Weise sollte vor allem eine größere Zahl in den Stand gesetzt werden, zu jener Unabhängigkeit und Sicherheit aufzusteigen, die das persönliche Eigentum verleiht, und so mit ihren Familien an den geistigen und kulturellen Gütern teilnehmen, zu denen die materiellen Güter den Weg erschliessen sollen /225/" (ebd).

Im Zusammenhang dieses Kapitels interessiert indessen die weitere Konsequenz, die der Papst aus der Gleichstellung von Arbeitnehmern und Unternehmern auf der volkswirtschaftlichen Ebene zieht, weit mehr. Zu ihr schreibt er: "... Wenn sodann Arbeitgeber (patrons) und Arbeitnehmer (ouvriers) ein gemeinsames Interesse an der gesunden Entfaltung (saine prospérité) der Volkswirtschaft haben, warum sollte es nicht gerechtfertigt sein, der Arbeitnehmerschaft einen angemessenen Anteil an der Verantwortung für den Aufbau und den Ablauf dieser Wirtschaft einzuräumen /226/? Ist dieser unlängst gegebene Hinweis (vgl. 102) nicht umso zeitgemäßer, als sich unter den heutigen Schwierigkeiten, Unsicherheiten und wechselseitigen Abhängigkeiten den Staaten bisweilen wirtschaftspolitische Entscheidungen aufdrängen, die für die Zukunft der nationalen Gemeinschaft und oft sogar für die Völkergemeinschaft schicksalbestimmend sind? /227/" (163).

In der Ansprache an die Internationale Union christlicher Unternehmer vom Mai 1949, auf die Pius XII. soeben verwies, wird derselbe Gedanke noch ausführlicher zum Ausdruck gebracht.

Nach der einleitenden Begrüßung kommt hier der Papst zunächst auf die gemeinsamen Ziele von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sprechen: "Wir machten soeben eine Anspielung auf die je eigenen Sorgen (préoccupations) derer, die an der industriellen Produktion beteiligt sind. Irrig und in seinen Auswirkungen unheilvoll (funeste) ist die leider allzuweit verbreitete vorgefaßte Meinung (le préjugé), die zwischen ihnen einen unversöhnlichen Gegensatz (opposition irréductible) auseinanderstrebender Interessen annimmt. Der Gegensatz besteht nur scheinbar. Im wirtschaftlichen Bereich besteht eine Gemeinschaft des Handelns (activité) und der Interessen zwischen Unternehmern (chefs d'entreprises) und Belegschaften (ouvriers). Diese gegenseitige Bindung verkennen oder auf ihre Auflösung hinwirken, beweist nur eine blinde und unvernünftige Absicht auf Gewaltherrschaft /228/. Arbeitgeber und Arbeiter sind keine unversöhnlichen Gegner /229/. Sie wirken zusammen an einem gemeinsamen Werk. Sie essen sozusagen am gleichen Tisch, denn schließlich leben sie beide vom Reinertrag der Volkswirtschaft insgesamt. Jeder von beiden bezieht seinen Unterhalt, und in dieser Hinsicht machen ihre gegenseitigen Beziehungen keinen der beiden Teile dem anderen dienstbar /230/" (102). Bezüglich des Einkommens macht Pius XII. bei dieser Gelegenheit nun auf folgendes aufmerksam: "Sein Einkommen zu beziehen ist ein Rechtsanspruch der persönlichen Würde eines jeden /231/, der - gleich in welcher Form, als Arbeitgeber (patron) oder Arbeiter (ouvrier) - zum Ertrag (rendement) der Volkswirtschaft seine produktive Mitarbeit (concours) leistet. In der privatwirtschaftlichen Bilanz mag die Lohnsumme als Kostenaufwand des Arbeitgebers erscheinen. Aber in der Volkswirtschaft gibt es nur eine Art von Kosten, nämlich die natürlichen Güter, die im Sinn der nationalen Produktion verwendet werden und die daher ununterbrochen ergänzt werden müssen /232/" (ebd).

Hieraus zieht anschließend Pius XII. den Schluß: "Daraus folgt, daß das beiderseitige Interesse dahin geht, den Aufwand für die nationale Produktion im rechten Verhältnis zu ihrem Ertrag zu sehen /233/"

(ebd), und wie in dem oben zitierten Schreiben vom 7. 7. 1952 wird nun auch schon hier, in dieser Ansprache vom 7. 5. 1949, hinsichtlich einer volkswirtschaftlichen Mitbestimmung gefragt: "... Da nun also das Interesse ein gemeinsames ist, warum sollte es nicht einen gemeinsamen Ausdruck finden können? Warum sollte man nicht rechtmäßig der Arbeiterschaft einen gerechten Anteil an der Verantwortung im Aufbau und in der Entwicklung der Volkswirtschaft einräumen? /234/" (ebd). Hier wird diese Frage indessen, offenbar der noch unmittelbareren Nachkriegssituation entsprechend, dadurch unterstrichen, daß konkreter auf die Schwierigkeiten und fragwürdig erscheinenden Lösungsversuche hingewiesen wird; Pius XII. fährt nämlich fort: "... Zumal heute, da der Kapitalmangel und die Schwierigkeiten des Außenhandels das freie Spiel der Aufwandsgestaltung der nationalen Produktion lähmen. Die kürzlich erfolgten Sozialisierungsversuche haben diese schmerzliche Wirklichkeit nur noch klarer bewiesen /235/. Diese Wirklichkeit ist eine Tatsache: weder hat sie der böse Wille der einen geschaffen, noch wird der gute Wille der anderen sie beseitigen können" (ebd). Und so stellt er nochmals die Frage: "... Warum da nicht, solange es noch Zeit ist, im vollen Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung die Dinge regeln und so die einen vor ungerechtem Mißtrauen, die anderen vor Täuschungen, die schnell zu einer sozialen Gefahr werden, bewahren? /236/" (ebd).

Zur Beantwortung dieser Frage - die doch offensichtlich auf nichts anderes hinaus will als auf das, was man unter einer Mitbestimmung, schließlich auch in wirtschaftlichen Problemen, versteht - verweist Pius XII. im weiteren Verlauf der Ansprache zunächst auf die Empfehlungen seines Vorgängers. Er sagt: "Für diese Gemeinschaft im Interesse und in der Verantwortung im volkswirtschaftlichen Schaffen hat Unser unvergeßlicher Vorgänger Pius XI. die treffende und sinngemäße Formulierung vorgeschlagen, als er in seiner Enzyklika QUADRAGESIMO ANNO 'die berufsständische Ordnung' der verschiedenen Produktionszweige empfahl /237/" (ebd).

Zur Auffassung, die Pius XI. über diese sogenannte "berufsständische Ordnung" gehabt hätte, heißt es dann: "... Kein Mittel erschien ihm in der Tat zur Überwindung des Wirtschafts-Liberalismus geeigneter als die Einführung einer die Sozialwirtschaft regelnden öffentlich-rechtlichen Satzung, die eben auf der Gemeinschaft der Verantwortung aller an der Produktion Mitwirkenden beruht /238/" (ebd). Über die Aufnahme, die dieser Lösungsvorschlag indessen bei anderen fand, sagt Papst Pius XII. weiter: "... Dieser Punkt der Enzyklika wurde zum Gegenstand der Kampfansage (d'une levée de boucliers). Die einen sahen in ihm ein Zugeständnis an moderne politische Strömungen, die anderen einen Rückschritt (retour) ins Mittelalter" (ebd). Zu solchen Auslegungen, mit denen man damals offenbar glaubte, diese "berufsständische Ordnung" von QUADRAGESIMO ANNO abtun zu können, meint hier Pius XII. betonen zu sollen: "... Es wäre unvergleichlich gescheiter gewesen, die alten unhaltbaren (inconsistants) Vorurteile abzulegen und mit Vertrauen (bonne foi) und gutem Willen (bon coeur) an die Verwirklichung der Sache selbst und ihrer vielfältigen praktischen Gestaltungsformen (applications) heranzugehen" (ebd).

Für den Beginn des Wiederaufbaus der Volkswirtschaften nach der Katastrophe des zweiten Weltkrieges sieht der Papst sich zu der Feststellung bewogen: "Heute aber erscheint Uns dieser Teil der Enzyklika leider fast wie ein Beispiel für das Verpassen günstiger Gelegenheiten /239/" (ebd). Was Pius XII. nun beobachtet, habe nämlich eine ganz andere Tendenz. So fährt er fort: "... Nachträglich bemüht man sich nun, andere Formen einer öffentlich-rechtlichen Organisation der Sozialwirtschaft auszuarbeiten, un im Augenblick neigt man mit Vorliebe zur Verstaatlichung und zur Nationalisierung der Unternehmungen /240/" (ebd). Diesbezüglich räumt er, ganz im Einklang mit Pius XI., wohl positiv ein: "... Ohne Zweifel läßt auch die Kirche - in bestimmten (certaines), gerechten Grenzen - die Verstaatlichung zu und erklärt (juge), daß 'man mit Recht bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorbehalten kann, jene nämlich, die eine solche Macht darstellen, daß man sie ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles Privathänden nicht überantworten kann' (vgl. QA 114) /241/" (ebd). Negativ aber fügt er hinzu, warum er eine solche Tendenz in dem Maße, wie sie heute teilweise vorangetrieben werde, bedauert und ablehnt: "... Diese Verstaatlichung zur allgemeinen Regel der öffentlichen Wirtschaftsverfassung zu machen, hieße aber, die Dinge auf den Kopf stellen. Aufgabe des öffentlichen Rechts ist es doch, dem Privatrecht zu dienen, nicht es aufzusaugen. Die Wirtschaft ist - wie jeder andere Bereich menschlicher Tätigkeit - ihrer Natur nach keine Einrichtung des Staates. Sie ist im Gegenteil das lebendige Ergebnis der freien Initiative der Einzelmenschen und ihrer in Freiheit gebildeten Gruppen /242/" (ebd).

Anhand dieser Ausführungen ist wohl auch das besser zu verstehen, was Pius XII. schon unmittelbar zu Kriegsende - das bei allem Unheil doch auch wieder die Chance eines Neubeginns bietet - den Delegierten der italienischen christlichen Arbeitervereine sagt. Nachdem er in dieser Ansprache auf die Gefahren für eine gesunde Demokratisierung der Wirtschaft zu sprechen kam, fährt er nämlich fort: "Es ist heute an der Zeit, die leeren Phrasen aufzugeben /243/ und mit QUADRAGESIMO ANNO an die neue Ordnung der produktiven Kräfte des Volkes zu denken. Das heißt, jenseits des Unterschiedes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen die Menschen jene höhere Einheit, die alle in der Produktion tätigen Menschen umfaßt, sehen lernen /244/, nämlich ihre Verbundenheit (collegamento) und Solidarität in der Pflicht (dovere), zusammen auf dauerhafte Weise für das Gemeinwohl und die Bedürfnisse der Allgemeinheit (di tutta la comunità) zu sorgen (provedere). Diese Solidarität soll sich auf alle Zweige der Produktion erstrecken, und sie soll die Grundlage einer besseren Wirtschaftsordnung (ordine economico) werden, einer gesunden und gerechten Selbstverwaltung (autonomia). Sie soll den arbeitenden Klassen (classi lavoratrici) den Weg öffnen, ihren Teil an der Verantwortung für die Leitung (nella condotta) der nationalen Wirtschaft ehrlich (onestamente) zu erwerben!" (42). Dann weist er auf die Vorteile hin, die sich seiner Meinung nach daraus für die Arbeitnehmer ergeben müßten: "... Auf diese Weise wird es dank dieser friedlichen Zuordnung und Zusammenarbeit, dieser engeren Verbindung der Arbeit mit den übrigen Faktoren des Wirtschaftslebens dazu kommen, daß der Arbeiter für seine Arbeit ein gesichertes und genügendes Verdienst für

seinen und seiner Familie Unterhalt findet, wahre Befriedigung seines Geistes und einen mächtigen Ansporn zur Weiterbildung erfährt /245/" (ebd).

Schließlich glaubt Pius XII. in dieser Ansprache an die christlichen Arbeiter Italiens vom 11. 3. 1945, nicht versäumen zu dürfen, ihre Aufmerksamkeit und die aller auf jene verheißungsvolle Kraftquelle hinzulenken, die nach der festen Überzeugung aller Christen am sichersten ein so notwendiges Ziel erreichen lasse: "Das wirksamste - Wir möchten sagen das einzig wahrhaft wirksame - Mittel, um diesen Sinn für die Zusammengehörigkeit, die sichere Grundlage der Gerechtigkeit und des sozialen Friedens, zu schaffen, ist der Geist des Evangeliums. Er fließt Euch zu aus dem Herzen des Gottmenschen, des Welterlösers /246/" (ebd).

Da es über die Zielsetzung dieser Arbeit hinausgehen würde, den Gedanken einer "berufsständischen Ordnung", wie sie von Pius XI. und Pius XII. verstanden wird, noch weiter nachzugehen, kann hier nur auf die entsprechenden Verlautbarungen und auf die einschlägige Sekundärliteratur verwiesen werden.

+

So sehr nun auch Pius XII. eine volkswirtschaftliche Mitverantwortlichkeit und Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft im Rahmen einer umfassenden gesellschaftlichen und speziell berufsständischen Ordnung in den verschiedenen Produktionszweigen ausdrücklich und nachdrücklich empfiehlt, so zurückhaltend ist er in der Frage einer privatwirtschaftlichen Mitbestimmung, die man seit geraumer Zeit immer wieder in den Vordergrund stellt.

Was die Mitbestimmung im Unternehmen betrifft, scheinen zunächst einige Vorbemerkungen erforderlich, die mehr oder weniger auch für die Betrachtung des sozialwirtschaftlichen Prozesses einer Volkswirtschaft zutreffen.

Klar dürfte sein, daß im Unternehmen, namentlich im modernen Großunternehmen, nicht alle einzelnen Mitarbeiter auch an der direkten und letztlichen Willensbildung und Entscheidung teilnehmen können. Es wäre indessen aber doch wohl falsch zu behaupten, daß die unternehmerische Verantwortung als solche schlechthin "unteilbar" sei /247/. Die unternehmerische Entscheidung ist, zumal im Großunternehmen, heute faktisch nur noch selten in der Verantwortlichkeit eines einzelnen. Das zeigt allein schon die Vielgestalt des modernen Entscheidungsprozesses /248/. Erwächst eine letztgültige Entscheidung nun irgendeiner Mehrzahl von - gleich großen oder abgestuften - Verantwortlichkeiten, hört sie damit nicht auf, jeweils und entsprechend eine persönliche Verantwortung zu sein. Worauf es in einem solchen Falle dann allein ankäme, wäre die Einheitlichkeit in der Willensbildung, die die Entscheidung auslöst, und die Gemeinsamkeit, sie zu verantworten. Dasselbe wäre nun zu sagen, wenn zwar nicht alle Betriebsanghörigen,

immerhin aber deren frei gewählte und wirklich geeignete Vertreter an der Willensbildung teilnähmen. Gewiß wäre dann die notwendige Bedingung, daß die Mitbestimmung gesamtverantwortlich ausgeübt würde und nicht eine entsprechende Risikoteilnahme ausschließen wollte.

Damit kommt man ferner zu notwendigen und wichtigen Distinktionen, die heute für die Mitbestimmung wohl allgemein gemacht werden. Hinsichtlich der Sachbereiche unterscheidet man: eine Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, wie etwa Gesundheitsschutz, Wohlfahrtseinrichtungen usw.; eine Mitbestimmung, welche die personalen Angelegenheiten wie Einstellung, Entlohnung usw. betrifft und die schon umstrittener ist; schließlich eine wirtschaftliche Mitbestimmung, die sich auf jene Fragen erstreckt, von denen der wirtschaftliche Erfolg und Mißerfolg unmittelbar abhängt, und die das eigentliche Streitobjekt darstellt /249/. Hinsichtlich der Grade einer Mitbestimmung ist zu unterscheiden: die Mitwirkung durch Mitsprache und Durchführung und, im engeren Sinne, die eigentliche Mitbestimmung, die negativ ein "Veto" zuläßt und positiv Mitbeschluß und Zustimmung besagt /250/. Besonders wichtig ist schließlich die Unterscheidung einer nur tatsächlichen Mitbestimmung, die auf freier Zusicherung und Vereinbarung beruht, und einer rechtlichen Mitbestimmung, bei der wiederum zu unterscheiden wäre, ob diese positiv-rechtlich oder naturrechtlich gegeben sei /251/.

Worum es nun dem Papst Pius XII. in seinen Ausführungen, die sich auf die Mitbestimmung im Unternehmen beziehen, vor allem geht, ist das vom Standpunkt der katholischen Soziallehre wichtige Anliegen, in der zum Teil und bei verschiedenen Gelegenheiten heftig umstrittenen Frage einer wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer jene Grenzen zu sichern, die das Naturrecht gebiete /252/. Um nicht mehr und nicht weniger geht es dem Papst!

Für die Interpretation dieser päpstlichen Stellungnahmen ist allerdings auch hier zu beachten, daß diese auf irgendwo konkret geäußerte Fragestellungen weniger direkt, als vielmehr nur indirekt eingehen; sie stellen also mehr im allgemeinen heraus, was überall grundsätzlich festzuhalten ist oder wäre.

Ferner dürfte auf Grund dessen auch selbstverständlich sein, daß die Auffassungen jener Autoren, die über das vom päpstlichen Lehramt Gesagte hinausgehen, an sich noch durchaus diesem entsprechen können, auch wenn in der betreffenden Frage der Papst selbst vielleicht nicht so weitgehend seine Auffassung dargelegt hätte.

Schließlich interessiert hier weniger die sachliche Auswertung anderer Autoren, schon gar nicht das, was zur wirtschaftlichen Mitbestimmung überhaupt alles gesagt werden könnte, sondern allein die Dokumentation dessen, was vom Papst tatsächlich gesagt wurde. Freilich kann dabei auf eine gewisse Interpretation nicht verzichtet werden. Eine solche ergibt sich nämlich aus einer systematisierenden Darstellung. Unter dieser Rücksicht interessiert dann allerdings auch die Interpretation anderer Autoren, die sich mit den Dokumenten der Päpste befassen.

Diese Hinweise erscheinen wichtig, um dem Folgenden gerecht werden zu können.

Das Spannungsverhältnis des Problems einer wirtschaftlichen Mitbestimmung im Unternehmen ergibt sich für Pius XII. aus den beiden, gleichsam polaren Anliegen: das private Eigentum an den Produktionsmitteln mit dem zu schützenden, legitimen Verfügungsrecht seines Besitzers einerseits; und andererseits die mitwirkende, abhängige Arbeit mit dem zu fördernden, legitimen Anspruch auf eine wirtschaftliche Subjektstellung auch der Arbeitnehmer.

Dabei darf in der Sicht der Kirche der Unterschied der Problemstellung auf betriebswirtschaftlicher Ebene zu jener auf der volkswirtschaftlichen, von der oben die Rede war, nicht übersehen werden. Wurde daher nämlich dort für eine soziale Volkswirtschaft von Pius' XII. eine öffentlich-rechtliche Ordnung im Geiste Pius' XI. als notwendig erachtet, so wird für die Unternehmensebene, wie wir bereits im ersten Kapitel dieses zweiten Hauptteiles sahen, die Hypothese abgelehnt, "... daß jede Unternehmung ihrer Natur nach in den Bereich des öffentlichen Rechts hineinrage" (102), und erklärt: "... Diese Annahme ist unzutreffend (Hypothèse inexacte): mag das Unternehmen die Rechtsform einer Stiftung (fondation) oder einer Genossenschaft (association) aller seiner Arbeiter (ouvriers) als Miteigentümer (copropriétaires) haben, oder mag es Privateigentum eines einzelnen (d'un individu) sein, der mit seinen Mitarbeitern einen Arbeitsvertrag abschließt, in dem einen wie in dem anderen Fall unterliegt es der privatrechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens" (ebd).

Das heißt nun für die natürliche Rechtslage der Arbeitnehmer: Auf der volkswirtschaftlichen Ebene würden Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich nebeneinander stehen (vgl. 163); für den privatwirtschaftlichen Bereich der betriebswirtschaftlichen Ebene könne man das nicht in jedem Fall unbedingt sagen. Ob hier - in einem Privatunternehmen! - Gleichheit oder Ungleichheit herrsche, hänge nämlich von der privatrechtlichen Regelung des wechselseitigen Verhältnisses ab. Wo demnach hier der Arbeiter tatsächlich untergeordnet ist, widerspreche das nach der Auffassung der Kirche dennoch nicht jener grundsätzlichen Parität. Das betont Pius XII. ausdrücklich in der Ansprache an den Internationalen Kongreß für Sozialwissenschaft 1950: "... Doch enthalten die privatrechtlichen Beziehungen, wie sie im einfachen Lohnvertrag geordnet sind, nichts, was dieser grundlegenden Gleichheit widersprechen würde /253/" (120).

Doch sehen wir uns nun genauer an, was Pius XII. zum vielschichtigen Problem einer "wirtschaftlichen Mitbestimmung" im Unternehmen sagt.

In seiner Ansprache für das Internationale Treffen katholischer Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen vom 8. 10. 1956 zeigt er deutlich, worin auch in der Sicht der Kirche das positive An-

liegen besteht, dem es gelte, gerecht zu werden, und zwar im Interesse beider Seiten, also sowohl der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber.

Nachdem Pius XII. in dieser Ansprache über Sinn und Bedeutung des Eigentums im Unternehmen - zu dem tunlichst auch dem Arbeitnehmer Wege eröffnet werden sollten! - gesprochen hat, geht er auch auf "... die wirtschaftliche und soziale Funktion" ein, "... die jeder Mensch erfüllen möchte /254/" (242). Eine solche Funktion "... erfordert, daß die Tätigkeit, die den einzelnen entfaltet, nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sei /255/" (ebd). Das empfinde der Unternehmer für sich als eine ganz selbstverständliche Forderung: "... Der Leiter eines Unternehmens schätzt vor allem seine autonome Entscheidungsgewalt: er plant, ordnet an, leitet und nimmt die Folgen der von ihm getroffenen Maßnahmen auf sich. Seine natürlichen Anlagen, seine Ausbildung, seine technische Kompetenz, seine Erfahrung können sich in seiner leitenden Stellung auswirken und sind Anlaß zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zu schöpferischen Freuden /256/" (ebd). Doch von daher stellt nun der Papst - wie er es zuvor in dieser Ansprache tat bezüglich einer Ermöglichung für den Arbeitnehmer, Miteigentum im Unternehmen zu erlangen - auch hier die Frage: "... Nochmals: Darf der Chef seinen Untergebenen verweigern, was er selbst so hoch schätzt? Wird er seine alltäglichen Mitarbeiter auf die Rolle einfacher, stummer Ausführungsorgane beschränken, die ihre eigene Erfahrung nicht, wie sie es doch wünschen würden, zur Geltung bringen können und gänzlich passiv bleiben im Hinblick auf Entscheidungen, die ihre eigene Aktivität bestimmen? /257/" (ebd). Dazu kann der Papst nur sagen: "... Eine menschliche Auffassung vom Betrieb muß ohne Zweifel zum gemeinsamen Wohl die Autorität des Chefs wahren /258/; aber sie kann sich nicht mit einem so schmerzlichen Angriff auf die innersten Werte der Ausführungsorgane abfinden /259/" (ebd).

Nun kommt Pius XII. positiv auf das Inhaltliche dieses Erfordernisses, in dem sich die Anliegen der Arbeiter mit jenen des Unternehmers verbänden. So fährt er fort: "... Übrigens wird man bei technischen Verbesserungen oder gemeinsamen Anstrengungen zur Produktivitätssteigerung, wenn sie erforderlich werden, an die unerläßliche Mitarbeit des Personals appellieren müssen /260/" (ebd). Daß dies heutzutage ständig und sogar zunehmend der Fall ist, braucht der Papst hier nicht eigens erst zu erwähnen, das weiß jedermann und gewiß nicht zuletzt der so oft bedrohte Mittelstandsunternehmer. Darum heißt es besonders für diesen und seinen Betrieb weiter: "... Und da der Kontakt zwischen dem Chef und seinen Untergeordneten in den kleinen und mittleren Betrieben mehr direkt und mehr unmittelbar ist, scheint es dort vor allem nötig, daß der Ausführende informiert und angehört werde, daß man seinen Wünschen und seinen Vorschlägen Rechnung trage, ihm den Grund einer Weigerung erkläre, die technischen und wirtschaftlichen Probleme, von denen der Ertrag des Unternehmens /261/ abhängt, ihm darlege, und daß er die Möglichkeit habe, zu ihrer Lösung beizutragen" (ebd). Wichtig erscheint dem Papst das vor allem deswegen: "... So wird man vermeiden, daß sich zwischen Leitung und Untergeordneten eine Mauer von Vorurteilen, von Unverständnis, von ungerechtfertigter Kritik erhebt; man wird dadurch

so vielen Konflikten, die auf Mißverständnissen oder Unkenntnis der jeweils wahren Sachlage beruhen, zuvorkommen /262/" (ebd).

Wenn man nun diesen Text aus der Ansprache vom 8. 10. 1956 genauer analysiert, ist offenbar Folgendes festzustellen:

1)Das hier Gesagte gilt für die kleinen und mittleren Unternehmen. Da es aber "dort vor allem (là surtout)" gelte, gilt es, soweit möglich, auch für die Großunternehmen. Ist im Mittelstandsunternehmen der Kontakt zwischen dem "Patron" und seinen Untergeordneten, und zwar dem einzelnen Arbeitnehmer nach, sicher "mehr direkt und unmittelbar", so ist das Erfordernis einer Information usw. auch dem einzelnen gegenüber größer. Demgegenüber ist der Kontakt im Großbetrieb wohl dem einzelnen gegenüber mehr indirekt, bleibt aber der Belegschaft gegenüber derart, daß das Gesagte wenigstens für diese seine Bedeutung behalten könnte und sollte /263/.

2)Das hier von Pius XII. Geforderte wird von ihm offensichtlich als ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit betrachtet. Diese Gerechtigkeit - wie schon Pius XI. in DIVINI REDEMPTORIS ausführt - lasse jedem einzelnen das zukommen, was er für seine "soziale Funktion" brauche. Was ebenfalls schon Pius XI. in jenem Rundschreiben klar betont, wird hier von Pius XII. wenigstens angedeutet: die Ermöglichung dieser "wirtschaftlichen und sozialen Funktion" auch für den Arbeitnehmer werde zweifellos dem Unternehmen in seiner Gesamtheit wirtschaftlich und sozial zugute kommen.

3)Das hier Gesagte charakterisiert schließlich ganz klar das, was, einleitend zu dieser Frage, als "Mitwirkung" bezeichnet wurde. Es geht in dieser Ansprache also nicht um eine "wirtschaftliche Mitbestimmung" im engeren Sinne.

Nicht ohne guten Grund - wie sich noch mehr zeigen dürfte - schien es geraten, diese letzte Ansprache Pius' XII., in der er so deutlich zum Problem einer wirtschaftlichen Mitbestimmung Stellung nahm, hier an den Anfang zu setzen. Einmal ist die "Mitwirkung" nach dem einfachen Arbeitsverhältnis der logisch nächste Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Unternehmen. Zum anderen werfen jene Erörterungen auch sicherlich ein klärendes Licht zurück auf das, was dieser Papst - persönlich oder durch Montini - schon in den vorausgehenden Jahren bezüglich dieses Fragenkomplexes geäußert hat.

In der eben zitierten Ansprache ging es also um die "Mitwirkung", sehr positiv und im Sinne der sozialen Gerechtigkeit. In den zeitlich vorausgehenden Verlautbarungen, die mit gleicher Deutlichkeit sich auf diesen Problemkreis beziehen, geht es mehr um die "wirtschaftliche Mitbestimmung" im engeren Sinn. Hier beachtet nun Pius XII. viel mehr Zurückhaltung, offenbar wohl auch wegen der Heftigkeit der Diskussion, die sich übrigens an der Situation im modernen Großunternehmen hin-

sichtlich des Rechts auf wirtschaftliche Mitbestimmung entzündet hatte und vor allem dort aufgekommen war, wo die soziale und personale Mitbestimmung wie auch gewisse Formen der Mitwirkung großenteils bereits grundsätzliche Anerkennung gefunden haben und auch in das positive Recht der betreffenden Länder aufgenommen wurden. Gemäß dem Stande dieser Diskussion sieht sich nun Papst Pius XII. veranlaßt, mehr negativ auf gewisse, in seiner Sicht sehr notwendige Grenzen hinzuweisen, die um des strikten Rechtes willen eingehalten werden müßten.

Ohne, wie gesagt, auf konkrete Sonderfälle einzugehen, kommt der Papst in der Ansprache für den Internationalen Kongreß für Sozialwissenschaft vom 3. 6. 1950 auf die allgemeine Entwicklung in dieser Frage zu sprechen: "... Wer in den alten Industrieländern der Meinung wäre, es ginge heute wie vor einem Jahrhundert oder vor einem halben Jahrhundert immer noch nur darum, dem aus feudalen oder patriarchalischen Bindungen losgelösten Lohnarbeiter neben der rechtlich-formalen auch die tatsächliche Freiheit zu sichern, der bewiese damit nur, wie weit er hinter der Entwicklung zurück ist /264/. Eine solche Auffassung verriete ein völliges Verkennen der Kernfrage von heute. In der Mehrzahl dieser Länder hat sich, vielfach unter dem maßgeblichen Einfluß der katholisch-sozialen Bewegung, bereits seit Jahrzehnten eine Sozialpolitik entwickelt, die gekennzeichnet ist durch die fortschreitenden Ausbau des Arbeitsrechts und dementsprechend durch Unterwerfung des privaten Eigentümers von Produktionsmitteln unter gesetzliche Bindungen zu Gunsten der Arbeiterschaft /265/" (120). Damit ist man, vom Standpunkt des Papstes aus, sozusagen am neuralgischen Punkt dieser Entwicklung angelangt. Sicher werden auch von den Päpsten weitgehende Rechtsbindungen für den Unternehmer gebilligt und auf der volkswirtschaftlichen Ebene, wo alle je nach Produktionszweigen gemeinsam und gleicherweise durch eine bessere Rechtsordnung zu erfassen wären, so nachdrücklich wie ausdrücklich gefordert. Doch für den privatwirtschaftlichen Bereich wäre nun zu beachten, was Pius XII. in dieser Ansprache weiter sagt: "... Wer diese Sozialpolitik in derselben Richtung weiter vorantreiben will, stößt auf eine Grenze ..." (ebd). Der Papst meint hier jene Grenze, die schon der liberale Kapitalismus nicht eingehalten habe, weswegen er erklärend hinzufügt: "... und zwar dort, wo sich die Gefahr erhebt, daß jetzt die Arbeiterschaft in den gleichen Fehler fällt wie seinerzeit das Kapital. Der Fehler bestand darin, die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel - namentlich in den Riesenunternehmen - der persönlichen Verantwortlichkeit des privaten Eigentümers (sei dieser ein einzelner, sei es eine Personengemeinschaft) zu entziehen, um sie der Verantwortlichkeit von anonymen Kollektivformen zu übertragen /266/" (ebd).

Diese Grenze wird im unmittelbar folgenden Absatz der Ansprache unmißverständlich durch das "Recht auf Privateigentum" gezogen, dessen natürliche und grundlegende Bedeutung - hinsichtlich des Wirtschaftsvollzuges! - darin bestehe, sowohl "die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wecken", als auch "die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben /267/" (ebd).

Hat nun auch der moderne (Finanz-) Kapitalismus diese Auffassung von der natärlichen Bedeutung des Rechts auf Privateigentum durch

Überschreitung der gekennzeichneten Grenze weitgehend preisgegeben und damit oft genug seine Rechte zum Schaden anderer mißbraucht, so würde, jener päpstlichen Auffassung zufolge, bei gleicher Grenzüberschreitung die Arbeiterschaft zwar nicht einen Rechtsmißbrauch - sie hat ja auf Grund des Lohnverhältnisses an sich kein Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln -, offenbar aber eine nicht minder schwerwiegende, direkte Rechtsverletzung sich zuschulden kommen lassen, wenn sie nämlich in ihrem Bemühen nicht den Sachverhalt respektieren würde, von dem Pius XII. in seiner in deutscher Sprache gehaltenen Radiobotschaft an den Wiener Katholikentag 1952 (mit Rücksicht auf die Mitbestimmung) sagt: "... Das Recht des Einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluß des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion" (167).

Das würde nun gewiß nicht nur für den Fall einer Kollektivisierung gelten, die und wie sie in der zuvor erwähnten Ansprache offenbar in Betracht gezogen wird, und von der es daher heißt: "Sozialistisches Denken könnte sich mit einer solchen Gestaltung sehr wohl befreunden /268/" (120). Das würde auch auf das Folgende zutreffen, worauf der Papst dort hinweist und das im Zusammenhang dieses Kapitels unserer Arbeit unmittelbarer interessiert: "Eine ähnliche Gefahr droht nicht minder dann, wenn man für die Lohnempfänger eines Unternehmens das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert /269/ ..." (ebd). Diese Gefahr für das Eigentum und die legitime Verfügung darüber würde, wie der Papst hinzufügt, verstärkt, "... namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechts tatsächlich mittelbar oder unmittelbar unter maßgeblichen Einfluß von Organisationen steht, die von außerhalb des Unternehmens ihre Befehle empfangen /270/" (ebd).

Eine solche Forderung wäre auch nicht zu legitimieren durch den Hinweis auf jene traurige Tatsache, die selbstverständlich auch den Päpsten nicht entgangen ist: "... Wir sehen heute tatsächlich oft, wie eine ständig zunehmende Masse von Arbeitern sich ungeheuren Zusammenballungen von Wirtschaftsgütern gegenüberfindet, die häufig unter dem Deckmantel anonymer Formen sich ihren sozialen Pflichten zu entziehen wissen und den Arbeiter sozusagen in die Unmöglichkeit versetzen, für sich wirkliches Eigentum zu bilden /271/" (37). Dieses Recht auf Eigentum, das nämlich dem Arbeitnehmer nicht effektiv unmöglich gemacht werden darf, dürfte andererseits auch dem Eigentümer der Produktionsmittel nicht einfach durch eine Kollektivisierung oder unzulässige Sozialisierung genommen werden /272/. Dieses Recht dürfte ferner ebensowenig in seiner Verfügungsgewalt unrechtmäßig eingeschränkt werden: "... Der Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei - Privateigentümer, Produktivgenossenschaft oder Stiftung - muß, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben /273/" (102).

Eine solche unrechtmäßige Beschneidung dieses Rechts strebe man aber nach der klaren Stellungnhhme Pius' XII., die weiter oben schon zur Sprache kam, an, wenn man in seiner Forderung auf wirtschaftliche Mitbestimmung sich auf die Natur des Arbeitsvertrages oder auf die Natur des Unternehmens berufe, denn "... weder die Na-

tur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebes ziehen von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich /274/" (120).

Um es nochmals mit aller Deutlichkeit hervorzuheben: Der Akzent dieser Verneinung liegt hier auf den Worten "von sich aus notwendig" und zielt einzig und allein auf die "privatrechtlichen Beziehungen, wie sie im einfachen Lohnvertrag geordnet sind /275/" (ebd), und auf das privatwirtschaftliche Unternehmen (vgl. 102).

Was bedeutet das nun schließlich für die Gemeinsamkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem solchen privaten Unternehmen?

Negativ wäre zu sagen: überall dort, wo in einem Privatunternehmen nur ein einfaches Arbeits- und Lohnverhältnis gegeben ist, aber dennoch von daher, um einer wirtschaftlichen Subjektstellung der Arbeitnehmer willen, das Recht auf "wirtschaftliche Mitbestimmung (co-gestion économique)" gefordert wird, würde implizit das behauptet, was - wie Pius XII. in der Ansprache vom 3. 6. 1950, wenige Zeilen nach dem oben Zitierten, betont - Pius XI. in QUADRAGESIMO ANNO negiert, nämlich: "... daß eine innere Notwendigkeit bestehe, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden /276/" (120).

Ist nun in dieser Ansprache vom 3. 6. 1950 unter den in Betracht gezogenen Voraussetzungen nur die "Necessitas intrinseca", also die "innere" Notwendigkeit für ein Gesellschaftsverhältnis, betont ausgeschlossen, so bleibt logischerweise die Frage nach einer denkbaren "Necessitas extrinseca" zu stellen, die den Arbeitnehmern den positiv möglichen Weg für ihre Zielsetzungen eröffnen würde. Tatsächlich scheint Pius XII. hier, und zwar schon im unmittelbar nachfolgenden Satz, auf diese Unterscheidung einzugehen und dieser Frage entgegenzukommen. Einerseits heißt es nämlich in diesem Satz mit Rücksicht auf die Annäherung an ein Gesellschaftsverhältnis: "... Das bedeutet keine Unterschätzung des Nutzens alles dessen, was in diesem Sinne auf verschiedene Art und Weise bisher schon verwirklicht wurde zum gemeinsamen Vorteil der Arbeiter und der Eigentümer (vgl. QA 64/65)" (ebd); andererseits bleibe dabei festzuhalten: "... aber aus Gründen grundsätzlicher und tatsächlicher Art liegt das beanspruchte Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung außerhalb des Rahmens dieser möglichen Maßnahmen /277/" (ebd).

In der Ansprache vom 7. 5. 1949, also ein gutes Jahr zuvor, wird dieser Unterschied von innerer und äußerer Notwendigkeit deutlicher zum Ausdruck gebracht; zudem wird auch die Grenzlinie für die wirtschaftliche Mitbestimmung vielleicht noch schärfer gezogen. Nachdem hier die Rechtsansprüche auf Miteigentum und Gewinnbeteiligung - soweit sie der "Necessitas intrinseca" eines Unternehmens der privatrechtlichen Ordnung, in dem Nichteigentümer auf der Basis eines Arbeits- und Lohnvertrages mit dem Eigentümer der Produktionsmittel zusammenarbeiten - abgelehnt wurden, folgt im nächsten Absatz dazu der Vermerk: "Alles, was Wir eben gesagt haben, bezieht sich auf die rechtliche Natur der Unternehmung als solcher. ..." (102). Diesem Vermerk wird sogleich - urtextlich noch im selben Satz - ein Hinweis hinzugefügt, der wohl die "Necessitas extrinseca" im Sinne des Papstes

herauszustellen scheint: "... Die Unternehmung kann aber auch eine ganze Gruppe anderer persönlicher Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern umfassen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, ..." (ebd). Dazu gehört nun auch die Mitbestimmung, denn der Satz schließt mit den Worten: "... darunter auch Beziehungen gemeinsamer Verantwortlichkeit /278/" (ebd). Welche gemeinsamen Verantwortlichkeiten aber, die ja das Korrelat einer Mitbestimmung darstellen, hier gemeint sind, wird nicht ausführlicher gesagt, jedenfalls nicht, soweit sie das Unternehmen selbst betreffen. Für diesen Bereich wird nur eine wirtschaftliche Mitbestimmung im strengen Sinne ausgeschlossen, nämlich durch den Satz, der unmittelbar folgt und der weiter oben schon zitiert wurde: "... Der Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei - Privateigentümer, Produktionsgenossenschaft oder Stiftung - muß, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben" (ebd).

Aus all dem geht wohl mit Sicherheit hervor, daß nach der Auffassung Pius' XII. eine eigentliche "wirtschaftliche Mitbestimmung" auf Grund des einfachen Arbeits- und Lohnverhältnisses für ein Privatunternehmen als Forderung des Naturrechts rundweg abzulehnen ist, da eine solche gegen ein striktes Recht verstoßen würde. - Unbeschadet davon bleibt selbstverständlich eine "wirtschaftliche Mitbestimmung", die freiwillig eingeräumt wird. -

Dasselbe Naturrecht kann indessen sehr wohl aus sozialer Gerechtigkeit und nach den Richtlinien, die schon Pius XI. in QUADRAGESIMO ANNO für die Annäherung des Arbeits- und Lohnverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis bezeichnet (vgl. QA 65), die Berücksichtigung von "Beziehungen gemeinsamer Verantwortlichkeit" (102) auch im privatwirtschaftlichen Bereich geboten sein lassen. Nach dem bisher Gesagten kommt dafür die soziale und persönliche Mitbestimmung und, was die wirtschaftlichen Fragen im engeren Sinne betrifft, die "Mitwirkung" in Betracht.

## 4. Kapitel: Zur Diskussion über das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung im privaten Unternehmen

Die Diskussion über eine Mitbestimmung im Unternehmen - namentlich für dessen wirtschaftliche Fragen -, zu der, wie im vorausgehenden Kapitel gezeigt wurde, Papst Pius XII. in den Jahren 1949 und 1950 indirekt und grundsätzlich vom Standpunkt der Kirche aus Stellung nahm, ist auch in der Folgezeit weitergegangen, auch in katholischen Fachkreisen.

So sieht sich denn das päpstliche Lehramt im Jahre 1952 veranlaßt, gleich dreimal im Verlauf dieses einen Jahres sich ausdrücklich zu jener Frage des Naturrechts auf wirtschaftliche Mitbestimmung zu äußern.

Die entsprechenden Verlautbarungen sollen, soweit sie auf dieses Problem eingehen, zunächst selbst zur Sprache kommen. Darüberhinaus erscheint ferner noch eine Klarstellung notwendig zu sein, da bezüglich der Textinterpretation besonders der letzten dieser Verlautbarungen offenbar nicht unerhebliche Mißverständnisse aufgekommen sind, die als solche anscheinend wohl erst bei einem genaueren und umfassenderen Studium der Urtexte festzustellen sind.

+

Der erste dieser Texte findet sich in einer Ansprache Pius' XII. vom 31. 1. 1952 an die Vertreter der Christlichen Unternehmervereinigung Italiens. In einem Rückblick auf die Probleme, die, wie gezeigt wurde, in jenen vorausgehenden Jahren erörtert wurden, geht hier der Papst auf die Art und Weise ein, wie man diese Fragen der Annäherung an ein Gesellschaftsverhältnis mit Gewinnbeteiligung, Mitbestimmung und Miteigentum, von dem noch ausführlicher zu sprechen sein wird, behandelt hätte.

Nachdem der Papst in dieser Ansprache vom Ideal und den großen Aufgaben christlichen Unternehmertums gesprochen hat, sagt er dann zum gegenwärtigen Stand der Erörterungen: "Geliebte Söhne! Man spricht heute viel von einer Reform der Struktur des Unternehmens, und ihre Befürworter denken in erster Linie an neue gesetzliche Bestimmungen für alle Betriebsmitglieder, seien sie Unternehmer oder diejenigen, die durch ihren Arbeitsvertrag in abhängiger Stellung im Unternehmen stehen /279/" (150).

An diese Feststellung knüpft der Papst nun seine kritische Stellungnahme an: "Unserer Betrachtung konnten jedoch die Tendenzen nicht entgehen, die sich in solche Bewegungen einschleichen, und die der Art sind, daß sie auf die veränderten Zeitverhältnisse die unbestreitbaren Normen des Naturrechts nicht anwenden - wie es sich geziemt -, sondern sie schlechthin ausschließen /280/. Deshalb haben

Wir in Unseren Reden vom 7. Mai 1949 (vgl. 102) an die Internationale Vereinigung der katholischen Unternehmerverbände /281/ und vom 3. Juni 1950 (vgl. 120) an den Internationalen Kongreß für Sozialwissenschaften gegen diese Bestrebungen (a quelle tendenze) Stellung genommen, wahrhaftig nicht, um die materiellen Interessen einer Gruppe mehr als die einer anderen zu begünstigen, sondern um die Gewissen all derjenigen zu klären und zu beruhigen, die mit diesen Problemen zu tun haben /282/" (150).

Da man nun ferner bei jenen so gearteten Bemühungen sich zudem auch noch auf QUADRAGESIMO ANNO beruft, sieht sich Pius XII. veranlaßt, auch diesbezüglich hier zu sagen, wo dort (vgl. QA 65) die Akzente zu setzen wären, wenn man den Text im Kontext betrachtet. So fährt er fort: "Wir konnten dabei nicht an den falschen Sinndeutungen vorübergehen, durch welche die weisen Worte Unseres ruhmreichen Vorgängers, Pius' XI., entstellt wurden. Man legte alles Gewicht und die ganze Bedeutung eines Sozialprogramms der Kirche in unserer Zeit auf eine im ganzen nebensächliche Bemerkung, die sich auf etwaige juristische Umänderungen in den Beziehungen zwischen den arbeitsvertraglich untergebenen Arbeitern und der anderen Vertragspartei bezieht, und ging dafür mit mehr oder weniger Stillschweigen über den Hauptteil der Enzyklika QUADRAGESIMO ANNO hinweg, die jedoch tatsächlich jenes Programm, das heißt die Idee einer berufsständischen Ordnung der ganzen Wirtschaft enthält /283/" (ebd).

Woran der Papst hier erinnert, war ja auch im vorausgehenden Kapitel unserer Arbeit der tiefere Grund gewesen, der Behandlung der privatwirtschaftlichen Mitbestimmung den Aufweis dessen vorauszuschicken, was Papst Pius XII. zur volkswirtschaftlichen Mitverantwortung - und damit auch Mitbestimmung - ausführt. Um das Problem der Mitbestimmung, so wie es heute für gewöhnlich gesehen wird, gerecht lösen zu können, müsse man in katholischer Sicht eben beide Ebenen berücksichtigen. Darum heißt es in diesem Abschnitt der Ansprache auch weiter /284/: "... Wer sich daran macht, Probleme der Strukturreform des Unternehmens ohne Rücksicht darauf zu behandeln, daß jedes einzelne Unternehmen zielhaft mit der ganzen Volkswirtschaft verbunden ist, läuft Gefahr, irrige und falsche Voraussetzungen zu machen zum Schaden der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Ordnung /285/" (ebd). Das aber ist - betrachtet vom Standpunkt der päpstlichen Soziallehre - der Fehler, der jenen abzulehnenden Tendenzen wohl zugrunde liege, daß sie nämlich zunächst diese Ebenen nicht klar genug unterscheiden und darum dann das, was für die volkswirtschaftliche Ebene sozialgerechterweise anzustreben sei, allzu leicht schon auf der per se privatwirtschaftlichen Ebene zu erreichen suchen. Sie sehen nicht, daß hier zum Teil doch andere Voraussetzungen gegeben seien, und daß, wenn man auf dieser Ebene natürliche, strikte Rechte verletzt, dieses Vorgehen sehr negative Auswirkungen auf die sozialwirtschaftliche Gesamtstruktur mit sich bringen würde. Offenbar in diesem Sinne fährt Pius XII. fort: "... Deshalb bemühten Wir Uns in jener Rede vom 3. Juni 1950 (vgl. 120), die Idee und Lehre Unseres Vorgängers ins rechte Licht zu setzen, dem nichts ferner lag, als irgendwie zur Fortsetzung auf einem Wege zu ermutigen, der zu Formen einer unpersönlichen Kollektivverantwortlichkeit führt /286/" (ebd).

Im folgenden Abschnitt sagt er deshalb schließlich, im Sinne auch des ersten Hauptteiles dieser Ansprache, ermunternd und von den gegebenen Voraussetzungen im Privatunternehmen ausgehend: "Ihr jedoch geht den einzig sicheren Weg, der darauf hinzielt, die persönlichen Beziehungen mit den Gesinnungen christlicher Brüderlichkeit zu beleben. Es ist ein Weg, der überall beschritten werden kann und in ganzer Breite rings durch die Ebene des Unternehmens führt. Diese Eure Absicht wird Euch erfinderisch und dafür fähig machen, so vorzugehen, daß die persönliche Würde des Arbeiters in der Betriebsordnung des Unternehmens keineswegs verloren geht, sondern auch und vor allem, indem es ihm die Werte einer wirklichen Gemeinschaft verschafft /287/" (ebd).

+

Der in Frage kommende zweite Text aus dem Jahre 1952 findet sich in der Radiobotschaft vom 14. 9. 1952, die Papst Pius XII. in deutscher Sprache an den österreichischen Katholikentag in Wien richtet.

Um die Ausführungen dieser Ansprache, die zu den hier behandelten Problemen nochmals Stellung nehmen, genauer beurteilen zu können, dürfte es nützlich sein, diese in ihrem unmittelbaren Kontext zu belassen und so zu betrachten.

Nachdem Pius XII. dort etwas über praktische Probleme gesagt hat, die mehr das religiöse Leben des Christen in unserer Zeit betreffen, kommt er im Folgenden auch auf die "Soziale Frage" zu sprechen und sagt zunächst: "Wir dürfen Uns nicht an die Katholiken Wiens und ganz Österreichs wenden, ohne die 'Soziale Frage' zu berühren. War doch gerade Wien immer einer der Brennpunkte der katholischen sozialen Bewegung. Gerne widmen Wir daher in dieser feierlichen Stunde allen denen aus euren Reihen ein Wort der dankbaren Erinnerung, die, seitdem jene Frage zur Lösung drängte, durch Studium und praktische Tat zum Ausbau der kirchlichen Soziallehre beigetragen haben" (167).

In einem Rückblick auf die Vergangenheit fährt er fort: "Die Kirche schaut heute zurück auf die erste Epoche der neuzeitlichen sozialen Auseinandersetzungen. In deren Mittelpunkt stand die Arbeiterfrage: die Not des Proletariats und die Aufgabe, diese den Zufälligkeiten der wirtschaftlichen Konjunktur schutzlos preisgegebenen Menschenklasse emporzuheben zu einem den anderen gleichgeachteten Stand mit klar umschriebenen Rechten. Diese Aufgabe ist, jedenfalls im Wesentlichen, gelöst, und die katholische Welt hat an ihrer Bereinigung ehrlich und wirksam mitgearbeitet. Wenn auch in bestimmten Ländergruppen erst spät, in elfter Stunde, die Einsicht aufging und zur Tat geschritten wurde, so sind die sozialen Richtlinien und Weisungen, die von den Nachfolgern Petri seit über 60 Jahren gegeben wurden, im ganzen schon längst Gemeingut des katholischen Denkens und Handelns geworden" (ebd).

Danach faßt der Papst gewisse neue Problemstellungen der sozialen Frage ins Auge: "Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, stehen in der zweiten Epoche der sozialen Auseinandersetzung, in die wir wohl

bereits eingetreten sind, an oberster Stelle andere Fragen und Aufgaben. Zwei von ihnen seien hier genannt: ..." (ebd).

Als die eine wichtige Frage und Aufgabe von heute erweise sich in der Sicht der Kirche: "Die Überwindung des Klassenkampfes durch ein organisches Zueinanderordnen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers /288/" (ebd). Diese Aufgabe wird also nach der Überzeugung des Papstes nicht erreicht, wenn die Zueinanderordnung, um die man sich mehr oder weniger auch anderweitig bemüht, nicht "organisch" sei (vgl. 102 und 120). In solchen Fällen, von denen weiter oben schon die Rede war, würde der Klassenkampf vielmehr, wenn auch vielleicht unbewußt, von neuem angestrebt und wäre daher - unbeschadet eines rechtmäßigen Betreibens gerechter Forderungen - vom Standpunkt der Kirche aus abzulehnen. Darum fährt der Papst in seiner Radiobotschaft fort: "... Denn der Klassenkampf kann niemals ein Ziel der katholischen Sozialethik sein" (167); und er fügt hinzu: "... Die Kirche weiß sich immer allen Ständen und Schichten des Volkes verpflichtet" (ebd).

Als die andere, nicht minder wichtige Frage und Aufgabe hebt dann Pius XII. hervor: "Sodann der Schutz des Einzelnen und der Familie vor dem Sog, der sie in eine allumfassende Sozialisierung hineinzuziehen droht, einer Sozialisierung, an deren Ende das Schreckbild des 'Leviathan' grauenvolle Wirklichkeit wäre" (ebd). Hierzu glaubt er betonen zu sollen: "... Die Kirche wird diesen Kampf bis zum äußersten führen, geht es hier doch um letzte Dinge, um die Menschenwürde und das Seelenheil" (ebd).

In diesen Sog, von dem in dieser zweiten und weiterreichenden Aufgabe soeben die Rede war, scheint ihm heute auch die wichtige Frage der Neugestaltung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Unternehmen hineinzugeraten, indem man wohl deren Zueinanderordnung anstrebt, doch die Frage, ob das Zueinanderordnen auch "organisch" sei, zu sehr vernachlässige oder gar überhaupt ausschließe (vgl. ebenfalls 102 und 120). Nicht "organisch" ist allgemein jedes Zueinanderordnen, das nicht auf den naturgegebenen Voraussetzungen aufbaut. Das heißt hier für die Frage einer Mitbestimmung im privaten Unternehmen: dasjenige Zueinanderordnen, das ein wirtschaftliches Mitbestimmungs-Recht im strengen Sinn für die nur-arbeitsvertraglichen Mitarbeiter fordert, wäre "unorganisch", weil es das naturgegebene personale Recht auf Eigentum unter der Rücksicht des privaten Verfügungsrechtes ungerechtfertigt einschränkte und damit zu einer nur noch sozialen Funktion machte. Im tiefsten bedeutet das aber immer, die - vielleicht unbewußte und indirekte - Forderung auf ein Miteigentumsrecht stellen, was letztlich zur Aufhebung der naturrechtlichen Institution des Privateigentums schlechthin führen würde. Im folgenden Absatz der Botschaft nach Wien widersetzt sich nun Pius XII. tatsächlich auch einer solchen unorganischen Auffassung und zeigt dabei die logischen Schritte der ungerechtfertigt erscheinenden Forderung auf wirtschaftliche Mitbestimmung - wie sie sich in der Sicht der päpstlichen Soziallehre darstellen - und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen, die schließlich auch das natürliche Interesse aller Arbeitnehmer berührten. So sagt Pius XII.: "Deshalb setzt die katholische Soziallehre sich neben

anderem so bewußt ein für das Recht des Einzelmenschen auf Eigentum. Hier liegen auch die tieferen Gründe, weshalb die Päpste der sozialen Enzykliken und Wir selbst es verneint haben, aus der Natur des Arbeitsvertrages das Miteigentumsrecht des Arbeiters am Betriebskapital und daraus folgend sein Mitbestimmungsrecht, sei es direkt, sei es indirekt, abzuleiten. Es mußte verneint werden, weil dahinter jenes größere Problem sich auftut. Das Recht des Einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluß des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion" (ebd).

Mit aller Eindringlichkeit fügt der Papst schließlich eine Mahnung hinzu, die sich - wohl ausdrücklich genug - über den Kreis der österreichischen Gläubigen hinaus an alle Katholiken wendet, wo immer diese sich um die Klarstellung dieser Probleme bemühen: "Es drängt Uns, euch und alle Katholiken von neuem zu mahnen, sie mögen von den ersten Anfängen der neuen Auseinandersetzung an die klar gezeichnete Linie der katholischen Soziallehre einhalten, ohne weder nach rechts noch nach links abzuweichen. Ein Abweichen von jener Linie auch nur um wenige Grade möchte zu Beginn vielleicht belanglos erscheinen. Auf weite Sicht gemessen würde es gefährlich vom rechten Weg abführen und schwere Folgen nach sich ziehen. Ruhiges Denken, Selbstbeherrschung, Festigkeit gegenüber Verlockungen von extremer Seite soll daher ein Losungswort der Stunde sein /289/" (ebd).

+

Der dritte Text, der im Jahre 1952 nochmals zur Frage der Mitbestimmung Stellung nimmt, steht in einem Päpstlichen Schreiben, das Mons. Montini am 19. September des Jahres im Auftrag Pius' XII. an die 25. Soziale Woche der italienischen Katholiken in Turin /290/ richtet.

Dieses Schreiben geht auf das Thema dieser Tagung von Turin ein: "Das Unternehmen in der heutigen Wirtschaft"; es behandelt dabei Themenkreise, die auch für diese Tagung von Bedeutung sein dürften. Auch wenn das Schreiben keine unmittelbare Verlautbarung des Papstes ist, ist es dennoch beachtlich, um so mehr, als es zudem auch große Aufmerksamkeit erregte und bezüglich seiner Interpretation sogar Meinungsverschiedenheiten unter katholischen Fachleuten auslöste /291/.

Zunächst mögen die Texte der Ansprache folgen, um dann von daher zu versuchen, eine Interpretation zu finden, die sowohl dem Urtext samt seinem unmittelbaren als auch dem weiteren Kontext der anderen Verlautbarungen Pius' XII. möglichst gerecht werde.

Für das Verständnis des Status quaestionis ist es sicher von Vorteil zu sehen, was Montini einleitend schreibt. Zur Art und Absicht heißt es: " In diesem Zusammenhang dürfte es von Nutzen sein, einige lehramtliche Äußerungen der Päpste über dieses besondere Thema der 'Woche' in Erinnerung zu rufen /292/" (168). Das Anliegen kommt im

nachfolgenden Absatz zum Ausdruck: "Bekanntlich ist die Ordnung von Gütererzeugung und Güterverteilung eine grundlegende Aufgabe des wirtschaftlichen Lebens, die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls herbeizuführen ist, und zwar so, daß die menschliche Person in ihrer Ganzheit und Entfaltungsmöglichkeit unangetastet bleibt /293/" (ebd). Die Einleitung schließt mit der Angabe der Themenkreise, auf die eingegangen werden soll: "Bei der Durchsicht der einschlägigen päpstlichen Verlautbarungen findet man das Unternehmen unter drei bedeutsamen Gesichtspunkten behandelt: das Verhältnis von Maschine und Arbeiter; die rechtlich-soziale Stellung der Belegschaft; das Verhältnis von Unternehmen und Staat /294/" (ebd).

Die entscheidenden Texte, die uns hier vor allem interessieren, finden sich in jenem zweiten Hauptabschnitt des Briefes, der über "die juridisch-soziale Stellung der Belegschaften /295/" handelt. Zur Erreichung einer präziseren Wiedergabe dieser Texte erschien es indessen angebracht, sie neu zu übersetzen.

Dieser Abschnitt wird nun zunächst selbst wieder eingeleitet durch einen Hinweis, der uns sagt, worum es hier gehen soll: "Der Heilige Vater Pius XII. hat sich sodann mehrmals auf die juridisch-soziale Stellung der Belegschaften in den Unternehmen bezogen, indem er präzisiert

- das, was in die Sphäre des Naturrechts hineingehört,
- und das, was den Anteil der Aspirationen der Arbeit(nehm)erschichten ausmacht und was von daher als ein Ideal und mit erlaubten Mitteln verfolgt werden kann /296/" (ebd).

Dann greift das Schreiben die Worte des Papstes aus der Rede an die Teilnehmer des Internationalen Kongresses für Sozialwissenschaft vom 3. Juni 1950 /297/ auf: "... Der Heilige Vater sprach, in der Tat, die Warnung aus, daß 'eine Gefahr sich bietet, wenn man fordert, daß die Lohnempfänger, die zu einem Unternehmen gehören, das Recht auf Mit-Wirtschaftsführung (cogestione economica) hätten; besonders wenn man die Ausübung dieses Rechts, de facto, in direkter oder indirekter Weise für Organisationen beansprucht, die von außerhalb des Unternehmens geführt werden. Nun, weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Unternehmens bringen notwendigerweise von sich aus ein Recht solcher Art mit sich... Die Weisheit Unseres Vorgängers, Pius' XI., hat das in der Enzyklika Quadragesimo anno klar herausgestellt, und mit Folgerichtigkeit negiert man dort die innere Notwendigkeit, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden' (vgl. 120) /298/" (168).

Der Brief nach Turin zieht im folgenden Absatz nun die Folgerungen, die sich daraus ergeben. Zunächst heißt es: "Auf der Linie des Grundsätzlichen ergibt sich also nicht ein wahres Recht des Arbeiters auf die Mitleitung;... " (ebd). Dann aber wird im gleichen Satz erklärend hinzugefügt: "... aber das verbietet den Unternehmern nicht, den Arbeiter in irgendwelcher Form und in irgendwelchem Maße daran teilnehmen zu lassen, wie es den Staat nicht hindert, der Arbeit die Befugnis zu verleihen, ihre Stimme in der Betriebsführung in gegebenen Be-

trieben und gegebenen Fällen zu Gehör zu bringen, in denen die Übermächtigkeit des sich selbst überlassenen Kapitals offensichtlich der Gemeinschaft schadet" (ebd). Weiter heißt es: "... Und in der Radiobotschaft vom 1. September 1944 lehrte der Erhabene Pontifex, daß 'das kleine und das mittlere Eigentum in der Landwirtschaft, im Handwerk und Gewerbe, im Handel und in der Industrie garantiert und gefördert werden müssen; die kooperativen Vereinigungen sollen ihnen die Vorteile des großen Betriebes sichern; wo der große Betrieb auch heute sich im höheren Grade als produktiv erweist, soll die Möglichkeit angeboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag zu mildern (37) /299 (168).

Im Anschluß an diesen zweiten Absatz aus dem zweiten Hauptteil der Botschaft nach Turin wurde nun die Frage aufgeworfen, ob damit "neues Licht auf die Mitbestimmung" falle, und zwar im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung, wie sie bis dahin von Pius XII. behandelt wurde /300/.

Auf Grund eines eingehenden Studiums des Urtextes der Verlautbarungen, sowohl der vorausgehenden als auch der nachfolgenden, vor allem aber zunächst dieser Botschaft selbst, wird man jedoch die Frage, ob hier "Neues" in Richtung einer wirtschaftlichen Mitbestimmung ausgesagt sei, verneinen müssen.

Zur Begründung dieser Verneinung kann folgendes gesagt werden:

Erstens: "Impresa" und "Azienda" erweisen sich in dieser Botschaft offenbar als wohl zu unterscheidende Begriffe, wie sehr auch beide ein und dasselbe ökonomische Zweckgebilde meinen. Beide betrachten nämlich dieses unter verschiedenen Aspekten:

- "Impresa" betrachtet den konkreten Produktionsbetrieb unter der Rücksicht mehr des Rechts, insofern er hier privatrechtliches Unternehmen ist, und hinsichtlich seiner erwerbswirtschaftlichen Eigenart, für die sich der Produktionsmittelbesitzer auf Grund seiner Privatinitiative als "imprenditore (Unternehmer)" und auch die Arbeitnehmer, namentlich die Arbeiter, als "salariati (Lohnempfänger)" angelegentlich interessieren.

- "Azienda" betrachtet demgegenüber hier dasselbe konkrete Unternehmen unter der Rücksicht mehr des internen Zusammenspiels der Produktionsfaktoren, vor allem des Zusammenlebens und -wirkens der menschlichen "organi dell 'impresa", d. h. vor allem der "dirigenti" einerseits und der "maestranza" andererseits.

Diese Unterscheidung, die übrigens auch bei anderen Verlautbarungen Pius' XII. auffällt, jedoch in den deutschen Übersetzungen nicht immer genügend berücksichtigt wurde /301/, findet, um zunächst beim Schreiben selbst zu bleiben, eine wohl deutliche Bestätigung bei einem Vergleich, den zwei Textstellen dieser Botschaft nahelegen:

- Im zweiten Hauptteil wird, wie bereits gezeigt wurde, ein Text aus der Ansprache vom 1. 9. 1944 (vgl. 37) zitiert. In

ihm tritt die betriebliche Rücksicht klar hervor, indem nämlich hier, vom Eigentum als Produktionsfaktor her, schließlich für die Mittelstandsbetriebe die "unioni cooperative" /302/ empfohlen werden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie durch solche Zusammenarbeit sich die Vorteile des Groß-Betriebes sichern sollten /303/, und, wie es weiter heißt, dort, wo indessen die großbetriebliche Form auch heute noch produktiver ist, die Möglichkeit angeboten werden soll, den Arbeitsvertrag einem Gesellschaftsvertrag anzugleichen.

- Im dritten Hauptteil wird nun dieser Text aus jener Ansprache vom 1. 9. 1944 nicht zitiert, sondern es wird auf ihn nur verwiesen. Mit Recht, so will offensichtlich scheinen, denn hier kommt auch eine andere Rücksicht desselben konkreten Sachverhalts zur Sprache, nämlich die erwerbswirtschaftliche Rücksicht. Hier werden vom Standpunkt der Kirche all jene "forme imprenditoriali" aufs neue anerkannt, in denen sich die "iniziativa personale" aller derer, die im Unternehmen ihre "eigene Aktivität" einsetzen, sicher besser und fruchtbarer auswirken kann. Daher ist es nur konsequent, wenn in diesem neuen Sinnzusammenhang die Rede ist von "l'impresa artigiana", "l'impresa agricola a dimensioni familiari" und, besonders auffällig, von "l'impresa cooperativa" /304/, die unter der anderen Rücksicht "unione cooperativa" genannt wurde. Ferner wird hier - mit Hinweis auf die Ansprache vom 7. 5. 1949 (vgl. 102) - noch hinzugefügt, daß auch "l'impresa a grandi dimensioni", also das Groß-Unternehmen, wo nicht evidente Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen, durchaus im Bereich der "iniziativa privata" /305/ zu belassen sein könnten /306/.

Zweitens: Dieser Unterscheidung, die sich bei einem eingehenderen Studium des Urtextes zeigt, passen sich die weiteren Begriffsbestimmungen von "gestione economica" und "gestione aziendale" und von "direzione" durchaus logisch an:

- "Gestione economica" ist die "wirtschaftliche Führung" (die Geschäftsführung) des Unternehmens als solchen. Den entscheidenden Impuls zu ihr wird dem Unternehmer gegeben durch die Privatinitiative, die aus seinem persönlichen Verhältnis zu den Produktionsmitteln, die sein Eigentum sind, natürlicherweise und grundlegend resultiert. Das wird von Pius XII. schon in der Ansprache vom 3. 7. 1950, von der im vorausgehenden Kapitel ausführlicher die Rede war, deutlich genug hervorgehoben. Dort wies der Papst auf die "grundlegende Bedeutung" hin, "... die dem Recht auf Privateigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlußfreudigkeit zu selbständigen Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben /307/" (120). Gleiches kommt dann später, in der Ansprache vom 8. 10. 1956, zum Ausdruck: "... Der Privatunternehmer, der Kaufmann, der Landwirt bemüht sich darum, seinen Besitz durch seine Arbeit ertragreich zu machen; er sieht sogleich den Erfolg seiner Mü-

hen wie auch die Folgen von Nachlässigkeiten oder Irrtümern. Zwischen den materiellen Gütern und ihrem Besitzer bildet sich dabei eine Art ständiger Spannung, nämlich die der produktiven Tätigkeit unter mächtigen Stumulantien zum größeren Wohl der Gemeinschaft /308/" (242).

- "Gestione aziendale" ist die "betriebliche Führung" innerhalb des Unternehmens, insofern es stets zugleich Betrieb ist. - Dazu braucht eigentlich nicht erwähnt zu werden, daß ein Unternehmen verschiedene Teilbetriebe haben kann, die aber stets denselben erwerbs-wirtschaftlichen Zwecksetzungen des Unternehmens unter- und eingeordnet bleiben. - Was die Kirche hinsichtlich dieser Betriebsführung vor allem interessiert, bringt Pius XII. später, in einer Ansprache vom 13. 4. 1956 für Verwaltungsrat und Direktion der italienischen Gesellschaft für Wasserversorgung zum Ausdruck, wenn er gegen Ende des dritten Punktes dieser Ansprache betont: "Bemüht Euch, geliebte Söhne, um das, was zu tun möglich ist. Scheut nicht Mühen und Anstrengungen, um Eurem römischen Betrieb ein christliches Antlitz zu verleihen. Begnügt Euch nicht, an Jesus zu glauben oder auch das Christentum in Eurem Privatleben zu praktizieren; seid Christen selbst in Eurem Betriebsleben, indem Ihr das Evangelium lebt in den Beziehungen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen müssen: alle sind Gotteskinder, gleicherweise dem Unternehmen verpflichtet in dem doch notwendigen und nützlichen Unterschiede der ausgeübten Funktionen /309/" (233).

- "Direzione", schließlich, ist ganz allgemein /310/ die "Leitung als diejenige Instanz, in deren Händen sowohl die wirtschaftliche (geschäftliche) wie die betriebliche Führung liegt. Ihr obliegt also damit auch die Gesamtverantwortung für das Unternehmen unter jeglicher Rücksicht.

Diese Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen werden nun noch verständlicher, wenn im weiteren das Problem der Mitbestimmung erörtert wird, so wie es sich vom Urtext und dessen Analyse her mit - vorsichtig ausgedrückt - wahrscheinlicher Sicherheit darstellt.

Drittens: Entsprechend dem Ziel des Gesamtschreibens, das weiter oben schon aufgewiesen wurde und darin bestehe, einige Lehräußerungen Pius' XII. auf das Thema der Sozialen Woche von Turin zu applizieren, beschäftigt sich der zweite Hauptteil bezüglich der juridisch-sozialen Stellung der Belegschaft also mit folgenden Gedanken:

1. nochmalige Klärung der naturrechtlichen Situation, die sich aus dem Arbeits- und Lohnverhältnis für die Arbeitnehmer im privaten Unternehmen ergebe;

2. Hervorhebung dessen, was sich - von den Anliegen der Arbeiterschaft her ("quindi") - als Ideal und mit erlaubten Mitteln verfolgen lasse.

Diese Gedanken kommen in den einzelnen Absätzen folgendermaßen zum Ausdruck:

1. Absatz: Zunächst wird erinnert, daß Pius XII. in jenen Bestrebungen, aus der Zugehörigkeit der "salariati" zum Unternehmen das Recht auf "wirtschaftliche Mitführung" abzuleiten, eine Gefahr für das volle Recht auf Privateigentum (auch in seiner wirtschaftlichen Bedeutsamkeit) (vgl. Kontext 120) erblickt. - Diese Gefahr bestehe besonders dann, wenn das beanspruchte Recht leicht zu einer indirekten Sozialisierung führen könnte /311/.

Nun aber ("Ora") ergebe sich "per se" weder aus der Natur des Arbeitsvertrages noch aus der Natur des Unternehmens notwendigerweise ein Recht solcher Art und (darum) eine innere Notwendigkeit zum Gesellschaftsvertrag.

2. Absatz: Daraus folge nun ("dunque") einerseits, daß es "vom Grundsätzlichen her" kein, im gewissen Sinne striktes Recht ("vero diritto") - der kommutativen oder distributiven Gerechtigkeit /312/ - für den Arbeiter auf "Mitleitung" gebe.

Da nun aber die "Leitung" des Unternehmens als solche nicht nur "wirtschaftliche", sondern auch "betriebliche Führung" besagt, werden nun andererseits die Unternehmer darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Verneinung eines "wahren Rechts" für den Arbeitnehmer auf "Mitleitung" nicht gesagt sei, daß der Arbeiter schlechthin und unter jeder Rücksicht der Gerechtigkeit von der "Leitung" auszuschließen sei: Zunächst heißt es daher, daß der Unternehmer ihn vielmehr "in irgendeiner Form und irgendeinem Maß" an dieser Leitung teilnehmen lassen könne ("non vieta"). Was damit gemeint ist, wird nicht explizit ausgesprochen, dürfte aber wohl dasselbe sein, wovon im Folgenden - zu dem mit "come" (sowie) übergeleitet wird - die Rede ist, nämlich: "Mitsprache" in der "betrieblichen Führung". - Dann wird ferner betont, daß diese "Mitsprache" "in gegebenen Betrieben" und "gegebenen Fällen" - offensichtlich im Interesse der sozialen Gerechtigkeit - sogar gefordert sein und darum auch vom Staat der "Arbeit", also den Vertretern des anderen Produktionsfaktors, eingeräumt werden könne, nämlich dort, wo auf Grund seiner Übermächtigkeit das anonyme Kapital, sich selbst überlassen, offensichtlich ("manifestamente") der "Gemeinschaft" Schaden bringt /313/. - Schließlich wird mit den Worten der Ansprache vom 1. 9. 1944 wohl mehr allgemein - und ebenfalls im Sinne der sozialen Gerechtigkeit, die ja jedem das geben soll, was er für seine soziale Funtion braucht (vgl. XI, 4) - noch folgender Gedanke zum Ausdruck gebracht: Im Mittelstand besteht mehr Gefahr für das Eigentum, das von außen bedroht ist; darum ist es zu schützen und konkurrenzfähig zu halten durch entsprechende Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmer. Im Großbetrieb aber, mag er auch heute noch produktiver sein, besteht immer, in einem gewissen Gegensatz zum kleinen und mittleren Betrieb /314/, mehr die Gefahr für

die Menschen, die in ihm arbeiten müssen; darum soll hier zu ihren Gunsten die Möglichkeit angeboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag zu "mildern".

3. Absatz: Dieser dritte Absatz darf, das sei gleich betont, nicht vom zweiten getrennt werden, da hier offensichtlich aufgezeigt wird, was dort als Grundanliegen zu betrachten sei, und worum man sich in diesen Fragen vor allem kümmern sollte /315/.

Überleitend heißt es: "Mit väterlichem Nachdruck hat jedoch Seine Heiligkeit die Aufmerksamkeit auf die tiefgreifenden Umwandlungen gelenkt, die vollzogen werden müssen, um die Beziehungen zwischen Belegschaft und Leitung innerhalb des Unternehmens zu vermenschlichen und zu verlebendigen. So richtete Seine Heiligkeit folgende Worte an die christlichen Unternehmer: ... /316/" (168).

In dem Folgenden werden nun drei Absätze aus der Ansprache vom 31. 1. 1952 (vgl. 150) aufgegriffen, um jetzt den zweiten Gedanken, von dem ober die Rede war, noch mehr zu verdeutlichen. - Zunächst wird das "Ideal" aufgezeigt, um das sich vor allem die Unternehmer bemühen sollten: "... 'Diese Aufgabe, dies Ideal besteht, wie Wir sagten, in der vollen, vornehmen, christlichen Ausübung Eures Unternehmertums, durchdrungen von Menschlichkeit in des Wortes weitester und höchster Bedeutung. Diese Menschlichkeit muß so wie der Tropfen Öl im Räderwerk, alle Glieder und Organe des Unternehmens, die Chefs, die Mitarbeiter, die Angestellten, die Arbeiter aller Grade, vom Handwerksmeister und qualifiziertesten Facharbeiter bis zum einfachsten Hilfsarbeiter, durchdringen' /317/... " (168). - Nach der Überzeugung des Papstes ergibt sich daraus für das gesellschaftliche Ganze: "... 'Wenn sich die Unternehmen, die von wirklicher Menschlichkeit erfüllt sind, mehren und, eines nach dem anderen, mit Euch vereinigen, wenn sie ebenso viele andere große Familien werden und wenn sie sich nicht damit begnügen, wie in einem geschlossenen Gefäß ihr privates Eigenleben zu führen, sondern sich miteinander vereinigen, werden sie alle zusammen darauf hinwirken, eine Gesellschaft zu formen, die stark und glücklich ist' /318/" (ebd).

Das ist also das umfassende Ziel, das Pius XII. von seinem sozialwirtschaftlichen Standpunkt aus ins Auge faßt. - Dazu werde aber der erste Schritt im "Interno delle imprese", d. h. in den Betrieben, getan werden müssen; jeder einzelne von ihnen müsse zunächst selbst gleichsam eine zweite "große Familie" werden. Um nun zu zeigen, was dahin führe, wird von jenen "erlaubten Mitteln" -, zu denen wohl gewiß auch jenes gehören kann, das für den Unternehmer als "nicht verboten (non vieta)" und hinsichtlich dessen für den Staat "kein Hindernis (non impedisce)" zu einer subsidiären Intervention bestehe - schließlich hier und mit den Worten des Papstes das "sicherste" und darum wohl auch das wichtigste "Mittel" angegeben: "...

'Ihr geht ... den einzig sicheren Weg, der darauf hinzielt, die persönlichen Beziehungen mit den Gesinnungen christlicher Brüderlichkeit zu beleben. Es ist ein Weg, der überall beschritten werden kann und in ganzer Breite rings durch die Ebene des Unternehmens führt. Diese Eure Absicht wird Euch erfinderisch und dafür fähig machen, so vorzugehen, daß die persönliche Würde des Arbeiters in der Betriebsordnung des Unternehmens keineswegs verloren geht, sondern dessen Leistungsfähigkeit ( - des Betriebs! -) sogar noch erhöht, nicht nur materiell, sondern auch und vor allem, indem es ihm die Werte einer wirklichen Gemeinschaft verschafft /319/' ..." (ebd).

Waren übrigens die zuvor zitierten Absätze aus dem ersten Teil jener Ansprache, in dem es um die christliche Humanität in der betrieblichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft ging, so ist dieser dritte Absatz aus dem zweiten Teil jener Rede, in dem der Papst, wie zu Beginn dieses Kapitels gezeigt wurde, zu den diskutierten Fragen rechtlicher Änderungen in der Struktur des Unternehmens Stellung nahm.

4. (letzter) Absatz: Zu allem bisher Gesagten - das erscheint für seine richtige Interpretation und Auswertung höchst relevant! - meint schließlich wieder das Schreiben selbst: "Hat sich einmal die Atmosphäre im Innern der Unternehmung gewandelt, dann werden diejenigen Neuerungen möglich und leichter gemacht sein, die, zu einem gegebenen Zeitpunkt, die beruflichen Fähigkeiten und der Sinn für Verantwortlichkeit der Arbeit(nehm)er, das geschärfte, wirksame Einfühlungsvermögen der Unternehmer und die Erfordernisse des Gemeinwohls erlauben oder fordern könnten /320/" (ebd). Mit anderen Worten: Erst müßten eigentlich jene Voraussetzung, von der im dritten Absatz die Rede war, erfüllt, und die drei folgenden Bedingungen - von seiten der Arbeiter, der Unternehmer und des Gemeinwohls - gegeben sein. Dann wäre es in der Sicht der Kirche erst wirklich sinnvoll, zu praktischen Neuerungen überzugehen.

Untersucht man also den zweiten Hauptteil der Botschaft nach Turin, wie er vom Urtext her und im ganzen doch offenbar zu verstehen ist, kann man wohl kaum mehr annehmen, daß hier etwas "Neues" in der Richtung auf eine wirtschaftliche Mitbestimmung (im engeren Sinne) ausgesagt sei. Was allerdings neu erscheinen mag, wäre - immer unter der Voraussetzung allein des Arbeits- und Lohnverhältnisses und nicht eines Miteigentums im privaten Unternehmen - lediglich die vielleicht deutlichere Scheidung oder die unmittelbare Gegenüberstellung von, einerseits, der wirtschaftlichen Alleinführung des Unternehmers (auf Grund des strikten Naturrechts) und von, andererseits, (im Interesse der sozialen Gerechtigkeit) der möglichen, vielenorts bereits praktizierten betrieblichen Mitführung der Arbeitnehmer in der Gesamtleitung des Unternehmens.

Viertens: Zwei spätere Verlautbarungen Pius' XII. scheinen schließlich noch ein klärendes Licht auf diese unsere Darlegungen zum Päpstlichen Schreiben zu werfen.

Am 27. 11. 1955 wendet sich der Papst in einer Generalaudienz auch an Vertreter der "Confédération Internationale des Cadres" und sagt diesen etwas über die spezifischen Pflichten der "Dirigenti di azienda", also derjenigen, die als "Leiter" in einem "Betrieb" stehen.

Ähnlich wie in den zitierten Absätzen der Botschaft nach Turin die Unternehmer sowohl auf die gesellschaftlichen Ziele als auch auf die betrieblichen Erfordernisse aufmerksam gemacht werden, sagt auch hier der Papst den Betriebsleitern zunächst: "Damit wirklich der Zusammenstoß der in Gegensatz stehenden Klassen abgefangen werde, damit alle mit Vertrauen und resolut die Straße betreten, die zum ersehnten Ziel einer tiefempfundenen und dynamischen Zusammenarbeit aller lebendigen Kräfte der Nation zugunsten des Gemeinwohls führt, damit die Soziallehre der Kirche als wahrhaft fähig anerkannt und angewandt werde, um die Wurzeln auszureißen, die dem Haß Leben geben und dem Klassenkampf die Nahrung - zu all dem seid Ihr aufgerufen, Euren Beitrag zu leisten, liebe Söhne, Betriebsleiter /321/" (226 A). Interessanter ist dann aber gewiß der nächste Absatz in dieser Ansprache, der direkt auf den Betrieb Bezug nimmt: "Eure Vereinigung ist tatsächlich - trotz des Scheins - zusammengesetzt aus echten Arbeitnehmern und hat eminent gewerkschaftlichen Charakter. Es besteht also keinerlei Gefahr, daß Ihr verleitet sein könntet, eventuelle ungerechte Aktionen zum Schaden der ganz einfachen Arbeitnehmer zu decken und zu verteidigen. Andererseits steht Ihr an der Spitze der Angestellten des Betriebes, und in Euren Händen liegen vielfältige Funktionen, die früher dem Unternehmer eigen waren. Wir denken daher, daß es für Euch leicht und beinahe natürlich sei, Euch gleicherweise sowohl von der leichtfertigen Demagogie wie von dem armseligen Egoismus fernzuhalten. Ihr seid - heißt das - in der idealen Position, um wirksam zur Aufrichtung jenes Systems der Zusammenarbeit zwischen den sozialen Klassen beizutragen, das von allen redlichen Leuten so sehr erwünscht wird /322/" (ebd).

Die zweite und letzte Verlautbarung, die weiteren Aufschluß geben kann, ist jene Ansprache für das Internationale Treffen der katholischen Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmungen vom 8. 10. 1956 (vgl. 242), die im vorausgehenden Kapitel an den Anfang der Erörterung einer Mitbestimmung im privatrechtlichen Bereich gestellt wurde.

Sehr klar - wie dort ausführlicher und genauer nachzulesen ist - wird in dieser Rede gezeigt, wie weit offenbar auch das, was das Päpstliche Schreiben "Mitsprache" in der "betrieblichen Führung" nannte, schließlich gehen kann, nämlich bis zu "Mitsprache" in den innerbetriebswirtschaftlichen Fragen, von denen ja zu einem nicht geringen Teil Leistung und Ertrag des Unternehmens abhängen /323/.

## 5. Kapitel: Das Miteigentum an den Produktionsmitteln im modernen Unternehmen

In den Darlegungen der vorausgegangenen Kapitel wurde sichtbar, daß die Kirche sehr wohl Rechnung trägt dem Verlangen der Arbeitnehmerschaft, namentlich der Arbeiter, heute nicht nur eine mehr sozialpolitische Subjektstellung zu behaupten und noch besser auszubauen, sondern darüber hinaus auch zu einer wirtschaftspolitischen Gleichberechtigung zu gelangen, die sie schließlich gleicherweise im privatwirtschaftlichen Bereich anstrebt, wie ihr jene auf der volkswirtschaftlichen Ebene mit Recht zukommen müßte.

Wie sehr nun auch die Päpste dieses Anliegen befürworten und unterstützen, sehen sie sich doch, um der Gerechtigkeit willen, gezwungen, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Bestrebungen Grenzen haben, deren Überschreitung den Arbeitern selbst wie allen anderen nur Schaden brächte.

Das war, wie wir sahen, schließlich auch der tiefere Grund, um dessentwillen Pius XII. glaubt die wirtschaftliche Mitbestimmung im Sinne der "cogestione economica" in der Unternehmensleitung, insofern jene allein auf Grund des Arbeits- und Lohnvertrages gefordert werde, kategorisch ablehnen zu müssen. Solange eben nicht ein volles und vollgültiges Gesellschaftsverhältnis gegeben sei, könne wohl eine "Mit-Sprache" möglich und sozialgerecht sein, nie aber eine eigentliche "Mit-Bestimmung" in den wirtschaftlichen Fragen. Diese sei erst möglich und könne dann auch rechtlich streng gefordert werden, wenn durch Mit-Eigentum das prinzipiell vollgültige Gesellschaftsverhältnis im privaten Unternehmen erreicht wäre.

Diese Frage ist nun Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels.

+

Echtes "Mit-Eigentum" ist die entscheidende Bedingung für ein volles Gesellschaftsverhältnis. Sind die entsprechenden Voraussetzungen auch dafür gegeben (vgl. 168), dann wäre das Bemühen, auf diese Weise vom reinen Lohnvertrag und seinen Konsequenzen loszukommen, auch der sicherste und grundsätzlich unanfechtbare Weg, den Arbeitnehmer auf der betriebswirtschaftlichen Ebene in der Privatwirtschaft zu einer (anteilsgerechten) wirtschaftlichen Mitbestimmung gelangen zu lassen.

Pius XI. hat das in QUADRAGESIMO ANNO (vgl. Nr. 65) in etwa anklingen lassen /324/. Und Papst Pius XII. greift, gemäß der Diskussion seiner Zeit, die Anregungen aus dem Rundschreiben seines Vorgängers auf.

Die Grundeinsicht, von der Pius XII. sich dabei leiten läßt, kommt in der Rundfunkbotschaft vom 1. 9. 1944 klar zum Ausdruck. Unter anderem spricht er hier auch von den sozialen Gefahren des Kapitalismus, von denen eine, wie wir bereits im vorausgehenden Kapitel sahen, für ihn diejenige ist, von der er sagt: "Wir sehen heute tatsächlich oft, wie eine ständig zunehmende Masse von Arbeitern sich ungeheuren Zusammenballungen von Wirtschaftsgütern gegenüber findet, die - häufig unter dem Deckmantel anonymer Formen - sich ihren sozialen Pflichten zu entziehen wissen und den Arbeiter sozusagen in die Unmöglichkeit versetzen, für sich wirkliches Eigentum zu bilden /325/" (37). Nach dieser und ähnlichen Feststellungen kommt er dann, trotz solcher Gefahren, aus seiner Überzeugung zu dem Schluß: "Wenn also die Kirche den Grundsatz (principio) des Privateigentums verteidigt, so verfolgt sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel. Sie beabsichtigt keineswegs, den gegenwärtigen Stand der Dinge einfach und ohne Abstrich (puramente e semplicemente) zu befürworten (sostenere), als ob sie darin etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich (per principio) den Reichen und den Plutokraten gegenüber (contro) dem Armen und Habenichts (il non abbiente) zu schützen. Ganz im Gegenteil! Von allem Anfang an war sie der Anwalt (la tutrice) des bedrückten Schwachen gegenüber (contro) der Tyrannei der Mächtigen und immer ist sie eingetreten für die gerechten Forderungen der arbeitenden Gruppen gegenüber jeder Ungerechtigkeit /326/. Worauf die Kirche vielmehr abzielt, das ist, die Einrichtung des Privateigentums das sein zu lassen, was sie nach den Plänen der göttlichen Weisheit und den Anordnungen der Natur sein soll: ein Element der Gesellschaftsordnung, eine notwendige Voraussetzung für die menschliche Unternehmungslust, ein Ansporn zum Wirken für die zeitlichen und ewigen Lebensziele und damit für die Freiheit und Würde des nach Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen, desselben Gottes, der ihm gleich von Anfang an zu seinem Nutz und Frommen eine Herrschaft über die materiellen Dinge zuwies /327/" (ebd).

Diese Auffassung wird für den von uns erörterten Zusammenhang noch deutlicher zugeschnitten, wenn, wie weiter oben bereits zur Sprache kam, derselbe Papst in der Ansprache für die Sozialwissenschaftler vom 3. 6. 1950 zwischen die Behandlung gewisser Kollektivierungstendenzen einerseits und jener als ebenfalls unmöglich befundenen Form der Forderung auf "wirtschaftliche Mitführung (co-gestion économique)" (120) den Passus einfügt, mit dem er (letztlich) die beiden Tendenzen ablehnt: "Sozialistisches Denken könnte sich mit einer solchen Gestaltung sehr wohl befreunden. Beunruhigen aber muß sie denjenigen, der darum weiß, welch grundlegende Bedeutung dem Recht auf Eigentum zukommt, um in der Wirtschaft die Entschlußfreudigkeit zu selbständigem Handeln zu wecken und die Verantwortungsbereiche klar zu umschreiben /328/" (ebd).

Diese beiden Gesichtspunkte, die Förderung der Privatinitiative in wirtschaftlichen Angelegenheiten und, was wohl zu beachten ist, die vom Eigentum naturgegebene Fixierung der Verantwortlichkeiten in wirtschaftlichen Fragen, sie beide gelten ganz sicher nicht allein im

Falle des Unternehmers: sie haben vielmehr in der Sicht der Kirche eine allgemeine Bedeutung, die bei jedem Eigentumsverhältnis sich mehr oder minder auswirke. Das Gesagte würde also konsequenterweise genauso gut für den Arbeitnehmer und Arbeiter Gültigkeit erlangen, wenn man ihm den Zugang zu einem effektiven Eigentum schließlich auch im Unternehmen selbst ermöglichen würde.

Somit erscheint für die katholische Soziallehre auch der Weg gewiesen zu sein, auf dem jene, heute so oft strittigen, Probleme eines Rechts auf Gewinnbeteiligung und des Begehrens auch nach wirtschaftlicher Mitbestimmung im engeren Sinn in sozialgerechter und weniger diskutabler Weise zu lösen wären.

- Gibt man nämlich der Arbeitnehmerschaft jene Möglichkeit, im Unternehmen Eigentum zu bilden, so wird sie zeigen können, einerseits, ob und inwieweit sie von dieser Chance Gebrauch machen und damit ferner ihre echte Bereitschaft zur wirtschaftlichen Mitverantwortlichkeit, einschließlich der persönlichen Haftung, bekunden wolle, und, andererseits, daß sie nicht nur - von wem auch immer getrieben - auf irgendeine Sozialisierung spekuliere /329/, bei der die einzelnen sich erhofften, wohl mitbestimmen zu können, dieweil sie ihre Verantwortlichkeit dem anonymen Kollektiv zuschieben möchten. -

+

In der Ansprache an die UNIAPAC vom 7. 5. 1949 hat Pius XII. offenbar die Bedeutung herausgestellt, welche die Kirche entsprechenden Bemühungen beimißt, den Mitarbeitern des Unternehmens die Möglichkeit zu bieten, Kapital zu bilden.

Nachdem der Papst in dieser Ansprache, wie bereits erwähnt, die vom Standpunkt katholischer Soziallehre aus falschen Grundvorstellungen vom privaten Unternehmen und den daraus zu Unrecht gezogenen Schlußfolgerungen bezüglich Miteigentum und Gewinnbeteiligung korrigiert hat, fährt er zunächst fort: "... Alles, was Wir eben gesagt haben, bezieht sich auf die rechtliche Natur der Unternehmung als solcher. Die Unternehmung kann aber auch noch eine ganze Gruppe anderer persönlicher Beziehungen zwischen ihren mitwirkenden Gliedern umfassen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, darunter auch Beziehungen gemeinsamer Verantwortlichkeit /330/" (102).

Betont er unmittelbar anschließend hinsichtlich der Unternehmer: "... Der Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei - Privateigentümer, Produktivgenossenschaft oder Stiftung - muß, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entscheidungen bleiben. Naturgemäß ist sein Einkommen höher als das seiner Mitarbeiter /331/" (ebd), so zeigt er von daher zunächst deren große Verantwortung gegenüber der sozialwirtschaftlichen Zielsetzung auf: "... Daraus folgt aber, daß die materielle Wohlfahrt (prospérité) aller Glieder eines Volkes, die das Ziel (but) der Sozialwirtschaft ist, ihm mehr als den anderen die Verpflichtung auferlegt, durch Sparen (par l'épargne) zur Vermehrung des volkswirtschaftlichen Kapitals (capital national) beizutragen" (ebd).

Dann aber fügt Pius XII. bezüglich der Arbeiter hinzu: "... Andererseits ist nicht zu übersehen, von welch überragendem Vorteil es für eine gesunde Sozialwirtschaft ist, daß diese Kapitalbildung aus möglichst vielen Quellen erfolgt, und wie wünschenswert es in der Folge ist, daß auch die Arbeiter in der Lage seien, sich mit der Furcht ihres Sparens an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu beteiligen /332/" (ebd).

Wohl geht der Papst, wenn er das sagt, von den persönlichen Beziehungen der "participants" innerhalb des Unternehmens aus und stellt das gemeinsame sozialwirtschaftliche Ziel heraus, zu dessen Verwirklichung möglichst alle ihren Beitrag leisten mögen. Er sagt hier aber nicht, wo die einzelnen diesen ihren jeweiligen Beitrag an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung ansetzen sollen.

Für den Unternehmer als solchen wird sicher auch Pius XII. unterstellen, daß er seinen Gewinn normalerweise zunächst im eigenen Unternehmen investieren wird.

Für den Arbeitnehmer kann der Papst jedoch nicht ohne weiteres annehmen, daß auch dieser bereit sei, die "Furcht seines Sparens" gleichfalls in dem Unternehmen zu belassen, dessen Mitarbeiter er ist. Der Papst kann es schon deswegen nicht, weil die Kirche - stets in den Grenzen, die sie in ihrer Soziallehre angegeben hat - die Verfügungsfreiheit eines (jeden!) Eigentümers immer wieder verteidigt hat und auch in Zukunft verteidigen werde (vgl. 167). Das dürfte auch ein Grund sein, warum oben, zumal in diesem Zusammenhang, von dieser Möglichkeit nicht ausdrücklicher die Rede ist.

Doch um der betrieblichen Gemeinsamkeit willen, die ja schließlich auch Pius XII. immer mehr gefördert wissen möchte, und, gewiß nicht zuletzt, um jene Schwierigkeiten, von denen er oben ausging, in aller Eindeutigkeit gelöst zu sehen, wird er bei dem, was dort schließlich über eine Ermöglichung der Beteiligung der Arbeiter an jener Kapitalbildung gesagt wurde, wohl auch die Ermöglichung etwa eines Investivlohnes im Auge gehabt haben.

War also in der soeben zitierten Ansprache aus dem Jahre 1949 die Ermöglichung eines Investivlohnes zumindest nicht explizit ausgesprochen und demzufolge vielleicht nur eine Möglichkeit unter anderen (vgl. 118; 131; 147), so wird später, in der Ansprache vom 8. 10. 1956, ein dementsprechender Gedanke um so deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Bevor Pius XII. in dieser Ansprache für die katholischen Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen über das spricht, was als "Mitsprache" bezeichnet werden kann und im Kapitel über die Mitbestimmung bereits erörtert wurde, geht er zunächst einmal auf die Frage des "Miteigentums" im Unternehmen ein. Von jener Mitsprache betont er, daß sie ein "Erfordernis" (... exige...) der wirtschaftlichen und sozialen Funktion sei, die auch der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ausüben möchte. Bezüglich des Miteigentums ist dagegen der Papst zurückhaltender. Immerhin empfiehlt er die Ermöglichung eines Miteigentums dabei doch sehr angelegentlich.

Daß Pius XII. gerade in einer Audienz für Vertreter des Mittelstandes sich zu diesen Fragen äußert, hat wohl sicher seinen tieferen Grund darin, daß in einem derartigen Unternehmen solche Einrichtungen wohl für den Arbeiter sinnvoller sind als im Großunternehmen. M. a. W. Miteigentum im kleineren Unternehmen löst, da es eben anteilig größer sein kann, eher das Bewußtsein aus, auch wirklich mitverantwortlich sein zu müssen. Auch wenn kein Miteigentum gegeben ist, wäre in jedem Fall die persönliche Mitsprache des Mitarbeiters in gewisser Hinsicht noch notwendiger als im Großbetrieb, da ja der Kontakt zwischen ihm und dem Chef direkter und unmittelbarer ist. Tatsächlich spielt der Papst in den beiden entsprechenden Abschnitten der Ansprache darauf an.

Was nun hier diese Fragen des "Miteigentums" betrifft, so geht Pius XII. von folgenden Überlegungen aus: "Sie betonen gern, daß die Vielfalt von Betrieben mittleren Ausmaßes, bei denen der Leiter gleichzeitig auch Eigentümer und manchmal Gründer ist, eine weitgestreute Verteilung des Privateigentums garantiert, wie sie zu den wesentlichen Vorbedingungen gesellschaftlicher Stabilität gehört; sie sichert die Unabhängigkeit und Würde der Einzelnen und der Familien und verleiht ihnen doch keine übertriebene wirtschaftliche Macht, die über die Reichweite ihrer wirklichen Verantwortung hinausginge. Der Privatunternehmer, der Kaufmann, der Landwirt bemüht sich darum, seinen Besitz durch seine Arbeit ertragreich zu machen; er sieht sogleich den Erfolg seiner Mühen wie auch die Folgen von Nachlässigkeiten oder Irrtümern. Zwischen den materiellen Gütern und ihrem Besitzer bildet sich dabei eine Art ständiger Spannung, nämlich die der produktiven Tätigkeit unter mächtigen Stimulantien zum größeren Wohl der Gemeinschaft /333/" (242).

Von daher stellt nun Pius XII. die recht eindringliche Frage: "... Wenn aber der Besitzer des Unternehmens darin ein Mittel zur Erhaltung und Festigung seiner sozialen Position findet, ist es dann nicht nur recht, wenn er sich auch darum bemüht, alle, die von ihm abhängen und die ihm die Unterstützung ihrer Arbeit leihen, an denselben Vorteilen teilnehmen zu lassen /334/?" (ebd). Und gleichsam als Begründung fügt er eine zweite Frage hinzu: "... Haben nicht auch sie das Recht, einen festen Platz in der Gesellschaft einzunehmen und die notwendigen Güter für sich selbst und ihre Familien zu besitzen, sie durch ihre Initiative wertträchtig zu machen und daraus rechtmäßigen Profit zu ziehen /335/?" (ebd).

Zur Art und Weise, wie eine Beteiligung an den Vorteilen, die der Unternehmer habe,auch für dessen Mitarbeiter genauerhin zu gestalten wäre, kann der Papst hier nicht ausführlicher Stellung nehmen: "... Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen zu prüfen, wie die kleinen und mittleren Unternehmen dazu beitragen können, die soziale Stellung ihres Personals zu stärken, indem sie diesem helfen, mehr Zugang zu den Wohltaten des Eigentums zu erhalten und zu der Unabhängigkeit, die es verleiht /336/" (ebd).

Was Papst Pius XII. hier aber betonen möchte, ist das grundsätzliche Anliegen.

Mehr im allgemeinen und vornehmlich hinsichtlich der Arbeitnehmer, die an oder mit fremdem Eigentum arbeiten, sagt er deshalb: "... Wir wünschen, daß es möglichst vielen Menschen gegeben sei, jene Stabilität zu erwerben, die durch die Garantie bleibender Einkommensquellen verschafft wird, nämlich jener, die geeignet sind, durch das persönliche Bemühen ergiebiger zu sein /337/" (ebd).

Speziell auf das Unternehmen bezogen, macht Pius XII. schließlich die Unternehmer auf die Vorteile aufmerksam, auf die offenbar erwerbswirtschaftliche zu erwartenden wie auf die personellen, die alle zusammen, seiner Überzeugung nach sich normalerweise ergeben würden, würden sie, die Unternehmer, ihren Betriebsangehörigen die Möglichkeit bieten, jenes oben mehr allgemein ausgedruckte Anliegen im eigenen Unternehmen zu verwirklichen: "... Es ist sicher, daß der Arbeiter und der Angestellte, die sich am guten Lauf eines Unternehmens direkt interessiert wissen, weil ja ein Teil ihrer Güter in ihm engagiert ist und in ihm Frucht bringt, sich viel tiefer verpflichtet fühlen, dazu beizutragen, sowohl durch ihre Anstrengungen als auch selbst durch ihre Opfer. Auf diese Weise werden sie sich mehr als Menschen fühlen, als Träger einer umfassenderen Verantwortung; sie werden sich bewußt werden, daß andere ihnen verpflichtet sind, und sie werden sich mit mehr Herz ihrer täglichen Arbeitsaufgabe widmen, mag diese auch oft hart und langweilig sein /338/" (ebd).

## 6. Kaptel: Die Stellung der behandelten aktuellen Probleme in der Gesamtsicht Pius' XII.

Es ist wohl kaum zu leugnen, daß die Lösung durch Miteigentum, in das man die Belegschaft hineinwachsen läßt, und durch das man die Chance eines gesunden, unbestreitbaren Gesellschaftsverhältnisses bietet, grundsätzlich klar und - relativ! - leichter die Probleme der Gewinnbeteiligung und der wirtschaftlichen Mitbestimmung (im Sinn der "co-gestione economica") mitlöst, ohne daß die Arbeiter sich vernachlässigt und die Unternehmer sich irgendwie erpreßt fühlen könnten. Die Frage nach den Rechten bzw. Pflichten der Wirtschaftssubjekte im Unternehmen würde dann auf eine für alle gleichen Ebene gestellt werden, die weniger Ansatzpunkte bietet, sich in Front und Abwehr gegenüberzustellen.

Es wäre nun jedoch ein Mißverständnis, wollte man meinen, daß die Kirche die hier behandelten Fragen der Gewinnbeteiligung, der Mitbestimmung (und des Miteigentums) als genau so dringlich erachte, wie es anderswo offenbar nicht selten geschieht /339/.

Betrachtet man nämlich die hier wiedergegebenen Äußerungen des Papstes Pius' XII. jeweils in ihrem (ursprünglichen) Kontext, wird man leicht feststellen, daß in der Sicht der Kirche viel dringendere Probleme eine noch größere Sorge wachrufen oder mehr Beachtung erfordern. Wurde auf sie auch schon zum Teil hingewiesen, erscheint es nützlich, abschließend sie nochmals in Erinnerung zu rufen bzw. auf sie aufmerksam zu machen.

So wurde im zweiten Teil des Päpstlichen Schreibens nach Turin, auf den hier so ausführlich eingegangen wurde, die viel tiefergehende Aufgabe einer echten Humanisierung des Betriebes und seiner internen Beziehungen betont in den Vordergrund gerückt und dazu schließlich gesagt: "Hat sich einmal die Atmosphäre im Innern der Unternehmung gewandelt, dann werden diejenigen Neuerungen möglich und leichter gemacht sein, die, zu einem gegebenen Zeitpunkt, die beruflichen Fähigkeiten und der Sinn für Verantwortlichkeit der Arbeit(nehm)er, das geschärfte, wirksame Einfühlungsvermögen der Unternehmer und die Erfordernisse des Gemeinwohls erlauben oder fordern könnten " (168).

So in der Ansprache an den Internationalen Kongreß für Sozialwissenschaft vom 3. 6. 1950. - Nach der Behandlung der Gefahr, die aus einer zu weitgehenden Sozialisierungstendenz und durch die offenbar ungerechtfertigten Forderungen auf "co-gestion économique" - für die sich übrigens, was der Papst nur diskret andeutet, gewisse Gewerkschaften weit mehr interessieren als die unmittelbar betroffenen Arbeiter! - sich ergebe, fährt Pius XII. bezeichnenderweise fort: "Das Mißliche an diesen Problemen ist, daß sie aus dem Blickfeld verlieren lassen das wichtigere, das brennendere Problem, jenes, das

wie ein Alpdruck gerade auf den alten Industrieländern lastet; Wir meinen die unmittelbare und permanente Bedrohung durch die Arbeitslosigkeit, das Problem der Reintegration und der Sicherung einer normalen Produktivität, (d. h.) jener, die durch ihren Ursprung wie durch ihr Ziel zutiefst gebunden ist an die Würde und das Wohlergehen der Familie, betrachtet als moralische, juridische und wirtschaftliche Einheit /340/" (120).

So, schließlich, in der Ansprache Pius' XII. an die Vertreter der Christlichen Unternehmervereinigung Italiens vom 31. 1. 1952. - Hier geht es dem Papst, wie weiter oben schon gezeigt wurde, zunächst um seine eigenen Äußerungen, in denen er wiederholt zu den Strukturreformplänen für das Unternehmen Stellung nahm. Da man sich bei diesen Plänen allzu sehr auf QUADRAGESIMO ANNO berief, sieht er sich veranlaßt, folgende Korrektur anzubringen: "Wir konnten dabei nicht an den falschen Sinndeutungen vorübergehen, durch welche die weisen Worte Unseres ruhmreichen Vorgängers, Pius' XI., entstellt wurden. Man legte alles Gewicht und die ganze Bedeutung eines Sozialprogramms der Kirche in unserer Zeit auf eine im ganzen nebensächliche Bemerkung, die sich auf etwaige juristische Umänderungen in den Beziehungen zwischen den arbeitsvertraglich untergebenen Arbeitern und der anderen Vertragspartei bezieht, und ging dafür mit mehr oder weniger Stillschweigen über den Hauptteil der Enzyklika QUADRAGESIMO ANNO hinweg, die jedoch tatsächlich jenes Programm, das heißt die Idee einer berufsständischen Ordnung der ganzen Wirtschaft enthält /341/ ..." (150).

Wie aus diesen wenigen Texten ersichtlich wird, geht es also der Kirche vordringlich um die Lösung von Problemen, die tiefgreifender, näherliegender oder umfassender sind, auf die hier allerdings, gemäß der Themenstellung dieser Arbeit, nur teilweise oder beiläufig eingegangen werden konnte.

## Schluß:

### Von der dokumentarisch-systematisierenden Darstellung zur thematischen Erörterung

Die vorgelegte Arbeit hatte zum Gegenstand die Unternehmerinitiative. Formalobjekt war nicht die (betriebs-)wirtschaftliche Rücksicht, sondern die Sicht der Katholischen Kirche, die jene Initiative besonders unter dem Aspekt nichtwirtschaftlicher Normen betrachtet. Dabei sollte der Versuch unternommen werden, das Thema in einer "systematisierenden Dokumentation" aus den Verlautbarungen der herangezogenen Päpste zu erarbeiten.

Ziel eines solchen methodischen Vorgehens ist es, soweit als möglich festzustellen, was eigentlich genauer in den einzelnen einschlägigen Dokumenten de facto ausgesagt wurde, und herauszustellen, wie diese bei verschiedenen Gelegenheiten vorgetragenen Lehräußerungen eine systematische Sicht des gestellten Themas darbieten.

+

Durch die Einschränkung auf die päpstlichen Stellungnahmen ergab sich als Konsequenz, daß auf die anderweitigen Stellungnahmen innerhalb der Katholischen Kirche nur insoweit einzugehen war, als sie ebendiese systematisierende Dokumentation beträfen. Mit anderen Worten: sie gehörten allein unter einer zweifachen Rücksicht zur vorgelegten Themenbehandlung:

1) unter dem Aspekt der "Dokumentation", deren Aufgabe, wie gesagt, es ist festzuhalten, was geschrieben bzw. gesagt wurde. - Eine diesbezügliche Frage würde etwa lauten: Haben die mit den päpstlichen Verlautbarungen sich befassenden katholischen Wissenschaftler deren Wortlaut und Wortsinn getreulich wiedergegeben?

2) unter dem Aspekt der "systematisierenden" Dokumentation, deren Ziel es war, nicht eine nur chronologische Zusammenstellung der themenbezogenen Dokumente aneinanderzureihen, auch nicht eine, darüber schon hinausgehende, systematisierende Zusammenstellung solcher Dokumente zu bieten - wie es besonders in der "Sozialen Summe" wohl sehr gut erreicht wurde -, sondern, noch einen Schritt weitergehend, den gedanklichen Zusammenhang noch genauer herauszuarbeiten, wie ein solcher sich "aus den Verlautbarungen" für ein ganz spezielles Thema offenbar ergeben würde. - Hierzu müßte wohl die entsprechende Frage lauten: Sind die katholischen Autoren mit ihren Stellungnahmen zu ihnen auch der Sicht, die sich aus jenen ge-

danklichen Zusammenhängen mit Wahrscheinlichkeit ableiten läßt, gerecht geworden?

Es sei schließlich angemerkt: Da die vorgelegte Arbeit eine in deutscher Sprache abgefaßte Darstellung bietet, die von der bereits vorgegebenen Dokumentation ausgeht (allerdings ständig an der ursprachlichen verifiziert werden mußte), würden sich auch die Fragen ausschließlich an die für die Katholische Kirche repräsentativen und wissenschaftlich maßgeblichen Vertreter im deutschen Sprachbereich richten müssen.

Die Frage hinsichtlich des ersten Aspekts wurde offensichtlich und nach Möglichkeit eingehend beantwortet, auch wenn dabei nur jene Übersetzungen berücksichtigt werden konnten, die immer wieder als unmittelbare Grundlage für Stellungnahmen in bevorzugter Weise herangezogen werden.

Die Beantwortung der zweiten Frage bezüglich der "systematisierenden Dokumentation..." stieß indessen auf eine eigentümliche Schwierigkeit, die auf jener - bereits in der Grundlegung aufgemerkten - Tatsache beruht, daß die Päpste, zumal Pius XII., nicht von sich aus eine systematische Sozial- und Wirtschaftslehre Zug um Zug aufbauten, vielmehr sich fallweise von äußeren Gegebenheiten leiten ließen, bezüglich gewisser Fragen mehr oder weniger ausführlich Stellung zu nehmen. Darin mag man ihrerseits - abgesehen vielleicht von noch weiteren Gründen - den Vorteil erblickt haben, der Erörterung freien Raum zu lassen und die Gefahr einer womöglich sich von der Wirklichkeit entfernenden "reinen" Theorie vermieden zu wissen. Jedenfalls hatte das immerhin auch den gewissen Nachteil, daß eine wissenschaftliche Auswertung, auf die die Päpste selbst wiederholt hinzuwirken suchten, erschwert schien. Somit konnte es kaum ausbleiben, daß die katholischen Wissenschaftler, die sich ja auch ihrerseits um Lösungen der anstehenden Probleme bemühen, jeweils nur Teilaussagen des päpstlichen Lehramtes berücksichtigten, um diese in ihrer eigenen Sicht zu erörtern.

Diese Umstände waren es nun gerade, die einerseits, wie gesagt, den Anstoß gaben, den Versuch zu unternehmen, das zu behandelnde Thema nach dieser neuen Methode in Angriff zu nehmen. Sie erklären aber andererseits, warum die Frage, ob die katholischen Autoren in ihren Teilbetrachtungen einer solchen Gesamtsicht gerecht geworden wären, direkt zu beantworten kaum möglich scheint, ohne die von der hier angewandten Methode gezogenen Grenzen zu überschreiten, da bisher noch kein vergleichbarer Versuch vorliegt.

+

Damit soll nicht gesagt sein, daß sich jene zweite Frage nicht wenigstens indirekt beantworten ließe. Eine solche Beantwortung führt dann allerdings hinüber zur thematischen Erörterung der Probleme, die von den Päpsten angeschnitten wurden. Sie erforderte eigentlich ein ausführlicheres Eingehen auf die Ausführungen aller jener Wissenschaftler, die, wie bereits gesagt wurde, für die Katholische Kirche, ihrem Selbstverständnis nach, als repräsentativ zu betrachten sind.

Wie eine solche thematische Erörterung, die an Äußerungen der Päpste anknüpft, dargestellt werden könnte, zeigt etwa die weiter oben erwähnte Arbeit von Anton RAUSCHER: "Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in 'Quadragesimo anno'". - Das Thema ist dort quellenmäßig sehr eng begrenzt und erlaubt damit eine eingehendere Auseinandersetzung zum Thema. Das Pro und Contra wäre m. E. in jener Arbeit sicher deutlicher und leichter abzuschätzen, hätte ihr auch eine umfassende, systematische Dokumentation zugrunde gelegen.

Fragt man sich nun, wo in der hier vorgelegten Arbeit eine thematische Erörterung ansetzen könnte, so wird bei einer Sichtung der einschlägigen Literatur deutlich, daß, abgesehen von der methodischen Eigenart dieser Abhandlung, auch das Thema an sich offenbar noch kaum ausführlicher eine gleiche Behandlung erfuhr. Allein das Stichwort "Privatinitiative", das bei Pius XII. besonders auffällt und von Johannes XXIII. aufgenommen wurde, findet sich bezeichnenderweise kaum in den Sachregistern der überprüften Werke. Wohl schrieb ENGEL eine thematisch ähnlich gelagerte Arbeit, der ebenfalls eine katholische Auffassung zugrunde liegt /342/. Diese Auffassung ist jedoch nicht explizit ihr Ausgangspunkt. Zudem ist ihr eigentliches Materialobjekt wie ihr unmittelbarer Ansatz die Unternehmung, nicht, wie hier, die Initiative des privatwirtschaftlichen Unternehmers.

Da eine dem Thema der Dissertation entsprechende Erörterung also kaum von diesem selbst ausgehen kann, bleiben als Anknüpfungspunkte nur die einzelnen Teilgedanken der päpstlichen Aussagen, die bei der Behandlung des Themas zum Ausdruck kamen.

+

Zum Abschluß dieser Arbeit sei daher - ihrem Rahmen gemäß - nur auf wenige, doch vor allem interessierende Punkte der katholischen Soziallehre und deren Darstellung bei einigen ihrer namhaften Vertreter im deutschen Sprachbereich hingewiesen.

1) Zur Frage der Autorität der Kirche, namentlich ihrer Päpste, in Fragen der Gesellschaft und Wirtschaft:

In den Grenzen, die von den Päpsten selbst abgesteckt wurden, zeigt sich auch bei den Repräsentanten für die katholische Soziallehre im deutschen Sprachbereich Übereinstimmung in der Anerkennung der Zuständigkeit der Kirche, besonders der Päpste. In den meisten Veröffentlichungen wird sie nicht sonderlich behandelt, vielmehr als gegeben vorausgesetzt.

Darüber hinaus betont etwa WELTY im Vorwort zu seinem Werk /343/, das eine umfassende katholische Sozialethik bietet, ausdrücklich, daß er mit den reichlich eingestreuten Papstworten schließlich beabsichtige, "die Richtigkeit oder wenigstens Vertretbarkeit der gegebenen Antworten durch die Autorität der Päpste zu stützen" /344/,

um dann später, bei der Behandlung der "einleitenden Fragen", die Frage nach der Berechtigung der Kirche, zu gesellschaftlichen Problemen zu sprechen, auf das "kirchliche Lehramt" einzuengen und zu erläutern: "... 'sprechen' soll nicht nur bedeuten: sich dazu äußern, sondern: autoritativ beurteilen und entscheiden sowie verpflichtend vorlegen" /345/, soweit und wo es auch immer um das Sittliche gehe /346/.

MESSNER kommt bei der Behandlung der Sozialreform auch auf die Zuständigkeit der Kirche zu sprechen. Soweit die "Gesellschaftsordnung" als Teil der "sittlichen Ordnung" zu betrachten sei, habe die Kirche "... kraft ihrer Mission zur Auslegung des Sittengesetzes ... das Recht und die Pflicht ..., ihre Stimme mahnend und warnend zu erheben, wenn die Gesellschaft von der natürlichen Ordnung abgeht und in ihren letztlich auf die existentiellen Zwecke des Menschen gerichteten Grundfunktionen versagt" /347/. Dieser Anspruch wird dann von MESSNER auch auf die "Bewertung der das Wirtschaftsdenken und die Wirtschaftspolitik bestimmenden Prinzipien" appliziert (ebd).

Stellt NELL-BREUNING im "Wörterbuch der Politik" bei der Behandlung der "wirtschaftlichen Lebensberufe" die Frage, wem "wirtschaftliche Menschenführung" zukomme, so weist er schließlich auch auf die dementsprechende Aufgabe der Kirche hin; dazu sagt er u. a.: "... Die Zuständigkeit ist von der weltanschaulichen Seite her gegeben und auch auf diese beschränkt. Sache der Kirch ist es, die aus dem theistischen und christlichen Weltbild sich ergebenden weltanschaulichen Grundlagen wirtschaftlicher Menschenführung klarzustellen und darzubieten... " /348/. Im Abschnitt über die "Christlich-soziale Bewegung" im Sinne der Katholischen Kirche wirft er die Frage auf, was die Kirche mit dem sozialen Leben und der "sozialen Frage" zu schaffen habe. Zum Schluß seiner Ausführungen zu jenem Punkte heißt es: "Ist christlich-soziale Bewegung wirklich das, was sie ihrem Begriff und Wesen nach sein soll, so durchdringen sich das Wirken der Kirche als Heilsanstalt - wir können es kurz das kirchenamtliche Wirken nennen - und das Wirken der Kirche als Personengemeinschaft - treffend als 'katholische Volksbewegung' bezeichnet - als des Lebensprinzips der menschlichen Gesellschaft /349/ in solcher Weise, daß sie einander wechselseitig befruchten. Die amtliche Kirche gibt der katholischen Volksbewegung Antriebe und Anregungen. Die katholische Volksbewegung hinwiederum trägt die Nöte und Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft in allen ihren Verzweigungen an die amtliche Kirche heran, gewährleistet so deren Fühlung mit den stets wechselnden Verhältnissen und Ereignissen, bietet ihr den Stoff und die Unterlagen zur unablässigen Fortbildung ihrer lehramtlichen Verlautbarungen und hirtenamtlichen Weisungen" /350/.

Dementsprechend weist RIENER darauf hin: "Da die katholische Soziallehre weder ein Anhängsel der Pastoral, also der Lehre von der kirchlichen Seelsorge, noch selbst unmittelbar Seelsorge ist, so hat sie primär keine Seelsorgsfunktionen. Durch die katholische Soziallehre will das kirchliche Lehramt (und die mit ihm übereinstimmenden Fachgelehrten) den Menschen das notwendige Wissen vermitteln, das sie befähigt, in der Welt der Arbeit, des sozialen, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, die Grundsätze Gottes durchzuführen" /351/.

Solche und ähnliche Stellungnahmen zur Autorität der Kirche in Gesellschafts- und Wirtschaftsfragen ließen sich noch bei anderen Autoren nachweisen. Verwiesen sei hier nur noch auf GUNDLACH /352/ und SC HILLING, der in einem etwas älteren Werk dieser Frage den abschließenden Abschnitt seiner Darlegungen widmet /353/.

2) Zur Frage der Entscheidungsfreiheit der Privatinitiative:

Das Problem der Freiheit wurde in der Arbeit unter doppeltem Aspekt aufgegriffen, unter einem gesellschaftlichen und unter dem persönlich-sittlichen.

Die einschlägige Fachliteratur nimmt derart ausgiebig dazu Stellung, daß es hier nicht möglich ist, auch nur annähernd auf diese Erörterungen einzugehen.

a) Der gesellschaftliche Aspekt der Freiheit wurde oben von der Privatinitiative des Unternehmers her im gewissen Gegensatz zur Staatsinitiative kurz durch das von Papst Pius XI. formulierte Subsidiaritätsprinzip gekennzeichnet. Wie RAUSCHERs Abhandlung /384/ deutlich erkennen läßt, wird diesem Subsidiaritätsprinzip offenbar von gewissen unterschiedlichen Gesellschaftsauffassungen her eine voneinander abweichende Stellung zugewiesen. Die Ausdrucksweise im Text von QUADRAGESIMO ANNO (Nr. 79) hat offenbar dazu beigetragen. Der lateinische Text bezeichnet dieses Prinzip als "gravissimum", hingegen der deutsche als "oberstes". Stände im lateinischen Text "supremum", wäre die philologische Erklärung eindeutig, denn "gravissimum" heißt an und für sich zunächst nur etwa "sehr schwerwiegend" oder, wie WELTY übersetzt, "hochbedeutsam" /355/. WELTY geht wie UTZ und andere offenbar von einer Gesellschaftsauffassung aus /356/, in der der einzelne viel stärker Glied, Teil des Ganzen sei, wenn auch ausdrücklich betont wird, daß dies nicht im Sinn Othmar Spanns zu verstehen wäre /357/. Dieser steht die von RAUSCHER vertretene Auffassung gegenüber, in der nur von einer "innerlichen Gemeinhaftung von Personen als eigenen ontologischen Ganzheiten mit dem subsidiären Ziel der Ermöglichung der Vervollkommnung dieser Personen durch Wertaneignung" /358/ die Rede sein könne. In der von WELTY vertretenen Richtung wird das Subsidiaritätsprinzip nur als ein "Riegelprinzip" und als Reaktion auf die Auswüchse des modernen Kollektivismus verstanden; es wäre aber nicht zu verwechseln mit irgendwelchen Naturprinzipien, die bereits im Wesen des Menschen lägen. Demgegenüber betont RAUSCHER, im Einklang mit GUNDLACH, MESSNER und anderen, daß am Subsidiaritätsprinzip als Strukturprinzip (Organisationsprinzip) neben dem Solidaritätsprinzip festzuhalten sei. Formaliter seien diese zwar zu unterscheiden: Dieses richte sich mehr auf die Dynamik (d. h. wie Gemeinschaft/Gesellschaft entstehe und wie sie belebt werde), jenes beträfe mehr die Statik (die geordnete Einheit). Materialiter drückten beide denselben Sachverhalt aus. In diesem Sinne sei auch die scheinbare Gegensätzlichkeit von "gravissimum" und "oberstes" zu lösen /359/. Diesbezüglich kann RAUSCHER übrigens darauf hinweisen, daß die deutsche Übersetzung von QUADRA-

GESIMO ANNO keine nachträgliche (und dann autorisierte), sondern eine gleichzeitige und amtliche war, die im Auftrage des Hl. Stuhles angefertigt wurde /360/. Was auf jeden Fall jedoch mehr zu wiegen scheint, ist, daß er m. E. mit deutlicherer Übereinstimmung mit der Lehre der Päpste etwa sagen kann: "... es könnte keine soziale Bezogenheit geben, die nicht begrifflich und sachlich zutiefst Subsidiarität ist, weil die Person Ursprung und Ziel allen gesellschaftlichen Lebens ist" /361/. Für eine ausführlichere Betrachtung der Problematik wie ihrer Diskussion sei auf RAUSCHERs Buch (mit Literaturnachweis) verwiesen /362/.

b) Der persönlich-sittliche Aspekt der Freiheit als moralphilosophisches und -theologisches Problem, so grundlegend und vielgestaltig er auch ist, kann hier beiseite gelassen werden, wo für den Hinweis auf die Ansätze einer Erörterung mehr die Punkte aufgezeigt werden sollen, die direkter für Gesellschaft und Wirtschaft interessieren. Es sei an dieser Stelle lediglich vermerkt, daß diese Freiheit als die unabdingbare Grundvoraussetzung für alle sittliche Normengebung angesehen wird /363/.

3) Zur Frage des regulativen Prinzips der Wirtschaft und der Wirtschaftsgesetze:

a) Die Problematik, die hier aufgegriffen wurde, ist an sich derart komplex, daß - im gegebenen Rahmen - Anknüpfungspunkte für eine Erörterung der Frage nicht im einzelnen aufgewiesen werden können. Es soll daher bei einigen mehr allgemeinen Hinweisen bleiben.

Allen katholischen Autoren ist gemeinsam, daß ihre Betrachtungsweise sich nicht mit einer rein ökonomischen Sicht zufrieden gibt.

Wie z. B. RIENER in knappen Zügen darstellt, müsse der Wirtschaftsprozeß stets als unlösbarer Teilbereich des umfassenden Gesellschaftsprozesses betrachtet und behandelt werden /364/. Wirtschaft als Kulturbereich verantwortlichen Handelns könne den Menschen niemals seiner Pflichten einer menschenwürdigen Durchführung der wirtschaftlichen Einzelakte wie der gesamten Wirtschaftsordnung entbinden. Dabei seien die Wirtschaftsgesetze und Handlungsnormen des Sittengesetzes keinesfalls disparat, denn: Weil Wirtschaftsgesetze keine zwangsläufigen Naturgesetze sind, seien (soziale) Gerechtigkeit und Liebe möglich und notwendig; umgekehrt: weil letztere jegliches Handeln verbindlich bestimmen müßten, dürften sie gerade deswegen auch die wirtschaftsgesetzlichen Möglichkeiten, ihren Ursachen und Konsequenzen nach, niemals außer Acht lassen. TAUTSCHER versucht sehr eingehend, von der Wirtschaft her diesen Zusammenhang systematisch zu durchleuchten /365/.

MESSNER bezeichnet als Gegenstand der Volkswirtschaftslehre die Untersuchung des Prozesses der Sozialwirtschaft /366/. Wohl ist für ihn der Wettbewerb die "natürliche Verfassung der sozialwirtschaftlichen Kooperation in der freien Gesellschaft" /367/, was auch die Päpste nicht leugnen (vgl. Pius XI.: QA 88; Pius XII.: (237) ), und

"das unerläßliche Mittel zur Verwirklichung der Preisgerechtigkeit", denn, so fährt MESSNER fort, "... der gerechte Preis ist, wie wir gesehen haben, der sozialwirtschaftlich richtige Preis, und der sozialwirtschaftlich richtige Preis ist der Preis, der durch das Kostenprinzip (die 'gesellschaftlich notwendigen' Kosten) bestimmt wird" /368/. Doch, und das wollten auch die Päpste mit allem Nachdruck betonen, genüge das auf keinen Fall. Darum schreibt MESSNER weiter: "Der Wettbewerb hat die Funktion eines fundamentalen Ordnungsprinzips der Sozialwirtschaft; er bedarf aber selbst eines ordnenden Prinzips, damit die Erfüllung seiner Funktion im Dienste des Zweckes der Sozialwirtschaft gewährleistet ist. Das Ziel ist demnach der geordnete Wettbewerb" /369/. Nachdem er die Ordnung der Wirtschaft als "automatisches" "Ergebnis der Wechselwirkung der wirtschaftlichen Einzelinteressen und -kräfte" zurückgewiesen, kommt er zur Feststellung: "... Dieses ordnende regulative Prinzip ist der Sozialzweck der Wirtschaft und ist daher mit dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit identisch" /370/.

NELL-BREUNING kommt, in seiner (mehr auf konkretere Fragen eingehenden) Abgrenzung von katholischer Soziallehre und Neoliberalismus, zu im Grunde gleichen Resultaten /371/. Auch für ihn ist das wirtschaftliche Verhalten "ein freies und verantwortliches" des Menschen, der stets auch immer zugleich als Glied der Gemeinschaft (bzw. des Gemeinwesens) zu betrachten sei. Der Mensch könne daher für sein gesellschaftliches Mitgestalten im Wirtschaftsgeschehen die normgebenden "... Maßstäbe, nach denen die Wirtschaftspolitik sich auszurichten hätte, nicht aus der Wirtschaft selbst..." gewinnen, vielmehr "aus einem übergreifenden Bereich...". Auch "ihre wissenschaftliche Begründung" müsse "aus übergreifenden Disziplinen bis hinaus zur Erkenntniskritik und Metaphysik gerechtfertigt werden". Unmittelbar zuvor hatte NELL-BREUNING betont: Der Satz, eine gute Wirtschaftspolitik sei die beste Sozialpolitik, stellt unseres Erachtens die Dinge genau auf den Kopf. Richtig muß es heißen: ob eine Wirtschaftspolitik gut oder schlecht ist, bestimmt sich danach, wieviel oder wiewenig sie beiträgt zu einer befriedigenden, an ethisch-kulturellen Maßstäben gemessen positiv zu bewertender Gestaltung des sozialen Lebens" /372/. /373/

b) Was die soziale Gerechtigkeit anbetrifft, fällt bei der Durchsicht der Literatur auf, daß ihre wissenschaftliche Prägnanz und Abgrenzung offensichtlich Schwierigkeiten bereitet.

Vorwissenschaftlich wurde die Forderung der sozialen Gerechtigkeit zunächst in den konkreten Nöten des aufkommenden kapitalistischen Industriezeitalters erhoben /374/.

Wissenschaftlich ihren Begriff, vor allem hinsichtlich der legalen Gerechtigkeit - die katholischen Autoren haben nämlich fast alle die traditionelle Dreiteilung in legale, distributive und kommutative Gerechtigkeit übernommen - sauber abzugrenzen, gibt es mancherlei Schwierigkeiten, da auch Pius XI. nur eine Umschreibung gibt, ohne jedoch diese soziale Gerechtigkeit klar und eindeutig genug der legalen gegenüberzustellen oder irgendwie unterzuordnen. Wollte man die bisher übliche Dreiteilung der Gerechtigkeit beibehalten, wäre diese Aufgabe in der Tat nicht leicht im einen oder anderen Sinne zu lösen.

MESSNER, der die Gerechtigkeit dem Ziele nach zunächst in nur zwei Obergruppen, Einzelgerechtigkeit (austeilende und ausgleichende) und Gemeinwohlgerechtigkeit, aufgliedert, unterteilt letztere in die gesetzliche, deren Gegenstand das Gemeinwohl der "Gesamtgesellschaft" wäre, und in die soziale Gerechtigkeit, der er als Gegenstand "das Gemeinwohl der 'Gesellschaft' in ihren in der Sozialwirtschaft kooperierenden Gruppen und Klassen" zuordnet, "insofern es durch die Verteilung des Sozialproduktes bedingt ist" /375/. Seine Erklärung dazu beginnt er mit dem Hinweis, daß dieser Ausdruck "soziale Gerechtigkeit" gemäß seinem Ursprung sich "vor allem auf die wirtschaftssoziale Wohlfahrt der 'Gesellschaft' als der sozialwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des Staatsvolkes" beziehe /376/, und betont dann, daß die Träger der entsprechenden Rechtsverpflichtungen in erster Linie die gesellschaftlichen Gruppen wären. Die soziale Gerechtigkeit müsse daher vor allem die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verlauf der Verhandlungen des kollektiven Arbeitsvertrages leiten. Nach Abschluß des kollektiven Arbeitsvertrages werde die Einhaltung seiner Bedingungen eine Verpflichtung der kommutativen Gerechtigkeit.

HÄRING sieht den Unterschied von legaler (allgemeiner) und sozialer Gerechtigkeit (Gemeinschaftsgerechtigkeit) - als "vierter Unterart" der Gerechtigkeit überhaupt - in den verschiedenen Gesichtspunkten, die darin beständen, daß die legale Gerechtigkeit sich auf "gesetzlich festgelegte Rechte" bezöge, die "justitia socialis" demgegenüber auf "naturhafte Rechte". Die soziale Gerechtigkeit setze die Verkehrsgerechtigkeit voraus und richte ihr Augenmerk, über deren Verpflichtungen und Rechte hinaus, vor allem, um der Gemeinschaft willen, "auf den wirtschaftlichen und politisch Schwachen, der zunächst nichts zu geben vermag, der aber doch gegenüber der Gemeinschaft wie auch gegenüber den Besitzenden naturhafte Rechte hat" /377/. In vieler Hinsicht, meint HÄRING, decke sich freilich diese Gerechtigkeit mit der legalen und verteilenden, sie greife aber auch über die herkömmlich formulierten hinaus, dadurch nämlich, "daß auch der einzelne, ohne auf ein Gesetz zu warten, den Bedürftigen von seinem Überschuß das zukommen lassen müsse, worauf er ein naturhaftes Recht hat, das heißt, was er braucht, um menschenwürdig zu leben. Insofern ist die soziale Gerechtigkeit gegenüber der landläufigen Darstellung der letzten Jahrhunderte eine Erweiterung der Gerechtigkeitspflichten gegenüber den 'bloßen' Liebespflichten" /378/. Der eigentliche "Rechtsgrund" für die soziale Gerechtigkeit, so betont er, sei nicht "Leistung und Gegenleistung", sondern "die wesenhaft soziale Natur des Menschen auch in Hinsicht auf die Sachgüter und Sachleistungen" /379/. Schließlich komme noch, hinsichtlich der legalen Gerechtigkeit, der Unterschied hinzu, daß die soziale Gerechtigkeit Forderungen auch noch für das Zusammenleben der Völker aufstelle.

In der Sicht WELTYs wird die soziale Gerechtigkeit lediglich als ein neuer Ausdruck für die gesetzliche und austeilende Gerechtigkeit zusammengenommen begriffen /380/. Er hält diese neue Bezeichnung dem sozialen Zeitalter "höchst angemessen", kämen durch sie doch beide Relationen zeitgerecht zum Ausdruck, nämlich: Glied - Gemeinwohl und Gemeinschaft - Glieder. Es träte jedoch kein eigener, bislang vergessener "Formalgegenstand" zu Tage /381/. Er lehnt daher die

Meinung ab, "die soziale Gerechtigkeit sei die lang vergebens gesuchte Wirtschaftsgerechtigkeit". Seiner Auffassung nach stelle die soziale Gerechtigkeit besonders die Pflicht der Gliedgemeinschaften gegenüber der höheren Gesamtgemeinschaft wie untereinander, ebenso die Pflicht der Glieder gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung heraus /382/.

NELL-BREUNING beschäftigt sich im "Wörterbuch der Politik" mit der Entstehung und dem vorwissenschaftlichen Sprachgebrauch dieser "sozialen Gerechtigkeit", um auf die Möglichkeiten ihrer wissenschaftlichen Formulierung zu kommen /383/. Vorwissenschaftlich habe dieser Ausdruck, wie hier bereits angedeutet, seinen Ursprung im Raum der kapitalistischen Klassengesellschaft gehabt, worauf die Kennzeichnung "sozial" offensichtlich hinweise. Sie verlange also Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Bereich. Die Einengung aber auf den Wirtschaftsbereich hält er für abwegig, handle es sich doch bei der "Sozialen Frage" nicht allein oder vorerst um eine "Magenfrage", bei der es um den Streit materieller Ansprüche gehe.

Die Schwierigkeit des wissenschaftlichen Sprachgebrauches beginne bereits bei der "justitia generalis sive legalis", die man neuerdings im scholastischen Sprachgebrauch mit der "justitia socialis" gleichsetze, so daß die Termini "justitia generalis", "legalis", "socialis" gleichbedeutend in objecto significato, verschieden nur in modo significandi wären. Die "generalis" regele mehr das wesenhafte Verhältnis des Gliedes zum Gemeinschaftsganzen; die "legalis" beziehe sich auf die in allgemeinen Normen (Gesetze) ausgesprochene Gemeinschaftsordnung. Ist aber, so fragt NELL-BREUNING, diese Ordnung wirklich ganz in Gesetze gefaßt, genüge es ihnen, den positiven Gesetzen, zu gehorsamen, oder gehörten auch ungeschriebene, naturhafte Gesetze noch dazu, deren Verpflichtungen vielleicht gar nicht präzise zu fassen sind? Hier läge nun, seiner Meinung nach, der Ansatz für die "justitia socialis". Gerade in einer Zeit des "Rechtspositivismus" (Gesetzespositivismus) hätte es nahegelegen, die "justitia socialis" als das ungeschriebene Recht der Gemeinschaft zu proklamieren. Das wäre auch die Ansicht der Päpste (schon Pius' X.) gewesen, nämlich einer Verengung des Begriffs der "justitia generalis" entgegenzuwirken. Sie hätten das getan, noch ehe die eigentlich vorauszusetzende wissenschaftliche Vorarbeit geleistet worden war, und damit die wissenschaftliche Erarbeitung "mächtig angeregt".

Daraus hätten sich - neben der Auffassung: justitia socialis = justitia legalis - zwei neue Sinngebungen ergeben:

Die eine gebe der sozialen Gerechtigkeit als eigentümliches Objekt das "Recht der gesellschaftlichen Gruppen", die bislang vom Individualismus zu wenig berücksichtigt worden wären. Ihre Schwäche läge darin, daß sie, wie beim vorwissenschaftlichen Sprachgebrauch, zu sehr auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet einenge, ohne daß diesem eine spezifische Eigenart der Gerechtigkeit entspräche oder zugeordnet wäre.

Die andere Sinngebung gehe von dem obersten Gesetz des Rechts und der Gerechtigkeit aus: ordinem socialem seu bonum commune esse servandum. Dieses Gesetz beinhalte sowohl ein konservatives Element, das gewiß nicht fehlen dürfe; doch "servare" habe hier auch den Sinn des schöpferischen "Gewährleisten" und damit einen "dynamischen Wesenszug", der der Gerechtigkeit ganz ebenso sehr eigne. Der genannte

Grundsatz besage daher auch die Rechtspflicht, "aus den stets vorhandenen Mängeln und Störungen der gesellschaftlichen Ordnung heraus, die jederzeit eine ungelöste 'Soziale Frage' zur Aufgabe stellen" /384/, auf eine bessere Ordnung hinzuarbeiten. Darin liege nun das tiefste Anliegen der sozialen Gerechtigkeit. Diese Tugend - als solche wird sie katholischerseits betrachtet -, die ihre Forderungen vom Gemeinwohl ableite (darum auch = Gemeinwohlgerechtigkeit), beinhalte gegenüber den notwendigen Erfordernissen: Aufgeschlossenheit; Bereitwilligkeit, auf unvereinbare Ansprüche zu verzichten; und schließlich, wie NELL-BREUNING sagt, freudige Bejahung des gesellschaftlichen Lebens selbst dort, wo es Opfer und Verzicht verlangt.

Dieser zweiten Sinngebung gibt NELL-BREUNING - und mit ihm auch RIENER /385/ - offenbar den Vorzug. Sie scheint auch der päpstlichen Auffassung am ehesten zu entsprechen, da Pius XI. diese soziale Gerechtigkeit umfassend vom Gemeinwohl herleitet, während indessen nur die themenbedingten Anwendungen sich auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beziehen scheinen. Wie wenig gerade diese soziale Gerechtigkeit sich auf irdgendein Gemeinwesen und seine Glieder (in der Gemeinsamkeit etwa staatlicher Einheit) zu beziehen habe, das gewiß ein spezifisches Gemeinwohl hat, und an dessen inneren Beziehungen die bisherige Dreiteilung der Gerechtigkeit orientiert war, zeigt MATER ET MAGISTRA, wo schließlich Johannes XXIII. von einem Gemeinwohl aller Völker insgesamt spricht /386/, obwohl doch von einem Gemeinwesen auf Weltebene nicht die Rede sein kann. Dort findet, worauf HÄRING m. E. richtig hinweist /387/, die legale (und distributive) Gerechtigkeit kaum, die soziale hingegen sehr wohl eine berechtigte Anwendung.

b) Mit diesen Ausführungen ergibt sich das Erfordernis, auf die Vorstellungen über das "Gemeinwohl" einzugehen. So interessant und wichtig diese Frage auch immer sein mag, können hier nur einige Grundzüge aufgezeigt werden.

RIENER charakterisiert kurz und m. E. treffend das Gemeinwohl als "die Summe jener Güter und Einrichtungen, welche die in der Gemeinschaft vereinten Menschen zur Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgabe benötigen /388/.

Wie gesellschaftliches Leben in katholischer Sicht wesentlich Subsidiarität auf den (die) Einzelmenschen hin bedeutet, führt RAUSCHER aus, so könnten die Aufgaben vom Gemeinwohl her nur dann richtig erfüllt werden, wenn dieses "wohlgestaltet" wäre. Dieses "bonum commune" bestehe also wesentlich in einer rechten Ordnung ("ordo socialis") mit all dem, was dafür vonnöten sei. Im Entscheidenden sei das Gemeinwohl ein "Organisationswert". Es sei zwar nicht selbst unmittelbar susidiär, biete aber die notwendige Sicherung für jede Subsidiarität. / 389/ Damit wären offenbar dem Gemeinwohl auch Grenzen gezogen, und zwar durch die Rechte, die dem Menschen von Natur aus unabdingbar zukämen. Die Rechte der Individuen sind folglich nicht simpliciter, sondern nur secundum quid dem Gemeinwohl unterzuordnen /390/.

Davon scheint die Auffassung, die WELTY vertritt, zum Teil abzuweichen. WELTY schreibt: "Unter Gemeinwohl versteht man sowohl das Ziel wie die Ordnung der Gemeinschaft" /391/. Worin der Unterschied zu liegen scheint, wird weiter unten, bei der Behandlung der Frage des Rechts auf wirtschaftliche Mitbestimmung, deutlicher werden.

c) Zur "sozialen Liebe" sei hier nur angemerkt: Während die soziale Gerechtigkeit an sich die Menschen einer Gemeinschaft (Gesellschaft) nur mehr äußerlich zu verbinden vermag, so müsse diese Verbundenheit innerlich durch die Gesinnung der gegenseitigen Wertschätzung und durch das wechselseitige Wohlwollen getragen sein. Insofern dieses Wohlwollen sich auf die Nächsten richtet, weil auch diese ebenfalls "Glieder des gleichen gesellschaftlichen Ganzen und Mitgenossen des gleichen gesellschaftlichen Gemeinwohls sind", wird es als "soziale Liebe" bezeichnet /392/.

4) Zur Frage: Gewissen und Sittengesetz:

Ist die Freiheit die Wurzel des Sittlichen, so sei das Gewissen dessen "subjektive Norm" und das (doppelte) Sittengesetz seine "objektive Norm", aus dem die praktischen Handlungsnormen zu entnehmen bzw. abzuleiten seien. Hüterin des Sittengesetzes sei vor allem die Kirche in ihrem von Christus übertragenen Lehr- und Hirtenamt. - In diesen Grundzügen sind sich die repräsentativen Moraltheologen und -philosophen völlig einig.

Die Literatur zu einzelnen Problemen ist zu umfangreich, als daß hier auf sie eingegangen werden könnte. Für die spezielle Frage der "Situationsethik" mag der Hinweis auf das kleine Werk von FUCHS genügen, das reichlich auf die einschlägige Literatur verweist /393/.

5) Zur Frage: Lohnarbeitsvertrag - Gesellschaftsvertrag:

Abgesehen von zum Teil bedenklich anmutenden Auffassungen, wie sie FISCHER, der sich um Idee und Verwirklichung der sogenannten "Partnerschaftsbetriebe" verdient gemacht hat, kurz nach dem letzten Krieg unter dem Einfluß einer französischen betrieblichen "Institutionslehre" vortrug /394/, stehen die repräsentativen Vertreter katholischer Soziallehre eindeutig auf dem Standpunkt von Leo XIII. und von Pius XI. Sie anerkennen den Arbeitsvertrag in sich, soweit auch seine Bedingungen naturrechtlich vereinbar wären.

Dies sei der Fall, wenn in diesem Vertrag, theoretisch und praktisch, mehr gesehen werde als ein Kauf- oder Mietvertrag bezüglich der "Ware" Arbeit. Dieser Vertrag müsse mehr sein, da die Arbeit niemals vom Menschen gelöst werden kann; er sei daher ein Vertrag "sui generis" /395/, d. h. hier träten immer, ob vereinbart oder nicht, Bedingungen hinzu, die um der Person willen, die ihre Arbeit im Betrieb einsetzt, erfüllt werden müßten /396/.

HÄRING spricht, im Anschluß an SCHILLING, geradezu von einer "häuslichen Gerechtigkeit", die im Dienstverhältnis herrschen müsse /397/.

Auf den Lohnvertrag, wie er in QUADRAGESIMO ANNO behandelt wurde, kommt ENGEL zu sprechen /398/. Er erklärt dabei m. E. gut, daß die Forderung des Papstes auf Familienlohn für den Nur-Lohnarbeiter in eine konkrete Situation hineingesprochen sei, und daß ein Unternehmer nicht nur dann einen gerechten Lohnvertrag abschließen könne, wenn er diese Lohnhöhe bietet, sondern daß es sich in der Enzyklika Pius' XI. um die einfache Feststellung handle, daß eine Wirtschaftsordnung so aufgebaut sein müsse, daß bei der Arbeitsleistung, wie NELL-BREUNING sich ausgedrückt hat, "der Gegenwert (im Regelfall) in der Gestalt des Lohnes ausreichen muß, um die Familienlasten zu bestreiten" /399/. Die Träger der gesamten Wirtschaftsordnung seien also hier mitverantwortlich. Negativ besagt das nach ENGEL: "Eine Wirtschaftsordnung, die den Menschen in solche Einkommensverhältnisse hineinzwingt (hier Nur-Lohnarbeitsverhältnis), kann nicht mehr als gerecht angesehen werden, wenn sie nicht zugleich die materielle Existenzgrundlage für die Menschen bietet, aber trotzdem prinzipiell an einer solchen Wirtschaftsorganisation festhält" /400/.

Auf Veranlassung WELTYs hat NELL-BREUNING, abgesehen von seinem Kommentar zu QUADRAGESIMO ANNO /401/, später eigens zur Frage "Lohnvertrag - Gesellschaftsvertrag", wie sie von jenem Rundschreiben her nochmals aufgeworfen wurde, Stellung genommen. Die "einzige Aussage, die der Papst als oberster Sittenlehrer, Verkünder und Ausleger auch der naturgesetzlichen und naturrechtlichen Normen" gemacht habe, wäre die gewesen, daß das Lohnarbeitsverhältnis "nicht als solches ungerecht oder sittlich verwerflich" sei. Daraus folge, daß man die Forderung der Beseitigung dieses Verhältnisses nicht als "Forderung des natürlichen Sittengesetzes oder des Naturrechts hinstellen kann...". NELL-BREUNING erklärt im Anschluß daran: "Pius XI. sagt weiter, nach Lage der Dinge - also so wie die Dinge 1931 standen, nicht wie sie ewig stehen und liegen werden - empfehle sich eine gewisse Annäherung des LAV an ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis nach Maßgabe des Tunlichen. Das ist eine Meinungsäußerung zu einer Frage der Zweckmäßigkeit, die als solche keinen lehramtlichen Charakter hat noch haben kann und obendrein zeitgeschichtlich bedingt ist... Eine solche Meinungsäußerung des Papstes hat ihr Gewicht; sie wird gewiß nicht leichthin abgegeben werden, aber Verbindlichkeit beansprucht sie nicht. Und wer sich darauf berufen will, muß prüfen, ob die zeitgeschichtlichen Voraussetzungen die gleichen sind oder sich geändert haben." Er fügt hinzu: "Das LAV völlig und restlos zu beseitigen und durch ein gesellschaftliches Verhältnis zu ersetzen, dürfte praktisch unmöglich sein." /402/

MESSNER weist übrigens noch darauf hin, daß auch ein Sozialismus ausführende Arbeit, die von Ordnung und Weisung durch die Unternehmensleitung abhinge und selbst auch als "gedungen" zu betrachten wäre, gelten lassen müßte. Was den zweiten Punkt betrifft, wäre das deswegen der Fall, weil eben das Eigentum an den Produktionsmitteln lediglich von der privaten Hand in die öffentliche übergegangen wäre

/403/. Entsprechend merkt auch WELTY an, daß wie der westliche Kapitalismus, so auch der östliche die Versorgung der Welt auch heute nicht ohne breiteste Lohnarbeit sichern könnte /404/.

6) Zur Frage einer Gewinnbeteiligung:

Alle maßgeblichen katholischen Autoren dürften wohl HÄRING zustimmen, daß in den päpstlichen Verlautbarungen, besonders in QUADRAGESIMO ANNO (vgl. Nr. 54 ff.), "die Frage der Gewinnbeteiligung wenigstens grundsätzlich mitgelöst" /405/ sei, wenn auch über ihr System nichts ausgesagt wird.

Grundanliegen sei, wie RIENER sagt, daß dem Unternehmer der Gewinn nicht allein verbleibe, da dieser auch durch die Mehrleistung der Arbeitnehmer erzielt werde. Wobei nicht zu übersehen sei, daß dieser Gewinn oft genug eine Rente im Sinne der Differential- oder Qualitätsrente darstelle, ja selbst auf Kosten der Konsumenten entstehen könne /406/.

Daraus leitet MESSNER das Recht des Arbeiters auf eine Beteiligung "an überdurchschnittlichen Gewinnen" ab, wenn auch für gewöhnlich die Arbeiter solche Chancen durch ihre Lohnforderungen zu realisieren suchten /407/.

ENGEL geht auf die Gründe der Gewinnbeteiligung und auf ihre Leistungsfähigkeit als lohnpolitischer Maßnahme wie in ihrer betriebssozialpolitischen Bedeutung ein /408/. Man erwägt ihre Vorteile und Nachteile, ja auch ihre gewissen Gefahren /409/. WELTY erörtert die Vielfältigkeit ihrer Fassung /410/.

Die Gewinnbeteiligung wird schließlich, hinsichtlich eines Miteigentums, mehr als ein "Zwischenstadium" /411/ betrachtet, das, wie MESSNER sagt, gar nicht für alle Wirtschaftszweige in gleicher Weise gehandhabt werden könne /412/.

7) Zur Frage der Mitbestimmung:

In jenem ersteren Kapitel, das hier, in dieser Arbeit, von der Mitbestimmung handelte, wurde zum besseren Verständnis dessen, was die Kirche dazu hinsichtlich der betrieblichen Ebene - in Sonderheit für den privatwirtschaftlichen Bereich - meint, kurz auf die überbetriebliche Mitbestimmung eingegangen /413/.

a) Was in jenen Ausführungen u. a. über die "berufsständische Ordnung" , die offensichtlich als ein besonderes Anliegen katholischer Soziallehre herausgestellt wurde, mehr nur angedeutet, denn ausgeführt werden konnte, läßt indessen doch noch einige Erläuterungen als wünschenswert erscheinen.

Diese "Berufsständische Ordnung" - so wie sie von der Kirche verstanden wird - ist ein Leitbild. Es beschränkt sich nicht ausschließlich auf den wirtschaftlichen Bereich, stellt vielmehr eine umfassende gesellschaftspolitische Zielsetzung dar (vgl. QA 82).

Sein Anliegen ist nicht, die Stände- und Zunftordnung des Mittelalters neu zu beleben. Dazu, wie MESSNER in einem Vergleich der Zeitverhältnisse zeigt /414/, wären auch gar nicht die Voraussetzungen gegeben. Worauf dieses Leitbild abgestellt ist, ist die organische Überwindung der Klassengesellschaft.

Ausgangspunkt ist, so schreibt RAUSCHER, "die Erkenntnis des Wesens jeder Gesellschaft als einer Leistungsgemeinschaft" /415/. Gestützt auf die Ausführungen Pius' XI. (vgl. QA 87) führt er aus: "Wie die verschiedenen räumlichen Gemeinschaften auf Grund der Funktion der 'Nachbarschaft' keine in sich abgeschlossenen Gebilde darstellen, sondern eine lebendige gegenseitige Zuordnung besitzen, so ist auch der einzelne 'Stand' ein Komplementärbegriff, der von sich aus auf eine höhere Einheit hinweist, nämlich auf das Ganze der ständisch gegliederten Gesellschaft. Denn die einzelne Leistung reiht sich ein in den Leistungsorganismus des 'Standes'; dieser aber ist selber wiederum ein Glied innerhalb des Funktionszusammenhanges der Gesamtgesellschaft und damit wesensnotwendig mit den anderen Ständen zu einer Funktionseinheit verbunden, die als Ganzes erst die menschliche Sozialnatur ausschöpft" /416/.

Unter solchen "Ständen" sind also "Leistungsgemeinschaften" zu verstehen, korporative Zusammenschlüsse, die alle umfassen sollen, die durch ihren gleichen oder komplementären Beruf an der Leistung ihres jeweiligen "Standes" beteiligt wären. Wie der einzelne, wenigstens per se, die ihm entsprechend erscheinende "Nachbarschaft" wählen könne, so wäre auch Freiheit der Berufs- und Standeswahl erforderlich, wobei allerdings auch darauf zu achten sei, wie GUNDLACH sagt, daß "Beruf" -objektiv - "... die dem Willen Gottes entsprechende Lebenstätigkeit (ist), insofern sie Dienst in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft und gleichzeitig dauernde Unterhaltsquelle des Tätigen ist" /417/. Dementsprechend wären auch die "Berufsstände", die "Leistungsgemeinschaften" doch mehr als bloße Interessenverbände, da sie sich zwar nicht "naturnotwendig" immerhin aber "naturgemäß" /418/ auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des gesellschaftlichen Lebens auszurichten hätten. Käme ihnen auch ein je eigenes Gemeinwohl zu, so wäre dieses auch dem Gemeinwohl des gesellschaftlichen Ganzen unterzuordnen, wobei diese Unterordnung wiederum nicht eine Frage des willkürlichen Ermessens wäre, sondern ein Erfordernis des umfassenden Gemeinwohls, von dem das Partikuläre abhinge.

Unabdingbare Voraussetzung für die Idee der "Berufsständischen Ordnung" ist nach der Auffassung katholischer Soziallehre die Unterscheidung von Gesellschaft und Staat. Nur deren Gleichsetzung bzw. Verwechselung hätten zu einer Berufsständeordnung faschistischer Prägung geführt /419/. Demgegenüber bestehe das Wesen der "Berufsständischen Ordnung" allein in der "Ordnung der Gesellschaft im staatlichen Raum" /420/. MESSNER spricht in bezug auf diese Ordnung geradezu von "sozialer Demokratie", in der die beruflichen Organisationen nicht als Organe der Staatsverwaltung zu betrachten wären, sondern als Selbstverwaltungskörperschaften /421/. Wie sich MESSNER nun diese Körperschaften und deren Selbstverwaltung vorstellt, führt er eingehender in dem Abschnitt "Die Berufsgemeinschaft" aus /422/. Die

Grundlage für die Selbstverwaltung solcher Berufsgemeinschaften wäre "das Prinzip der Gleichberechtigung (Parität) "von Arbeitern und Arbeitgebern, was auch Pius XII. nicht anders betont. MESSNER macht dazu noch den Hinweis, daß entscheidend für diese Parität "nicht die Kopfzahl auf beiden Seiten, sondern die Gleichheit des Status der beiden Gruppen" wäre /423/.

Auf die Frage, was in einer solchen "Berufsständischen Ordnung" aus der Privatinitiative würde, gibt GUNDLACH zur Antwort: "Da den Berufsständen die Gemeinwohlswahrung innerhalb der gesellschaftlich zu verwirklichenden Kulturgebiete obliegt, ist klar, daß sie nicht die unmittelbare Verwirklichung kultureller Zwecke und Werte zu übernehmen haben. Dies ist vielmehr Sache der persönlichen, freien Initiative der Menschen und ihrer in Freiheit zu bildenden Gruppen. Deshalb kann beispielsweise in der Wirtschaft der Berufsstand niemals die Unternehmungen (Betriebe) und Haushaltungen ersetzen; er setzt sie vielmehr voraus und sichert ihnen von der Gesellschaft her die Bedingungen freien Wirkens. Er setzt sie auch voraus in ihrer gegenseitigen wesentlichen Zuordnung als Veranstaltung von freien Menschen, deren Nutzung materieller Güter wesentlich auf der Privateigentumsordnung ruht und deshalb auch in der Verkehrswirtschaft auf den freien Wettbewerb. Alles dies kann der Berufsstand nicht aufheben, er kann es nur im Sinn der ihm zukommenden Gemeinwohlswahrung ordnen" /424/. RAUSCHER führt diese Gedanken noch weiter aus /425/.

Bei all diesen Fragen ist selbstverständlich, daß, wie weiter oben bereits zur Sprache kam /426/, ein anderer Freiheitsbegriff vorausgesetzt wird, als der des liberalen Kapitalismus, und daß durch eine "Berufsständische Ordnung" der Gesellschaft der Staat nicht seiner höchsten Ordnungsaufgabe enthoben würde, ihm bliebe - allerdings subsidiär - die spezifische Aufgabe der Wahrung des umfassenden Gemeinwohls /427/. Damit wäre die Autonomie der Berufsstände als "relative" zu verstehen /428/.

Wie sieht es nun mit dieser Idee der "Berufsständischen Ordnung" in der modernen Wirklichkeit aus?

Freilich ließen sich gewisse Ansätze, auch in der Wirtschaft, aufweisen, wie MESSNER es tut /429/. Doch auch er stellt die Frage, "ob sich diese Elemente zu einer wirklich sozialen Demokratie mit wirtschaftlicher Selbstverwaltung weiterbilden oder ob sie dem Zug der Zentralisierung im heutigen Staate zum Opfer fallen und ein Mittel zur Verwirklichung der zentralistisch geplanten Gesellschaft werden" /430/. GUNDLACH meint: "Die Aufnahme des Kerngedankens der 'Berufsständischen Ordnung' ist zwar überall sehr lebhaft gewesen, hat aber zu praktischen Ergebnissen in katholischen Kreisen selten geführt". Als Grund betrachtet er, daß man der "Einkommenssicherung für alle Fälle des Lebens" den Vorzug gegeben hätte, so daß es schwierig gewesen wäre, "sich auf das gesellschaftliche Gestaltproblem und auf die Neubetonung des Eigentumsgedankens, die vom Beginn des Industrialismus an mit der Idee der 'Berufsständischen Ordnung' verbunden war, umzustellen. "Übrigens hätte auch der Mißbrauch die Gedankengänge von QUADRAGESIMO ANNO kompromittiert /431/.

RIENER schließt seine Ausführungen - die er als Österreicher (!) offenbar vorsichtig mit "Ordnung der Gesellschaft nach Leistungsgemeinschaften" überschreibt, wie auch MESSNER mehr von "sozialer Demokratie" spricht - mit dem nicht zu übersehenden Hinweis: "Die leistungsgemeinschaftliche Ordnung ist ein Leitbild für die Gesellschaft der Zukunft. Sie ist kein wirtschaftliches oder politisches Aktionsprogramm. Ihre Verwirklichung hängt von gesinnungsmäßigen und institutionellen Voraussetzungen ab. Es geht daher nicht um ein blindes Experimentieren, sondern um die Schaffung dieser Voraussetzungen" /432/.

Ausführlicher wird die Idee der "Berufsständischen Ordnung" auch von NELL-BREUNING, WELTY /433/ u. a. behandelt, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann.

b) Die innerbetriebliche Mitbestimmung interessierte hier, im Zusammenhang der Arbeit, ausschließlich

aa) mit Rücksicht auf den Nur-Arbeitnehmer in einer privatwirtschaftlichen Unternehmung,

bb) im Hinblick auf die wirtschaftliche Mitbestimmung im engeren Sinne und

cc) unter ihrem naturrechtlichen Aspekt.

In diesem Schlußkapitel zur vorgelegten Arbeit ist nur der Versuch möglich, einige Punkte aus besonders hervorstechenden Stellungnahmen in Kürze zu erörtern.

NELL-BREUNING, sicher einer der anerkanntesten und einflußreichsten Vertreter katholischer Soziallehre, hat sich im zweiten Band seines Sammelwerkes "Wirtschaft und Gesellschaft heute" sehr ausführlich mit diesem Problem einer Mitbestimmung im Unternehmen auseinandergesetzt.

Betrachtet man diese dort wiedergegebenen Veröffentlichungen aus den Jahren 1948 bis 1954 in ihrer chronologischen Folge, wie sie aus dem Verzeichnis des Schrifttums des Verfassers am Schluß des Bandes hervorgeht, und rückt die Einleitung zu diesen Aufsätzen an den Schluß seiner Ausführungen, so wird m. E. eine gewisse Entwicklung und Klärung seiner Auffassung bezüglich eines natürlichen Rechts auf wirtschaftliche Mitbestimmung sichtbar.

Es soll hier der Versuch unternommen werden, jene Entwicklung aufzuzeigen, soweit das in diesem Rahmen möglich erscheint.

1948 sieht NELL-BREUNING unter den derzeitigen Verhältnissen wenig Chancen für die Einführung des Mitbestimmungsrechts in "persönlichen" Betrieben, hält aber für die Kapitalgesellschaften, den "anonymen Typ, ein "mittelbares Recht", d. h. ein "echtes Mitbestimmungsrecht" zusammen mit den Kapitalbeteiligten (im Aufsichtsrat), die Leitungsorgane zu bestellen (S. 94 f.).

1950 spricht er von einer "paritätischen" Besetzung zur Bestellung "eines Vorstandes", "einer Geschäftsführung" (S. 161).

Auf dem Bochumer Katholikentag, Anfang September 1949, war es zu folgenden Entschließungen gekommen:

- die Entschließung der Arbeitsgemeinschaft II:

"Nach eingehender und freimütiger Aussprache wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt: Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung. Das Mitbestimmungsrecht in sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen für alle Mitarbeitenden wird anerkannt. Das Mitbestimmungsrecht gehört zu dem natürlichen Recht in gottgewollter Ordnung und ist zu bejahen wie das Recht auf Eigentum" /434/.

- die Gesamtentschließung des Katholikentages:

"Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung. Das bisherige Wirtschaftsrecht war zu sehr den Dingen und zu wenig dem Menschen zugewandt. Es muß durch ein Betriebsrecht ersetzt werden, das den Menschen in seinen Rechten und Pflichten in den Vordergrund rückt.

Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung aller entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung. Nach dem Vorbild fortschrittlicher Betriebe muß schon jetzt überall mit seiner Verwirklichung begonnen werden.

Wie durch das Mitbestimmungsrecht aller das gemeinsame Interesse des gesamten Betriebs gefördert wird, so entspricht es der Natur der menschlichen Gesellschaft, daß auch sonst alle Menschen, die durch gemeinsame Leistung verbunden sind, ihre gemeinsamen Angelegenheiten selbstverantwortlich in einer berufsständisch-leistungsgemeinschaftlichen Ordnung verwalten" /435/.

Da um diese Entschließungen Meinungsverschiedenheiten aufgekommen waren, nimmt auch NELL-BREUNING zu Beginn 1950 zweimal zu diesen Formulierungen Stellung.

Zunächst am 10. 1. 1950 (vgl. S. 129 ff.). Hier nimmt er auf die Formulierung der Arbeitsgemeinschaft und das entsprechende Stück in der Gesamtentschließung Bezug. Er beruft sich gegen den Einwand, es ermangele diesen Entschließungen der Rechtsverbindlichkeit, auf folgende "amtliche kirchliche Erklärung" des Amtsblatts des Erzbistums Köln: "Die Vertreter der katholischen Kirche stehen nach wie vor uneingeschränkt zu den Beschlüssen des Bochumer Katholikentages über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft". Dazu schreibt er dann: "Damit ist dem Bochumer Wechsel das kirchenamtliche Siegel aufgeprägt, wohlgemerkt: 'uneingeschränkt'!" Auf den Einwand, der Wechsel sei fehlerhaft ausgestellt, da die Arbeitsgemeinschaft das Mitbestimmungsrecht als eine Einrichtung des Naturrechts gleich dem Eigentumsrecht bezeichne, gibt er zunächst "bei der Redaktion der Entschließung ein Versehen" zu, ebenso auch die "Mißverständlichkeit" der übrigen Formulierung. Er meint aber auch, daß die "fehlerhafte Ausstellung" des Bochumer Wechsels "mit gutem Willen" sich "zurechtrücken" lasse. Zur Begründung gibt er an: "Es gibt nicht nur naturrechtliche Einrichtungen, wie die Familie, den Staat oder auch das Eigentum, die zu allen Zeiten bestehen müssen, weil ein geordnetes menschliches Gemeinschaftsleben ohne sie nicht möglich ist. Es gibt auch einen Grundsatz

des Naturrechts, der da sagt: Was um des Gemeinwohls willen notwendig ist, das hat zu geschehen. Darin aber waren die in Bochum versammelten katholischen Arbeiter und Unternehmer sich einig, und darin haben sie auch vollkommen recht, daß unter unsern heutigen Verhältnissen die fortschrittliche Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts der Arbeit auf sozialem, personalem und wirtschaftlichem Gebiet auch in den Betrieben tatsächlich ein Erfordernis des Gemeinwohls ist" (S. 130).

Der zweite Aufsatz wurde ebenfalls zu Beginn des Jahres 1950 verfaßt, wahrscheinlich etwa März des Jahres (vgl. S. 98). Auch hier meint NELL-BREUNING, daß die Bochumer Formulierung "unklar" sei, "inwiefern diese Mitbestimmung eine Forderung des Naturrechts sein soll" und insofern der Umfang offen geblieben, "in dem die Mitbestimmung auf sozialem, personalem und wirtschaftlichem Gebiet Platz greifen soll" (S. 102). Er bemerkt aber: "Bei der mündlichen Verkündigung der Entschließung wurde das Mitbestimmungsrecht als 'uneingeschränkt' bezeichnet; an dieser weitestgehenden Auslegung wurde jedoch später nicht festgehalten" (ebd).

Mitte 1950, am 21. 6., nimmt NELL-BREUNING Stellung zur Ansprache des Papstes vom 3. ds. Mts. Dabei geht er auf einen "eilfertig verbreiteten" Vorwurf ein, demzufolge der Papst erklärt habe, das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht lasse sich aus dem Naturrecht nicht ableiten, wogegen jedoch die Entschließung von Bochum besage, das uneingeschränkte wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht folge aus dem Naturrecht, was also ein fundamentaler Gegensatz wäre (vgl. S. 132). Hier meint er jedoch, "in der Bochumer Entschließung aber steht nichts von einem 'uneingeschränkten' wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht, und zu der Zeit, da die Bochumer Entschließung gefaßt wurde, dachten im allgemeinen selbst gewerkschaftliche und sogar sozialistische Kreise noch gar nicht daran, ein 'uneingeschränktes' Mitbestimmungsrecht zu fordern. Im allgemeinen stellte man sich wohl ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht so ähnlich vor, wie es im Hessischen Betriebsrätegesetz inzwischen eingeführt ist" (S. 133).

Daß der Papst, wie NELL-BREUNING weiter meint, in seiner Ansprache "kein Wort" darüber sage, "ob das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht sich aus dem Naturrecht ergebe oder nicht" (S. 133), dürfte m. E. doch zum mindesten hinsichtlich der "Natur des Arbeitsvertrages" wie auch der "Natur der Unternehmung" deutlich genug ausgesprochen sein! NELL-BREUNING geht auf der nächsten Seite (S. 134) selbst darauf ein und kommt, weil von daher eben nichts zu machen sei, auf eine Rechtfertigung vom Gemeinwohl her zu sprechen (vgl. S. 135).

In einem seiner Aufsätze vom Juli 1950 (S. 115 ff.) bringt NELL-BREUNING offenbar eine neue Distinktion für die wirtschaftliche Mitbestimmung.

Der eine Terminus heißt "uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht". Er besage nach seinen "Vorkämpfern", "daß der Betriebsleiter grundsätzlich zu allen seinen wirtschaftlichen Maßnahmen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belegschaft bedürfen solle, anders ausgedrückt, daß die Belegschaft jeder von ihr mißbilligten Maßnahme mit rechtlicher Wirkung solle widersprechen können". Er fügt hinzu: "Im Besitze dieses 'uneingeschränkten' Mitbestimmungs-

rechts könnte die Belegschaft also rechtlich alles verhindern, aber nichts veranlassen; die Initiative läge nach wie vor beim Betriebsinhaber allein. Soweit zwischen ihm und der Belegschaftsvertretung keine Einigung erzielt wird, geht alles seinen bisherigen Gang unverändert fort; in jedem Falle aber liegt die Ausübung der Befehlsgewalt im Betrieb ausschließlich beim Betriebsleiter" (S. 119).

Davon unterscheidet sich der zweite Terminus "Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung". Von diesem heißt es: "Eine co-gestion économique, das 'Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung', besagt aber gerade, daß die Geschäfte nicht vom Eigentümer allein, sondern von Eigentümer und Belegschaft gemeinsam ausgehen. Also sind es gemeinsame Geschäfte, d. i. ein Gesellschaftsverhältnis" (S. 122/123).

Hier wird der Ausdruck "co-gestion économique", den der Papst in seiner Ansprache gebraucht, mit dem "Vollrecht wirtschaftlicher Mitbestimmung" erklärt. Man vergleiche, was in der zuvor erwähnten Veröffentlichung NELL-BREUNINGs zu lesen ist: "Haben wir das, was in der in französischer Sprache gehaltenen Papstansprache co-gestion économique heißt, d. i. die uneingeschränkte Mitbestimmung, werden also die wirtschaftlichen Entschließungen vom Betriebsinhaber oder dessen Vertreter und der Belegschaft gemeinsam getroffen, dann muß auch der Betrieb auf ihren gemeinsamen Namen, ihre gemeinsame Rechnung und Gefahr laufen" (S. 134)! - - Was also zuvor noch der "uneingeschränkten" Mitbestimmung zugesprochen wurde, wird jetzt auf ein "Vollrecht" eingeschränkt. -

Schließlich meint NELL-BREUNING, auch wenn der Papst "nachdrücklichst unterstrichen" habe, daß der Betrieb "keine öffentlich-rechtliche Angelegenheit" sei (S. 127/128), so hätte der Betrieb doch "öffentlichen Belangen zu dienen und sich darum dem öffentlichen Wirtschaftsrecht zu unterwerfen" (S. 128). Wenn NELL-BREUNING das im Hinblick auf eine Rechtfertigung wirtschaftlicher Mitbestimmung vom Gemeinwohl her unterstellt, so denkt er offenbar an den Text aus der Ansprache Pius' XII., auf den er in der Fußnote zu Eingang seines Aufsatzes einging (vgl. S. 116). Dieser Text aus jener Ansprache vom 7. 5. 1949 heißt: "Der Eigentümer der Produktionsmittel, wer immer es sei - Privateigentümer, Produktivgenossenschaft oder Stiftung - muß, stets innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Herr seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben" (102). Was nun aber hier offenbar gesagt erscheint, ist m. E. dies: Für das Außenverhältnis, wo das öffentliche Wirtschaftsrecht Geltung erlangt, hat der Eigentümer der Produktionsmittel seine Entschlüsse jenem Recht einzuordnen; im Innenverhältnis eines Unternehmens, wo und sofern Privatrecht gelte, müsse der Eigentümer (in dessem Rahmen) "Herr" seiner wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben. Zuvor wurde nämlich ausdrücklich vom Papst gesagt: "... mag das Unternehmen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft aller seiner Arbeiter als Miteigentümer haben, oder mag es Privateigentum eines einzelnen sein, der mit seinen Arbeitern einen Arbeitsvertrag abschließt, in dem einen wie in dem anderen Falle unterliegt es der privatrechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens" (ebd).

Im Jahre 1952 nimmt NELL-BREUNING am 15. 10. Stellung zur Radiobotschaft des Papstes an den Wiener Katholikentag (S. 136 ff.). Dazu wurde in dieser Arbeit schon einiges gesagt (vgl. oben, S. 101, Anmerkung 289).

Die in dieser Radiobotschaft enthaltenen Ausführungen zum Mitbestimmungsrecht, so meint jedenfalls NELL-BREUNING, beträfen Deut Deutschland nicht, denn, so sagt er, in Deutschland ginge es "um eine Mitbestimmung, die nicht im Eigentum oder Miteigentum, sondern gerade umgekehrt unmittelbar in der Arbeit selbst ihre Wurzel hat" (S. 138). Daß aber der Papst in jenem entscheidenden Satze "... und Wir selbst es verneint haben, aus der Natur des Arbeitsvertrages das Miteigentumsrecht des Arbeiters am Betriebskapital und daraus folgend sein Mitbestimmungsrecht, ... abzuleiten", vor diesem letzten Wort "sei es direkt, sei es indirekt" eingefügt hat, scheint NELL-BREUNING in seiner Auslegung dieses Textes übersehen zu haben! Auf dieses Eigentumsrecht kommt es dem Papst aber doch offensichtlich wesentlich an, wie der Kontext klar zu zeigen scheint. Sucht auch NELL-BREUNING eine Begründung nicht eigentlich im Arbeitsvertrag, sondern aus dem Gemeinwohl, so bleibt doch unter den gegebenen Verhältnissen als Ansatz allein der Arbeitsvertrag, da sonst auch noch andere ein Mitbestimmungsrecht geltend machen könnten. -

Einen Monat später, am 15. 11. 1952, nimmt NELL-BREUNING zum päpstlichen Schreiben nach Turin (vom 19. 9. 1952) Stellung (S. 139 ff.).

Was zu dieser Stellungnahme m. E. zu sagen wäre, wurde bereits weiter oben in dieser Arbeit (vgl. S. 101 ff.) durch die ausführliche Darstellung jenes Schreibens nach Turin implizit mitausgesagt.

Nicht als Begründung der oben wiedergegebenen Darstellung - die allein aus dem Text selbst sich ergab und dann auch aus dem weiteren Kontext der päpstlichen Verlautbarungen -, jedoch als vielleicht sehr aufschlußreich erscheinende Ergänzung mögen folgende Hinweise dienen, die das Ergebnis einer nachträglichen Nachforschung (November 1960) in Italien sind und die hier in Eigenübersetzung wiedergegeben werden.

Der italienische "Codice Civile" macht eine deutliche Unterscheidung zwischen "impresa" und "azienda", wenn im Artikel 2555 (neu 2549) steht: "L'azienda ist der Komplex der durch den Unternehmer organisierten Güter zur Ausübung der impresa /436/".

Gino ZAPPA, Professor der Wirtschaftsfakultät von Venedig, schreibt in seinem bedeutenden Werk "Le produzioni nell'economia delle imprese" über den Betrieb: "L'azienda ist eine auf Dauer bestimmte wirtschaftliche Einrichtung, die zur Bedarfsdeckung die Erzeugung, die Beschaffung und den Verbrauch der Güter in beständiger Koordination ordnet und entfaltet /437/". Er macht ausdrücklich den Hinweis: "L'azienda ist nicht die wirtschaftliche Aktivität selbst, sie ist vielmehr das Einheitszentrum, in dem die wirtschaftlichen Aktivitäten sich nützlich zusammenfügen zur entsprechenden Erreichung der gesteckten Ziele, auf die jede azienda notwendig tendiert /438/".

ZAPPA, der aziende "pubbliche" und "private" usw. behandelt (I, 191), betrachtet als "fundamentale Klassifizierung" (I, 180) die Gruppe der "aziende di erogazione" und die Gruppe der "aziende di produzione". Letztere interessieren hier vor allem. ZAPPA sagt von ihnen: "... wenn sie mittels der Produktion für den Markt Gewinnerzielung (?) verfolgen, werden sie im eigentlichen Sinne imprese ge-

nannt /439/". An anderer Stelle heißt es: "L'impresa produziert, um denjenigen, die zu ihr Kapitalien und Arbeit beigetragen haben, Einkünfte zu gewähren /440/".

Zur "gestione" schreibt er, sie sei - "subjektiv verstanden" - "... die geordnete Aktivität der Betriebsorgane, insofern sie direkt auf das Ziel hinstrebt, auf das die Unternehmung eingerichtet und ausgerichtet ist /441/". Was in der vorgelegten Arbeit dem Ausdruck "gestione aziendale" unterstellt wurde, charakterisiert ZAPPA folgendermaßen: "La gestione d'impresa (als Produktionsbetrieb) vollzieht alle Verwaltungsoperationen, die direkt auf die Produktionsvorgänge hinzielen, ordnet sie und entwickelt sie in Prozessen... /442/". Davon hebt er deutlich "gestione economica" ab: "Die sogenannte 'gestione economica' entfaltet sich direkt mit ihren Operationen zugunsten der Erzeugung oder der Beschaffung von Einkommen oder von 'Einnahmen' oder, noch umfassender, zugunsten der Erreichung der generellen Erfolge des Betriebsvollzugs... /443/".

Wie es offenbar den Anschein haben dürfte, konnten wohl - abgesehen von mündlichen Bestätigungen zur Frage - kaum deutlichere Hinweise gefunden werden für die wahrscheinliche Richtigkeit der Übersetzung und Interpretation des Schreibens nach Turin.

Doch sei nun noch einmal zurückgekommen auf die weiteren Ausführungen von NELL-BREUNING.

In seinem zeitlich letzten Aufsatz, den NELL-BREUNING in seinem Buch aus dem Jahre 1954 anführt (S. 143 ff.), handelt er von "Mitbestimmung und Partnerschaft auf der Ebene von Betrieb und Unternehmen". Ausgehend von gewerkschaftlichen Erörterungen, meint er, daß jetzt wohl ein Punkt erreicht sei, "der zur Besinnung zwingt" (S. 143). Es geht ihm hier vor allem um eine Überprüfung der Frage des "Ansatzes der betrieblichen Mitbestimmung" (S. 144). Hier spricht er nun klar von einem "Zusammenhang zwischen Eigentum und Leitungsbefugnis" (S. 145): Aktionäre - Aufsichtsrat - Vorstand, und fährt fort: "Insoweit können wir also sagen: auch die 'beauftragten Unternehmer' oder Manager leiten ihre Legitimation und ihr Mandat letztlich vom Eigentum her ab" (ebd). Nach einer Würdigung der gewerkschaftlichen Konzeption der Mitbestimmung schlägt er nun ein Verhältnis nach dem Modell einer OHG vor, in der ein (besitzender) Senior und ein (nicht besitzender) Junior sich zusammentun. Er hält dieses Modell im Prinzip auch für die Belegschaft als "Junior" anwendbar und, bezeichnenderweise, für um so glücklicher, da es auf diese Weise auch keinen Streit gäbe, "ob die wirtschaftliche Mitbestimmung mit dem Eigentumsrecht vereinbar sei oder nicht..." (S. 149). Es folgt der klare Satz: "... Lohnarbeitsbetrieb und Partnerschaftsunternehmen unterscheiden sich grundlegend darin: der Lohnarbeitsbetrieb ist vom Eigentum her aufgebaut, das Partnerschaftsunternehmen dagegen umgekehrt auf das Eigentum hin" (S. 150).

In der Einleitung zum ganzen Abschnitt über die Mitbestimmung (S. 91 f.), die offenbar doch erst zur Herausgabe des zweiten Bandes geschrieben wurde, betont NELL-BREUNING, daß eine Forderung auf Mitbestimmung oder Mitbeteiligung im Namen der christlichen Soziallehre "höchstens insoweit" erhoben werden könne, "als in bestimmten Einzelfällen (-!-) eine andere Möglichkeit einwandfreien zusammenwir-

kens von Kapital und Arbeit sich nicht ermöglichen ließe; der Beweis für diese Unmöglichkeit wäre zu erbringen (ebenso wie für die im Einzelfall (!) bestehende Notwendigkeit einer Sozialisierung)" (S. 91).

Was hingegen die christliche Soziallehre "fordern" müsse, sei die "Verwirklichung der Leistungsgemeinschaftlichen oder Berufsständischen Ordnung der Gesellschaft im allgemeinen oder der Wirtschaftsgesellschaft im besonderen" (S. 92). Der Grund dafür sei: "... die soziale Frage wird nicht in den Betrieben gelöst; sie liegt im öffentlich-rechtlichen, überbetrieblichen Raum und kann darum nur in diesem gelöst werden. In den Betrieben kann und soll sie entgiftet werden; in den Betrieben muß ihre Lösung sich bewähren. Ist das Mitbestimmungsrecht im öffentlich-rechtlichen, überbetrieblichen Raum eingespielt, so werden sich leichter Mittel und Wege finden lassen, um es auch in den Betrieben soviel wie möglich zu verwirklichen." (ebd).

In "Herders Sozialkatechismus" (Band III; 1958) setzt sich auch WELTY eingehender mit der Naturrechtsfrage der wirtschaftlichen Mitbestimmung auseinander. Kurz sei auf einige Punkte seiner Ausführungen hingewiesen.

Ohne besondere Namen zu nennen, weist WELTY auf den Standpunkt "angesehener katholischer Sozialgelehrter" hin, der besage: "... Die Verfügungsgewalt stehe ausschließlich dem Eigentümer zu, und jede Mitverfügung - ausgenommen jene, die der Eigentümer selbst aus freien Stücken gewähre - bedeute einen widerrechtlichen Einbruch in die natürlichen Rechte des Eigentümers, sie höhle das ganze Eigentumsrecht aus". Er fügt hinzu: "Die Gelehrten weigern sich infolgedessen, wirtschaftliche Mitbestimmung (auf Grund bloßer Mitarbeit) jemals anzuerkennen; alle derartigen Ansprüche, Gesetze, Zugeständnisse seien ungerecht" (S. 373).

Diesen Gelehrten ständen aber "andere, gleichfalls angesehene katholische Sozialgelehrte" gegenüber, die "leiten das Recht auf Sondereigentum unmittelbar aus den Erfordernissen des Gemeinwohles, d. h. der sozialen Ordnung, ab (vgl. Frage 5)". Hierzu erklärt WELTY: "Sie sagen: Die persönliche Verfügungsgewalt besteht 'nur um des Gemeinwohles willen': das Privateigentum ist notwendig, weil und insofern die gegenwärtige Gesellschaftsordnung der erbsündeverhafteten Menschheit sie verlangt" (ebd).

Die "Frage 5" dieses Bandes (vgl. S. 16 ff.), auf die WELTY zurückverweist und die die zweite Auffassung, der auch er selbst sich anschließt, stützen soll, handelt ausführlicher vom Privateigentum. Dort wird für die Notwendigkeit des Privateigentums ein Autoritätsbeweis geführt aus der "Summa theologica" des Thomas von Aquin (II - II, q. 66, a. 2). Doch worum geht es eigentlich bei Thomas? -

Nicht um das Verhältnis von Privateigentum und "Gemeinwohl"! Es geht vielmehr um die Frage, ob es nur "Gemeinsames Gut (aliquid quod est commune omnium vel multorum)" geben oder ob es auch "Privates Gut (aliquid quod sibi soli competit)" geben könne. Unter einer zweifachen Rücksicht wird diese Frage behandelt:

1) Unter der Rücksicht der "potestas procurandi et dispensandi". Dazu meint Thomas: Privateigentum ist "erlaubt", ja sogar "notwendig". Das beweist er m. E. ganz offenbar direkt aus der Eigenart der Men-

schen, um dann allerdings auch jeweils zu zeigen, wie das eine Bedeutung für das gesellschaftliche Leben erlange.

2) Unter der Rücksicht des "usus" der äußeren Dinge, und zwar durch den Einzelmenschen ("homini"!). Dieser dürfe die Dinge nicht "wie eigene (ut proprias)", sondern solle sie wie gemeinsame (ut communes)" betrachten und bereitwillig sie anderen bei Notwendigkeit mitteilen /444/.

Das Sonder- oder Privateigentum wird m. E. also auch beim Aquinaten keineswegs "unmittelbar", vielmehr nur mittelbar aus den Erfordernissen des Gemeinwohles abgeleitet. Unmittelbar wird es aus der Natur des Menschen hergeleitet, wie es Leo XIII. (vgl. RN 5 ff.) und Pius XII. (vgl. 167) ihrerseits klar aussprechen.

Gleichsam als zweites Argument gibt WELTY folgenden Umstand an: "Insofern Eigentum als Kapital in der heutigen Wirtschaft angelegt (investiert) ist, hat es weithin ganz neue Formen angenommen. Auch dieses Eigentum besagt zwar persönliche Verfügungsgewalt, aber eine sehr eingeschränkte und gewandelte: " (S. 374). Dazu wäre aber, entsprechend der Begründung WELTYs, zu sagen: gewiß hat das Eigentum als Kapital in einer Kapitalgesellschaft gewisse "neue" Formen angenommen; ob diese allerdings so "ganz neue" sind, scheint m. E. nicht unbedingt erwiesen. Sicher verzichtet ein Aktionär nicht in dem Sinne, wie WELTY unter a) anführt: " 'Wenn jemand sein Geld in Aktien anlegt, verzichtet er damit auf das Eigentum an demselben, um dagegen ein durch Gesetz genau geregeltes Bündel von Rechten einzutauschen' " (ebd). Worauf der Aktionär verzichtet, ist doch in Wirklichkeit nicht das "Eigentum an demselben", sondern allein eine andere (einkömmliche) Verwendung, wobei dieser Verzicht weder unbedingt noch unabänderlich ist. Ob ferner seine "Verfügungsmacht", die in das Unternehmen hineinwirkt, eine große oder eine kleine oder, praktisch, gar eine wirkungslose sein würde, ist, per se, nicht eine Frage "de iure" im naturrechtlichen Sinne, sondern eine Frage "de facto", abhängig von der jeweiligen Größe des Aktienbesitzes. - Die Begründung dafür, daß Nichteigentümer im Unternehmen, in dem sie arbeiten, gegebenenfalls notwendig (vgl. a) und b) auf S. 373 unten) mitverfügen, mitbestimmen könnten, scheint m. E. auch nicht stringent, wenn erklärt wird: "Denn das Gemeinwohl steht höher als das Privatwohl..." (S. 374). Ziel des gesellschaftlichen Lebens kann doch wohl nicht die Gesellschaft als solche sein, da diese Sein und Realität nicht in sich, sondern allein in ihren "Gliedern" hat, d. h. in den Menschen, die "in Gesellschaft" zusammenleben (vgl. auch weiter oben: S. 43 ff. der hier vorgelegten Arbeit). Das hieße für das Verhältnis von Gemeinwohl und Privatwohl: das Gemeinwohl ist, allgemein gesagt, letztlich für das Privatwohl aller da und nicht umgekehrt. Konkreter: Insofern des Menschen Eigentum (Arbeit) eine individuell-persönliche "Seite" hat (vgl. QA 45 - 46 bzw. 69), müssen dem Gemeinwohl, aus Rücksicht auf das Privatwohl, bestimmte Grenzen gezogen sein, die durch die Natur und das persönliche Ziel des Menschen bestimmt sind. Sie dürften folglich, wenn man sich um die Verwirklichung des "Gemeinwohles" bemüht, nicht überschritten werden, da man sonst das Gemeinwohl in sein Gegenteil verwandelte; umgekehrt: weil das Eigentum (die Arbeit) auch eine soziale "Seite" hat (vgl. QA, ebd.), könnte nur dort Privatwohl sein, wo man, im Streben nach ihm, die berechtigten Forderungen des "Gemeinwohles"

achtet und sich nicht über sie hinwegsetzte. Anschließend zum soeben zitierten Text fährt WELTY fort: "... und das Privateigentumsrecht ist gegeben, das Gemeinwohl zu ermöglichen, zu erhalten und zu verbürgen" (ebd). Hätte das Privateigentum damit nicht doch "lediglich" eine "soziale Funktion"? Wenn das gemeint wäre, stände der Satz im Widerspruch zur Botschaft des Papstes nach Wien, in der es heißt: "... Das Recht des einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluß des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion" (Pius XII.: 167). Mit anderen Worten, das Privateigentum hat, aber ist nicht eine soziale Funktion! - WELTY lag sicher nichts daran, diesem Satze, den er selbst kurz zuvor zitierte (S. 372 , oben), zu widersprechen. So heißt es auch in seiner Erklärung zum ersten Argument, daß "das Privateigentum den Vorrang hat", offenbar doch, vor der Sozialordnung, die auf jenem beruhe (S. 373). WELTY verweist dazu aber auch auf ein Zitat, das er in der Behandlung der Frage 5 von UTZ anführt. In diesem steht: "Die Verfügungsgewalt, die als der Mittelpunkt des Eigentums bezeichnet worden ist, besteht nach Thomas nur um des Gemeinwohles willen" (S. 20). Bezüglich der Präsumption für die "freie Wirtschaft" gegenüber der "gelenkten", auf die er dabei kommt, wird jener Standpunkt noch deutlicher ausgesprochen: "... aber: im Rahmen des Gemeinwohles, und nicht nur das, sondern sogar nur zur Wahrung des Gemeinwohles" (ebd). Abgesehen davon, daß die Berufung auf Thomas wohl nicht so ganz zutreffend erscheint, stellt m. E. der erste Ausdruck die richtige Aussageweise dar, wogegen der zweite, also der Ausdruck "nur zur Wahrung des Gemeinwohles", wenigstens sehr mißverständlich ist. Müßte man demnach nicht sagen: das Privateigentum hat eine personale, ist aber eine soziale Funktion? -

Die unterschiedliche Auffassung, die WELTY vertritt, kommt offensichtlich von einer anders konzipierten Vorstellung vom "Gemeinwohl", das, dieser Auffassung zufolge, nicht nur "Ordnung der Gesellschaft", sondern darüberhinaus "Ziel der Gesellschaft" besagen würde (vgl. a. a. O. Band I, S. 64 ff.). Was dieses Ziel bzw. diese Ziele der Gesellschaft betrifft, heißt es: "Der Inhalt der natürlichen Gemeinschaftsziele wird von dem bestimmt, was man 'das Gesamtgute der menschlichen Natur' nennt" (S. 66). Mit Bezug auf Thomas wird erklärt: "Darunter versteht er sowohl die letzten wie die nächsten Zielsetzungen, die dem Menschen auf Grund seines Wesens, seiner Bestimmung und seiner Wirkmöglichkeiten aufgetragen oder erreichbar sind" (S. 67). Ferner: "Wiederum der heilige Thomas faßt dieses menschliche Gesamtgute unter dem 'tugendhaften Leben' zusammen: 'Das Leben nach der Tugend ist das Ziel der menschlichen Gemeinschaft' (de reg. princ. I, 14)" (ebd). WELTY führt diese Gedanken in aller Breite aus, worauf hier allerdings nicht weiter eingegangen werden kann. /445/

In Herders Staatslexikon hat 1960 WALLRAFF den Beitrag "Mitbestimmung" geschrieben /446/. Nachdem er dort keine andere Möglichkeit für eine Begründung der wirtschaftlichen Mitbestimmung vom Naturrecht her sieht, kommt auch er auf das Argument "Gemeinwohl"

zu sprechen. Sehr vorsichtig heißt es zunächst: "Offenbar kann die innerbetriebliche wirtschaftliche Mitbestimmung höchstens (- ! -) in Belangen des Allgemeinwohl begründet sein" (Sp. 754), wie namentlich auch von Gewerkschaftsseite heute vorgetragen würde. Der Argumentation der Gewerkschaften stellt WALLRAFF dann aber den Einwand von "innerhalb der kath.-sozialen Bewegung" entgegen, der besage: "Erlangen die Arbeitnehmer im Namen des Gemeinwohles das Recht zu wirtschaftlicher Mitbestimmung, so können andere unter Berufung auf ähnliche Allgemeininteressen ein gleiches fordern, die Kommunen etwa, in deren Bereich sich die Unternehmen befinden. Vor lauter Mitbestimmung wäre eine funktionsfähige Willensbildung in den Unternehmen nicht möglich. Die Konsequenzen ihrer Ansätze stellen der wirtschaftlichen Mitbestimmung die schwierigsten Fragen" (ebd). Er hält die Bemühungen um sie trotzdem für fruchtbar, "weitere Formen des Gesellschaftsrechts zu konzipieren" (Sp. 755), wenn auch für ihn die wirtschaftliche Mitbestimmung im Betrieb "nicht als die dringlichste soziale Aufgabe angesehen werden" könne (Sp. 754/755).

Allein diese Ausführungen zeigen, wie problematisch diese Frage zu sein scheint, will man allen notwendigen Erfordernissen Gerechtigkeit widerfahren lassen.

8) Zur Frage des Miteigentums:

Worum es den Päpsten u. a. immer wieder ging, war die Überwindung der Proletarität derjenigen Schichten, für die die Arbeit zur Erhaltung, Sicherung usw. ihrer Existenz allein verblieben war.

So alt wie die moderne christliche Sozialbewegung ist, hatte man auch stets das Anliegen, diese Eigentumslosigkeit selbst auch in den Unternehmen zu überwinden: auch der Lohnarbeiter müsse wieder seinen wirtschaftlichen Beitrag leisten können aus Arbeit und Eigentum. So setzte man sich schon früh für "Produktivassoziationen" ein. Auf katholischer Seite mühten sich in dieser Richtung etwa Ritter von Buß, Vogelsang und besonders Ketteler. Wie HÄRING hervorhebt, erwartete Ketteler deren Einführung "von der Initiative christlicher Sozialgerechtigkeit und Liebe", nicht aber vom Staat, wie es Lassalle forderte /447/.

Allzu groß war der Erfolg nicht, immerhin blieb die Grundidee lebendig. Seit QUARAGESIMO ANNO wird sie auch katholischerseits wieder stärker betont, um so mehr, als auch Lösungsvorschläge wie die "Sozialisierung" wieder mehr erörtert wurden. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Frage des Miteigentums immer weitgreifender diskutiert.

Die heutigen katholischen Sozialwissenschaftler bejahen mit den Päpsten voll und ganz das grundsätzliche Anliegen des Miteigentums, sie teilen allerdings auch deren Bedachtsamkeit hinsichtlich der Verfahrensmöglichkeiten, dieses Anliegen voranzubringen.

MESSNER stellt in kurzen, treffend erscheinenden Zügen die wesentlichen Punkte für die katholische Auffassung über die Frage des

Miteigentums heraus. Er schreibt: "Das Prinzip des Miteigentums setzt ein Sozialsystem mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln als wesentlichem Ordnungselement von Gesellschaft und Wirtschaft voraus, ist aber gleichzeitig bestimmt durch die wesenhafte soziale Ordnungsfunktion der Institution des Privateigentums, die eine möglichst gleichmäßige Eigentumsverteilung fordert. Miteigentum ist demnach völlig verschieden von Kollektiveigentum. Das Kollektiveigentum, z. B. auf Grund der Sozialisierung von Industrien, macht die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder zu Eigentümern, ob sie in den fraglichen Industrien arbeiten oder nicht. Das Kollektiveigentum gehört also allen und damit keinem wirklich, d. h. nicht so, daß jeder durch ein engeres, persönliches Interesse daran gebunden wäre. Gerade die Begründung eines solchen Interesses ist aber eine der wichtigsten sozialen Funktionen des Privateigentums, wie wir gezeigt haben. Ebenso ist das Miteigentum verschieden vom Besitz von Eigentumsanteilen an fremden Unternehmungen, also z. B. vom Besitz von Aktien fremder Unternehmungen durch den Arbeiter. Ein solcher Besitz wirkt sich nicht in einer inneren Verbindung von Arbeit und Eigentum aus, mag er auch in anderer Hinsicht, wenn ein größerer Teil der Arbeiterschaft solchen Besitz innehat, auf eine 'Demokratisierung des Eigentums' hinwirken. Es bleibt aber eine Frage, wie weit eine so geartete Investition von Ersparnissen des Arbeiters mit ihrer Gefahr der Kurs- und Dividendenschwankungen im Interesse des Arbeiters gelegen ist, ganz abgesehen davon, daß sie am Sozialsystem als solchem nichts ändern und für die Zweckerfüllung der Sozialwirtschaft nichts bedeuten würde" /448/.

MESSNER bezeichnet "die Verwirklichung der unmittelbaren Verbindung von Arbeit und Eigentum im Industriesektor der heutigen Sozialwirtschaft" als "eine der schwierigsten Aufgaben der Sozialreform" (ebd). Er weist auf Tendenzen im Sozialismus hin und auf die Befürchtungen von seiten der Unternehmer wie des "Kapitals" (vgl. ebd), um dann fortzufahren: "So klar die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile des Miteigentums (bessere Eigentumsverteilung, Verbindung von Arbeit und Eigentum; erhöhtes Interesse der Arbeiterschaft, Produktivitätssteigerung) sind, so schwierig ist für das angewandte Naturrecht die Frage der zweckmäßigen Eigentumsform. Kein Zweifel scheint darüber bestehen zu können, daß es nur eine Form der Aktie sein kann. Außer Zweifel scheint weiter zu stehen, daß eine Aktienform gefunden werden muß, die 1. den Arbeiter an das Unternehmen bindet, ohne ihm jedoch die Freizügigkeit zu nehmen; 2. ihm eine Anlagemöglichkeit von Teilen seines Eigentums sichert, ohne ihn einem zu großen Verlustrisiko auszusetzen. 3. ihm einen Gewinnanteil sichert, ohne ihn zu sehr mit dem Risiko des Unternehmungserfolgs zu belasten; 4. ihm einen Teil am Produktionsvermögen zusichert, ohne sein Vermögen zu immobilisieren; d. h. er muß seinen Vermögensanteil am Unternehmen realisieren können, z. B. wenn er davon im Notfalle leben muß oder ein eigenes Unternehmen gründen will" /449/.

Doch auch darauf weist erhin: "Alle diese Probleme haben aber zugleich ihre Kehrseite für die Unternehmungen durch Schwierigkeiten, die nicht übersehen werden dürfen. Eine zu weitgehende Sonderstellung der Arbeiteraktien, z. B. eine Bevorrechtung im Falle der Liquidierung

des Unternehmens oder eine Rückkaufverpflichtung des Unternehmens oder eine Dividendensicherung in bestimmter Höhe könnte sich bedenklich auf die Beweglichkeit der Geschäftsführung, die Investitionswilligkeit des breiteren Publikums und die Sicherheit der Kapitalbasis des Unternehmens auswirken. Andererseits darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Einrichtung der 'Vorzugsaktie' schon sehr alt ist und in mancher Hinsicht Anregungen für die Ausgestaltung der Arbeiteraktie nach den angegebenen Gesichtspunkten bieten könnte. Aus allen diesen Erwägungen ist zugleich zu ersehen, daß dem Prinzip des Miteigentums in der Sozialreform nur eine beschränkte Anwendungsmöglichkeit zukommt und daß es keinesfalls als ein Allheilmittel gelten kann. Es sind übrigens auch Fragen wie diese zu bedenken, ob nicht die Arbeiter selbst sich sehr oft lieber gesichertere und ertragreichere Anlagemöglichkeiten suchen würden, als die in ihrem eigenen Unternehmen, wenn sie schon Risiken der Investition in Aktien oder anderem industriellen Anteilseigentum übernehmen" (ebd).

Auch NELL-BREUNING kommt, ausführlicher noch, auf das Miteigentum und seine Problematik zu sprechen /450/. Ähnlich wie bei MESSNER wird auch bei ihm auf die "Arbeiter-Aktien" eingegangen. Nicht die "Form der reinen Kapitalgesellschaft", wohl aber die "genossenschaftliche Form" hält NELL-BREUNING für geeignet /451/. Was die Päpste in dieser Frage des Miteigentums betrifft, meint er: "In 'Quadragesimo anno' hat Papst Pius XI. mit sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Worten eine gewisse Umgestaltung des Lohnarbeitsverhältnisses in der Richtung auf eine Vergesellschaftung (Vergenossenschaftung) empfohlen. Mit etwas entschiedeneren Worten hat Papst Pius XII. diese Empfehlung wiederholt, ist aber ebenfalls über eine Empfehlung nicht hinausgegangen. Nach der kirchenamtlichen Soziallehre handelt es sich also nicht um ein Gebot, sondern um einen Rat. Die Ausführung ist keine Sache der Pflicht und Schuldigkeit, sondern der Freiwilligkeit und der Klugheit..." /452/. NELL-BREUNING weist auf die Problematik sowohl der "Gewinnbeteiligungspläne" wie auch des Miteigentums hin. Was erstere angeht, gibt er zu, daß die Befürchtungen der Gewerkschaften bezüglich eines möglichen "Betriebsegoismus" auf jeden Fall "nicht ganz aus der Luft gegriffen" erscheinen /453/. Für das letztere macht er auf die Gefahr der "Risikohäufung" und die der "Beschränkung der Freizügigkeit" aufmerksam, so "an sich begrüßenswert" auch die Überwindung der "Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln" sei /454/. In seinem Artikel "Konsumlohn - Investitionslohn" /455/ begrüßt er, daß die Gewerkschaften sich an der Diskussion dieses Problems des Miteigentums beteiligen, geht auf die Frage des "Zwangssparens" ein /456/, um dann aber bei nächster Gelegenheit zu sagen: "Sind daher auch alle Formen des Zwangssparens rundweg abzulehnen, so bleibt doch die Möglichkeit freiwilliger Bindung im Wege nicht allein der individuellen, sondern auch der kollektiven Vereinbarung durchaus offen..." /457/. "Entscheidend", so betont er in Punkt 25 seiner Thesenfolge für die "Eigentumsbildung in Arbeiterhand", sei "die sozialpädagogische Beeinflussung" der Arbeiter durch die Gewerkschaften, und zwar sollten diese "an erster Stelle auf Vermögensbildung hinlenken und erst an zweiter Stelle auf Steigerung der als erhöhter Verbrauch verstandenen Lebenshaltung" /458/.

WELTY beschäftigt sich mit der Frage des Miteigentums mehr unter der Rücksicht des "Mitunternehmertums" und bezeichnet es als "die am meisten ausgeprägte Form der Partnerschaft" /459/.

Der Partnerschaft gilt, praktisch wie theoretisch, seit vielen Jahren das, wie es den Anschein hat, recht erfolgreiche Bemühen FISCHERs /460/ und anderer.

+

Ziel dieser Darstellung konnte es im Rahmen der Gesamtarbeit nicht sein, Vollständigkeit und erschöpfende Behandlung der verschiedenen Stellungsnahmen zu erreichen.

Immerhin dürfte, unter der Berücksichtigung jener von der Arbeit aufgegriffenen Probleme, mit denen sich auch die katholische Soziallehre angelegentlich befaßt, wenigstens einigermaßen sichtbar geworden sein, wie die Gedanken der Verlautbarungen der Päpste zum Teil angeregt und wie sie, besonders in jüngerer Zeit, innerhalb der Katholischen Kirche aufgenommen und verarbeitet wurden.

## Literaturnachweis

### A. Primärliteratur

Papst Leo XIII.:

Enzyklika "Rerum Novarum" (15. 5. 1891):

Überschrift: Über die Arbeiterfrage.

Autorisierte lateinisch-deutsche Ausgabe. Freiburg i. Br.: Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung 1902 (Dritter Abdruck). 85 S. - Hier wiedergegeben mit stilistischen Verbesserungen nach dem Druck der Rems-Druckerei, Schwäbisch Gmünd (1946 ?).

Papst Pius XI.:

Enzyklika "Quadragesimo Anno" (15. 5. 1931):

Überschrift: Über die gesellschaftliche Ordnung. Ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft. Zum 40. Jahrestag des Rundschreibens Leos XIII. "Rerum Novarum".

Autorisierte Ausgabe mit authentischen lateinischem Text und amtlicher deutscher Übersetzung. Freiburg i. Br.: Herder & Co. GmbH. Verlagsbuchhandlung 1931. 115 S.

Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI.. Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister im Auftrag der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft. - Herausgegeben von G. GUNDLACH S. J. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh 1960. Dritte (unveränderte) Auflage. 183 S. Görres-Gesellschaft, zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, herausgegeben von Josef Höffner und Bernhard Pfister.

Enzyklika "Divini Redemptoris" (19. 3. 1937):

Überschrift: Über den atheistischen Kommunismus.

Urtext in: AAS XXIX (1937), p. 65 ss.

Übersetzung in: Menschen und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente. Herausgegeben von Dr. Emil MARMY. Freiburg in der Schweiz: Paulusdruckerei 1945. 995 S. (S. 131 ff.).

Zitiert: (XI, 4).

Papst Pius XII.:

Quellen der Urtexte:

a) ACTA Apostolicae Sedis. Commentarium Officiale. - Vatikan-Staat: Typis Polyglottis Vaticanis. Seit 1909. Gesammelt in Jahresbänden.

b) DISCORSI e Radiomessaggi di Sua Santità Pio XII.. - Vatikan-Staat: Tipografia Poliglotta Vaticana. Seit 1939. Zwanzig Bände (nach Pontifikatsjahren: 2. 3. - 1. 3.).

c) OSSERVATORE Romano. Giornale Quotidiano Politico Religioso. - Vatikan-Staat: Tipografia Poliglotta Vaticana. Seit 1910. Offiziöse Tageszeitung der Città del Vaticano.

Quellen der Übersetzungen:

a) Heilslehre der Kirche. - Dokumente von Pius IX. bis Pius XII. - Deutsche Ausgabe des französischen Originals von P. CATTIN O. P. und H. Th. CONUS O. P., besorgt von Anton ROHRBASSER. Freiburg in der Schweiz: Paulusverlag 1954. 1344 S.

b) Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. SOZIALE SUMME Pius' XII. - Herausgegeben von Arthur-Friedolin UTZ O. P. und Joseph-Fulko GRONER O. P., Professoren der Universität Freiburg, Schweiz. Freiburg, Schweiz. Paulusverlag 1954. 2454 S. (Zwei Bände: 1939 bis Juli 1954). - Dritter Band (1954 bis 1958) 1961.

c) HERDER-KORRESPONDENZ. Orbis Catholicus. - Schriftleitung: Karlheinz Schmidthüs (Hauptschriftleiter) und Dr. Lili Sertorius. Freiburg i. Br.: Verlag Herder KG. Seit 1946. Monatszeitschrift (in Jahrgängen, jeweils von Oktober bis September).

d) Eigenübersetzungen des Verfassers dieser vorliegenden Arbeit.

Papst Johannes XXIII.:

Enzyklika "Mater et Magistra" (15. 5. 1961):

Überschrift: Über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Lichte der christlichen Lehre.

Urtext in: AAS LIII (1961) p. 401 ss.

Übersetzung in: Herder-Bücherei, Band 110 (mit Einführung von E. WELTY O. P.). Freiburg i. Br.: Verlag Herder 1961. 151 S.

B. Sekundärliteratur

AQUIN, Thomas von: Summa theologica, II - II. Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln. 18. Band 1953. Gemeinschaftsverlag F. H. Kerle, Heidelberg-München, und Anton Pustet, Graz-Wien-Salzburg.

BERG, Ludwig: Sozialethik. 249 S. Band 9 (1959) in: Handbuch der Moraltheologie. Herausgegeben von Marcel Reding. München: Max Hueber Verlag.

ENGEL, Josef: Das Unternehmen. Zwischen sittlicher Verantwortung und wirtschaftlicher Notwendigkeit. Freiburg: Verlag Herder 1956. 142 S.

FUCHS, Josef: Situation und Entscheidung. Grundfragen christlicher Situationsethik. Frankfurt a. M.: Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei 1952. 168 S.

GUNDLACH S. J., Gustav: In: STAATSLEXIKON. Recht Wirtschaft Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg: Verlag Herder.

- Berufsständische Ordnung. - In: Erster Band, 1957. Sp. 1124 ff.

- Gemeinwohl. - In: Dritter Band, 1959. Sp. 737 ff.

- Katholische Soziallehre. - In: Vierter Band, 1959. Sp. 909 ff.

HÄRING, Bernhard: Das Gesetz Christi. Moraltheologie. Freiburg i. Br.: Erich Wewel Verlag 1955. Zweite, durchgesehene Auflage. 1446 S.

MESSNER, Johannes: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. Innsbruck-Wien: Tyrolia-Verlag 1950. Zweite, unveränderte Auflage. 951 S.

MUHLER, Emil: Die Soziallehre der Päpste. München: Isar Verlag 1958. 338 S.

MÜLLER, Max und HIRSCHMANN S. J., Johann B.: Freiheit. - In: STAATSLEXIKON (siehe oben). Dritter Band, Sp. 528 ff.

NELL-BREUNING S. J., Oswald von: Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung. Köln: Katholischer Tat-Verlag 1932. Erste Auflage. 255 S.

- Derselbe: In: WÖRTERBUCH DER POLITIK. Freiburg: Verlag Herder.

In Heft I (Zur christlichen Gesellschaftslehre) 1947. Herausgegeben von O. v. Nell-Breuning S. J. und Dr. H. Sacher. 92 Sp.

- Berufsständische Ordnung. Sp. 61 ff.

- Gemeinwohl. Sp. 47 ff.

- Derselbe: In Heft III (Zur sozialen Frage) 1949. Herausgegeben von denselben. 242 Sp.

- Caritas socialis. Sp. 35 ff.

- Christlich-soziale Bewegung. Sp. 177 ff.

- Iustitia socialis. Sp. 29 ff.

- Wirtschaftliche Lebensberufe. Sp. 103 ff.

- Derselbe In Heft IV (Zur Wirtschaftsordnung) 1949. Herausgegeben von denselben. 308 (u. 10) Sp.

- Preis, Preisgerechtigkeit. Sp. 137 ff.

- Derselbe Wirtschaft und Gesellschaft heute. Freiburg: Verlag Herder.

- Band I: Grundfragen. 1956. 462 S.

- Band II: Zeitfragen. 1957. 436 S.

- Band III: Zeitfragen. 1955. 1960, 424 S.

PESCH, S. J., Heinrich: Lehrbuch der Nationalökonomie. Freiburg i. Br.: Herder Co. GmbH. Verlagsbuchhandlung.

- Dritter Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre II. Zweite bis vierte, neu bearbeitete Auflage 1926. 853 S.

- Fünfter (Schluß-) Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre III. Erste und zweite Auflage 1923. 853 S.

RAUCH, Wendelin: Abhandlungen aus Ethik und Moraltheologie. Herausgegeben von Robert Schlund. Freiburg: Verlag Herder 1956. 404 S.

RAUSCHER, Anton: Subsidiaritätsprinzip und Berufsständische Ordnung in "Quadragesimo Anno". Eine Untersuchung zur Problematik ihres gegenseitigen Verhältnisses. Band 6 der Schriften des Instituts für christliche

Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Herausgegeben von Joseph Höffner. Münster/Westfalen: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1958.

RIENER S. J., Walter: Soziales Handbuch. Katholische Soziallehre und soziale Gegenwart. Wien: Verlag Brüder Hollinek 1956. 263 S.

SCHILLING, Otto: Katholische Wirtschaftsethik nach den Richtlinien der Enzyklika "Quadragesimo Anno" des Papstes Pius XI. München: Max Hueber Verlag 1933. 338 S.

- Derselbe: Grundriß der Moraltheologie. Freiburg: Verlag Herder 1949. Zweite, erweiterte Auflage. 453 S.

TAUTSCHER, Anton: Wirtschaftsethik. 264 S. Band 11 (1957) in: Handbuch der Moraltheologie. Herausgegeben von Marcel Reding. München: Max Hueber Verlag.

WALLRAFF S. J., Hermann J.: Mitbestimmung. In: STAATSLEXIKON (siehe oben). Fünfter Band (1960), Sp. 749 ff.

WELTY O. P., Eberhard: HERDERS SOZIALKATECHISMUS. Ein Werkbuch der katholischen Sozialethik in Frage und Antwort. Freiburg: Verlag Herder.

- Band I: Erster Hauptteil: Grundfragen und Grundkräfte des sozialen Lebens. 1951. 336 S.

- Band II: Zweiter Hauptteil: Der Aufbau der Gemeinschaftsordnung. 1953. 397 S.

- Band III: Dritter Hauptteil: Die Ordnung des Wirtschaftslebens. 1958. 483 S.

+

GERECHTIGKEIT SCHAFFT FRIEDEN. Der 73. Deutsche Katholikentag vom 31. August bis 4. September 1949 in Bochum. Herausgegeben von Generalsekretariat des Zentralkomitees der Deutschen Katholikentage. Paderborn: Verlag Bonifacius-Druckerei 1949. 527 S.

HERDER-KORRESPONDENZ. Orbis catholicus. - (siehe oben)

PHILOSOPHISCHES WÖRTERBUCH. Herausgegeben von Walter BRUGGER S. J. Freiburg: Verlag Herder 1953. Fünfte, neu bearbeitete Auflage.

C. Evangelische Nachschlagewerke:

EVANGELISCHES KIRCHENLEXIKON. Kirchlich-theologisches Handwörterbuch. Herausgegeben von Heinz BRUNOTTE und Otto WEBER. Drei Bände 1956 bis 1959. Göttingen: Vanderhoeck Ruprecht.

EVANGELISCHES SOZIALLEXIKON. Herausgegeben von Friedrich KARRENBERG. Stuttgart: Kreuz-Verlag 1958. Dritte, unveränderte Auflage. 1176 Sp.

D. Fachliteratur

BÜLOW, Friedrich (in Verbindung mit Heinz LANGEN): Wörterbuch der Wirtschaft. Kröners Taschenausgabe Band 114. 543 S. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag 1954.

- Derselbe: Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung in das wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Denken. Berlin und Frankfurt a. M.: Verlag Franz Vahlen GmbH. 1957. 517 S.

FISCHER, Guido: Christliche Gesellschaftsordnung und Sozialpraxis des Betriebes. Heidelberg: F. H. Kerle Verlag 1950. 188 S.

- Derselbe: Grundlage und Gestaltung der betrieblichen Partnerschaft. 32 S. Heft 3, Reihe II in: Untersuchungen und Berichte, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft E. V. (AGP). Hilden: Rausch-Druck 1959.

KLOIDT, Heinrich und Hans-Achim Dubberke und Jürgen Göldner: Zur Problematik des Entscheidungsprozesses. In: Organisation des Entscheidungsprozesses. Herausgegeben von Erich Kosiol. Berlin: Duncker& Humblot 1959. 221 S. (S. 9 ff.) - Veröffentlichungen des Betriebswirtschaftlichen Instituts für Industrieforschung (Industrie-Institut) der Freien Universität Berlin (Band 4).

KOSIOL, Erich: Institut für Industrieforschung 1948 - 1958. Zehn Jahre Forschung und Lehre. Berlin: Duncker & Humblot 1959. 141 S. - Veröffentlichungen des Betriebswirtschaftlichen Instituts (Band 7).

- Derselbe: Typologische Gegenüberstellung von standardisierender (technisch orientierter) und prognostizierender (ökonomisch ausgerichteter) Plankostenrechnung. - In: Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmungsführung. Erhebungen und Studien zur grundsätzlichen Problematik. Herausgegeben von Erich Kosiol. Berlin: Duncker & Humblot 1956. 353 S. (S. 49 ff.) - Veröffentlichungen des Betriebswirtschaftlichen Instituts (Band 1).

- Derselbe: Unternehmung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Band 4 (3. Auflage), Sp. 5540 f. Stuttgart: Poeschel Verlag

NICKLISCH, Heinrich: Die Betriebswirtschaft. Stuttgart: C. E. Poeschel Verlag 1932. Siebente Auflage der wirtschaftlichen Betriebslehre. 767 S.

PAULSEN, Andreas: Soziale Gerechtigkeit als Wertnorm der Wirtschaftsordnung. München: Richard Pflaum Verlag 1948.

- Derselbe: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1956 bis 1960. Vier Bände: Sammlung Göschen Band 1169 - 1172.

SCHACK, Herbert: Der richtige und gerechte Lohn. In: "Schmollers Jahrbuch" für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 73. Jahrgang 1953 (II), S. 49 ff. - Herausgegeben von Georg Jahn. Berlin: Duncker& Humblot.

- Derselbe: Das Verhältnis von Theorie und Praxis in den Wirtschaftswissenschaften. - In: Festgabe für Georg Jahn zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 28. 2. 1955 (S. 489 ff.). Herausgegeben von Karl Muhs (+). Berlin: Duncker & Humblot 1955.

SCHÄR, Johann Fr.: Allgemeine Handelsbetriebslehre. Leipzig: G. A. Gloeckner Verlagsbuchhandlung 1921. Vierte, neu bearbeitete Auflage. 458 S.

ZAPPA, Gino: Le produzioni nell 'economia delle imprese. Drei Bände. Mailand: Dott. A. Giuffré Editore 1956.

E. Tabellarische Einzeldokumentation

der vom Verfasser berücksichtigten Verlautbarungen Papst Pius' XII. (Vergleiche A.).

Bei der Durchsicht der Dokumente Pius' XII. erwiesen sich von rund 300 nur 68 Dokumente als unmittelbar relevant für das hier behandelte Thema. Mit Rücksicht auf nachfolgende Ausarbeitungen wurden hier die Kennziffern der Dokumente aus der Gesamterfassung beibehalten.

a) Erklärungen zu den einzelnen Spalten der nachfolgenden Tabelle:

Spalte 1: Dok. Nr. : Dokument-Nummer

Spalte 2: Datum : Das Datum wird nach den Discorsi angegeben. Abweichungen sind jeweils angemerkt.

Spalte 3: Sprache, Art :

d = deutsch
e = englisch
f = französisch
i = italienisch
l = lateinisch
sp = spanisch

A = Ansprache
B = Brief (persönlich unterzeichnet)
E = Enzyklika
PB = Päpstlicher Brief (von Dell 'Acqua oder Montini unterzeichnet)
R = Rundfunkansprache ((R) = nicht vom Papst gesprochen)
W = Weihnachtsansprache, R

Spalte 4: Übersetzung :

S. S. = Soziale Summe I = Band I (mit Seite) II = Band II (mit Seite)
H. K. = Herder-Korrespondenz (Band, mit Seite)
H. d. K. = Heilslehre der Kirche (mit Seite)
eigen = Eigenübersetzung

Spalte 5: Urtext a) AAS = Acta Apostolicae Sedis (Jahrgang/Band, mit Seite)

b) Disc. = Discorsi (Band, mit Seite)

c) Oss. Rom. = Osservatore Romano

N. B. Die jeweils angegebenen Seitenzahlen (in Spalte 4 bis 5, b) geben den Anfang des entsprechenden Dokuments an, nicht den des Textes, der aus jenem entnommen wurde.

Spalte 6: Auf Seite der Dissertation : Der Gedankenstrich hebt hervor, ob das Dokument im ersten oder zweiten Teil der Arbeit zitiert bzw. erwähnt wurde. Zahlen hinter dem Stern (+) verweisen auf die Anmerkungen.

b) Tabelle der herangezogenen Dokumente Papst Pius' XII.:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung (S.S.) | a) AAS | Urtext b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| 4 | 20.10.39 | l E | I, 3 | 31, 413 | 3, 395 | | 27, - + 178 |
| 6[A] | 26. 6.40 | i A | I, 553 | - | 2, 153 | | 42, - |
| 10 | 4. 9. " | i A | II, 1506 | 32, 362 | 2, 215 | | 51, - |
| 16 | 1. 6.41 | i R | I, 217 | 33, 195 | 3, 105 | | 59, - |
| 19 | 24.12. " | i W | II, 1944 | 34, 10 | 3, 317 | | + 201, |
| 29 | 24.12.42 | i W | I, 98 | 35, 9 | 4, 325 | | 49, 51, - |
| 37 | 1. 9.44 | i R | I, 341 | 36, 249 | 6, 119 | | 27, 46, - 73, 79, 82, 94, 103, 111, + 201, |
| 42 | 11. 3.45 | i A | II, 1463 | 37, 68 | 7, 3 | | - 87, + 196 |
| 42[A] | 29. 4. " | i A | I, 44 | - | 7, 35 | | 14, 17, - |
| 53 | 21.10.45 | i A | I, 658 | 37, 284 | 7, 225 | | + 201 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung | Urtext a) AAS | b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| 58 | 24. 1.46 | i A | (S.S.) II, 1705 | - | 7, 347 | | - 71, |
| 59 | 20. 2. " | i A | II, 2106 | 38, 141 | 7, 383 | | 61, - + 209 |
| 65 | 11. 7. " | e A | I, 1058 | - | 8, 169 | | 31, - |
| 67 | 21. 9. " | f (R) | II, 1789 (14.9.) | 38, 273 | 8, 235 | | 31, - |
| 69 | 15.11. " | i A | I, 1197 | 38, 432 | 8, 301 | | + 201, 202, 204 |
| 73 | 16. 7.47 | e A | I, 329 | - | 9, 165 | | 15, - |
| 81 | 20.10. " | i A | I, 1254 | - | 9, 295 | | + 204 |
| 85 | 7. 3.48 | i A | II, 1751 | - | 10, 9 | | 25, 29, 31, 40, - 81, |
| 91 | 13. 7. " | sp A | II, 1841 | 40, 338 | 10, 157 | | - 72, |
| 92 | 12. 9. " | i A | I, 141 | 40, 409 | 10, 205 | | 35, - |
| 102 | 7. 5.49 | f A | II, 1709 | 41, 283 | 11, 59 | | 26, - 69, 79, 80, 84, 85, 90, 94, 95, 98, 100, 104, 112, 137, + 196, 204 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung (S.S.) | Urtext a) AAS | b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| 107 | 4. 9.49 | d R | I, 269 | 41, 458 | 11, 185 | | 40, - |
| 112[A] | 6.11. " | i A | I, 170 | 41, 597 | 11, 257 | | 24, 40, 41, - |
| 118 | 25. 4.50 | i A | I, 1311 | - | 12, 37 | | - 113, |
| 119 | 27. 4. " | f A | I, 1248 | - | 12, 43 | | 27, - |
| 120 | 3. 6. " | f A | II, 1667 | 42, 485 | 12, 97 | | 27, 28, 39, 50, - 73, 90, 93, 94, 95, 98, 100, 102, 104, 106, 111, 117, + 203, |
| 131 | 3.12. " | i A | I, 1305 | - | 12, 333 | | - 113, |
| 140[A] | 2. 6.51 | l E | H.d.K., 437 | 43, 497 | 13, 487 | | 49, - |
| 143 | 2. 7. " | f A | I, 1209 | 43, 554 | 13, 195 | | + 201, 202 |
| 147 | 24.10. " | f A | I, 1293 | - | 13, 321 | | 28, - 113 |
| 149 | 24.12. " | i W | II, 2156 | 44,5 | 13, 419 | | - 65, |
| 150 | 31. 1.52 | i A | II, 1714 | - | 13, 461 | | - 97, 98, 107, 117, + 201 |
| 153 | 23. 3. " | i R | I, 877 | 44, 270 | 14, 17 | | 31, 52, 55, 56, - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung (S.S.) | a) AAS | Urtext b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| 155 | 18. 4.52 | f A | I, 65 | 44, 413 | 14, 69 | | 52, 55, 58, 60, - |
| 163 | 7. 7. " | f B | II, 1728 | 44, 619 | 14, 543 | | 25, 26, 29, - 84, 85, 90 |
| 166 | 14. 9.52 | f A | I, 1126 (13.9.) | 44, 779 | 14, 317 | | 44, - |
| 167 | 14. 9. " | d R | I, 281 | 44, 789 | 14, 309 | | - 94, 99, 113, 141, 142, + 203 |
| 168 | 19. 9. " (S.S.) | i PB | II, 1719 | - | - | Jahrg. 1952, Nr. 223 (22.-23.9.) | 26, - 101, 102, 103, 107, 110, 116, +185 |
| 169 | 24.12. " | i W | II, 1673 | 45, 33 | 14, 419 | | 52, - + 204 |
| 171 | 19. 3.53 | i A | I, 889 | 45, 230 | 15, 7 | | 47, - |
| 173 | 1. 5. " | i A | I, 336 | 45, 290 | 15, 121 | | 39, - 72 |
| 177 | 10. 6. " | f A | II, 1701 (11.6.) | - | 15, 197 | | 39, - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung | a) AAS | Urtext b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| 181 | 9. 9. " | f A | I, 1251 (10.9.) | - | 15, 273 | | 27, - |
| 186 | 3.10. " | f A | I, 188 | 45, 730 | 15, 335 | | 41, 42, 45, - |
| 190 | 10.10. " | f A | I, 1315 | - | 15, 389 | | 45, - |
| 195 | 24.12. " | i W | I, 301 | 46, 5 | 15, 517 | | 31, - |
| 210 | 19.11.54 | f A | H.K.: 9, 149 (20.11.) | 46, 714 | 16, 263 | | 30, - |
| 216 | 5. 6.55 | i A | 9, 438 (6.6.) | - | 17, 117 | | 44, - |
| 226[A] | 27.11. " | i A | eigen | - | 17, 407 | | - 109 |
| 227[A] | 24. 1.56 | i A | eigen | - | 17, 485 | | + 201 |
| 228 | 4. 2. " | f A | 10, 254 | - | 17, 507 | | 18, 26, - 71 |
| 233 | 13. 4. " | i A | 10, 400 | - | 18, 91 | | 28, - 105, + 201 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung | a) AAS | Urtext b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| | | | H.K.: | | | | |
| 237 | 22. 6.56 | f A | 10, 499 (23.6.) (eigen) | - | 18, 291 | | 38, - 124, |
| | | | S.S.: | | | | |
| 237[A] | 6. 9. " | sp A | III 6153 | | 18, 399 | | + 205 |
| | | | H.K.: | | | | |
| 239 | 2. 9. " | d R | 11, 39 | 48, 622 | 18, 392 | | 32, 59, 60, 61, - |
| 240 | 23. 9. " | i PB | 11, 53 | - | - | Jahrg. 1956 Nr. 221 (23.9.) | - 81, 82, |
| 242 | 8.10. " | f A | 11, 105 | 48, 798 | 18, 551 | | 27, - 91, 105, 109, 114 + 202 |
| 244 | 25.10. " | f A | 11, 106 | - | 18, 601 | | 50, - 109, |
| 244[A] | 18.11. " | i A | 11, 160 | 48, 826 | 18, 667 | | + 179 |
| 247 | 7. 3.57 | i A | 11, 305 | - | 19, 25 | | 26, - |
| 256 | 18. 9. " | i B | 12, 59 | 49, 830 | -!? | | 27, - |
| 258 | 5.10. " | f A | 12, 110 | 49, 922 | 19, 453 | | 21, - |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Dok.-Nr. | Datum | Sprache, Art | Übersetzung | Urtext a) AAS | b) Disc | c) OssRom | auf Seite der Dissertation: |
| | | | H.K.: | | | | |
| 259 | 4.11.57 | f A | 12, 230 | 49, 966 | 19, 541 | | 39, - |
| 260 | 27.11. " | d A | 12, 154 | 49, 1033 | 19, 629 | | 27, 28, - |
| 264 | 15. 2.58 | i A | 12, 304 (eigen) | - | 19, 757 | | + 201 |
| 266[A] | 10. 4. " | f A | 12, 512 | 50, 268 | 20, 65 | | 54, - |
| 267 | 2. 4. " | f PB | 12, 399 | - | - | Jahrg. 1958 Nr. 96 ( 25.4.) | 21, - |
| 268[A] | 29. 6. " | l E | 13, 96 | 50, 601 | 20, 487 | | 18, - |

Abkürzungsverzeichnis:

a) (RN) = Rerum Novarum. - Mit der seit 1931 amtlich eingeführten Randzifferangabe, z. B.: (RN 13)

(QA) = Quadragesimo Anno. - Mit der seit 1932 üblichen Randzifferangabe, z. B.: (QA 65)

(XI, 4) = weiteres Dokument, Nummer 4, von Papst Pius XI.

(120) = Dokument 120 von Papst Pius XII., in der Reihenfolge der Erfassung. A-Dokumente wurden nachträglich festgestellt, z. B.: (6 A).

b) AAS = Acta Apostolicae Sedis.
Z. B.: AAS XXXIII (1941) p. 195
= 33. Jahrgang der AAS (1941) Seite 195

Discorsi (Disc) = Discorsi e Radiomessaggi di Sua Santità Pio XII.
Z. B.: Disc. XII (50/51) p. 502
= 12. Jahrgang der Discorsi (1950/1951) Seite 502

Oss. Rom. = Osservatore Romano.

c) S. S. = Soziale Summe. - Genauer Titel: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII.

M. u. G. = Mensch und Gemeinschaft. - Voller Titel: Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente.

H.d.K. = Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII.

H. K. = Herder-Korrespondenz. Orbis Catholicus.
Z. B.: H. K. V, 6 (50/51) S. 260
= Herder-Korrespondenz, 5. Jahrgang (1950/1951), Heft 6, Seite 260

Vergleiche den ausführlichen Literaturnachweis.

## Anmerkungen

1) Vgl. KOSIOL, Erich: Institut für Industrieforschung 1948 - 1958.

2) Organisation des Entscheidungsprozesses. Herausgegeben von Erich KOSIOL.

3) a.a.O., S. 7.

4) KLOIDT, Heinrich und Hans-Achim Dubberke und Jürgen Göldner: Zur Problematik des Entscheidungsprozesses. In: Organisation des Entscheidungsprozesses, S. 12.

5) Dies.: a.a.O., S. 11 - 12.

6) Dies.: a.a.O., S. 16.

7) Dies.: a.a.O., S. 16 - In einen gewissen Gegensatz zu den "echten Entscheidungen" werden hier die "Routine-Entscheidungen" gesetzt.

8) Aus Aufzeichnungen zu den Vorlesungen KOSIOLs. Vgl. KOSIOL, E.: Unternehmung. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Band 4.

9) PESCH, Heinrich: Lehrbuch der Nationalökonomie. - 3. Band, S. 41.

10) PAULSEN, Andreas: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Teil I, S. 27.

11) BÜLOW, Friedrich: Wörterbuch der Wirtschaft. S. 390 und S. 524.

12) Es erhebt sich die Frage, ob man diese Dreiteilung nicht besser zugunsten einer klareren Einteilung aufgeben sollte, wie es etwa KOSIOL tut in: Plankostenrechnung als Instrument moderner Unternehmensführung. KOSIOL schreibt dort (S. 56/57): "Es ist durchweg üblich, statt des von mir geprägten Wortes Technizität den Ausdruck "Wirtschaftlichkeit" schlechthin (ohne irgendeine Ergänzung) zu verwenden. Dies hat sich zwar weithin eingebürgert, ist aber nicht zweckmäßig, da ohne Zweifel Rentabilität auch eine Form der Wirtschaftlichkeit darstellt. Es fehlt eine brauchbare Bezeichnung für die mengenmäßige oder technische Wirtschaftlichkeit im Gegensatz zur Rentabilität. Schließt man sich meinem Vorschlag an, dann sind Technizität und Rentabilität Unterbegriffe des beide umfassenden Oberbegriffes Wirtschaftlichkeit:

| | |
|---|---|
| Technizität | = mengenmäßige oder technische Wirtschaftlichkeit, |
| Rentabilität | = wertmäßige oder ökonomische Wirtschaftlichkeit, |
| Wirtschaftlichkeit | = Ergiebigkeit wirtschaftlicher Prozesse." |

Zur Produktivität sagt KOSIOL folgendes: "Der Ausdruck 'Produktivität' ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet. Auch seine Verwendung für die amerikanische productivity = production per man-hour ist nicht zweckmäßig. Diese letztere Größe ist eine Spezialform der Technizität bzw. Wirtschaftlichkeit. Ich möchte die Bezeichnung Produktivität lieber zur Kennzeichnung der volkswirtschaftlichen Ergiebigkeit im Sinne des qualitativ-quantitativen Verhältnisses von Produktion und Bedarf benutzen." (ebd) - Vgl. diesbezüglich auch BÜLOW (a.a. O., S. 369).

13) Vgl. NICKLISCH, Heinrich: Die Betriebswirtschaft. 1932.

SCHÄR, Johann F.: Allgemeine Handelsbetriebslehre. 1921.

14) Vgl. BÜLOW, Friedrich: Volkswirtschaftslehre. 1957. (in der ganzen Anlage des Werkes)

PAULSEN, Andreas: Soziale Gerechtigkeit als Wertnorm der Wirtschaftsordnung. 1948.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Teil I. 1956. (ausdrücklich: S. 10 f., S. 27 ff., S. 33 ff., S. 37)

SCHACK, Herbert: Der richtige und gerechte Lohn. 1953.

Das Verhältnis von Theorie und Praxis in den Wirtschaftswissenschaften. 1955.

15) "... Sed ante quam ad haec explananda accedamus, illud praestituendum est, quod iampridem Leo XIII. luculenter confirmavit, ius officiumque Nobis inesse de rebus istis socialibus et oeconomicis suprema auctoritate iudicandi (cfr. RN 13)."

16) "Confidenter ad argumentum aggredimur ac plane iure Nostro, ..."

17) Der genauere Urtext lautet: "Cum vero et religionis custodia et earum rerum, quae in Ecclesiae potestate sunt, penes Nos potissimum dispensatio sit, neglexisse officium taciturnitate videremur."

18) Genauer: "Videlicet Ecclesia est, quae promit ex Evangelio doctrinas, quarum virtute aut plane componi certamen potest, aut certe fieri, detracta asperitate, mollius: eademque est, quae non instruere mentem tantummodo, sed regere vitam et mores singulorum praeceptis suis contendit: ..."

19) Der Schluß dieses Satzes lautet im lateinischen Original: "... supremo Nostro iudicio cum socialium ordinem rerum, tum res ipsas oeconomicas subiicit et subdit."

20) Genauer: "... But the social and economic orders cannot be divorced from the moral, and it is her privilege and duty to affirm and proclaim the unchanging principles of morality."

21) "Profecto aliorum quoque operam et contentionem tanta haec causa desiderat: principum reipublicae intelligimus, dominorum ac locupletium, denique ipsorum, pro quibus contentio est, proletariorum..." - Diesen Text übersetzt Gundlach z. T. etwas besser mit: "Sicherlich hat eine so wichtige Sache auch noch die Arbeit und Anstrengung anderer Faktoren nötig; Wir denken dabei an die Staatsmänner, an die Arbeitgeber und an die Kreise des Besitzes, endlich auch an die, um die es eigentlich geht, nämlich an die Schicht der Nichtbesitzenden selbst."

22) "... illud tamen sine dubitatione affirmamus, inania conata hominum futura, Ecclesia posthabita."

23) Der etwas nüchternere lateinische Text lautet: "In tanta igitur animorum conflictione, cum ultra citroque, nec semper pacifice exerceretur lis, ..."

24) Vgl. NELL-BREUNING S. J., Oswald von: Die soziale Enzyklika. - Auf S. 22 - 23 schreibt N.-Br.:
"... Gerade diese Uneinigkeit unter den Katholiken ließ in den Tagen Leos XIII. immer mehr alle Blicke erwartungsvoll auf den Heiligen Stuhl sich richten. Der Papst erinnert daran, wie in den 1880-er Jahren Vertretungen aller beteiligten Kreise, der Sozialwissenschaftler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer scharenweise in Pilgerzügen zu Leo XIII. in den Vatikan kamen, um bei ihm die Entscheidung der umstrittenen Fragen sich zu holen."

25) "... qua voce qua scriptis proclamare et urgere ac rerum temporumque rationibus convenienter aptare pro re nata non destiterunt, ..."

26) Hier führt Pius XI. eine ganze Reihe Beispiele von Leo XIII. über Pius X. und Benedikt XV. bis zu seinem eigenen Rundschreiben "Rite expiatis" vom 30. 4. 1926 an.

27) "... qui eandem doctrinam ... secundum Sanctae Sedis mentem et institiones accomodandam curarunt." -
Auch hier fügt Pius ein Beispiel an: "... (vgl. La hiérarchie catholique et le problème social depuis l'Encyclique "Rerum Novarum", 1891 - 1931, herausgegeben von der "Union internationale d'Etudes sociales", begründet 1920 zu Mecheln unter dem Vorsitz des Kardinals Mercier, XVI - 335 S., Paris, Ausg. "Spes", 1931)..."

28) "... immutabilibus principiis ex rectae rationis ac divinae revelationis thesauro depromptis tantum innixus..."

29) Der lateinische Text ist präziser und spricht von "... accuratiorem Leonianae doctrinae applicationem...". NB. Der Ausdruck "Anpassung" ist m. E., soweit sie sich auch auf die "unveränderlichen Prinzipien" beziehen sollte, recht mißverständlich. Im strengen Sinn können solche Prinzipien nur "appliziert", angewendet, werden, da sie sonst selbst verändert würden.

30) "... sed tota quoque legis naturalis materia, institutio, interpretatio, applicatio, quatenus moralis earum ratio attenditur, in eius sunt potestate."

31) Aus einer lateinischen Ansprache an die Kardinäle und den Episkopat vom 2. 11. 1954, vgl. AAS XLVI (1954), S. 671 f.; Übersetzung in H. K. IX, 3 (54/55), S. 124.

32) Für den Fall, daß sich dennoch Schwierigkeiten für das Verständnis zeigen sollten, sei einstweilen auf den Beitrag GUNDLACHs "Katholische Soziallehre", In: Staatslexikon, Vierter Band, Sp. 909 ff., verwiesen; ferner auf die im Literaturnachweis angegebenen Werke.

33) Vergleiche für den Urtext: Disc. XII (50/51), p. 502; für die Übersetzung: Heilslehre der Kirche, Nr. 445.
- Ferner sei auf den Artikel "Was will die Enzyklika 'Humani generis'?" in H. K. V, 6 (50/51), S. 260 verwiesen.

34) Die Überschrift in den "Discorsi" z. B. für die letzte seiner weihnachtlichen Radioansprachen (1957) lautet: "Il Radiomessaggio natalizio ai fedeli e ai popoli del mondo intiero" (Disc. XIX. (57/58), p. 661). - Ähnliche Überschriften finden sich für die anderen Weihnachtsbotschaften, in denen übrigens stets - in Verbindung mit dem Weihnachtsgeheimnis - allgemein schwerwiegende soziale Probleme zur Sprache kommen. Vgl.MUHLER, Emil: Die Soziallehre der Päpste, Seite 27.

35) O. v. NELL-BREUNING schreibt in "Wirtschaft und Gesellschaft heute", Band II, S. 140: "... Ein Schreiben der Staatssekretarie im Auftrage des Heiligen Vaters hat natürlich nicht das volle Gewicht wie eine Verlautbarung des Heiligen Vaters selbst. Nichtsdestoweniger ist es eine amtliche Äußerung des Heiligen Stuhles, und im allgemeinen pflegt ein solches Schreiben auch nicht hinauszugehen, ohne daß der Heilige Vater es geprüft und seinen Inhalt gutgeheißen hat."

36) Vergleiche zu diesem ganzen Abschnitt über die Dokumente z. B. MUHLER, E.: a.a.O., S. 13 - 34.

37) Die sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. - Herausgegeben von Gustav GUNDLACH S. J.

38) Besonders erwähnenswert ist: alle internationalen Kongresse usw. wurden von Pius XII. auf französisch angesprochen. Die Weihnachtsbotschaften richteten sich zwar an die ganze Welt, ihre Originalsprache ist jedoch ausnahmslos die italienische.

39) Eine Einbeziehung anderer Übersetzungswerke für die Zeit ab Juli 1954 mag sich dadurch erübrigen, daß keines dieser Werke vollständig ist. Daher bietet die Herder-Korrespondenz, obwohl sie nicht alle päpstlichen Verlautbarungen (und die abgedruckten auch nicht immer vollständig) wiedergibt, die bei weitem bequemste Möglichkeit, die herangezogenen Texte wenigstens in der Übersetzung zu prüfen.
NB. Im Sommer 1961 ist indessen auch der 3. Band des Übersetzungswerkes von Utz und Groner erschienen. Ein Vergleich

mit den Übersetzungen der H. K. ergab keine besonders erwähnenswerten Abweichungen voneinander.

40) Vgl. SCHILLING, Otto: Grundriß der Moraltheologie. S. 39 ff.

HÄRING, Bernhard: Das Gesetz Christi. S. 178 ff.

41) Vgl. SCHILLING, O.: a.a.O., S. 65 ff.

HÄRING, B.: a.a.O., S. 147 ff.

42) "Chi dice vita economica, dice vita sociale."

43) Genauer: "... et l'accroissement de production des entreprises source directe de revenu national."

44) Der genauere Urtext heißt: "La economia nazionale, in quanto economia di un popolo incorporato nella unità dello Stato, è essa stessa una unità naturale, che richiede lo sviluppo il più possibile armonico di tutti i suoi mezzi di produzione nell 'intero territorio abitato dal popolo stesso."

45) Die S. S. weist in der Fußnote darauf hin, daß es sich bei der "funzione sussidiaria" um den Terminus technicus "subsidiär" handelt, übersetzt aber im Text mit "unterstützende Funktion", was weniger deutlich ist.

46) Mit Rücksicht auf sie haben wir von drei Ebenen des Wirtschaftsgeschehens gesprochen. In der Gesamtwirtschaft spielt selbstverständlich auch der "Haushalt" eine wichtige Rolle, steht aber hier nicht zur Debatte.

47) "Certes, une entreprise, même moderne, n'est pas totalitaire; elle n'accapare pas des initiatives qui, placées hors de son activité particulière, ..."

48) "Nell 'assegnare a tutto il popolo come ufficio proprio, sebbene parziale, l'ordinamento della futura economia, siamo ben lontani dal consentire che tale ufficio venga addossato allo Stato come tale."

49) Genauer: "L'économie - pas plus d'ailleurs qu'aucune autre branche de l'activité humaine - n'est de sa nature une institution d'Etat;... "

50) Genauer: "Il mondo economico è primieramente creazione della volontà libera degli uomini; allo Stato spetta dunque di creare le condizioni che consentano all'iniziativa privata di espandersi, nei limiti dell'ordine morale e del bene collectivo."

51) Dieses Rundschreiben vom 20. 10. 1939 findet sich urtextlich erst im dritten Band der "Discorsi (1941/42), der als erster einen Anhang für Briefe usw. enthält.

52) "... (privatae navitatis incepta)... multiplicibus normis, peculiaribus ac propriis, regantur, quae quidem ad propositum tute assequendum conducant ..."

53) "Si enim res publica privatae navitatis incepta ad se trahit ac vindicat, eadem profecto ...non sine publici boni iactura, de-

trimenta accipere queunt, cum a naturali rerum ordine abstrahantur, quarum rationem ac periculum privati in se recipiant."

54) "Le chef d'entreprise apprécie avant tout son pouvoir de décision autonome: ..."

55) Genauer: "... dans la fonction de direction..."

56) Genauer: "... l'importance fondamentale du droit à la propriété privée pour favoriser les initiatives et fixer les responsabilités en matière d'économie."

57) "il rendimento del lavoro" wird wohl besser mit "Arbeitsleistung" (wie oben) als mit "Arbeitsertrag" (wie in der S. S.) übersetzt.

58) "La vita economica, vita sociale, è vita di uomini, e quindi non può concepirsi senza libertà."

59) "... qui vereantur ne res publica ... liberae activitati se substituat, ..."

60) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 140 ff.

61) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: a.a.O., S. 145 ff.

62) Genauer: "... dans le respect total des personnes ..."

63) Der Urtext zu diesem Satz lautet: "La genuina e sana libertà non può essere che la libertà di uomini, i quali, sentendosi solidalmente legati allo scopo oggetivo della economia sociale, sono in diritto di esigere che l'ordinamento sociale della economia, lungi dal portare il minimo attentato contro la loro libertà nella scelta dei mezzi a quello scopo, la garantisca e la protegga."

64) Da in der H. K. für diese Ansprache keine Übersetzung zu finden war, mußte eine solche neu angefertigt werden.

65) In den "AAS" steht "les ...", in den "Discorsi" heißt es "ses faits économiques".

66) Der Urtext zu diesem Absatz lautet: "Si les travaux des techniciens de l'économie n'abordent pas directement ce plan de réalités, ils peuvent toutefois trouver leur orientation dans une conception d'ensemble de leur science, qui fasse place à ce comportement et aux principes qu'ils présupposent; ils trouveront, Nous en sommes sûr, de très heureuses inspirations."

67) "l'ordinato regolamento" übersetzt S. S. mit "die geregelte Ordnung". -

68) Der Urtext des letzten Satzteiles lautet: "... e che tutti, in modo corrispondente alla loro arte e professione, possano vivere tranquilli e felici, con sufficienti mezzi di sostentamento, efficacemente protetti contro le violenze di una economia egoistica, in una libertà circoscritta dal bene generale, e in una dignità umana, che ciascuno rispetti negli altri come in se stesso?" - Die für diesen Text wiedergegebene Eigenübersetzung

scheint m. E. den allgemeinen Sinn der Aussage deutlicher wiederzugeben als die S. S. Diese übersetzt "... arte e professione ..." mit "Handwerk oder Beruf", was hier kaum gemeint sein dürfte. - Sie setzt für "bene generale" den Ausdruck "Gemeinwohl", wofür sonst "bene commune" steht. Der Sinn ist aber hier offenbar derselbe.

69) "... ita rei oeconomicae rectus ordo non potest permitti libero virium certamini".

70) "... ut solutam prosus ac liberam iudicandam esse et tractandam..."

71) Der lateinische Originaltext lautet: "At liberum certamen, quamquam dum certis finibus contineatur, aequum sit et sane utile, rem oeconomicam dirigere nequit;..."

72) "... id quod eventus satis superque comprobavit, postquam pravi individualistici spiritus placita exsecutioni sunt mandata".

73) "... liberum virium certamen ipsum se interemit; libero mercatui oeconomicus potentatus suffectus est; lucri cupiditati proinde effrenata potentatus ambitio successit; tota oeconomia horrendum in modum dura, immitis, atrox est facta."

74) "Atque inprimis omnium oculos percellit, nostris temporibus non modo coacervari opes, sed immanem accumulari potentiam et despoticum potentatum oeconomicum penes paucos, qui plerumque non domini, sed depositae rei custodes tantum et administratores sunt eamque nutu suo arbitrioque regunt."

75) "Haec potentiae et virium accumulatio, recentissimae oeconomiae quasi nativa nota, fructus est quem natura sua protulit infinita competitorum certandi libertas, quae eos tantum superstites relinquit qui plurimum valeant, quod saepe idem est ac dicere, qui omnium violentissime dimicant, qui minime animi conscientiam curant."

76) "Cuius quidem muneris vices oeconomicus potentatus, qui liberum certamen nuper excepit, multo minus gerere potest, cum hic praeceps quaedam vis et potentia vehemens sit, quae ut salutaris hominibus evadat, frenari debet fortiter et regi sapienter;..."

77) Der Urtext lautet: "Il paraît donc bien révolu le temps, où..." - H. K. übersetzt: "Die Zeiten sind also endgültig vorbei, wo ...", was offenbar zuviel besagt. - N. B. Diese Ansprache wurde - zumal wegen der Unvollständigkeit der Wiedergabe in H. K. - vollständig neu übersetzt.

78) Genauer: "... Gli sforzi presenti per dare all'Europa la sua unità, ..."

79) Genauer: "Senza dubbio il vantaggio di una economia europea non consiste simplicemente in un spazio unificato ed esteso, ..."

80) Der Urtext lautet: "... Mais on peut aussi, en restant dans l'esprit de la doctrine sociale de l'Eglise, dénoncer une erreur essentielle du developpement économique depuis l'apparition de l'industrialisme moderne: le secteur agricole est devenu, de façon tout à fait anormale, une simple annexe du secteur industriel et surtout du marché". - S. S. übersetzt etwas anders, dabei ist der Fehler unterlaufen: statt "landwirtschaftlicher Bereich" steht nur "wirtschaftlicher Bereich".

81) "est obiectum iustitiae" (Sum. Theol. II-II q. 57 a. 1)

82) Genauer: "...é la norma in cui si concreta e si attua la grande e feconda idea della giustizia, ..."

83) "natura iuris ... ab hominis repetenda (est) natura" (Cicer. De legibus, l.I cap. 5 § 17).

84) Genauer: "Partout où des hommes et des peuples sont groupés en communautés juridiques, ne sont-ils pas précisement des hommes, avec une nature humaine substantiellement identique?"

85) Der Urtext lautet: "Les exigences, qui découlent de cette nature, sont les normes ultimes du droit". S. S. übersetzt weniger glücklich: "Die Forderungen im positiven Recht, die sich aus dieser Natur ableiten, sind die letzten Normen des Rechts."

86) "il cammino faticoso della sua indagine" übersetzt S. S. mit "den Weg seiner mühevollen Forschung".

87) "l'amore al lavoro, che conduce..." übersetzt S. S. mit "die Arbeitsliebe, die...", was nicht dasselbe ist, auch sachlich nicht.

88) Der italienische Satz ist klarer: "... che assiduamente ripara le inevitabili brecce fatte alla guistizia dalle passioni umane."

89) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 169. - MUHLER, E.: a.a.O., S. 151 ff. - Hier wird ein kurzer Abriß der Geschichte dieses Begriffes gegeben.

90) "Ipsa vero populorum publica instituta ad boni communis necessitates se ad iustitiae socialis normam totam humanam consortionem conformare debent; quo fieri nequit quin etiam gravissima illa vitae socialis pars, quae est res oeconomica, ad rectum et sanum ordinem redeat."

91) Zu dieser Art der Gerechtigkeit heißt es in QUADRAGESIMO ANNO: "Die Achtung der Grenzen von Mein und Dein, die Ausschließlichkeit jeden Rechts, die den Einbruch aus den Grenzen des eigenen Rechtsbereichs heraus in den Rechtsbereich des anderen wehrt, gehört der Verkehrsgerechtigkeit an" (QA 47). Der lateinische Originaltext lautet: "Etenim possessionum divisionem sancte servare neque proprii dominii limites excedendo alienum ius invadere iustitia illa iubet, quae commutativa audit;...".

92) Genauer: "Verum enim vero, praeter iustitiam, quam commutativam vocant, socialis etiam iustitia colenda est, quae quidem

ipsa officia postulat, quibus neque artifices neque heri se subducere possunt."

93) Der präzisere Urtext lautet: "Ut autem, ad quamlibet viventis corporis compagem quod attinet, in universum consultum non est, nisi singulis membris ea omnia tribuantur, quibus eadem indigeant ad suas partes explendas; ita, ad communitatis constitutionem temperationemque quod pertinet, totius societatis bono prospici non potest, nisi singulis membris, hominibus videlicet personae dignitate ornatis, illud omne impertiatur, quod iisdem opus sit, ad sociale munus cuiusque suum exercendum."

94) Der Urtext lautet: "Si igitur iustitiae sociali provisum fuerit, ex oeconomicis rebus uberes enascentur actuosae navitatis fructus, qui in tranquillitatis ordine maturescent, Civitatisque vim firmitudinemque ostendent; quemadmodum humani corporis valetudo ex imperturbata, plena fructuosaque eius opera dignoscitur." -
M. u. G. übersetzt: "Wenn ebenfalls den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit Genüge getan wird, entwickelt sich als Frucht in Ruhe und Ordnung eine gesteigerte Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet des wirtschaftlichen Lebens und wird so die Gesundheit des sozialen Organismus zeigen, wie ja auch die Gesundheit des menschlichen Körpers an einer ungestörten und doch vollen und fruchtreichen Tätigkeit des ganzen Organismus erkannt wird."

95) Der genauere Urtext heißt: "At Deus pari modo ad civilem consortionem natum conformatumque voluit, quam profecto sua ipsius natura postulat. Societas enim ex divini Creatoris consilio naturale praesidium est, quo quilibet civis possit ac debeat ad propositam sibi metam assequendam uti; quandoquidem Civitas homini, non homo Civitati exsistit. Id tamen non ita intellegendum est, quemadmodum ob suam individualismi doctrinam Liberales, quos vocant, asseverant; qui quidem communitatem immoderatis singulorum commodis inservire iubent: sed ita potius ut omnes, ex eo quod cum societate composito ordine copulantur, terrenam possint, per mutuam navitatis conspirationem, veri nominis prosperitatem attingere; utque per humanum consortium privatae illae publicaeque animi dotes, hominibus natura insitae floreant ac vigeant, quae temporarias peculiaresque utilitates exsuperant, divinamque praeferunt in civili ordinatione perfectionem; quod quidem in singulis hominibus contingere ullo modo nequit. Quod idcirco etiam homini inservit, ut hanc divinae perfectionis imaginem agnoscat, acceptamque Creatori referat, laudibus eum adorationeque colens. Homines siquidem tantummodo, non vero quaevis eorum consociatio, mente voluntateque, ad morum normas libera, praediti."

96) Der Urtext sagt genauerhin: "Iamvero, quemadmodum homo officia illa repudiare non potest, quibus Dei iussu civili societati obstringitur, atque adeo publicae rei moderatores iure pollent, si idem obtemperationi huic non legitime obsistit, eum ad officium persolvendum coercendi; ita pari modo societas iis iuribus civem spoliare non potest a Creatore Deo eidem imper-

titis, quorum praestantiora supra breviter attigimus, neque eorumdem usum ex arbitrio impossibilem reddere. Quapropter e mentis nostrae ratione oritur, eidemque consentaneum est, ut terrenae res omnes homini usui utilitatique sint, ideoque per eum ad Creatorem referantur. Quam ad rem id profecto quadrat, quod Gentium Apostolus de christana salute procuranda ad Corinthios scribit: 'Omnia ... vestra sunt, vos autem Christi, Christus autem Dei.' (I Cor. III; 22, 23)..."

97) Genauer: "Il faut remarquer que l'homme dans son être personnel n'est pas ordonné en fin de compte à l'utilité de la société, mais au contraire, la communauté est là pour l'homme."

98) Genauer: "... où se complètent les besoins réciproques, pour aider chacun à développer complètement sa personnalité..."

99) "La communauté considérée comme un tout n'est pas une unité physique qui subsiste en soi, et ses membres individuels n'en sont pas des parties intégrantes". - S. S. übersetzt freier mit: "Die Gemeinschaft als Ganzes ist keine physische Einheit, die in sich besteht, und ihre einzelnen Glieder sind keine Seins-Teile dieses Ganzen."

100) Auch diesen Text meinten wir genauer übersetzen zu sollen. Der Urtext lautet: "L'organisme physique des êtres vivants, des plantes, des animaux ou de l'homme possède en tant que tout une unité qui subsiste en soi; chacun des membres, par exemple, la main, le pied, le coeur, l'oeil est une partie intégrante, destinée par tout son être à s'insérer dans l'ensemble de l'organisme. Hors de l'organisme, il n'a, par sa nature propre, aucun sens, aucune finalité; il est entièrement absorbé par la totalité de l'organisme, auquel il se relie." S. S. übersetzt folgendermaßen: "Der physische Organismus der Lebewesen, ob Pflanze, Tier oder Mensch, ist als Ganzes eine in sich bestehende Einheit: jedes einzelne Glied wie Hand, Fuß, Herz und Auge bildet je einen Seins-Teil, der seinem ganzen Sein nach dazu bestimmt ist, sich in das Ganze des Organismus einzufügen. Außerhalb des Organismus hat es seiner eigenen Natur nach keinen Sinn und Zweck; es wird vom Ganzen des Organismus, dem es verbunden ist, vollständig absorbiert." - Dieser Übersetzung gegenüber kommt m. E. in der oben wiedergegebenen Eigenübersetzung gar manche Feinheit der philosophischen Ausdrucksweise noch besser heraus.

101) "Il en va tout autrement dans la communauté morale et dans chaque organisme de caractère purement moral. Le tout n'a pas ici unité qui subsiste en soi, mais une simple unité de finalité et d'action. Dans la communauté les individus ne sont que collaborateurs et instruments pour la réalisation du but communautaire". - S. S. übersetzt: "Ganz anders liegen die Dinge in der moralischen Gemeinschaft und in jedem rein moralischen Organismus. Hier handelt es sich nicht um eine für sich bestehende Einheit, sondern um eine bloße Zweck- und Wirk-Einheit. In der Gemeinschaft sind die einzelnen Menschen Mitarbeiter und Wirkmittel nur zur Verwirklichung des Gemeinschaftszweckes."

102) "... un 'repliement sur soi' financier et économique..."

103) "... seu ordinem iuridicum et socialem constituat, quo oeconomia tota veluti informetur."

104) "Caritas vero socialis quasi anima esse debet huius ordinis;..."

105) "Profecto iustitiae ex officio debitae et inique denegatae caritas vicaria succedere nequit."

106) "In melius sane restituta est atque aequior facta operariorum condicio, praesertim in cultioribus et amplioribus civitatibus, in quibus opifices iam non possunt omnes ad unum pro miseria afflictis et inopia vitae laborantibus haberi."

107) Genauer: "una vita già più degna della loro condizione di uomini". - Also: nicht "menschenwürdig", sondern: "schon menschenwürdiger".

108) "... quo socialis certaminis fautores tam callide abutuntur..."

109) "... sed magni facient, utpote bene sibi conscii, ad commune bonum pro suo quemque munere et officio vere utiliter et honorifice adlaborare..."

110) Genauer: "Quanto magis operariorum plebs atque indigentium in semetipsa experietur quidnam caritatis studium, Jesu Christi virtute incensum, in sua ipsius commoda conferat, tantum magis praeiudicatas deponet opinationes, Ecclesiam nempe efficacitatem suam amisisse, iisque favere, qui eius labore abutantur."

111) Genauer:"... quae gloriationem omnem omnemque speciem tutelae, quae proximos deprimat, abs se arcet;..."

112) Genauer: "... quod veluti insignita tessera exstat, idcirco a Jesu Christo data, ut sui a ceteris omnibus veri discipuli dignoscantur."

113) Der Urtext des letzten Satzteiles lautet: "... ac vel ad nostrarum usque rerum ipsiusque, si opus fuerit, vitae iacturam." M. u. G. übersetzt demgegenüber: "... also bis zum Opfer unserer selbst, und wenn es sein soll, auch des eigenen Lebens".

114) Genauer: "... quae tam copiose ac vel vitiorum flagitiorumque plena afferuntur..."

115) Die beiden letzten Sätze lauten im Urtext: "Divina virtus, quae homines renovandi vim habet, hoc christianae caritatis 'praecepto novo' (Joh. 13, 34) continetur; fidelisque eidem obtemperatio, ut intimam pacem animis indet, terrenae huic vitae ignotam, ita malis, quae humanum genus cruciant, efficaci modo medebitur."

116) "At vero caritas hoc nomine gloriari non potest, nisi iustitiae rationibus innitatur, ex Apostoli sentatia: ..."

117) in den "AAS" sind die unterstrichenen Sätze durch Kursivdruck hervorgehoben.

118) "... nec eo cuilibet contendere licet, ut se iustitiae debitis eximat, parva misericordiae dona subrogando."

119) Genauer: "Tum caritas tum iustitia sua imponunt officia, quae saepe, quamvis non iisdem rationibus, ad unam tamen eamdemque rem pertinent;...".

120) Genauer: "Attamen omnibus officium est, prouti fieri potest praesentis etiam huius vitae angustias, miserias angoresque, quibus fratres afficiantur, mitigare, lenire ac relevare.

Multis quidem, quae in re sociali habeantur, iniustis condicionibus caritas aliquatenus mederi potest; id tamen non satis. Principio enim iustitiam vigescere, dominari ac reapse ad effectum deduci opus est."

121) Etwas genauer: "... ordinamento la cui funzione non è dominare, ma servire, tendere a sviluppare e accrescere la vitalità della società nella ricca molteplicità dei suoi scopi, conducendo verso il loro perficionamento tutte le singole energie in pacifico concorso e difendole, con mezzi appropriati ed onesti, contro tutto ciò che è svantaggioso al loro pieno svolgimento."

122) "Devant le devoir pressant, dans le domaine de l'économie sociale, de proportionner la production à la consommation, sagement mesurée aux besoins et à la dignité de l'homme, la question de l'ordonnance et de l'établissement de cette économie sur le chapitre de la production se présente aujourd'hui au premier plan. Il ne faut en demander la solution ni à la théorie purement positiviste et fondée sur la critique néokantienne des 'lois de marché', ni au formalisme tout aussi artificiel de la 'pleine occupation'. Voilà le problème sur lequel Nous voudrions voir théoriciens et praticiens du mouvement catholique social concentrer leur attention et faire converger leurs études."

Vergleiche hierzu:

1) GUNDLACH, G.: Katholische Soziallehre. - In: Staatslexikon, Vierter Band, Sp. 911. - Hier schreibt GUNDLACH: "... Was aber die Gelehrten angeht, die gemäß Pius XI. dem 'Ausbau' der katholischen Soziallehre sich widmen, ist aus seinem Rundschreiben ersichtlich, daß auch sie den gesellschaftlichen Lebensbereich ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Bemühung unter dem Gesichtspunkt einer objektiven Ordnungsstruktur behandeln. 'Die sog. Wirtschaftsgesetze, aus dem Wesen der Sachgüter wie aus dem Geist-Leib-Wesen des Menschen erfließend, besagen nur etwas über das Vernältnis von Mittel und Zweck und zeigen an, welche Zielsetzungen auf wirtschaftlichem Gebiet möglich, welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie aus der Individual- und Sozialnatur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit voller Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der Wirtschaft als Ganzem gesteckte Ziel' (QA 42). Mit diesen Worten ist der objektiv-finale, Mittel und Zweck als werthaft umgreifende Zusammenhang

aller Bewegung in der Wirklichkeit gesellschaftlicher Wirtschaft festgestellt und, wenigstens für die Konstitution jenes Zusammenhangs, jede mechanische Auffassung abgelehnt. Ob diese als nur methodisch gemeinte Abstraktion von objektiver Finalität möglich ist, wird später bei Pius XII. zum Problem, indem er am 3. 6. 1950 anläßlich des 'Internationalen Kongresses für Sozialforschung' davor warnt, die Methode in den Sozialwissenschaften auf dem Neukantianismus aufzubauen und von dorther den Gegenstand sozialwissenschaftlicher Aussage und ihre 'Objektivität' zu begründen, mithin beides auf die Sphäre logischer, hypothetischer Kohärenz zu beschränken. Im Lichte dieser päpstlichen Warnung wäre dann die sog. 'reine Theorie' in allen Sozialwissenschaften höchstens nur noch als 'Hilfswissenschaft' zur jeweiligen Sozialwissenschaft auf dem betreffenden gesellschaftlichen Lebensgebiet möglich, wobei die letztere als eigentliche Sozialwissenschaft in gleicher Weise empirisch (positiv) wie objektiv-final ausgerichtet zu sein hätte. ..."

2) NELL-BREUNING, O. v.: Wörterbuch der Politik, (IV) Wirtschaftsordnung, Spalte 140 ff.

123) "... qui s'inspire non pas d'une logique froide et calculatrice, soucieuse avant tout d'une répartition équitable des biens matériels, mais de ..."

124) Genauer: "..., autant qu'il est possible en ce monde, ..."

125) "Le ultime, profonde, lapidarie, fondamentali norme della società non possono essere intaccate da intervento d'ingegno umano; ..."

126) "Si potranno negare, ignorare, disprezzare, trasgredire, ma non mai abrogare con efficacia giuridica."

127) "Der Urtext dieser Frage lautet: "... dove mai trova pace l'anima dell'uomo, naturalmente cristiana?", die von der S. S. wiedergegeben wird mit: "... wo kann da die Seele des von Natur aus christlichen Menschen noch Frieden finden?" Diese Übersetzung ist nicht nur falsch, sondern läßt auch nicht mehr den Ursprung dieses Ausdruckes erkennen. Er ist eine Anspielung auf Tertullians "Anima humana naturaliter christiana" (Apol., 17). Dieser Ausspruch besagt, "daß die menschliche Seele in ihrem Wesen christlich veranlagt und daß die christliche Religion als die eine wahre und heilsnotwendige der menschlichen Seele vollkommen angemessen ist" (vgl. Der große Herder, Freiburg im Breisgau, 1931, Spalte 632).

128) Genauer: "... l'uomo non riuscirebbe mai a togliersela di dosso..."

129) "La foi chrétienne base ses exigences morales sur la connaissance des vérités 'essentielles' et de leurs relations; ..."

130) Dieser Satz steht in den "AAS, nicht aber in den "Discorsi".

131) Allgemeine katholische Auffassung ist (und war es stets), daß der gute Zweck wohl die guten und indifferenten Mittel heilige, nie jedoch die schlechten. Darum ist die Formulierung "Der Zweck heiligt die Mittel" irreführend, wenn sie nicht präzisiert wird. Auf den nächsten Seiten wird davon noch die Rede sein.

132) "inutilement ou même à tort"

133) Der genauere Urtext sagt: "La valeur morale de l'action humaine dépend, en premier lieu, de son objet. Si celui-ci est immoral, l'action l'est aussi; il ne sert à rien d'invoquer le motif qui l'inspire ou le but qu'elle poursuit. Si l'objet est indifférent ou bon, on peut alors s'interroger sur les motifs ou la fin, qui confèrent à l'action de nouvelles valeurs morales."

134) Genauer: "... soit aux règles présidant à l'usage des choses matérielles, en ce sens que l'homme ne peut jamais s'en faire l'esclave, mais doit en rester le maître".

135) "... Comme un droit ne peut pas être présupposé, il faut d'abord l'établir par une preuve positive à charge de qui se l'arroge et basée sur le titre juridique. Aussi longtemps que le droit n'est pas acquis, l'action est immorale".

136) Genauer: "Toutefois on ne peut jamais présumer le droit en question."

137) Genauer: "En troisième lieu, certaines actions sont immorales à cause du danger, auquel elles exposent sans motif proportionné."

138) "Nous parlons évidemment de danger moral, pour l'individu ou la communauté, soit à l'égard des biens personnels, du corps, de la vie, de la réputation, des mœurs soit à l'égard de biens matériels. Il est évidemment impossible d'éviter absolument le danger et une telle exigence paralyserait toute entreprise et nuirait gravement aux intérêts de chacun; ...". H. K. übersetzt diesen Text weniger deutlich mit: "Wir sprechen dabei selbstverständlich von der moralischen Gefährdung des Einzelmenschen und der Gemeinschaft sowohl in persönlicher Hinsicht für Leib, Leben, guten Ruf und gute Sitten als auch in rein materieller Hinsicht. Man kann selbstverständlich nicht jede Gefahr lähmen und den Interessen eines jeden schweren Schaden zufügen."

139) "... aussi la morale permet-elle ce risque à condition qu'il soit justifié par un motif proportionné à l'importance des biens menacés et à la proximité du danger qui les menace."

140) "Les obligations fondamentales de la loi morale se basent sur l'essence, la nature de l'homme et sur ses rapports essentiels, et valent donc partout où se trouve l'homme." - N. B. Dieser Satz findet sich in den "AAS", nicht indessen in den "Discorsi".

141) Zur Frage des allgemeinen Sittengesetzes vergleiche auch die Ausführungen in der Enzyklika SUMMI PONTIFICATUS Pius' XII. (4). Dort wird die Leugnung desselben und deren Folgen behandelt.

142) So ist "della decisione ultima e personale" m. E. besser übersetzt als in der S. S.: "die erste und persönliche Entscheidung".

143) Der genauere Urtext besagt: "Anche più che nel campo della condotta privata, vi sono oggi molti che vorrebbero escludere il dominio della legge morale dalla vita pubblica, economica e sociale, dall'azione dei pubblici poteri nell'interno e all'esterno, nella pace e nella guerra, come se qui Dio non avesse nulla da dire, almeno di definitivo."

144) "... ei confini che separano le loro diverse forme in sede teorica".

145) "La separazione netta e teorica non ha senso nella vita, che è sempre una sintesi, poichè il sogetto unico di ogni specie di attività è lo stesso uomo, i cui atti liberi e conscienti non possono sfuggire alla valutazione morale."

146) Der lateinische Text drückt sich etwas genauer aus: "Nam, etsi oeconomica res et moralis disciplina in suo quaeque ambitu suis utuntur principiis, error tamen est oeconomicum ordinem et moralem ita dissitos ac inter se alienos dicere, ut ex hoc ille nulla ratione pendeat."

147) "Sane oeconomicae quae dicuntur leges, ex ipsis rerum naturis et humani corporis animique indole profectae, statuunt quidem quosnam fines hominis efficientia non possit, quosnam possit quibusque adhibitis mediis in campo oeconomico persequi: ipsa vero ratio ex rerum et hominis individua socialique natura finem rei oeconomicae universae a Deo Creatore praescriptum aperte manifestat."

148) "Una autem est lex, qua iubemur, quemadmodum in omni nostra agendi ratione finem nostrum supremum et ultimum, ita in singulis quoque generibus eos fines recta quaerere, quos a natura seu potius ab auctore naturae Deo huic rerum agendarum ordini propositos esse intelligimus, ordinataque colligatione hos illi substernere. Cui legi si fideliter obtemperabimus, fiet ut peculiares fines, cum individuales tum sociales, in re oeconomica quaesiti in universum finium ordinem apte inserantur nosque per eos, quasi per gradus, ascendentes finem omnium rerum ultimum assequamur, Deum scilicet, Sibi et nobis summum et inexhaustum bonum."

149) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 58 ff. Vgl. auch Pius XII.: (244 A).

150) "... la soustraction de ce qui est nécessaire à la vie, la frustation du juste salaire (cfr. Jac. 5, 4), l'accaparement des vivres de première nécessité et l'augmentation injustifiée des prix, la banqueroute frauduleuse, les manœuvres de spéculation injustes..."

151) "Il n'y a pas à examiner. Quelle que soit la situation individuelle, il n'y a d'autre issue que d'obéir."

152) Diese Radiobotschaft zur Fünfzigjahrfeier von RERUM NOVARUM ist in deutscher Übersetzung in den AAS XXXIII (1941) p. 195 - 205, zu finden. S. S. gibt diese wieder mit einigen Verbesserungen. Der italienische Originaltext wird hier nach den "Discorsi" zitiert. - Die oben wiedergegebene Stelle heißt: "E'invece inoppugnabile competenza della Chiesa, in quel lato dell' ordine sociale dove si accosta ed entra a toccare il campo morale, il giudicare se le basi di un dato ordinamento sociale siano in accordo con l'ordine immutabile, que Dio Creatore e Redentore ha manifestato per mezzo del diritto naturale e della rivelazione: doppia manifestazione, alla quale si richiama Leone XIII nella sua Enciclica."

153) Genauer gesagt: "E con ragione: perchè i dittami del diritto naturale e le verità della rivelazione promanano per diversa via, come due rivi d'acque non contrarie, ma concordi, dalla medesima fonte divina; ...".

154) "... e perchè la Chiesa, custode dell'ordine soprannaturale cristiano, in cui convergono natura e grazia, ha da formare le conscienze, anche le conscienze di coloro, que sono chiamati a trovare soluzioni per i problemi e i doveri imposti dalla vita sociale".

155) Dieser Satz lautet im Urtext: "Nam tota in eo est ut ad disciplinam doctrinamque suam excolat homines atque instituat:". GUNDLACH übersetzt genauer und besser: "Ganz geht sie zunächst darin auf, die Menschen im Sinne ihrer Lebensordnung und Lebensweisheit zu bilden und zu unterweisen".

156) "Deinde pervadere in animos nititur flectereque voluntates, ut divinorum disciplina praeceptorum regi se gubernarique patiantur."

157) "Atque in hac parte, quae princeps est ac permagni momenti, quia summa utilitatum causaque tota in ipsa consistit, Ecclesia quidem una potest maxime."

158) Der genauere Urtext dazu lautet: "Il faut seulement que cette maturité se situe au juste plan! Jésus Christ reste le Seigneur, le Chef et le Maître de chaque homme individuel, de tout âge et de tout état, par le moyen de son Eglise en laquelle il continue d'agir. Le chrétien, pour sa part, doit assumer la grave et grande fonction de faire valoir dans sa vie personnelle, dans sa vie professionnelle, et dans la vie sociale et publique, autant qu'il dépend de lui, la vérité, l'esprit et la loi du Christ."

159) Dieser Satz lautet in den "Discorsi": "C'est cela la morale catholique, et elle laisse un vaste champ libre à l'initiative et à la responsabilité personnelle du chrétien." - Demgegenüber steht in den "AAS" als Schlußsatz: "C'est cela la responsabilité personnelle du chrétien."

160) "... essa agisce nel più intimo dell'uomo, dell'uomo nella sua dignità personale di creatura libera, nella sua dignità infinitamente più alta di figlio di Dio. Questo uomo la Chiesa forma ed educa, perchè egli solo, completo nell'armonia della

sua vita naturale e soprannaturale, nell' ordinato sviluppo dei suoi istinti e delle sue inclinazioni, delle sue ricchi qualità e delle sue svariate attitudini, è al tempo stesso l'origine e lo scopo della vita sociale, e con ciò anche il principio del suo equilibrio."

161) "... oeconomiae rationem..., qua generatim ad commune rei oeconomiae exercitium ab aliis res, ab aliis opera praestaretur, ..."

162) "... non res sine opera, nec sine re opera consistere."

163) Der Urtext lautet: "Ac primum tota disciplina religionis, cuius est interpres et custos Ecclesia, magnopere potest locupletes et proletarios componere invicem et coniungere, scilicet utroque ordine ad officia mutua revocando, in primisque ad ea quae a iustitia ducuntur." - GUNDLACH übersetzt genauer und besser: "Zunächst kann die religiöse Lebensauffassung, deren Hüterin und Lehrerin die Kirche ist, Besitzende und Nichtbesitzende miteinander aussöhnen, indem sie nämlich beide Teile zu ihren wechselseitigen Pflichten zurückruft; vor allem kommen hier die Pflichten der Gerechtigkeit in Betracht."

164) "Quibus ex officiis illa proletarium atque opificem attingunt: quod libere et cum aequitate pactum operae sit, id integre et fideliter reddere: non rei ullo modo nocere, non personam violare dominorum: in ipsis tuendis rationibus suis abstinere a vi, nec seditionem induere unquam: nec commisceri cum hominibus flagitiosis, immodicas spes et promissa ingentia artificiose iactantibus, quod fere habet poenitentiam inutilem et fortunarum ruinas consequentes." - Was in diesem Text mit der Ablehnung einer "Verbindung mit schlechten Menschen" (commisceri cum hominibus flagitiosis...) gemeint ist, mag aus RN 40 hervorgehen. - Nur eine ungerechte Interessenwahrnehmung wird von Leo XIII. verurteilt, selbstverständlich nicht eine solche, die sich im Rahmen der Gerechtigkeit hält (vgl. auch RN 45).

165) GUNDLACH übersetzt diesen Satz "Ista vero ad divites spectant ac dominos" mit "Folgende Pflichten gehen den Besitz und das Arbeitgebertum an", wie er auch den einleitenden Satz zu den Pflichten der Arbeiter "Quibus ex officiis illa proletarium atque opificem attingunt" wiedergibt mit "Folgende Pflichten berühren den Lohnarbeiter". Sind diese Übersetzungen GUNDLACHs auch nur zum Teil genauer, so vermeiden sie jedenfalls doch gegenüber der sog. autorisierten Übersetzung die Möglichkeit zu dem Mißverständnis, als trüge der Papst vielleicht nur Forderungen vor, die die Kirche von sich aus aufgestellt hätte, nicht aber Forderungen, die schon das Naturrecht stelle, das für alle Menschen ohne Ausnahme verbindlich ist.

166) "...: non habendos mancipiorum loco opifices: vereri in eis aequum esse dignitatem personae, utique nobilitatem ab eo, character christianus qui dicitur. Quaestuosas artes, si naturae ratio, si christiana philosophia audiatur, non pudori homini esse, sed decori quia vitae sustentandae praebent honestam potes-

tatem. Illud vero turpe et inhumanum, abuti hominibus pro rebus ad quaestum, nec facere eos pluris, quam quantum nervis polleant viribusque." - GUNDLACH übersetzt: "... man soll den Arbeiter nicht wie einen Hörigen ansehen; man soll in ihm jene persönliche Würde achten, die ihm als Christen eignet; ferner lehren uns die Natur und auch die christliche Philosophie, daß es keine Schande, sondern eine Ehre für den Menschen ist, einen Erwerbsberuf zu haben, da er ja die Möglichkeit verschafft, in Ehren den Lebensunterhalt zu sichern. Dies allerdings ist schändlich und spricht jedem Menschentum Hohn, wenn man anstatt des toten Kapitals den Menschen im Erwerbsbetrieb verbraucht und ausholt und ihn nicht höher wertet, als seine Nerven und Muskeln hergeben können."

167) "Similiter praecipitur, religionis et bonorum animi haberi rationem in proletariis oportere. Quare dominorum partes esse, efficere ut idoneo temporis spatio pietati vacet opifex: non hominem dare obvium lenociniis corruptelarum illecebrisque peccandi: neque ullo pacto a cura domestica parsimoniaeque studio abducere." - Von entsprechenden Aufgaben, die dem Staate zum Schutz der geistigen Güter der Arbeiterschaft oblägen, handelt Papst Leo in RN 32.

168) "Item non plus imponere operis, quam vires ferre queant, nec id genus, quod cum aetate sexuque dissideat." Diesbezügliche Forderungen an den Staat vergleiche in RN 33.

169) Vgl. QA 66 ff. Dort werden diese "causae considerandae" von Pius XI. präziser behandelt und begründet.

170) "In maximis autem officiis dominorum illud eminet, iusta unicuique praebere. Profecto ut mercedis statuatur ex aequitate modus, causae sunt considerandae: sed generatim locupletes atque heri meminerint, premere emolumenti sui causa indigentes ac miseros, alienaque ex inopia captare quaestum, non divina, non humana iura sinere. Fraudare vero quemquam mercede debita grande piaculum est, quod iras e caelo ultrices clamore devocat. 'Ecce merces operariorum... quae fraudata est a vobis, clamat: et clamor eorum in aures Domini Sabaoth introivit' (Jac. 5, 4)." - Die wohl bessere Übersetzung GUNDLACHs lautet: "Zu den wichtigsten Verpflichtungen des Arbeitgebers gehört es aber, jedem ein gerechtes Entgelt zu geben. Gewiß wirken verschiedene Faktoren zur Bestimmung der gerechten Lohnhöhe zusammen; aber im allgemeinen mögen sich die Besitzer der Produktionsmittel und die Leiter der Unternehmungen erinnern, daß es weder nach göttlichem noch menschlichem Recht angängig ist, um des höheren Ertrags willen die Bedürftigen und Schwachen im Lohn zu drücken und so aus der Not der anderen Kapital zu schlagen. Jemanden um den geschuldeten Lohn bringen, ist fürwahr eine schwere Sünde, die laut zum Himmel um Rache ruft..."

171) Vergleiche RN 2

172) "Postremo religiose cavendum locupletibus ne proletariorum compendiis quicquam noceant nec vi, nec dolo, nec fenebribus artibus: idque eo vel magis quod non satis illi sunt contra iniurias atque impotentiam muniti, eorumque res, quo exilior, hoc sanctior habenda." GUNDLACH übersetzt: "Endlich gebietet das religiöse Gewissen den Besitzenden, daß sie weder mit Gewalt, noch mit Verstellung, noch mit wucherischen Machenschaften den kleinen Besitz des Lohnarbeiters schmälern; um so weniger dürfen sie dies tun, als der Lohnarbeiter gegen Unrecht und Gewalt mehr oder weniger schutzlos und sein geringes Eigentum gerade deswegen um so peinlicher zu achten ist." -

N. B. - In RN 12 schreibt Leo XIII.: "... privatas possessiones inviolate servandas". In der Übersetzungsausgabe des Ring-Verlages, Stuttgart und Düsseldorf, 1953, zu den Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. wird wohl genauer übersetzt als in der autorisierten Herderschen Übersetzung. In jener Übersetzung wird zu dem Text "... daß das Privateigentum unangetastet zu lassen sei" allerdings folgende leicht mißverständliche Fußnote gemacht: "Die verbreitetste ('Autorisierte') Übersetzung schreibt, das Privateigentum sei 'unantastbar und heilig'; im lateinischen Original steht von dieser 'Heiligkeit' des Eigentums nichts;...". Diese Bemerkung kann recht verstanden werden, wenn man sie allein auf diesen unmittelbaren Text bezieht. Sie würde falsch, wenn man daraus ableitete, daß in RERUM NOVARUM überhaupt nicht von einer Heiligkeit des Eigentums die Rede sei. Im Text unseres Zusammenhanges, also RN 17, wird deutlich von ihr gesprochen: "... res, quo exilior, hoc sanctior habenda." Beide Texte (RN 12 und RN 17), zueinander in Beziehung gesetzt, zeigen deutlich, daß es an sich gar nicht so abwegig ist, von einer Heiligkeit des Eigentums zu sprechen, und in welchem Sinne diese zu verstehen sei. Heilig wäre also jedes dem Naturrecht gemäß legitim erworbene Eigentum; was man indessen offenbar nicht von jedem positivrechtlich erworbenen Besitztum sagen kann, es sei denn, daß die naturrechtlichen Voraussetzungen gegeben wären. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die jedem Eigentum an sich zukomme, und wegen der größeren praktischen Gefährdung, die besonders dem kleinen Eigentum drohe, sei also das "schwächere" (exsilior) Eigentum "besonders heilig" (sanctior) zu achten.

173) "Ac primum quidem, qui opera conducendae locandaeque contractum, vi sua iniustum ac proinde in eius locum societatis contractum sufficiendum esse pronuntiant, absona profecto dicunt et prave calumniantur Decessorem Nostrum, cuius Litterae Encyclicae 'salariatum' non solum recipiunt, sed in eo ad normas iustitiae regendo diutius versantur."
- Vgl. dazu: - NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 111.
- PESCH, H.: a. a. O., Bd. V, S. 617.

174) Vergleiche QA 44 - 52; 53 - 58. - Vgl. bei Leo XIII. RN 3 - 13.

175) "Hanc autem oeconomiae rationem ad recti ordinis normam componere Leo XIII. totis viribus contendit; unde patet per se

ipsam non esse damnandam. Et sane suapte natura vitiosa non est; ..."

176) UN. I. A. P. A. C. = "Union Internationale des Associations Patronales Catholiques".

177) Genauer: "On ne serait pas non plus dans le vrai en voulant affirmer que toute entreprise particulière est par sa nature une société, de manière que les rapports entre participants y soient déterminés par les règles de la justice distributive, en sorte que tous indistinctement - propriétaires ou non des moyens de production - auraient droit à leur part de la propriété ou tout au moins des bénéfices de l'entreprise."

178) "Nonne deplorandum est, ius mancipii, ab Ecclesia sancitum, idcirco usurpatum esse ut opifices mercede sua suoque sociali iure defraudarentur." M. u. G. übersetzt das "idcirco" m. E. völlig falsch mit "mitunter".

179) Genauer: "Neque socialistarum, neque communistarum errores usquequaque serperent, si Ecclesiae praecepta maternaque adhortamenta populorum moderatores non detrectassent; ..."

180) "Quapropter vos peculiari modo compellamus, christiani heri officinarum domini, quibus proprium est saepenumero tam difficile munus, ..."

181) "... quandoquidem illam errorum quasi hereditatem ab iniusto oeconomicarum rerum regimine excepistis, quod in tot hominum aetates ruinose influxit: officiorum memores estote, quibus respondere debetis."

182) Genauer: "... caritas, quae operarium debita mercede privat, non caritas est, sed vanum nomen et ficta species caritatis. Neque sane aequum est ut artifex veluti eleemosynam id accipiat, quod sibi iustitae titulo debeatur; nec eo cuilibet contendere licet, ut se iustitiae debitis eximat, parva misericordiae dona subrogando. Tum caritas tum iustitiae sua imponunt officia, quae saepe, quamvis non iisdem rationibus, ad unam tamen eamdemque rem pertinent; ..."

183) Genauer: "... opifices vero, ita sua ipsorum dignitate postulante, ad haec officia omnibus dignoscenda, quibus ceteri erga eos teneantur, acerrimo quodam animi sensu, iure meritoque feruntur."

184) "... mais auxquels le travail doit fournir le moyen d'accomplir toujours mieux leurs obligations morales, personnelles, familiales et sociales." - H. K. übersetzt m. E. weniger klar: "..., ihre sittlichen, persönlichen, familiären und sozialen Pflichten immer besser zu erfüllen."

185) "... se una provvida e costante azione non interviene ad infodere un soffio di vita spirituale e morale nella stessa compagine dei rapporti economici."

186) Genauer: "... la fidelidad a los pactos no se puede esperar ni estar seguro de ella si ambas partes contrayentes no llevan

profundamente impreso en su alma el sentimiento de su obligatoriedad."

187) "Doquier en cambio se ha perdido el contacto vivo entre lo que es terrenal y lo que es eterno, falla también en las negociaciones aquel fuerte impulso moral que en el duro conflicto de los intereses es indispensable para conseguir elevarse hasta aquella altura donde la justicia y la paz, feliz y fraternalmente, se da cita." - In der Übersetzung der S. S. fehlt "feliz y fraternalmente".

188) "Hodiernis tamen humanae consortionis condicionibus consultis fore reputamus si, quoad eius fieri possit, contractus operae per societatis contractum aliquantum temperetur, quemadmodum diversis modis fieri iam coepit, haud exiguo operariorum et possessorum emolumento. Ita operarii officialesque consortes fiunt dominii vel curationis, aut de lucris perceptis aliqua ratione participant." - Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. S. 112 f.

189) "... dove la grande azienda ancor oggi si manifesta maggiormente produttiva, deve essere offerta la possibilità di temperare il contratto di lavoro con un contratto di società (cfr. Encicl. Quadragesimo anno)." - Vgl. (168) -

NB. S. S. übersetzt "la grande azienda" mit "Großunternehmung".

190) Genauer: "Une mentalité socialiste s'accomoderait fort bien d'une telle situation. Celle-ci ne serait pourtant pas sans donner de l'inquiétude à qui sait l'importance fondamentale du droit à la propriété privée pour favoriser les initiatives et fixer les responsabilités en matière d'économie."

191) Genauer: "Pareil danger se présente également lors qu'on exige que les salariés, appartenant à une entreprise, aient le droit de co-gestion économique, notamment quand l'exercice de ce droit relève, en fait, directement ou indirectement, d'organisations dirigées en dehors de l'entreprise."

N. B. - S. S. setzt für "entreprise" den Ausdruck "Betrieb"

192) Genauer: "... Il n'est pas question de nier cette parité; c'est un principe que la politique sociale a déjà fait valoir et qu'une politique organisée sur le plan professionel ferait valoir plus efficacement encore."

193) "... Mais il n'y a rien dans les rapports de droit privé, tels que les règle le simple contrat de salaire, qui soit en contradiction avec cette parité fondamentale. La sagesse de Notre Prédécesseur Pie XI l'a clairement montré dans l'Encyclique QUADRAGESIMO ANNO et, conséquemment, il y nie la nécessité intrinsèque d'ajuster le contrat de travail sur le contrat de société."

194) "... On ne méconnaît pas pour autant l'utilité de ce qui a été jusqu'ici réalisé en ce sens, de diverses manières, au com-

mun avantage des ouvriers et des propriétaires (Acta Ap. Sedis vol. 23 pag. 199); mais en raison des principes et des faits le droit de co-gestion èconomique, que l'on réclame, est hors du champ de ces possibles rélations."

195) Wenn nun MUHLER in seinem Buch "Die Soziallehre der Päpste" zu seinem Kapitel "Gewinnbeteiligung" (Seite 203 ff.) als "Leitsätze" aus den Verlautbarungen der Päpste Einzelsätze aus QA 53 - 65 herausgreift, entsteht der Eindruck, als bezögen sich diese alle direkt auf die Gewinnbeteiligung. An diesem Eindruck können auch die beigefügten "Belegstellen" nicht viel ändern. - Diese sind übrigens der privaten Übersetzung von "Mensch und Gemeinschaft" entnommen; wogegen m. E. einzuwenden ist: Was QUADRAGESIMO ANNO betrifft, sollte man, jedenfalls für den deutschen Text des Rundschreibens, bei der amtlichen römischen Übersetzung bleiben. Wie man diesen im weiteren interpretiert, ist dann eine andere Frage. -

196) "Quocirca falsum prorsus est sive uni rei sive uni operae quidquid ex earundem collata efficientia obtentum est, adscribere; iniustum omnino, alterutrum, alterius efficacitate negata, quidquid effectum est sibi arrogare."

197) "Diu profecto res seu 'capitale' praeripere sibi nimium potuit. Quaecumque procreata erant, quicumque redibant fructus, capitale sibi vindicabat, vix operario relictis, quae viribus reficiendis atque recreandis sufficerent."

198) "... Nam lege quadam oeconomica plane invincibili coacervationem omnem capitalis fortunatis cedere, eademque lege operarios perpetuae inopiae seu tenuissimae vitae addictos et obstrictos praedicabant." - Vergleiche zu QA 54: NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 94 ff. - Hier weist NELL-BREUNING auf die Lohntheorie RICARDOs hin. Beachtenswert dabei ist der Hinweis (Fußnote S. 95 ) betreffs der angeblichen, doch nicht zutreffenden Abhängigkeit Heinrich PESCHs von RICARDO.

199) "... Verum quidem est cum eiusmodi placito liberalium, qui a Manchester vulgo dicuntur, actionem rerum non semper et ubique consensisse negari tamen nequit ad id constanti conatu instituta oeconomico-socialia inclinasse."

200) "Ideo operariis lacessitis accessere, qui 'intellectuales' appelati sunt, commentitiae legi morale principium aeque commentitium opponentes: quaecumque scilicet aut progignuntur aut redeunt, iis tantum demptis quae capitali reficiendo et recreando sint satis, ea omnia iure ipso opificibus cedere."

201) "... Qui error, quo fucatior quam socialistarum quorundam affirmantium quaecumque bonis conficiendis inserviunt, ea in rem publicam transferenda seu, ut aiunt, 'socializanda' esse, eo periculosior est et ad incautos fallendos aptior: blandum venenum, quod multi avide hausere, quos apertus socialismus decipere non potuerat."

202) "Sua igitur cuique pars bonorum attribuenda est: efficiendumque, ut ad boni communis seu socialis iustitiae normas revocetur et conformetur partitio bonorum creatorum, quam hodie ob ingens discrimen inter paucos praedivites et innumeros rerum inopes gravissimo laborare incommodo cordatus quisque novit."

203) "Quare omni vi ac contentione enitendum est, ut saltem in posterum partae rerum copiae aequa proportione coacerventur apud eos, qui opibus valent, satisque ample profundantur in eos, qui operam conferunt, ..." - M. u. G. gibt für diesen Text die Privatübersetzung: "Daher ist mit aller Kraft und höchster Anstrengung dahin zu wirken, daß wenigstens in Zukunft der Produktionsertrag in verhältnismäßig tragbarem Maße in den Händen der reichen Herren sich ansammle und auch in hinreichender Menge den Arbeitern zufließe."

204) "Deduci autem ad effectum non poterunt, nisi sollertia et parsimonia ad modicum aliquem censum proletarii provehantur, quemadmodum iam, Decessoris notri vestigiis insistentes, innuimus. Unde vero nisi ex operae mercede poterit, parce vivendo, quidquam sibi seponere, qui nihil aliud habeat nisi operam, qua sibi victum et vitae necessaria comparet? Hanc igitur de salario, quam Leo XIII 'sat magni momenti' (Litt. Encicl. RERUM NOVARUM, n. 34) dixit, quaestionem ineamus, illius doctrinam et praecepta, ubi opus fuerit, declarando et evolvendo."

205) "... dove la grande azienda ancor oggi si manifesta maggiormente produttiva, deve essere offerta la possibilità di temperare il contratto di lavoro con un contratto di società." - S. S. übersetzt "la grande azienda" mit "Großunternehmen".

206) "... que tous indistinctement - propriétaires ou non des moyens de production - auraient droit à leur part... tout au moins des bénéfices de l'entreprise."

207) "... non ... dans le vrai ..., que toute entreprise particulière est par sa nature une société, de manière que les rapports entre participants y soient déterminés par les règles de la justice distributive, ..." - Vgl. Herders Sozialkatechismus, Teil III, S. 319, Fußnote 1.

208) "... Quandoquidem re et opera maxime innititur praesens oeconomiae ratio, rectae rationis seu christianae philosophiae socialis principia circa rem, operam earumque consociationem et mente agnoscantur et opere ad effectum deducantur necesse est. Duplex imprimis et rei seu dominii et operae seu laboris ratio, id est individualis et socialis, aeque et rite pensanda est, ut et individualismi et collectivismi scopuli vitentur."

209) "... Mutuae utrorumque relationes ad strictissimae iustitiae leges, quam commutativam vocant, exigi debent, ..."

210) Zum besseren Verständnis nochmals der Satz im Ganzen: "... Mutuae utrorumque relationes ad strictissimae iustitiae leges, quam commutativam vocant, exigi debent, christiana caritate adminiculante."

211) Ein Ausspruch Ciceros (De officiis, I, 10, 33).

212) Genauer: "Verum enim vero, praeter iustitiam, quam commutativam vocant, socialis etiam iustitia colenda est, quam quidem ipsa officia postulat, quibus nec artifices neque heri se subducere possunt." - Beachtenswert erscheint m. E. die Gleichsinnigkeit des Gedankens und in etwa der Formulierung mit jenem soeben zitierten aus QA. Dort lag der Akzent mehr auf der "iustitia commutativa", hier liegt er auf der "iustitia socialis", von der in QA ausdrücklich erst im (unmittelbar) nachfolgenden Kontext die Rede ist.

213) Genauer: "Ut autem, ad quamlibet viventis corporis compagem quod attinet, in universum consultum non est, nisi singulis membris ea omnia tribuantur, quibus eadem indigeant ad suas partes explendas, ita, ad communitatis constitutionem temperationemque quod attinet, totius societatis bono prospici non potest, nisi singulis membris, hominibus videlicet personae dignitate ornatis, illud omne impertiatur, quod iisdem opus sit, ad sociale munus cuiusque suum exercendum."

214) "... Si igitur iustitiae sociali provisum fuerit, ex oeconomicis rebus uberes enascentur actuosae navitatis fructus, qui in tranquillitatis ordine maturescent, ..." - M. u. G. übersetzt: "Wenn ebenfalls den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit Genüge getan wird, entwickeln sich als Frucht in Ruhe und Ordnung eine gesteigerte Tätigkeit auf dem ganzen Gebiet des wirtschaftlichen Lebens..."

215) Zum leichteren Vergleich sei noch einmal der Text aus der amtlichen Übersetzung angeführt: "Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen. Erfreuliche Anfänge sind ja bereits gemacht zum beiderseitigen nicht geringen Vorteil, der Arbeitnehmer wie der Produktionsmittelbesitzer. Arbeiter und Angestellte gelangen auf diese Weise zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung."

216) "E' doveroso riconoscere che da qualche tempo si assiste ad una nuova situazione meno tesa nei rapporti tra varie classi. Fra l'altro, basta pensare a quei movimenti sorti recentemente, che intendono ricomporre le relazioni umane nell'ambito dell'impresa su un piano più elevato, che non sia quello esclusivamente economico. E' vero anche però che questa favorevole evoluzione è troppo lenta, in quanto le resistenze suscitate dall'egoismo e dall'individualismo sono ancora estremamente tenaci." - H. K. übersetzt "impresa" mit "Betrieb".

217) "... Perciò da parte delle categorie più direttamente responsabili si richiede una maggiore sensibilità sociale, allo scopo di migliorare le antiche formule di retribuzione e far partecipare sempre più i lavoratori alla vita, alle responsabilità e ai proporzionali frutti della impresa, anche perché tante volte seri sono i rischi a cui essi sono costretti ad esporsi sul campo del

lavoro, come purtroppo se ne ha di frequente dolorosa prova." - Da die H. K. hier nur eine Inhaltsangabe bietet, wurde die Übersetzung für diesen Text aus Herders Sozialkatechismus (Band III, S. 320) entnommen. - Dieser letzte Satz wurde neu übersetzt, da ihn der Sozialkatechismus m. E. teils mißverständlich, teils auch zu frei wiedergibt; dort steht nämlich: "Darum muß man von den verantwortlichen Kreisen mehr soziales Empfinden verlangen, um althergebrachte Verteilungsmaßstäbe zu verbessern und die Arbeitnehmer immer mehr am Leben, an der Verantwortung und verhältnisgerecht am Unternehmensertrag zu beteiligen, auch deshalb, weil sie vielfach gezwungen sind, sich auf dem Gebiet der Arbeit bedrohlichsten Wagnissen auszusetzen, wie man leider allzuoft schmerzlich erfahren kann." Rein stilistisch klingt diese Übersetzung z. T. besser, sie ist es indessen wohl nicht auch sachlich. Nach ihr scheint es, daß die "Verteilungsmaßstäbe" sich auf das Nachfolgende beziehen, und der Arbeiter schließlich auch am Gewinn "verhältnisgerecht" beteiligt werden müßte. - Der Urtext scheint demgegenüber jedoch zwei Gedanken auszusprechen. Der erste bezieht sich auf die Lohngerechtigkeit: die alten (vom Liberalismus überkommenen) Formeln (des individuellen Leistungslohnes?!) sind zu verbessern (durch den sozialwirtschaftlichen Familienlohn?!). Davon soll in einer späteren Veröffentlichung genauer die Rede sein. - Der zweite Gedanke geht einen Schritt weiter und bezieht sich auf das Gesellschaftsverhältnis und die Gewinnbeteiligung: man solle die Arbeitnehmer (lavoratori) mehr am Leben und den Verantwortlichkeiten des Unternehmens teilnehmen lassen und daher auch am Gewinn, der eine Frucht dieses Lebens und Verantwortens ist (proporzionali frutti). Daß diese Gewinnbeteiligung nun "verhältnisgerecht" vorzunehmen sei, ist zum mindesten nicht explizit ausgesprochen, denn "proporzionali" ist nicht Adverb zu "far partecipare", sondern Adjektiv zu "frutti", wobei dieses "proporzionali" doch wohl nur anzeigen soll, daß diese "Früchte" des Unternehmens in irgendeinem organischen (proportionalen) Verhältnis zum "Leben" und "Verantworten" im Unternehmen stünden. - Übrigens ist nicht von "Verantwortung" (schlechthin) die Rede, sondern von Verantwortungen (alle responsabilità ist Plural). Es ist offen, an welchen Verantwortungen man die Arbeitnehmer beteiligen sollte. Davon wird im nächsten Kapitel noch eingehender gehandelt werden. -

218) Der Urtext, der hier eigens aus dem Oss. Rom. übertragen wurde, lautet: "... I capi di azienda che a ciò si oppongono in nome di una concezione assolutista della proprietà, dovrebbero meditare le gravi parole del Regnante Pontifice: 'Noi vorremmo astenerci dal qualificare la condotta pratica di alcuni fautori del diritto di proprietà privata, i quali, con la loro maniera d'interpretare l'uso e il rispetto della proprietà medesima, riescono, meglio dei loro avversari, a scuotere questa istituzione' (Disc. del 7 marzo 1948)." - Der Schluß dieses Zitates heißt ursprünglich: "... riescono, meglio che i suoi avversari, a scuotere questa istituzione così naturale e indispensabile alla vita della

umanità, e principalmente della famiglia." Dieser Text ist zu übersetzen mit: "... bringen es dazu, besser als seine Gegner, diese Institution, so natürlich und unerläßlich für den Menschen (seiner Natur nach) und besonders für die Familie, zu erschüttern." - Das Schreiben hat hier den Papst ungenau zitiert. Nach dem Text der ursprünglichen Ansprache des Papstes sind die Gegner nicht den Verteidigern gegenüberzustellen, sondern sie sind wie die Verteidiger auf das Eigentum zu beziehen. Das Päpstliche Schreiben setzt - wenn es nicht einfach ein Druckfehler ist - "loro avversari", obwohl es dem Papst nicht so sehr hier um das Verhältnis der Gegner und Verteidiger (des Eigentums) geht, sondern vielmehr um das Eingentum an sich, dessen Institution nicht erschüttert werden dürfe! - S. S. gibt in seiner Übersetzung "umanità" mit "Menschheit" wieder, um die es eigentlich doch erst in letzter Linie geht. Zugegeben, "umanità" bedeute unter anderen Möglichkeiten auch "Menschheit", doch hier wohl kaum. Hier paßt im Sinne des lateinischen "Humanitas" richtiger "menschliche Natur" bzw.: "... für den Menschen (seiner Natur nach)..." Das ist sicher näherliegend, zumal wenn man an RERUM NOVARUM denkt, wo bei der Verteidigung des Privateigentums auf eine "tiefere Betrachtung der Natur des Menschen" (vgl. RN 6) hingelenkt wird, um dann später zu schreiben: "Betrachten wir nunmehr den Menschen als geselliges Wesen, und zwar zunächst in seiner Beziehung zur Familie, so stellt sich jenes Recht auf Privatbesitz noch deutlicher dar" (RN 9). -

219) Zu dieser Eigenübersetzung lautet der Urtext: "D'altra parte anche dall'operaio si esige l'impegno costante di adempiere i suoi doveri professionali, ed egli commetterebbe un'ingiustizia se fosse negligente nel suo lavoro e non fornisse la parte di produzione che con diritto si aspetta da lui."

220) Der lateinische Originaltext lautet: "... Ita operarii officialesque consortes fiunt dominii vel curationis, aut de lucris perceptis aliqua ratione participant." -

In Herders Sozialkatechismus (Band III, Seite 369) heißt es bezüglich dieser Aufzählung: "Dominium und curatio sind durch das Wörtchen 'vel' miteinander verbunden und durch das Wörtchen 'aut' von der 'participatio lucri percepti' getrennt; 'vel' bedeutet soviel wie 'beziehungsweise' (= was dasselbe ist), 'aut' soviel wie 'oder' (was etwas anderes ist)." Was die Erklärung des "aut" betrifft, wird man unbedenklich zustimmen können. Fraglich erscheint allerdings die Erklärung des "vel". Man kann wohl sagen, daß sie sicher richtig sei, wenn die "curatio" wirklich auf das Eigentum im Unternehmen zu beziehen ist. In diesem Fall gilt, was auf S. 368 gesagt wird: "Dieser Text ist oftmals so ausgelegt worden als habe Pius XI. hier das Mitbestimmungsrecht auf Grund bloßer Mitarbeit, auf Grund des bloßen Lohnvertrages, gemeint und empfohlen. Eine genauere Prüfung des Textes beweist jedoch, daß diese Auslegung nicht vertretbar ist. Der Papst spricht höchstens von Mitbe-

stimmung auf Grund von Miteigentum, nicht aber von Mitbestimmung auf Grund bloßer Mitarbeit..." - Demgegenüber scheint man aber zu diesem Text wohl ein Zweifaches sagen zu können. Zunächst: es geht hier dem Papst wohl noch gar nicht um Rechte, sondern vielmehr nur um Möglichkeiten, und zwar um Möglichkeiten, die sich aus einer (sozialgerechten) Annäherung an ein Gesellschaftsverhältnis ergeben. Ferner: das "consortium curationis" könnte sich sehr wohl auch auf das Unternehmen beziehen, wenn man nämlich berücksichtigt, daß man sich daselbst doch gewiß nicht nur um erwerbswirtschaftliche Probleme des Unternehmens kümmern (curare) muß, sondern auch um personale und soziale Fragen (einschließlich des gerechten Lohnes), für die sich die Arbeitnehmer, von sich aus, unmittelbarer und viel mehr interessieren. Unter dieser Voraussetzung würde das "vel" eher im Sinne von "oder auch" zu verstehen sein; mit anderen Worten: "Miteigentum" und "Mitverwaltung" besagen mehr ein Gesellschaftsverhältnis und stehen sich näher, weswegen sie auch durch das "vel" verbunden sind. Da das von einer "Gewinnbeteiligung" nicht unbedingt gesagt werden kann, wird diese durch ein "aut" (oder aber - wenigstens) in etwa getrennt.

221) Vgl. WELTY, Eberhard: Herders Sozialkatechismus, Band III, S. 354 ff.

222) Vergleiche: - WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 354.
- NELL-BREUNING, O.v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band II, S. 91 ff.
- MUHLER, E.: a.a.O., S. 262.

223) Genauer: "... Chefs d'entreprise et ouvriers sont ici coopérateurs dans une oeuvre commune, appelés à vivre ensemble du bénéfice net et global de l'économie, et, sous ce rapport, leurs relations mutuelles ne mettent aucunement les uns au service des autres. ..."

224) Genauer: "... que les parts de chacun soient conformes à leur commune dignité d'homme..."

225) "... qu'elles permettent en particulier à plus grand nombre d'accéder à l'indépendance et à la sécurité que donne la propriété privée et de participer avec leurs familles aux biens de l'esprit et de la culture auxquels sont ordonnés les biens de la terre."

226) Diese Frage heißt im Urtext: "... pourquoi ne serait-il pas légitime d'attribuer aux ouvriers une juste part de responsabilité dans la constitution et le développement de cette économie?"

227) Genauer: "... Cette remarque que Nous faisions naguère (cfr. Allocution du 7 Mai 1949 aux membres de l'UNIAPAC) n'est-elle pas d'autant plus opportune que, dans les difficultés, les insécurités et les solidarités de l'heure présente, des décisions d'ordre économique s'imposent parfois au pays, qui engagent l'avenir de la communauté nationale et souvent même aussi l'avenir de la communauté des peuples."

228) "... ne peut être que le fait d'une prétention de despotisme aveugle et déraisonnable."

229) "... Chefs d'entreprises et ouvriers ne sont pas antagonistes inconciliables."

230) "... Ils mangent, pour ainsi dire, à la même table, puisqu'ils vivent, en fin de compte, du bénéfice net et global de l'économie nationale. Chacun touche son revenu, et sous ce rapport leurs relations mutuelles ne mettent aucunement les uns au service des autres."

231) "Toucher son revenu est un apanage de la dignité personnelle de quiconque, ..." übersetzt die S. S. wenig glücklich mit "Seinen Unterhalt zu beziehen ist das gesicherte Recht der Menschenwürde eines jeden, ..." Von einem "gesicherten Recht", jedenfalls dem normalen Wortverständnis nach, kann ja hier nicht die Rede sein. - "Apanage" ist eigentlich eine gewisse fürstliche Abfindung.

232) Genauer: "Dans le bilan de l'industrie privée, la somme des salaires peut figurer à titre de frais de l'employeur. Mais, dans l'économie nationale, il n'est qu'une sorte de frais, qui consistent dans les biens naturels utilisés en vue de la production nationale et qu'il faut, par conséquent, sans cesse suppléer."

233) "Il s'ensuit que, des deux côtés, on a intérêt à voir les dépenses de la production nationale proportionnelles à son rendement."

234) Gleichlautend zur selben Frage im Schreiben an die soziale Woche Frankreichs heißt auch hier der Urtext: "... pourquoi ne serait-il pas légitime d'attribuer aux ouvriers une juste part de responsabilité dans la constitution et le développement de l'économie nationale?"

235) "... Aujourd'hui surtout que la pénurie des capitaux, la difficulté des échanges internationaux paralysent le libre jeu des dépenses de la production nationale. Les récents essais de socialisation n'ont fait que mettre en plus claire évidence cette pénible réalité." - N. B. An welche Sozialisierungsversuche der Papst hier denkt, kommt in dieser ganzen Ansprache nicht zum Ausdruck.

236) "Mais alors, pourquoi, quand il est encore temps ne pas mettre les choses au point, dans la pleine conscience de la commune responsabilité, en sorte d'assurer les uns contre d'injustes défiances, les autres contre illusions qui ne tarderaient pas à devenir un péril social?"

237) Genauer: "Cette communauté d'intérêt et de responsabilité dans l'oeuvre de l'économie nationale, Notre inoubliable Prédécesseur Pie XI en avait suggéré la formule concrète et opportune lorsque, dans son Encyclique QUADRAGESIMO ANNO, il recommandait 'l'organisation professionelle' dans les diverses branches de la production."

238) "... Rien, en effet, ne lui semblait plus propre à triompher du libéralisme économique que l'établissement, pour l'économie sociale, d'un statut de droit public fondé précisément sur la communauté de responsabilité entre tous ceux qui prennent part à la production."

239) Genauer: "Mais, à présent, cette partie de l'Encyclique semble presque nous fournir malheureusement un exemple de ces occasions opportunes qu'on laisse échapper, faute de les saisir à temps."

240) "... et, pour le moment, la faveur va de préférence à l'étatisation et à la nationalisation des entreprises."

241) Dieses Zitat heißt im Urtext der Ansprache: "... que l'on peut légitimement réserver aux pouvoirs publics certaines catégories de biens, ceux-là qui présentent une telle puissance, qu'on ne saurait, sans mettre en péril le bien commun, les abandonner aux mains des particuliers (Encycl. QUADRAGESIMO ANNO - Acta Ap. Sedis, vol. 23, 1931, pag. 214)." - Dort steht im lateinischen Originaltext: "... Etenim certa quaedam bonorum genera rei publicae reservanda merito contenditur, cum tam magnum secum ferant potentatum, quantus privatis hominibus, salva re publica, permitti non possit."

242) Genauer: "... Mais faire de cette étatisation comme la règle normale de l'organisation publique de l'économie serait renverser l'ordre des choses. La mission du droit public est en effet de servir le droit privé, non de l'absorber. L'économie - pas plus d'ailleurs qu'aucune autre branche de l'activité humaine n'est de sa nature une institution d'Etat; elle est, à l'inverse, le produit vivant de la libre initiative des individus et de leurs groupes librement constitués."

243) "E'giunto ormai il tempo di abbandonare le vuote frasi ...".

244) Genauer: "... Al di sopra, cioè, della distinzione fra datori e prestatori di lavoro sappiano gli uomini vedere e riconoscere quella più alta unità la quale lega fra loro tutti quelli che collaborano alla produzione, ..."

245) Genauer: "... In tal guisa, grazie a questa armoniosa coordinazione e cooperazione, a questa più intima unione del lavoro con gli altri fattori della vita economica, il lavoratore arriverà a trovare nella sua attività un guadagno tranquillo e sufficiente per il sostentamento suo e della famiglia, una vera soddisfazione del suo spirito e un potente stimolo verso il suo perfezionamento."

246) Der genauere Urtext (der mit einer Metapher beginnt) lautet: "Il lievito (wörtlich: Sauerteig, Hefe usw.) più efficace - possiamo anzi dire il solo veramente efficace - per creare questo senso di solidarietà, sicura guarentigia di rettitudine e di pace sociale, risiede nello spirito del Vangelo e affluisce in voi dal Cuore dell'Uomo-Dio, Salvatore del mondo. ..."

247) Vgl. dazu WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 377.

248) Vgl. Organisation des Entscheidungsprozesses. - Herausgegeben von Erich KOSIOL.

249) Vgl. WELTY, E. a. a. O. Band III, S. 366 ff.

250) Vgl. Ders. a. a. O. Band III, S. 362 ff.

251) Vgl. Ders. a. a. O. Band III, S. 362

252) Vergleiche z. B. für die Diskussion über entsprechende Entschließungen des Deutschen Katholikentages von Bochum (2. bis 3. September 1949) etwa:

- WELTY, E.: a. a. O., Band III, S. 383 ff.
- NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band II, S. 129 ff., S. 131 ff.

253) Genauer: "... Mais il n'ya rien dans les rapports de droit privé, tels que les règle le simple contrat de salaire, qui soit en contradiction avec cette parité fondamentale."

254) "D'autre part, la fonction économique et sociale, que tout homme aspire à remplir, ..."

255) Genauer: "... exige que le déploiement de l'activité de chacun ne soit pas totalement soumis à la volonté d'autrui."

256) Genauer: "... Le chef d'entreprise apprécie avant tout son pouvoir de décision autonome: il prévoit, ordonne, dirige, en assumant les conséquences de mesures qu'il prend. Ses dons naturels, sa formation théorique antérieure, sa compétence technique, son expérience trouvent à s'employer dans la fonction de direction et deviennent principe d'épanouissement de sa personnalité et de joie créatrice."

257) Der Urtext zur ersten Frage lautet: "... Mais, encore une fois, le chef refusera-t-il à ses inférieurs ce qu'il apprécie tant lui-même?" Die zweite Frage, die H. K. nicht mitübersetzt hat, lautet: "... Réduira-t-il ses collaborateurs de tous les jours au rôle de simples exécutants silencieux, qui ne peuvent faire valoir leur propre expérience comme ils le souhaiteraient, et restent entièrement passifs à l'égard de decisions qui commandent leur propre activité?"

258) "Une conception humaine de l'entreprise doit sans doute sauvegarder pour le bien commun l'autorité du chef: ..." H. K. übersetzt: "Eine menschliche Auffassung vom Betrieb mußum des Gemeinwohls willen zweifellos die Autorität des Chefs bewahren." Wenn H. K. hier den Ausdruck "pour le bien commun" mit "um des Gemeinwohl willens" wiedergibt, ist das vom Terminus her möglich, trifft aber offensichtlich nicht den rechten Sinn. Es geht doch hier nicht um das "Bonum commune", sondern zunächst um das Wohl des Betriebes!

259) Genauer: "... mais elle ne peut s'accomoder d'une atteinte aussi pénible à la valeur profonde des agents d'exécution."

260) "... D'ailleurs, lorsque s'imposeront des améliorations techniques ou des efforts concertés pour augmenter la productivité, il faudra faire appel à l'indispensable collaboration du personnel." - Diesen Satz übersetzt H. K. allzu ungenau mit "Übrigens muß man bei technischen Verbesserungen oder gemeinsamen Anstrengungen zur Produktionssteigerung an die unerläßliche Mitarbeit des Personals appellieren." Es geht hier nicht um die "Produktionssteigerung", sondern um die "Produktivitätssteigerung".

261) "... dont dépend le rendement de l'entreprise, ..." übersetzt H. K. mit "von denen die Rentabilität des Unternehmens abhängt".

262) "Ainsi on évitera que se dresse entre la direction et les subordonnés un mur de préjugés, d'incompréhension, de critiques injustifiées; on préviendra par là tant de conflits, qui reposent sur des malentendus ou l'ignorance des vraies situations." - H. K. übersetzt weniger präzise: "So kann man vermeiden, daß sich zwischen Direktion und Untergebenen eine Mauer von Vorurteilen, Mißverständnissen und ungerechtfertigter Kritik erhebt; man verhindert damit zahlreiche Konflikte, die auf Verkennung und Unkenntnis der wahren Situation beruhen."

263) In der Übersetzung der H. K. kommt der feine Unterschied zwischen den Untergeordneten und dem einzelnen unter diesen nicht genügend zum Ausdruck. Daher wurde oben der Text etwas mehr dem Urtext angepaßt. Dieser lautet nämlich: "... Et puisque dans les petites et moyennes entreprises le contact entre le patron et ses subordonnés est plus direct, plus immédiat, il semble que là surtout l'exécutant doive être informé et écouté; que l'on tienne compte de ses désirs, de ses suggestions, qu'on lui explique le motif d'un refus, que les problèmes techniques et économiques, dont dépend le rendement de l'entreprise, lui soient exposés et qu'il ait la possibilité de contribuer à leur solution." - H. K. übersetzt: "... Und da der Kontakt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den kleinen und mittleren Unternehmen unmittelbarer ist, scheint es dort vor allem nötig, daß die Ausführenden informiert und angehört werden, daß man ihren Wünschen und Vorschlägen Rechnung trägt, ihnen die Gründe einer Weigerung erklärt, die technischen und wirtschaftlichen Probleme, von denen die Rentabilität des Unternehmens abhängt, darlegt und daß sie die Möglichkeit haben, zu ihren Lösungen beizutragen."

264) "Bien attardé se montrerait quiconque, dans les vieux pays d'industrie, penserait que, aujourd'hui, comme il y a un siècle ou même seulement un demi siècle, il ne s'agit que d'assurer à l'ouvrier salarié, dégagé des liens féodaux ou patriarcaux, outre la liberté de droit, celle aussi de fait."

265) Der Schluß des Satzes heißt im Urtext etwas genauer: "... et, corrélativement, par l'assujetissement du propriétaire privé, disposant des moyens de production, à des obligations juridiques en faveur de l'ouvrier."

266) Der Satz urtextlich und im ganzen: "... Qui veut pousser plus avant la politique sociale dans cette même direction, heurte contre une limite, c'est-à-dire, là où surgit le danger que la classe ouvrière suive à son tour les errements du capital, qui consistaient à soustraire, principalement dans les très grandes entreprises, la disposition des moyens de production à la responsabilité personnelle du propriétaire privé (individu ou société) pour la transférer sous la responsabilité de formes anonymes collectives."

267) Urtextlich lautet dieser ganze Absatz: "Une mentalité socialiste s'accomoderait fort bien d'une telle situation. Celle-ci ne serait pourtant pas sans donner de l'inquiétude à qui sait l'importance fondamentale du droit à la propriété privée pour favoriser les initiatives et fixer les responsabilités en matière d'economie."

268) "Une mentalité socialiste s'accommoderait fort bien d'une telle situation."

269) Genauer: "Pareil danger se présente également lorsqu'on exige que les salariés, appartenant à une entreprise, aient le droit de co-gestion économique, ...

270) Genauer: "... notamment quand l'exercice de ce droit relève, en fait, directement ou indirectement, d'organisations dirigées en dehors de l'entreprise." - S. S. übersetzt hier "entreprise" mit "Betrieb". -

271) Genauer: "Noi vediamo infatti la sempre crescente schiera dei lavoratori trovarsi sovente di fronte a quegli eccessivi concentramenti di beni economici, che, nascosti spesso sotto forme anonime, riescono a sottrarsi ai loro doveri sociali e quasi mettono l'operaio nella impossibilità di formarsi una sua proprietà effetiva."

272) Zur Frage einer rechtmäßigen Sozialisierung vergleiche bei Pius XI.: QA 114; bei Pius XII.: z. B. (102) und besonders vielleicht (42).

273) Genauer: "... Le propriétaire des moyens de production, quel qu'il soit - propriétaire particulier, association d'ouvriers ou fondation - doit, toujours dans les limites du droit public de l'économie, rester maître de ses décisions économiques."

274) "... Or, ni la nature du contrat de travail, ni la nature de l'entreprise ne comportent nécessairement par elles-mêmes un droit de cette sorte."

275) "... les rapports de droit privé, tels que les règle le simple contrat de salaire..."

276) "... il (also: Pius XI.) y nie la nécessité intrinsèque d'ajuster le contrat de travail sur le contrat de sciété." - Vgl. QA 64.

277) Dieser Satz lautet im Urtext: "... On ne méconnaît pas pour autant l'utilité de ce qui a été jusqu'ici réalisé en ce sens, de

diverses manières, au commun anvantage des ouvriers et des propriétaires (Acta Ap. Sedis vol. 23 pag. 199); mais en raison des principes et des faits le droit de co-gestion économique, que l'on réclame, est hors du champ de ces possibles réalisations."

278) Der ganze Satz lautet im Urtext: "Tout ce que Nous venons de dire s'applique à la nature juridique de l'entreprise comme telle; mais l'entreprise peut comporter encore toute une catégorie d'autres rapports personnels entre participants, dont il faut aussi tenir compte, même des rapports de commune responsabilité."

279) Genauer: "Diletti figli! Si parla oggi molto di una riforma nella struttura dell'impresa, e coloro che promuovono pensano in primo luogo a modificazioni giuridiche fra quanti ne sono membri, siano essi imprenditori, o dipendenti incorporati nell'impresa in virtù del contratto di lavoro." N. B. Genau genommen spricht Pius XII. nicht von "gesetzlichen Bestimmungen", sondern von "rechtlichen Änderungen" (modificazioni giuridiche). Ob man diese vom Gesetz her erwartet, ist nicht ausgesprochen.

280) Der Urtext dieses Satzes lautet: "Alla Nostra considerazione non potevano però sfuggire le tendenze che in tali movimento s'infiltrano, le quali non applicano - come si addice - le incontestabili norme del diritto naturale alle mutate condizioni del tempo ma semplicemente escludono." - Gegenüber der oben wiedergegebenen Eigenübersetzung gibt die S. S. diesen Satz wieder mit: "Unserer Betrachtung konnte es nicht entgehen, daß in derartige Bewegungen Tendenzen eindringen, welche die unbestreitbaren Normen des Naturrechts nicht nur, wie man sagt, den veränderten Zeitverhältnissen anpassen, sondern die sie einfach ausschließen." Doch diese Übersetzung ist offensichtlich ungenau und mißverständlich, da ja naturrechtliche Normen, die "incontestabili" sind, nicht "angepaßt", sondern nur "angewandt" werden können. Tatsächlich spricht auch Pius XII. im Urtext von einer Anwendung, denn er benutzt nicht das Zeitwort "adattare" (anpassen), sondern das Wort "applicare" (anwenden). Übrigens sagt er nicht "come si dice" (wie man sagt), sondern er betont "come si addice" (wie es sich geziemt).

281) Zu dieser Vereinigung (UNIAPAC) gehört auch die Christliche Unternehmervereinigung (U. C. I. D.) Italiens, an die diese Ansprache gerichtet ist.

282) Genauer: "... ma per assicurare la sincerità e la tranquillità di coscienza a tutti coloro cui questi problemi si riferiscono."

283) Genauer: "Nè potevamo ignorare le alterazioni, con cui si svisavano le parole di alta saggeza del Nostro glorioso Predecessore Pio XI; dando il peso e la importanza di un programma sociale della Chiesa, nel nostro tempo, ad una osservazione del tutto accessoria intorno alle eventuali modificazioni giuridiche nei rapporti fra i lavoratori soggetti del contratto di lavoro e l'altra parte contraente; e passando invece più o meno sotto si-

lenzio la parte principale della Enciclica 'Quadragesimo anno', che contiene in realtà quel programma, vale a dire la idea dell' ordine corporativo professionale della intera economia."

284) Die S. S. hat diesen einen Abschnitt aus dem Urtext bei der Übersetzung in drei untergeteilt, was das Verständnis des Gedankens, der hier zum Ausdruck gebracht werden soll, vielleicht etwas erschwert.

285) Genauer: "... Chi si accinge a trattare problemi relativi alla riforma della struttura dell'impresa senza tener conto che ogni impresa particolare è per il suo scopo strettamente legata all'insieme della economia nazionale, corre il rischio di porre premesse erronee e false, con danno dell'intero ordine economico e sociale."

286) "... Perciò nello stesso discorso de 3 giugno 1950 Ci studiammo di mettere nella sua giusta luce il pensiero e la dottrina del Nostro Predecessore, cui nulla era più alieno come qualsiasi incoraggiamento a proseguire il cammino che conduce verso le forme di una anonima responsabilità collettiva."

287) Genauer: "Voi camminate invece per la sola via sicura, quella che tende ad animare i rapporti personali coi sensi di fraternità cristiana; via che è praticabile dappertutto e circola largamente sul piano dell'impresa. Questa vostra intenzione vi renderà ingegnosi ed abili a far sì che la dignità personale del lavoratore, ben lungi dal perdersi nell'ordinamento generale dell'impresa stessa, porti questa a una maggiore efficienza, non solo materialmente, ma anche e innanzi tutto procurandole i valori di una vera comunità."

288) Zur Verdeutlichung dessen, was hier offenbar gemeint ist, vergleiche das von Pius XI. in QUADRAGESIMO ANNO Gesagte: "Erneuerung einer ständischen Ordnung also ist das gesellschaftspolitische Ziel. Bis zur Stunde dauert ja der unnatürlich-gewaltsame Zustand der Gesellschaft fort und ermangelt infolgedessen der Dauerhaftigkeit und Festigkeit; ist doch die heutige Gesellschaft geradezu aufgebaut auf der Gegensätzlichkeit der Interessenlagen der Klassen und damit auf dem Gegensatz der Klassen selbst, der allzuleicht in feindseligen Streit ausartet" (QA 82).

289) In "Wirtschaft und Gesellschaft heute" (Band II, S. 136 ff.) spricht NELL-BREUNING von dieser Botschaft nach Wien. Er meint dort, daß diese Ausführungen zur Mitbestimmung vielleicht die Ansichten der "Wiener Richtungen" und allenfalls noch Verhältnisse in romanischen Ländern treffen könnten, keinesfalls aber die deutschen Verhältnisse: "... Zu diesen deutschen Kämpfen um das Mitbestimmungsrecht äußert sich der Papst in seiner nach Wien gerichteten Botschaft nicht" (S. 138). Der Grund seiner Annahme ist: "Aus dem Lohnarbeitsverhältnis ein Miteigentumsrecht an den Betriebsanlagen herzuleiten und auf dieses Miteigentum hin wiederum den Anspruch auf Beteiligung an der Leitung des Betriebs oder Unternehmens zu stützen,

hat, soviel bekannt, in Deutschland niemand sich einfallen lassen" (ebd).

Diese einschränkende Ableitung scheint jedoch zweifelhaft:

1) Nach dem, was in diesem und im vorausgehenden Kapitel aus den Äußerungen des Papstes hervorgeht, fordert offenbar, unter den in dieser Diskussion berücksichtigten Voraussetzungen, auch derjenige implizit ein Miteigentumsrecht am Unternehmen, der explizit allein vom Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung (im strengen Sinn) redet.

2) Der Papst sagt wohl in seiner Anrede zu dieser Radiobotschaft (!): "Geliebte Söhne und Töchter des katholischen Österreichs!". Er sagt aber in seiner Schlußmahnung am Ende der Erörterung der neugestellten Sozialen Frage: "Es drängt Uns, euch und allen Katholiken..." - Damit sind also nicht nur die Katholiken Österreichs gemahnt, sondern eben alle Katholiken ohne Ausnahme, die vor solchen Problemen stehen.

So ist der Zweifel also berechtigt: Mit welcher Begründung kann man die deutschen Katholiken und ihre Verhältnisse als nicht angesprochen bezeichnen, jedenfalls nicht in diesem fraglichen Punkt?

290) In der S. S. ist ein Druckfehler unterlaufen, wenn man von der 21. Woche spricht. Diese fand nämlich bereits im Jahre 1947 statt, wie auch S. S. an anderer Stelle richtig angibt.

291) Vergleiche z. B. "Herderkorrespondenz", Jahrg. VII (1952/1953), Seite 255 ff.

292) Genauer: "Pertanto si possono qui utilmente ricordare alcuni degli insegnamenti dei Sommi Pontifici su questo specifico tema della Settimana."

293) Genauer: "Come è noto la disciplina della produzione e della distribuzione della ricchezza è un problema fondamentale della vita economica che deve essere attuato conforme a giustizia e al bene comune ed in modo da salvaguardare la integrità e lo sviluppo della personalità umana."

294) Genauer: "Orbene, da chi sfoglia gli insegnamenti pontifici, a questo riguardo, si possono notare tre aspetti rilevanti dell'impresa: il rapporto fra macchina e lavoratore; la posizione giuridico-sociale delle maestranze; la relazione tra l'impresa e lo Stato."

295) Der Urtext dazu lautet: "la posizione giuridico-sociale delle maestranze". - NELL-BREUNING übersetzt das mit "die juridisch-soziale Stellung der Unternehmensleitung" (vgl. "Orientierung", Katholische Blätter für weltanschauliche Information, Zürich, 16. Jahrg., Nr. 21 (15. 11. 1952), S. 227; und vgl. für später: "Wirtschaft und Gesellschaft heute", Band II, S. 140). Dazu ist zu bemerken: "maestranza" bedeutet hier jedoch genau

den Gegensatz zur "Leitung", nämlich die "Belegschaft". Das geht auch deutlich aus einer späteren Stelle des Schreibens hervor, an der beide gegenübergestellt werden: "...i rapporti fra maestranze e dirigenti..."

296) "Il Santo Padre Pio XII poi più volte Si è riferito alla posizione giuridico-sociale delle maestranze nelle imprese, precisando ciò che rientra nella sfera del diritto naturale e ciò che fa parte delle aspirazioni delle classi lavoratrici e que può quindi essere perseguito come un ideale e con mezzi leciti." - S. S. übersetzt: " Der Heilige Vater Pius XII. ist sodann des öfteren auf die rechtlich-soziale Stellung der Belegschaft im Unternehmen eingegangen und hat klargestellt, was in den Bereich des Naturrechts gehört und was Bestrebungen der Arbeiterschaft sind, und was daher als Ideal und mit einwandfreien Mitteln angestrebt werden kann."

297) Die Einführung zu dieser Ansprache ist überschrieben: "Per il ritorno dello spirito di giustizia, d'amore e di pace nella grande famiglia umana". Die (rechten) Seiten, auf denen diese Ansprache abgedruckt ist, tragen am Kopf jeweils die Bemerkung "Le base di una vera giustizia sociale". Dem Papst geht es in diesen Fragen also offenbar um die "soziale Gerechtigkeit".

298) "Ammoniva, infatti il Santo Padre, che 'un pericolo si presenta quando si esige che i salariati, appartenenti ad un'impresa, abbiano il diritto di cogestione economica; specialmente quando l'esercizio di questo diritto si richiama, di fatto, direttamente o indirettamente, ad organizzazioni guidate dal di fuori dell'impresa. Ora, nè la natura del contratto di lavoro, nè la natura dell'impresa comportano necessariamente de se stesse un diritto di tale specie, ... La sapienza del Nostro Predecessore Pio XI l'ha esposto limpidamente nell'Enciclica Quadragesimo anno, e di conseguenza, ivi si nega la necessità intrinseca di modellare il contratto di lavoro sul contratto di società' (Discorso 3 guigno 1950)". - S. S. übersetzt hier: "... Der Heilige Vater machte darauf aufmerksam, daß "eine Gefahr darin liegt, wenn man für die Lohnempfänger eines Betriebes das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung fordert, namentlich dann, wenn die Ausübung dieses Rechts tatsächlich mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluß von Organisationen steht, die von außerhalb des Betriebs ihre Befehle empfangen. Nun aber ziehen weder die Natur des Arbeitsvertrages noch die Natur des Betriebs von sich aus notwendig ein solches Recht nach sich... Die Weisheit Unseres Vorgänger, Pius' XI., hat dies in seiner Enzyklika 'Quadragesimo anno' klar aufgewiesen, und folgerichtig bestreitet er dort, daß eine innere Notwendigkeit bestehe, den Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag umzubilden".

299) Der Urtext des ganzen Absatzes lautet: "In linea di massima, dunque, non si dà un diritto vero dell'operaio alla condirezione; ma ciò non vieta agli imprenditori di farvi partecipare l'operaio in qualche forme e misura, come non impedisce allo Stato

di conferire al lavoro la facoltà di far sentire la sua voce nella gestione aziendale in date aziende e in dati casi in cui lo strapotere del capitale anonimo abbandonato a se stesso nuoce manifestamente alla comunità. E nel Radiomessaggio del 1° Settembre 1944, l'Augusto Pontifice insegnava che 'la piccola e la media proprietà nell'agricoltura, nelle arti e nei mestieri, nel commercio e nell'industria, debbono essere garantite e promosse; le unioni cooperative debbono assicurare loro i vantaggi della grande azienda; dove la grande azienda ancor oggi si manifesta maggiormente produttiva, deve essere offerta la possibilità di temperare il contratto di lavoro con un contratto di società'." - S. S. übersetzt den Absatz mit: "Grundsätzlich gesehen gibt es also kein eigentliches Recht des Arbeiters auf Beteiligung an der Leitung des Betriebes. Das hindert die Unternehmer aber nicht, den Arbeiter in irgendeiner Form und bis zu einem gewissen Maß an ihr zu beteiligen, wie es auch den Staat nicht hindert, der Arbeiterschaft die Befugnis einzuräumen, in der Leitung des Unternehmens ihre Stimme zu Gehör zu bringen, jedenfalls in solchen Betrieben und solchen Fällen, in denen die sich selbst überlassene Übermacht des anonymen Kapitals sich offensichtlich gemeinschädlich auswirkt. Und in der Radiobotschaft vom 1. September führte der Heilige Vater aus: 'Das kleine und mittlere Eigentum in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie muß garantiert und gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihm die Vorteile des Großunternehmens verschaffen; und wo sich die Großunternehmung auch heute noch als produktionsfähiger erweist, soll die Möglichkeit geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen."

300) Unter dieser Überschrift "Neues Licht auf die Mitbestimmung" glaubt NELL-BREUNING diese Frage in "Wirtschaft und Gesellschaft heute", Band II, Seite 139 ff., noch genau so positiv beantworten zu können, wie er es zuvor in der "Orientierung" vom November 1952 (a. a. O.) schon getan hat, aus der er übrigens seinen Artikel "Der Papst zum Mitbestimmungsrecht - Die Botschaft nach Turin" unverändert übernommen hat.

301) Für die Verwendung von "Impresa" vergleiche z. B.: (19), (53), (150), (227 A), (264) usw. - Für "Azienda" vergleiche z. B.: (37), (69), (233), (264) usw. - In den auf französisch gehaltenen Ansprachen wird fast ausschließlich das Wort "entreprise" verwandt; nur in der Ansprache über die Probleme der bäuerlichen Welt (vgl. 143) wird "exploitation" gebraucht im Sinne von "azienda": "exploitation paysanne", "exploitation familiale".

N. B. Ebenso scheinen die Verlautbarungen Pius' XII. einen gewissen Unterschied zwischen "lavoratore" (bzw. "travailleur") und "operaio" (bzw. "ouvrier") zu machen. "Lavoratori" sind die Arbeiter mehr im allgemeinen; "operai" sind unter diesen mehr diejenigen, die auch im Deutschen als "Arbeiter" im engeren Sinn bezeichnet werden, also vor allem die Handarbeiter in der Industrie, die zudem mehr oder weniger Klassenbewußtsein

an den Tag legen. Demzufolge meint "classi lavoratrici" wohl mehr die "arbeitenden Schichten" und dürfte mit "Arbeiterklassen", wie mitunter übersetzt wurde, etwas unglücklich wiedergegeben sein. Die "Arbeiterklasse" im engeren Sinne wird auch von Pius XII. nur "classe operaia" genannt.

302) Vergleiche, was in (69) zur "unione cooperativa" gesagt wird. Der Akzent liegt gleichfalls auf der gegenseitigen Hilfe.

303) Was damit genauer gemeint sein mag, dürfte wohl in der Ansprache für das Internationale Treffen der katholischen Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen vom 8. 10. 1956 zum Ausdruck kommen, wenn es dort unter anderem heißt: "... Die Modernisierung der technischen Ausrüstung, die rationelleren Methoden der Massenproduktion und der Verteilung geben meist den Betrieben, die über beträchtliche Kapitalien verfügen, einen Vorsprung" (242). - Der Urtext dazu lautet: "... La modernisation de l'équipement mécanique, les méthodes plus rationelles de production et de distribution avantagent le plus souvent les entreprises qui disposent de capitaux considérables."

304) In (143) ist die Rede von den "coopératives économiques", und es wird zu bedenken gegeben, daß die Verantwortlichkeit der Beteiligten, also der Einzelunternehmer, gewahrt bleiben müsse.

305) Vergleiche für diesen Zusammenhang nochmals, was im ersten Hauptteil unserer Arbeit (1. Kapitel) zur Privatinitiative gesagt wurde.

306) Zum genaueren Vergleich seien noch einmal die beiden Texte einander gegenübergestellt:

- aus dem zweiten Hauptteil: "... E nel Radiomessaggio del 1° Settembre 1944, l'Augusto Pontifice insegnava che 'la piccola e la media proprietà nell'agricoltura, nelle arti e nei mestieri, nel commercio e nell'industria, debbono essere garantite e promosse; le unioni cooperative debbono assicurare loro i vantaggi della grande azienda: dove la grande azienda ancor oggi si manifesta maggiormente produttiva, deve essere offerta la possibilità di temperare il contratto di lavoro con un contratto di società."

- aus dem dritten Hauptteil: "Perciò, la Chiesa ha sempre visto con benevolenza ed ha incoraggiato quelle forme imprenditoriali in cui trova possibilità di affermazione e di espansione l'iniziativa personale di tutti coloro che vi esplicano la propria attività, quali l'impresa artigiana, l'impresa agricola a dimensioni familiari, l'impresa cooperativa (Radiomessaggio 1° Settembre 1944). Ma la Chiesa ritiene pure che al retto ordine possa convenire che l'impresa a grandi dimensioni - quando non ostino ragioni evidenti di bene comune - rimanga nell'ambito dell'iniziativa privata (Discorso di Sua Sanità a l'UN. I.A.P.A.C., 7 Maggio 1949)."

307) Der Urtext heißt genauer: "... l'importance fondamentale du droit à la propriété privée pour favoriser les initiatives et fixer les responsabilités en matière d'économie."

N. B. Dieser Sachverhalt bleibt in etwa selbst in den großen Kapitalgesellschaften (AG) erhalten, denn der Manager-Unternehmer bekommt, wenigstens im Prinzip und wenn auch recht mittelbar, seine Impulse vom Kapitaleigentümer her und ist diesem, genau so mittelbar, für seine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich (vgl. Aktiengesetz der BRD). Was Pius XII. über die großen modernen Kapitalgesellschaften denkt, ging ebenfalls aus dem im letzten Kapitel Gesagten hervor.

308) **Genauer:** "... L'entrepreneur privé, le commerçant, l'agriculteur se soucient de faire fructivier leurs biens par leur travail; ils voient sanctionner directement leur labeur, comme aussi les négligences ou les erreurs qu'ils commettent. Entre les biens matériels et leur possesseur s'établit ainsi une sorte de tension continuelle, celle de l'activité productive soumise à de puissants stimulants pour le grand bien de la communauté."

309) Dieser Text aus der Ansprache für "Il Consiglio di Amministrazione e la Direzione della Società Italiana per Condotte d'Acqua", der eigens übersetzt werden mußte, da H. K. die Ansprache nur im Auszug wiedergibt, lautet im Urtext: "Studiate, diletti figli, ciò che è possibile di fare. Non rispiarmiate fatiche e sforzi per dare alla vostra Azienda romana un volto veramente cristiano. Non contentatevi di credere in Gesù, od anche di praticare il cristianisimo nella vostra vita privata; siate cristiani nella stessa vita aziendale, vivendo il Vangelo nei rapporti che devono intercorrere tra datori di lavoro e prestatori di opera: tutti figli di Dio, egualmente soggetti dell'impresa nella pur necessaria e utile differenza delle funzioni esercitate."

N. B. - Wenn in diesem Text die Rede ist von "Azienda romana", deren Vertreter besonders angesprochen werden, kann diese römische "Azienda" (groß geschrieben!) als Teilbetrieb des Gesamtunternehmens "Società Italiana" verstanden sein. Es wäre jedoch auch gut möglich, daß jener Ausdruck im Sinne eines "Versorgungsbetriebes" aufzufassen sei, der rechtlich wohl "impresa" ist, auch wenn er, streng genommen, nicht unter erwerbswirtschaftlicher Rücksicht geleitet wird, wie das etwa bei den sogenannten "Verkehrsbetrieben" usw. die Regel sein sollte, und die darum auch meist öffentlichen oder halböffentlichen Charakters sind. Von diesen Unterscheidungen bliebe immerhin die "vita aziendale" mehr oder weniger unberührt; sie ist in dem einen wie in dem anderen Fall gegeben.

310) "Direzione" kann selbstverständlich auch im engeren Sinn die "Direktion" etwa einer Kapitalgesellschaft bezeichnen.

311) Vergleiche dazu den Kontext der Rede vom 3. 6. 1950 (120) und ferner das Gesagte in der Botschaft nach Wien (167).

312) Vergleiche für die kommutative Gerechtigkeit QA. 110 und für die distributive Gerechtigkeit (102). Von beiden war die Rede im Kapitel über die Gewinnbeteiligung.

313) Vergleiche dazu QA. 132; ferner das, was Pius XII. z. B. in der Radiobotschaft vom 1. 9. 1944 feststellen muß: "Wir sehen heute tatsächlich oft, wie eine ständig zunehmende Masse von Arbeitern sich ungeheuren Zusammenballungen von Wirtschaftsgütern gegenüberfindet, die - häufig unter dem Deckmantel anonymer Formen - sich ihren sozialen Pflichten zu entziehen wissen..." (37). Vergleiche auch (169).

314) Vergleiche: z. B. für das Handwerk: (81), für den Bauernstand: (69).

315) NELL-BREUNING (a.a.O.) berücksichtigt den dritten (und vierten!) Absatz überhaupt nicht.

316) "Ma Sua Santità con paterna insistenza ha richiamato l'attenzione sulle profonde modificazioni spirituali da rializzarsi per umanizzare e vivificare i rapporti fra maestranze e dirigenti nell'interno delle imprese. Così infatti si esprimeva Sua Santità rivolgendo la Sua Parola agli Imprenditori cristiani:..."

317) "... 'Questo ufficio, questo ideale, abbiamo detto, è l'esercizio pieno, elevato, cristiano della vostra impresa, penetrato da sensi umani nella più larga e più alta accezione della parola. Questo senso umano bisogna che penetri, come la goccia dell 'olio nell'ingragnaggio, tutti i membri, tutti gli organi dell'impresa, i capi, i collaboratori, gl'impiegati, i lavoratori di tutti i gradi, dall'artigiano e dall'operaio più qualificato fino al più medesto manevole.'..."

318) "...'Se si moltiplicheranno, unendosi a voi, l'una dopo l'altra, le imprese effettivamente penetrate del vero senso umano, se diventeranno come altrettante grandi famiglie, e se, non contente della loro vita privata quasi in un vaso chiuso, si uniranno fra loro: esse tutte insieme tenderanno a formare una società forte e felice.'..." - S. S. übersetzt den Schluß des Satzes mit: "... mitwirken, eine starke und glückliche Gemeinschaft zu bilden." Der Sinn ist zwar derselbe, hebt sich aber vom Folgenden nicht genug ab.

319) Vergleiche genau den Urtext zu diesem Absatz: "... 'Voi camminate ... per la sola via sicura, quelle che tende ad animare i rapporti personali coi sensi di fraternità cristiana; via che è praticabile dappertutto e circola largamente sul piano dell'impresa. Questa voltra intenzione vi renderà ingegnosi ed abili a far sì che la dignità personale del lavoratore, ben lungi dal perdersi sull'ordinamento generale dell'impresa stessa porti questa a una maggiore efficienza, non solo materialmente, ma anche e innanzi tutto procurandole i valori di una vera comunità' (Discorso di Pio XII all 'U.C.I.D. - 31 gennaio 1952)."

Was hier über die "maggiore efficienza" gesagt wird, das zeigt, was im Schlußzitat des 2. Absatzes mit dem Ausdruck "maggior-

mente produttiva" gemeint war. - Ferner zeigt dieser Text hier auch deutlicher, daß ebenfalls in jenem 2. Absatz, wo auch schon von der "comunità" die Rede war, die "Übermächtigkeit" des anonymen Kapitals zunächst wohl doch auf diese Gemeinschaft innerhalb des Unternehmens, also die betriebliche, zu beziehen ist, und erst in zweiter Linie auf die Gemeinschaft der "società", von der hier im zweiten Absatz der Rede vom Januar 1952 gesprochen wurde. Um das, dem Urtext entsprechend, hervorzuheben, wurde oben die Übersetzung der S. S. korrigiert.

320) "Una volta trasformata l'atmosfera nell'interno delle imprese, saranno rese possibili e facialitate quelle innovazioni che, in un dato momento, la capacità professionali ed il senso di responsabilità dei lavoratori, l'acuita operante sensibilità degli imprenditori, e le esigenze del bene comune potrebbero consentire o reclamare." - S. S. übersetzt wohl allzu frei: "Hat sich einmal die Atmosphäre im Innern des Betriebes gewandelt, dann wird der Weg frei und geebnet sein für die Neuerungen, welche die berufliche Tätigkeit und das Verantwortungsbewußtsein der Arbeiter, das gesteigerte und verfeinerte Einfühlungsvermögen der Unternehmer und die Rücksicht auf das Gemeinwohl zur gegebenen Zeit nahelegen oder gebieten können."

321) Da die Herderkorrespondenz diese Ansprache nicht abgedruckt hat, war eine Eigenübersetzung erforderlich. Dieser Absatz lautet im Urtext: "Affinchè invero l'urto delle classi in contrasto venga contenuto, affinchè tutti entrino con fiducia e risolutamente nella strada che conduce alla auspicata mèta di una sentita e dinamica cooperazione di tutte le forze vive della Nazione per il bene comune, affinchè la dottrina sociale della Chiesa sia riconosciuta e applicata come veramente capace di distruggere le radici che danno vita all'odio e alimentano la lotta di classe, voi siete stati chiamanti a dare il vostro contributo, diletti figli dirigenti di azienda."

322) "La vostra Confederazione infatti - nonostante le apparenze - è composta di autentici lavoratori ed ha carattere eminentemente sindacale. Nessun pericolo, dunque, che voi possiate essere indotti a coprire e difendere eventuali ingiuste azioni a danno dei più umili prestatori d'opera. D'altra parte, voi siete al vertice degli impiegati di azienda e avete nelle vostre mani moltiplici funzioni che prima erano attribute all'imprenditore. Pensiamo, quindi, che sia agevole e quasi naturale per voi di rimanere ugualmente distanti così dalla facile demagogia come dal meschino egoismo. Siete, cioè, nella posizione ideale per contribuire efficacemente all'instaurazione di quel regime di collaborazione fra le classi sociali che tanto è desiderato da tutte le persone oneste."
- Vgl. auch (in etwa): (237 A). -

323) Vgl. oben, Seite 90 ff.

324) In "Die soziale Enzyklika" (S. 113) schreibt NELL-BREUNING zu QA 65: "So hat der Papst ganz im Vorübergehen auch seine Meinung zu der alle Kreise der Arbeiterschaft, auch unsere katholischen Arbeiter, lebhaft interessierenden 'Frage des Mitbesitzes und der Mitverwaltung' geäußert. Er folgt nicht jenen sehr unklaren Ideen sozialistischer bzw. freigewerkschaftlicher Herkunft, die unter Mitbesitz und Mitverwaltung sich irgendeine verwässerte Sozialisierung vorstellen. Diese unklare 'Wirtschaftsdemokratie', die eine Stufe auf dem Wege zum Voll-Sozialismus sein soll, findet keine Gnade. Dagegen ein allmähliches Hineinwachsen der Belegschaften in den Mitbesitz, indem ein Teil des Arbeitsverdienstes im Unternehmen selbst angelegt bzw. aus dem Unternehmen gar nicht herausgezogen wird, ist eine klare und saubere Sache. Auch sie hat gewiß ihr Für und Wider, hat Grenzen, die beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika heute schon sehr deutlich erkennbar geworden sind. Aber vor allem bleibt es ja der freien Willensbestimmung des Arbeitnehmers überlassen, ob er solch einen Mitbesitz wünscht, oder ob er eine so enge Verbindung mit dem Unternehmen, das ihm Arbeitsstätte ist, als unerwünscht oder gar ungeeignet für sich ablehnt.

Die großen Hoffnungen, die zeitweilig in Belgien, namentlich von Msgr. Pottier, auf die Gewinnbeteiligung des Arbeiters, Arbeiteraktien u. dgl., gesetzt wurden, sind längst als übertrieben erkannt. Es wäre aber bedauerlich, wenn man den Gedanken, weil sich nicht alle auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllten, nun gänzlich preisgäbe. Das verdient er nicht. Man soll die Erwartungen auf das erfüllbare Maß zurückschrauben und dann mutig versuchen, wie weit man mit gutem Willen kommt. Das entspricht dann auch ganz der Meinung des Heiligen Vaters, der es der Mühe wert befunden hat, den etwas in Verruf gekommenen Gedanken der Gewinnbeteiligung, des Mitbesitzes und der Mitverwaltung wieder aus der Versenkung hervorzuziehen, der aber nicht so weit gehen wollte, ihn als Allheilmittel anzupreisen oder auch nur entscheidendes Gewicht auf ihn zu legen."

325) Genauer: "Noi vediamo infatti la sempre crescente schiera dei lavoratori trovarsi sovente di fronte a quegli eccessivi concentramenti di beni economici, che, nascosti spesso sotto forme anonime, riescono a sottrarsi ai loro doveri sociali e quasi mettono l'operaio nella impossibilità di formarsi una sua proprietà effettiva."

326) Der Schluß des Satzes heißt genauer: "... e ha patrocinato sempre le giuste rivendicazioni di tutti i ceti dei lavoratori contro ogni iniquità."

327) Genauer: "... Ma la Chiesa mira piuttosto a far sì che l'istituto della proprietà privata sia tale quale deve essere secondo i disegni della sapienza divina e le disposizioni della natura: un elemento dell'ordine sociale, un necessario presupposto delle iniziative umane, un impulso al lavoro a vantaggio dei fini temporali e trascendenti della vita, e quindi della libertà e della

dignità dell'uomo, creato ad immagine di Dio, que fin dal principio gli assegnò a sua utilità un dominio sulle cose materiali."

328) Genauer: "Une mentalité socialiste s'accomoderait fort bien d'une telle situation. Celle-ci serait pourtant pas sans donner de l'inquiétude à qui sait l'importance fondamentale du droit à la propriété privée pour favoriser les initiatives et fixer les responsabilités en matière d'économie."

329) Vergleiche nochmals den Kommentar NELL-BREUNINGs zu QA 65 in "Die soziale Enzyklika", S. 113, (Zitiert hier auf S. 206).

330) "Tout ce que Nous venons de dire s'applique à la nature juridique de l'entreprise comme telle; mais l'entreprise peut comporter encore toute une catégorie d'autres rapports personnels entre participants, dont il faut aussi tenir compte, même des rapports de commune responsabilité."

331) Genauer: "... Le propriétaire des moyens de production, quel qu'il soit - propriétaire particulier, association d'ouvriers ou fondation - doit, toujours dans les limites du droit public de l'économie, rester maître de ses décision économiques. Il va de soi que son revenu est plus élevé que celui de ses collaborateurs."

332) Genauer: "... Comme il ne faut pas, d'autre part, perdre de vue qu'il est souverainement avantageux à une saine économie sociale que cet accroissement du capital provienne de sources aussi nombreuses que possible, il est par conséquent fort désirable que les ouvriers puissent, eux aussi, du fruit de leur épargne, participer à la constitution du capital national."

333) Genauer: "Vous aimez à relever que la multiplicité des entreprises de dimensions moyennes, dont le chef est en même temps propriétaire et parfois fondateur, assure une répartition très large de la propriété privée, qui est condition essentielle de stabilité pour la société; en garantissant l'indépendance et la dignité des individus et des familles, elle ne leur confère pas toutefois une puissance économique exorbitante, qui dépasserait la porté de leurs vraies responsabilités. L'entrepreneur privé, le commerçant, l'agriculteur se soucient de faire fructifier (-!-) leurs biens par leur travail; ils voient sanctionner directement leur labeur, comme aussi les négligences ou les erreurs qu'ils commettent. Entre les biens matériels et leur possesseur s'établit ainsi une sorte de tension continuelle, celle de l'activité productive soumise à de puissants stimulants pour le plus grand bien de la communauté."

334) Genauer: "... Mais, si le propriétaire de l'entreprise trouve par là le moyen de maintenir et de consolider sa condition sociale, ne convient-il pas qu'il s'efforce de faire bénéficier des mêmes avantages tous ceux qui dépendent de lui et lui prêtent l'appui de leur travail?"

335) "... N'ont-ils pas eux aussi le droit d'occuper dans la société une situation stable, de posséder les biens nécessaires pour eux-mêmes et leur famille, de les mettre en valeur par leur initiative et d'en tirer un profit légitime?"

H. K. übersetzt den Schluß des Satzes mit: "... besitzen, mit ihnen nach eigener Initiative zu wirtschaften und rechtmäßig Gewinn daraus zu ziehen?"

336) H. K. hat diesen Satz nicht mitübersetzt. - Sein Urtext lautet: "... Ce n'est pas ici le lieu d'examiner dans le détail comment les petites et moyennes entreprises peuvent contribuer à renforcer la condition sociale de leur personnel, en l'aidant à accéder davantage aux bienfaits de la propriété et à l'autonomie qu'elle confère."

337) "... Nous souhaitons qu'il soit donné au plus grand nombre d'hommes possible de conquérir cette stabilité, que procure la garantie de ressources permanentes, susceptibles d'être accrues par le labeur personnel." -

H. K. hat den vorausgehenden Satz, wie gesagt, nicht übersetzt, dafür einen Gedanken recht unglücklich in den folgenden hineingenommen. So ergab sich folgendes: "... Haben nicht auch sie das Recht, einen gesicherten Platz in der Gesellschaft und die notwendigen Güter für sich und ihre Familien zu besitzen, mit ihnen nach eigener Initiative zu wirtschaften und rechtmäßig Gewinn daraus zu ziehen? ... Unser Wunsch ist, daß der größtmöglichen Zahl von Menschen gegeben sein möge, die Sicherheit, die ihnen die Gewißheit ständiger und durch ihre persönliche Mühe steigerungsfähiger Einkünfte gibt, dadurch zu erlangen, daß man ihnen hilft, noch mehr Zugang zu den Wohltaten des Eigentums und der Selbständigkeit, die dieses verleiht, zu erhalten." -

338) "Il est certain que l'ouvrier et l'employé, que se savent directement intéressés à la bonne marche d'une entreprise, parce qu'une part de leurs biens y est engagée et y fructifie (-!-), se sentiront plus intimement obligés d'y contribuer par leurs efforts et même leurs sacrifices. De la sorte, ils se sentiront plus hommes, dépositaires d'une plus large part de responsabilité; ils se rendront compte que d'autres leur sont redevables, et s'emploieront avec plus de cœur à leur besogne quotidienne, malgré son caractère souvent dur et fastidieux." - H. K. übersetzt diesen Text mit: "... Es ist sicher, daß Arbeiter und Angestellte, die unmittelbar an der Rentabilität eines Unternehmens interessiert sind, weil ein Teil ihres Eigentums mit darin steckt und mit darin arbeitet, sich viel stärker verpflichtet fühlen, ihre Kräfte und selbst Opfer dafür einzusetzen. Auf diese Weise werden sie sich ihrer Menschenwürde und Verantwortung stärker bewußt; sie begreifen besser, daß andere von ihnen abhängen, und werden sich mit mehr Eifer in ihre tägliche Arbeit stürzen, auch wenn diese oft hart und langweilig ist."

339) Vgl. dazu auch NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Band II, S. 138.

340) Diese Übersetzung ist etwas genauer als jene der S. S. - Der Urtext lautet: "L'inconvénient de ces problèmes c'est qu'ils font perdre de vue le plus important, le plus urgent problème, celui qui pèse, comme un cauchemar, précisément sur ces vieux pays d'industrie; Nous voulons dire l'imminente et permanente menace du chômage, le problème de la réintégration et de la sécurité d'une productivité normale, de celle qui, par son origine comme par sa fin, est intimement liée à la dignité et à l'aisance de la famille considérée comme unité morale, juridique et économique."

341) Genauer: "Nè potevamo ignorare le alterazioni, con cui si svisavano le parole di alta saggezza del Nostro glorioso Predecessore Pio XI; dando il peso e la importanza di un programma sociale della Chiesa, nel nostro tempo, ad una osservazione del tutto accessoria intorno alle eventuali modificazioni giuridiche nei rapporti fra i lavoratori soggetti del contratto di lavoro e l'altra parte contraente; e passando invece più o meno sotto silenzio la parte principale della Enciclica 'Quadragesimo anno', che contiene in realtà quel programma, vale a dire la idea dell' ordine corporativo professionale della intera economia."

342) ENGEL, Josef: Das Unternehmen. Zwischen sittlicher Verantwortung und wirtschaftlicher Notwendigkeit. 1956.

343) WELTY, Eberhard: Herders Sozialkatechismus.

344) Ders.: a.a.O., Band I, S. VII.

345) Ders.: a.a.O., Band I, S. 7.

346) Vgl. ders.: a.a.O., Band I, S. 10.

347) MESSNER, Johannes: Das Naturrecht. S. 274.

348) NELL-BREUNING, O. v.: "Wörterbuch der Politik", Heft III, Sp. 112.

349) Bei seinen Ausführungen ging N.-Br. von diesem Begriff aus der Ansprache Pius' XII. vom 20. 2. 1946 (59) aus. - Vergleiche dazu "Wirtschaft und Gesellschaft heute", Band II, S. 373 ff.

350) NELL-BREUNING, O. v.: Wörterbuch der Politik, Heft III, Sp. 183.
Vgl. auch den Hinweis auf die "autoritäre" Struktur der Kirche in "Wirtschaft und Gesellschaft", Band I, S. 92.

351) RIENER, Walter: Soziales Handbuch. S. 8.

- N. B. Zu den sogenannten "Linkskatholiken", von denen manchmal die Rede ist, heißt es im "Sozialen Handbuch": "Mit Linkskatholiken wird offiziell eine Gruppe von Katholiken bezeichnet, die die Zuständigkeit der Kirche in Fragen des öffentlichen Lebens leugnen und darum glauben, jene Ordnungssysteme vertreten zu

können, die von der Kirche wegen ihres Atheismus und ihrer Naturwidrigkeit abgelehnt werden. Es handelt sich dabei um Katholiken, die der Kirche den geschuldeten Gehorsam verweigern und die deshalb, bestimmte Bedingungen vorausgesetzt, sogar von der Kirche ausgeschlossen sind. Die sozial aktiven Katholiken sollten sich deshalb besser nicht Linkskatholiken nennen" (S. 12).

- In den heute in München erscheinenden "Werkheften" (wh) fällt ab und an die Selbstbezeichnung "Linkskatholik". Die Mitarbeiter dieser Zeitschrift - übrigens keine Fachexperten katholischer Soziallehre - wollen jedoch gottgläubige und katholische Laien sein, die für sich beanspruchen, Kritik und Protest innerhalb der Katholischen Kirche vorzutragen, die allerdings und zum mindesten in ihrer Form hart an die Grenze geht, wenn diese nicht oft genug als überschritten zu betrachten ist. Wie wenig oft ihre Auffassungen als "repräsentativ" für die deutschen Katholiken zu betrachten sind, deutet der Artikel der Schriftleitung zur Titeländerung ihrer Zeitschrift im Juliheft 1961 an. Bezeichnenderweise wurde diese von "Werkhefte für katholische Laienarbeit" über "Werkhefte katholischer Laien" auf "Werkhefte - Zeitschrift für Probleme der Gesellschaft und des Katholizismus" abgeändert. -

352) GUNDLACH, G.: Katholische Soziallehre. - In: Staatslexikon, Vierter Band, Sp. 909 ff.

353) SCHILLING, O.: Katholische Wirtschaftsethik. S. 317 ff.

354) RAUSCHER, A.: a.a.O.

355) WELTY, E.: Einführung. In: Die Sozialenzyklika Papst Johannes' XXIII. "Mater et Magistra".

Welty geht in den Anmerkungen zu seiner Einführung darauf ein und sagt zu dieser Textstelle: "Da Pius XI. zweifellos nicht sagen wollte, es gebe überhaupt keinen höheren Grundsatz als das Subsidiaritätsprinzip, gibt die Übertragung mit 'hochbedeutsam', und nicht die Übertragung mit 'oberst', den Sinn der Stelle richtig wieder" (S. 80).

356) RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 62 ff.

- vgl. WELTY, E.: Herders Sozialkatechismus. Band I, S. 54 ff.

357) WELTY, E.: a.a.O., Band I, S. 82 ff.

358) RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 62.

359) Ders.: a.a.O., S. 54.

360) Ders.: a.a.O., S. 16.

361) Ders.: a.a.O., S. 54.

362) Vgl. außerdem: BERG, Ludwig: Sozialethik.
NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band II, S. 67 ff.

363) Vergleiche z. B.:
Philosophisches Wörterbuch.
HÄRING, B.: Das Gesetz Christi.
MESSNER, J.: Das Naturrecht.
MÜLLER, Max und HIRSCHMANN, Johannes B.: Freiheit. In: Staatslexikon. Dritter Band, Sp. 528 ft.
SCHILLING, O.: Grundriß der Moraltheologie.

364) RIENER, W.: Soziales Handbuch. S. 174 ff., S. 192.

365) TAUTSCHER, Anton: Wirtschaftsethik.

366) MESSNER, J.: Das Naturrecht. IV. Buch: Wirtschaftsethik, S. 637 ff.

367) Ders.: a.a.O., S. 791.

368) Ders.: a.a.O., ebd.

369) Ders.: a.a.O., S. 791.

370) Ders.: a.a.O., S. 792.

371) NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band III, S. 81 ff.

372) Ders.: a.a.O., S. 96.

373) Vgl. GUNDLACH, Gustav: Katholische Soziallehre. In: Staatslexikon. Vierter Band, Sp. 911 ff., Sp. 927 ff.

374) MUHLER, E.: Die Soziallehre der Päpste. S. 152 f.

NELL-BREUNING, O. v.: Iustita socialis. In: Wörterbuch der Politik. Heft III, Sp. 30 f.

375) MESSNER, J.: Das Naturrecht. S. 216.

376) Ders.: a.a.O., S. 218.

377) HÄRING, B.: Das Gesetz Christi. S. 515.

378) Ders.: a.a.O., S. 515.

379) Ders.: a.a.O., S. 516.

380) WELTY, E.: a.a.O., Band I, S. 266.

381) Ders.: a.a.O., S. 268.

382) Ders.: a.a.O., S. 270.

383) NELL-BREUNING, O. v.: Wörterbuch der Politik. Heft III, Sp. 29 ff.

384) Ders.: a.a.O., Sp. 35.

385) RIENER, W.: Soziales Handbuch. S. 108.

386) Vgl. MATER ET MAGISTRA, Nr. 157 ff., 200 ff.

387) Vgl. HÄRING, B.: Das Gesetz Christi. S. 516.

388) RIENER, W.: a.a.O., S. 46.

389) Vgl. RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 47.

390) Vgl. GUNDLACH, G.: Gemeinwohl. In: Staatslexikon. Dritter Band, Sp. 737 ff.

MESSNER, J.: a.a.O., S. 129 ff.

NELL-BREUNING, O. v.: Wörterbuch der Politik. Heft I, Sp. 47 ff.

391) WELTY, E.: a.a.O., Band I, S. 64.

392) NELL-BREUNING, O. v.: Wörterbuch der Politik. Heft III, Sp. 35/36.

393) FUCHS, Josef: Situation und Entscheidung. Grundfragen christlicher Situationsethik.

394) FISCHER, Guido: Christliche Gesellschaftsordnung und Sozialpraxis des Betriebes. - Vgl. S. 91 ff.

N. B. Fischer spricht in diesem Buch als Fachwissenschaftler, läßt daher alle Bezugnahmen auf Quellen der katholischen Soziallehre beiseite.

395) MESSNER, J.: a.a.O., S. 730.

396) Vergleiche auch z. B.: RIENER, W.: a.a.O., S. 199.

HÄRING, B.: a.a.O., S. 1222 f.

WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 278 ff.

397) HÄRING, B.: a.a.O., S. 1223.

398) ENGEL, J.: Das Unternehmen. S. 88 ff.

399) NELL-BREUNING, O. v.: Die soziale Enzyklika. S. 125 (zitiert bei ENGEL).

400) ENGEL, J.: a.a.O., S. 89.

401) NELL-BREUNING, O. v.: a.a.O., S. 111 ff.

402) NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band III, S. 226 ff.

403) MESSNER, J.: a.a.O., S. 729.

404) WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 280 (im N. B.)

405) HÄRING, B.: a.a.O., S. 1228.

406) RIENER, W.: a.a.O., S. 212 f.

407) MESSNER, J.: a.a.O., S. 699.

408) ENGEL, J.: a.a.O., S. 99.

409) Vgl. RIENER, W.: a.a.O., S. 212.

NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band I, S. 425; Band II, S. 96.

MESSNER, J.: a.a.O., S. 699 ff.

410) WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 346. - Vgl. auch FISCHER, G.: a.a.O., S. 179 ff.

411) Vgl. ENGEL, J.: a.a.O., S. 103.

NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band II, S. 96.

RIENER, W.: a.a.O., S. 213.

412) MESSNER, J.: a.a.O., S. 699.

413) Vgl. oben, S. 84 ff.

414) MESSNER, J.: a.a.O., S. 329.

415) RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 121.

416) Ders.: a.a.O., S. 125 f.

417) GUNDLACH, G.: - zitiert bei RAUSCHER: a.a.O., S. 124.

418) Vgl. RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 126, S. 127.

419) Vgl. RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 111.

MESSNER, J.: a.a.O., S. 334.

GUNDLACH, G.: Berufsständische Ordnung. In: Staatslexikon. Erster Band, Sp. 1134.

420) MESSNER, J.: - zitiert bei RAUSCHER: a.a.O., S. 111.

421) Ders.: a.a.O., S. 334.

422) Ders.: a.a.O., S. 322 ff. (bes.: S. 331 und S. 333).

423) Ders.: a.a.O., S. 327.

424) GUNDLACH, G.: Berufsständische Ordnung. In: Staatslexikon. Erster Band, Sp. 1132 f.

425) RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 132 ff.

426) Vgl. weiter oben: Hauptteil I, 1. Kapitel, S. 25 ff.

427) GUNDLACH, G.: a.a.O., Sp. 1133.

428) MESSNER, J.: a.a.O., S. 325.

429) Ders. a.a.O., S. 322 f.

430) Ders. a.a.O., ebd.

431) GUNDLACH, G.: a.a.O., Sp. 1128.

N. B.: G. führt als Beispiel Österreich (1. 5. 1934) an. Wieweit das auf die Niederlande (27. 1. 1950 zuträfe, wo man sehr behutsam vorgegangen wäre, ließe sich von Q. A. schwer abmessen, da diese En-

zyklika verschiedenen praktischen Verwirklichungen den Weg offenlasse. (Vgl. a.a.O., Sp. 1134.)

432) RIENER, W.: a.a.O., S. 97.

433) NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band I: Abschnitt "Beruf und Gesellschaft", S. 219 - 305.

WELTY, E.: a.a.O., Band II: 2. Abschnitt "Die Ordnung der 'Gesellschaft'", S. 114 - 148.

434) Vgl. Gerechtigkeit schafft Frieden. S. 213.

435) Vgl. Gerechtigkeit schafft Frieden. S. 114/115.

436) "L'azienda è il complesso dei beni organizzati dall'imprenditore per l'esercizio dell'impresa."

437) "L'azienda è un istituto economico destinato a perdurare che, per il soddisfacimento dei bisogni umani, ordina e svolge in continua coordinazione la produzione, il procacciamento e il consumo della ricchezza." Band I, S. 37. -
N. B. im weiteren wird der Band stets mit römischen, die Seite mit arabischen Zahlen angegeben.

438) "L'aziendo non è la stessa attività economica, è invece il centro unitario nel quale le attività economiche utilmente si compongono per il conveniente raggiungimento dei fini definiti ai quali tende necessariamente ogni azienda." I, 44; vgl. I, 59 (hier noch umfassender).

439) "Le aziende di produzione ..., quando perseguono il conseguimento di un reddito (= Einkommen, Ertrag, Gewinn) mediante la produzione rivolta agli scambi dimercato (= Markttausch), si dicono propriamente imprese." I, 180. Bemerkenswert sind auch die anderen Aussagen auf dieser Seite 180.

440) "L'impresa produce per consentire redditi ai soggetti che ad essa hanno conferito capitali e lavoro." I, 187.

441) "La gestione, soggettivamente intesa, è l'ordinata attività degli organi d'azienda in quanto tende direttamente al fine per il quale l'impresa è costituita e retta." II, 718.

442) "La gestione d'impresa compie tutte le operazioni amministrative tendenti direttamente alle produzioni, le ordina e le svolge in processi..." II, 718.

443) "La gestione cosidetta economica si svolge con le sue operazioni per la produzione o per il procacciamento dei redditi o delle 'entrate' o, più ampiamente, per il conseguimento dei generali resultati dell'esercizio di azienda..." I, 99.

Vergleiche auch II, 727; - ferner II, 735, hier wird die "gestione finanziaria" beschrieben "als der Sektor der gestione economica, der, mittels ganz verschiedener Formen von aktiven und passiven Kredit, die produktive gestione economica, im strikten Sinne verstanden, mit der gestione monetaria verbindet".

444) Der Urtext lautet:

"RESPONDEO dicendum quod circa rem extreriorem duo competunt homini. Quorum unum est potestas procurandi et dispensandi. Et quantum ad hoc licitum est quod homo propria possideat. Et est etiam necessarium ad humanam vitam, propter tria.

Primo quidem, quia magis sollicitus est unusquisque ad procurandum aliquid quod sibi soli competit quam aliquid quod est commune omnium vel multorum: quia unusquisque, laborem fugiens, relinquit alteri id quod pertinet ad commune; sicut accidit in multitudine ministrorum. -

Alio modo, quia ordinatius res humanae tractantur si singulis immineat propria cura alicujus rei procurandae: esset autem confusio si quilibet indistincte quaelibet procuraret. -

Tertio, quia per hoc magis pacificus status hominum conservatur, dum unusquisque re sua contentus est. Unde videmus quod inter eos qui communiter et ex indiviso aliquid possident, frequentius jurgia oriuntur. -

Aliud vero quod competit homini circa res exteriores est usus ipsarum. Et quantum ad hoc non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes: ut scilicet de facili aliquis ea communicet in necessitates aliorum. Unde Apostolus dicit 1 ad Timoth. ult.: 'Divitibus hujus saeculi praecipe facile tribuere, communicare'."

Die "Deutsche Thomasausgabe", der auch der eben zitierte Urtext entnommen wurde, bietet folgende Übersetzung, die vom Verfasser der hier vorgelegten Arbeit zur Verdeutlichung an gewissen Stellen unterstrichen wird; gegebenenfalls werden kleine Anmerkungen gemacht, die ebenfalls in der Übersetzung selbst nicht enthalten sind. Die Übersetzung lautet:

"ANTWORT: In bezug auf die äußeren Dinge steht dem Menschen zweierlei zu. Das eine ist die Berechtigung der Anschaffung und der Verwaltung. Und so weit ist es den Menschen (Singular!) erlaubt, Eigentum zu besitzen. Das ist auch zum menschlichen Leben nötig, und zwar aus drei Gründen. Erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört; denn weil jeder die Arbeit scheut (laborem fugiens), überläßt er das, was die Gemeinschaft (quod pertinet ad commune) angeht, den anderen; wie das so vorkommt, wo viele Diener beisammen sind. - Sodann, weil die menschlichen Angelegenheiten besser verwaltet werden, wenn jeder Einzelne seine eigenen Sorgen hat in der Beschaffung irgendwelcher Dinge; es gäbe aber ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte. - Drittens, weil auf diese Weise die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist. Daher sehen wir, daß bei denen, die etwas gemeinsam und im ganzen besitzen, häufiger Streitigkeiten ausbrechen.

Das andere aber, was den Menschen (genau: dem Menschen!) in bezug auf die äußeren Dinge zusteht, ist deren Gebrauch. Und in bezug darauf darf der Mensch die äußeren Dinge nicht als Eigentum (genau: wie eigene) betrachten, sondern als Gemeinbesitz (genau: wie gemeinsame), so nämlich, daß er sie ohne Schwierigkeit mitteilt zum Bedarf (in necessitates) der anderen. Deshalb sagt der Apostel 1 Tim. 6, 17 f.: 'Den Reichen in der jetzigen Weltzeit gebiete, ... sie sollen freigiebig sein und leicht mitteilen.'"

445) Vgl. RAUSCHER, A.: a.a.O., S. 62 ff.

446) WALLRAFF, Hermann J.: Mitbestimmung. In: Staatslexikon. Fünfter Band, Sp. 749 ff.

447) HÄRING, B.: a.a.O., S. 1239.

448) MESSNER, J.: a.a.O., S. 727.

449) MESSNER, J.: a.a.O., S. 728.

450) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band I, Abschnitt "Einkommen und Kapital", S. 403 ff. - Band II, Aufsatz "Mitbeteiligung", S. 96 f.

451) Vgl. NELL-BREUNING, O. v.: Wirtschaft und Gesellschaft heute. Band II, S. 97.

452) Ders.: a.a.O., Band II, S. 98.

453) Ders.: a.a.O., Band I, S. 425.

454) Ders.: a.a.O., Band I, S. 426.

455) Ders.: a.a.O., Band I, S. 436 ff.

456) Ders.: a.a.O., Band I, S. 440.

457) Ders.: a.a.O., Band I, S. 448.

458) Ders.: a.a.O., Band I, S. 449.

459) WELTY, E.: a.a.O., Band III, S. 369 f.

460) Vgl. etwa FISCHER, G.: Grundlage und Gestaltung der betrieblichen Partnerschaft.

## Lebenslauf

Geboren am 26. August 1918 in Aachen als viertes von sechs Kindern des Kaufmanns Kasimir Goderski.

1937 Abitur und Reichsarbeitsdienst. Herbst desselben Jahres Eintritt in die Gesellschaft Jesu. 1937 bis 1939 Noviziat. 1939 bis 1946 Studium der Philosophie an der philosophischen Fakultät S. J., Pullach bei München, - unterbrochen durch vier Jahre Militärdienst und sowjetische Gefangenschaft. 1946 Lizentiat der Philosophie. 1946 bis 1950 Theologiestudium an der theologischen Fakultät S. J. Frankfurt a. M., damals in Pullach bei München, und an der theologischen Fakultät S. J. Lyon, Frankreich. 1948 Priesterweihe. 1950 Examen "Ex universa theologia et philosophia" und Lizentiat der Theologie. 1950 bis 1951 Tertiat in Münster, Westfalen. 1951 vorübergehend Arbeiterpriester im Ruhrkohlenbergbau. 1951 bis 1954 Kaplan in Berlin. 1954 bis 1961 Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin und Ausarbeitung der Dissertation.

Berlin, den 28. Februar 1961